Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Siegmund Jakob Baumgarten

Siegm. Jac. Baumgartens theologische Bedenken

Dritre Samlung

Halle: bey Johann Justinus Gebauer, 1747

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474

Band (Druck) Freier Zugang



Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0001
DFG

B, a II 2
2318. 65 2.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1784843474/phys_0002
DFG

30.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0004
DFG

Siegm. Jac. Baumgartens theologische Bedenken.

Dritte Samlung.

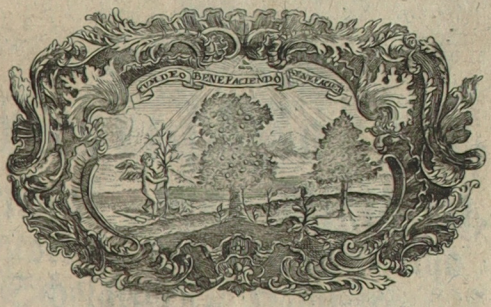

Zweite Auflage.

HALLE,
bey Johann Justinus Gebauer.
1747.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0005
DFG

Den
Hochwürdigen und Hochgelarten Herrn
HERRN
Johan Adam
Steinmetzen,
königl. preuß. Consistorial-
rath und Generalsuperintendenten
im Hertzogtum Magdeburg auch
Abt des Klosters Bergen,

und

HERRN
Friedrich Wagner,
Seniori des Ministerii,
Pastori zu S. Michaelis und
Scholarchen in Hamburg,

seinen Hochgeehrtesten Herrn und
wertheſten Gönnern,

widmet
gegenwärtige dritte Samlung
theologischer Bedencken
der Verfasser

aus
ergebenster Hochachtung
gegen alle dem gemeinen Besten unserer Kirche und mehrern besondern Gemeinen in derselben geleisteten Dienste,
und
aufrichtigen Danckbeflissenheit
für häufige Freundschaftbezeugungen und erzeigte Liebe,
mit
hertzlichem Wunsch
gnädiger Obhut, Unterstützung, Stärckung und Belonung des getreuen GOttes.

Ge-

Geneigter Leser,

Die ziemlich starck angewachsene und gehäufte Abhandlungen gegenwärtiger Vorrede der dritten Samlung meiner theologischen Bedencken lassen sich füglich in drey Hauptarten eintheilen: daß erstlich zwey Stücke der beiden vorhergehenden Samlungen kürtzlich erleutert und gegen verschiedene Beschuldigungen vertheidiget; hernach

von dem Inhalt dieser neuen Samlung einige Nachricht ertheilet; und endlich ein Anhang von Nebenerinnerungen und Nachrichten, sonderlich über manche noch unbeantwortete Anfragen und erhaltene Schreiben ungenanter Verfasser, beigefüget werden. Wodurch nicht nur meinem öffentlichen Versprechen in der Vorrede zur ersten Samlung ein Gnügen geschehen wird: sondern hoffentlich auch manchen Lesern gedienet und der nützliche Gebrauch dieser Arbeit befördert werden.

Was die Erleuterung und Rettung der angegriffenen Bedencken betrift: so werde der Ordnung ihrer Ausgabe folgen, und daher mit dem zweiten Stück der ersten Samlung von den sogenanten Herrnhutern oder mährischen Brüdergemeinen den Anfang machen. Denn ob gleich noch nichts zum Vorschein kommen, das als eine Beantwortung oder eigentliche Wiederlegung desselben angesehen werden könte: so ist es doch, wie leicht zu erachten, nicht unangegriffen geblieben.

Der

Der erste Angrif ist in dem 11ten Stück der büdingischen Samlung einiger in die Kirchenhistorie einschlagender sonderlich neuerer Schriften geschehen: allwo von S. 594 ꝛc. die Vorrede der sogenanten picardischen Lehrer der Gemeine in Bömen und Mähren bey der Ausgabe ihrer Confeßion an den römischen Kaiser zu Wien 1535 übergeben, mit eines Ungenanten Anmerckungen abgedruckt worden, dem es gefallen in einer solchen Anmerckungen meiner namentlich im ärgsten zu gedencken, welches mit nichts als gedachtem Bedencken verschuldet haben kan. Es lautet dieselbe S. 603 völlig also: „so „hat ohne Zweifel Demas gesungen „zu seiner Zeit; so singet auch Herr „Probst Roloff, der Herr Schin„meier, Herr Groß, Herr M. Winck„ler, Hr. D. Walch, Hr. D. Baum„garten, und GOtt gebe, daß wir „nicht bald mehrere in dieses Register „setzen müssen! Und was wäre es „Wunder? Der Nebengötter sind so „viel, der Ausharrer in allen Zeiten

„zu wenig. Ist Pauli grosse Kraft „in Asia von allen verlassen worden: „was wil der Engel der Gemeine zu „Philadelphia anders erwarten? „hätte dieses Gemeinlein keinen prä„destinirten Zugang von denen aus „Satans Schule, und einen ungestör„ten Zusammenhang mit den auser„wälten Candidatis in Sarden, „hätte es nicht die unentberliche Blut„theologie: Laodicäa liesse ihm nicht „viel übrig.

Nun könten zwar mit Recht und vieleicht nicht ohne Nutzen manche unleugbare Unrichtigkeiten in den übrigen Anmerckungen gedachter Vorrede gezeiget werden; bey deren wiederholte Bekantmachung der Herausgeber billig hätte anzeigen sollen, aus welcher Ausgabe solches Bekentnisses diese Vorrede genommen sey, da wenigstens die Vorreden der ersten Ausgaben dieses im Jahr 1535 Ferdinando übergebenen Bekentnisses von solchem Abdruck sehr verschieden sind, und Lesern zu viel zugemutet wird eine alte Schrift auf blosse Versicherung eines ungenan-

ten

ten Herausgebers für ächt anzunemen, der noch dazu in der Uberschrift derselben S. 194 jederman einen schlechten Begrif von seiner Kentnis der Geschichte oder Aufrichtigkeit beibringet; indem Ferdinand damals noch nicht römischer Kaiser gewesen, auch in dem Bekentnis selbst niemals so genant worden, wie doch alhier geschiehet. Indessen werde mich anjetzo nur in Beantwortung dieser einigen Anmerckung einschränken, bey welcher zweierley Erinnerungen nötig finde, so theils die Art des Verfarens ihres Verfassers und meine Gemütsfassung dabey, theils die Unrichtigkeit ihres Inhalts betreffen.

Zur ersten Gattung derselben rechne folgendes:

1) Es ist kein sonderliches Zeichen weder einer guten Sache noch auch einer christlichen Gemütsfassung, bey Verschiedenheit der Einsichten, auch in gottesdienstlichen Streitigkeiten, und anderer Widerspruch seiner Meinung, ohne Prüfung und Beantwortung der Gründe seines Gegners desselben Per-

son anzugreifen, mit harten Urtheilen, unerwiesenen Beschuldigungen, und gehäßigen Namen zu belegen, oder so viel an einem ist, verdächtig und verhaßt zu machen. Dieser Kunstgrif des so genanten Beweises oder Vorurtheils vom Haß ist heut zu Tage auch vor der Welt mit Recht verächtlich worden, und Christen solten sich desselben schämen, ja den blossen Schein davon sorgfältig vermeiden. Der nötige Eifer für die götliche Warheit erfordert wol derselben Vertheidigung; folglich auch Uberfürung der Gegner von ihrem Irtum und Unrecht, berechtiget aber niemals zu Verleumdungen, Übertretungen des achten Gebots und Verletzungen des götlichen Grundgesetzes der Liebe. Habe ich in meinem Bedencken von den sogenanten Herrnhutern geirret oder jemand Unrecht gethan: so bin allezeit bereit und erbötig solches zu erkennen, wenn davon überfürt werde. Geschieht solches aber nicht: so kan dergleichen Verfaren nicht anders als eine unchristliche Mishandlung ansehen.

2) Auſſer

2) Auſſer dieſer liebloſen Feindſeligkeit aber iſt es wol unſtreitig eine unverantwortliche Vermeſſenheit und Anmäſſung einer Unfelbarkeit, jederman der unſern gottesdienſtlichen Meinungen wiederſpricht, vor einen abtrünnigen Verleugner erkanter Warheit auszugeben, ihn des Gnadenſtandes verluſtig, und des Abfals zu Nebengöttern ſchuldig zu erklären, mit Demas zu vergleichen, und zum lauen Laodicäa, wo nicht gar zu Satans Schule zu rechnen. Sollen dergleichen Urtheile einigen Schein der Rechtmäßigkeit haben: ſo mus nicht nur ein unleugbarer Widerſpruch gegen deutliche Warheiten der heiligen Schrift, ſondern auch eine ſolche Hartnäckichkeit ihrer Beſtreitung erweislich ſeyn, daraus ſolche Gewiſſenloſigkeit und boshafte Gemütsfaſſung erhelle. Geſchieht dergleichen nicht: ſo wird Gegnern ſowol als Leſern eine entſetzliche Gewiſſenloſigkeit und blinde Annemung menſchlicher Gerichtbarkeit in götlichen Warheiten zugemutet, wenn ſich erſtere durch ſolche Urtheile ſollen

schrecken und von Bekentnis ihrer Einsichten abbringen, letztere aber mit ungegründetem Unwillen und Parteilichkeit einnemen lassen.

3) Folglich verursachen solche unbefugte Aussprüche und harte Urtheile weder bey verständigen Leuten, noch weniger aber bey Christen, und am allerwenigsten bey GOtt kein nachtheiliges Vorurtheil wieder diejenigen die dadurch gemishandelt werden. Und gewissenhafte Lehrer die in den Fusstapfen Christi und seiner Apostel zu wandeln suchen, werden der Schriftstellen Matth. 5, 11 ꝛc. Joh. 18, 23. 1 Cor. 4, 3-5. 12. Gal. 1, 10. 1 Pet. 3, 9. 13-16 eingedenck, sich daran nicht kehren, was Menschen, am allerwenigsten aber solche, deren Irtümer und Vergehungen von ihnen bestraft werden müssen, vor Urtheile fällen, folglich durch die Drohung dieser Anmerckung, von den Verfassern der büdingischen Samlungen in dis Register gesetzt zu werden, sich von ihren gegründeten Einsichten nicht abbringen, oder von öffentlicher Bekentnis derselben abschrecken lassen.

4) Es

4) Es wird also hoffentlich allen in dieser Anmerckung namentlich in solch Regiſter geſetzten Männern sehr gleichgültig seyn, wie und mit was vor Benennungen sie von ihren Gegnern angesehen werden. Ich wenigstens an meinem Theil habe nicht nur dergleichen vorher vermutet, da mir die leider fast durchgängige üble Gewonheit der Anhänger dieser Partey, die redlichsten Lehrer, so ihnen widersprochen, aufs unglimpflichste zu verlästern nicht unbekant gewesen; ichs also freilich gantz anders hätte anfangen müssen, wenn ich solchen Urtheilen hätte entgehen wolien; ob ich gleich vorher geglaubet, es werde dergleichen Beurtheilung im öffentlichen Druck mit mehrerer Scheinbarkeit geschehen: sondern kan nunmehro, da solches erfolget, um so viel ruhiger und gelassener seyn, je mehr ich mir bewust bin; theils aufs gewissenhafteste in diesen öffentlichen Widerspruch gekommen zu seyn, auch dabey verfaren zu haben; theils durch harte Urtheile aus unordentlichem Eifer dergleichen Mishand-

handlung nicht verschuldet zu haben. Hielte ich mich nicht Gewissens wegen und um GOttes willen verbunden, auch bey Gegnern Versündigungen aufs möglichste zu verhüten: so würde es gern sehen und die Schriftsteller dieser Partey ersuchen, sich solcher Waffen ferner zu bedienen, und ihren Widerspruch auf die angefangene Weise fortzusetzen, die ihnen selbst mehr als mir nachtheilig seyn mus. So sehr mir aber aus angezeigter Ursach die Fortsetzung dieser Vergehung bey den Gegnern in der That leid seyn solte: so habe doch gegenwärtige Erklärung ein vor allemal zu thun nötig gefunden, um fremder Sünden auf keinerley Weise theilhaftig zu werden.

Die andere Art der Erinnerungen bey dieser **büdingischen** Anmerckung betrift derselben eigentlichen Inhalt; wobey zweierley zu bemercken dienlich erachte.

1) Die Stelle der Vorrede, der diese Anmerckung beigefüget worden, ist so beschaffen, daß jederman der sie lieset und die Anfangsworte gedachter An-

Anmerckung damit vergleichet, notwendig dencken mus, alle in dis Register gesetzte Männer haben es theils geraume Zeit mit dieser nachher von ihnen verlassenen und bestrittenen Partey gehalten, ihre Unterscheidungslehren gebilliget; auch in vielen Jahren ihrer gehabten innern Uberzeugung nicht los werden können; theils nachher jederman die Prüfung dieser Leute nach GOttes Wort wiederraten, sie vor Ketzer, Feinde der Warheit und Verächter GOttes ausgeschrien; ja vor allem bürgerlichen Umgang mit denselben und ihrer Duldung im gemeinen Wesen gewarnet. Wie ich nun von einigen in diesem Register nebst mir namhaft gemachten Lehrern das Gegentheil gewis weis: so kan insbesondere von mir mit aller Freudigkeit versichern, daß beides eine unerweisliche Unwarheit sey. Da ichs niemand verdencke vielmehr jederman für höchst rümlich und gewissenhaft zu seyn erachte, nach erkanter Unrichtigkeit der aus Irtum eine Zeitlang gebilligten Unterscheidungslehren und Ubungen einer got-

gottesdienstlichen Partey, sich derselben zu entschlagen und andere davor zu warnen; auch nicht nur viel Exempel redlicher Gemüter weis, die es so gemacht; sondern auch hoffe, daß dergleichen in Absicht dieser Partey noch häufiger geschehen werde, von welcher unstreitig manche Gemüter hingerissen worden, denen ich gewis zutraue, daß sie wieder nüchtern werden, und die Unrichtigkeit aus guter Meinung gebilligter Ausschweifungen und Irtümer erkennen und misbilligen werden: so würde mich des ersten Stücks dieser Beschuldigung um so viel weniger schämen, wenn sie einigen Grund hätte, je unvermerckter anfänglich die eigentlichen Absichten der Anfürer dieser Partey gewesen, und je leichter damals treue Lehrer in der besten Meinung durch den guten Schein mancher Unternemungen und Versuche der Erbauung vor erfolgter kirchlichen Trennung und Errichtung einer besondern gottesdienstlichen Geselschaft oder Kirche zum Beitrit derselben haben gebracht werden können. Allein eben

die

die gewissenhafte Behutsamkeit, die mich so lange vom Widerspruch und Bestreitung dieser Partey zurückgehalten, bis ich nicht nur hinlänglichen Grund der Erweislichkeit ihrer Irtümer und Vergehungen gefunden, sondern auch eine deutliche Verbindlichkeit des Gewissens zur öffentlichen Ablegung eines Zeugnisses dagegen erkant habe; hat mich von Anfang vor übereiltem Beifal dieser Partey bey den ersten scheinbaren Regungen derselben bewaret, so daß mir keiner einigen gehabten Lehre und Meinung oder vorgenommenen Ubung bewust bin, die ich nachmals gemisbilliget und bestritten. Vielmehr habe gleich in den ersten Bewegungen dieser Partey an hiesigem Orte bey damaliger Fürung näherer Seelsorge im Predigtamte erfaren müssen, daß die besten Zuhörer, an welchen GOttes Wort unstreitig nicht ohne Segen geblieben, so bald sie in diese Gesellschaft verwickelt worden, sich dem vormaligen Gebrauch des Lehramts entzogen, und mir, da es mit ihnen nicht halten können, viel Kum-

mer und Kränckung verursachet, wovon noch manche harte Briefe, die damals empfangen, aufzuweisen habe. Das andere Stück dieser Beschuldigung wiederlegt sich durch den Augenschein meines ausgefertigten Bedenckens von selbst, darin ich sowol in Prüfung einzeler Lehren und Ubungen sonderlich in Absicht ihrer Erweislichkeit bey gedachter Partey, als auch in der gesamten Beurtheilung derselben so behutsam verfaren, daß nicht nur mancher Meinung nach, die sie vieleicht genauer als ich kennen, darin eher zu viel als zu wenig gethan habe; sondern auch, wie aus dem folgenden erhellen wird, diese meine Behutsamkeit von den Gegnern, obwol sehr treulos, gemisbraucht worden.

2) Der letzte Theil dieser Anmerckung erweiset zur Gnüge nicht nur mit was vor Misdeutungen der Offenbarung Johannis und darauf gebaueten Einbildungen der Verfasser derselben angefüllet sey; sondern auch, wie unleugbar es sey, daß manche Anhänger dieser Partey alle götliche Verheis-

sungen

sungen und Vorrechte der unsichtbaren Kirche auf ihre sichtbare Gemeine ziehen, auf eine ärgere Weise als jemals von den Papisten geschehen." Des zweideutigen Gebrauchs des Ausdrucks vom prädestinirten Zugange nicht zu gedencken: als welcher entweder von andern Ratschlüssen auch des zulassenden Willens GOttes genommen höchst unbequem und Irtümern unterworfen ist; in seiner richtigen, genauen und eingeschränckten Bedeutung aber, von der göttlichen Vorherbestimmung zur Seligkeit, bey der Wahl einer äussern Kirche nicht gebraucht werden kan, ohne solche Seligkeit an derselben Beitrit zu binden.

Der zweite Angrif ist in einem von 15 sogenanten Gevolmächtigten und Lehrern dieser Partey unterschriebenem Briefe geschehen, welchen ich vieler Ursachen wegen für bedencklicher und einer Beantwortung benötigter halte als die Stelle der büdingischen Samlung. Denn zu geschweigen, daß überhaupt ungenanter Verfasser Urtheile unerheblicher sind; ich auch niemals ein-

zeler Leute Vergehungen gantzen Parteien zurechne: so sind die büdingische Samlungen bereits von ihren eigenen Anhängern vor unzuverläßig erklärt worden. Der Herr Graf von Zinzendorf schreibet unterm 1sten Octobr. 1743 an einen namhaften Lehrer, der in gedachten Samlungen auch sehr feindselig angegriffen worden, folgender Gestalt.

„Mir ist Leid, daß das in den bü„dingischen Samlungen stehet, ich „habe es aber nicht drucken lassen, es „stehen etliche Haupt-errata darinnen, „und das ist ein reale. Die büdin„gischen Samlungen haben eine schar„fe Lauge gekriegt, ich hoffe sie wer„den künftig besser gehen. Denn es „stehet mehr darinnen, das nicht hin„ein gesolt hätte.

Wodurch ohn Zweifel der in obgedachtem 11ten Stück solcher Samlung S. 688 ꝛc. befindliche ehrerbietige Brief des Hrn. Grafen an den Hrn. Polycarpus Müller verstanden wird, darin zwar viel Anzüglichkeiten gegen andere Leute vorkommen, mit den Samlungen

lungen aber sehr säuberlich verfaren und alles so eingerichtet wird, daß Gegnern nur alle Gelegenheit benommen werde auf diese Nachrichten zu ihrem Behuf sich zu berufen; als welche nur zuverläßig und glaubwürdig sind, wenn und so lange sie zum Vortheil dieser Partey gereichen, hingegen vor errata und unzuverläßige Schriften, die aus Versehen in diese Samlung kommen, erklärt werden, so bald sie ihnen mit nachtheiliger Wirckung vorgehalten werden. Dieser Brief aber ist nicht nur eine von den Vorstehern der gantzen Partey unterschriebene und an ein öffentliches Gericht gestelte Urkunde, deren Beschuldigungen allerdings erheblicher sind: sondern enthält auch solche Unwarheiten und unanständige Kunstgriffe, an deren öffentlichen Entdeckung mehrern gelegen ist. Daher kein Bedencken trage, so anzüglich derselbe gegen mich abgefasset worden, ihn gantz ungeändert alhier abdrucken zulassen, und mit einigen Anmerckungen zu begleiten, um so viel mehr da nicht nur von dem Hrn. Grafen von

Zinzendorf gegen einen hiesigen Lehrer, sondern auch von andern Vorstehern dieser Partey nach Liefland gedrohet worden, alle dortige Gegend betreffende Briefschaften und Urkunden drucken zulassen. An der Zuverläßigkeit der erhaltenen Abschrift kan um so viel weniger zweifeln; da ein redlicher Lehrer aus Liefland vom 26ten Oct 1743 an den Herrn Prof. D. Francken deshalb folgendes geschrieben: „Daß die conatus des Hrn. „Grafen Zinzendorf noch fortdauren, „daß er selbst vor ein paar Monaten „zu Halle gewesen, daß er die ∴ „Knechte GOttes einzuflechten oder so „viel möglich doch zu decrediren suche, davon habe einiges vernommen. „Wo und was er seit dem vorgenommen in Teutschland, kan einiger „massen abnemen aus Mißiven, die „seit 14 Tagen an das hiesige kaiserl. „Generalgouvernement eingelaufen „sind. Ew. Hochehrw. und den ∴ „D. Baumgarten scheinet es wol „sonderlich mit zu betreffen. Darum „achte für meine Schuldigkeit Ihnen „hie-

„hiemit Nachricht davon zu geben,
„auf daß Sie sehen können, wie man
„es gegen uns treibe, und was man
„von ihnen vorzugeben sich unterstehe.
„ich habe die originalia selbst gehabt,
„die Abschrift auch collationiret und
„richtig befunden. Weil ich des ⁘
„Baumgarten Bedencken gelesen,
„und nicht reimen konte, was man mit
„den Worten wolle, wobey ich die ro-
„then Striche in margine gemacht:
„so habe das noch einmal bekommene
„original von Wort zu Wort wieder-
„um dagegen gehalten, und kan also
„gewis versichern, daß es also gesetzt
„worden; die hämische Absicht mag
„dabey seyn, wie sie wil. Ihr Pra-
„len von Liefland wird vermutlich
„nächstens ein Ende nemen ꝛc. ꝛc.

Das Schreiben selbst lautet von Wort zu Wort folgender Gestalt:

Hochgeborne, Hochwohl und
Wohlgeborne,
allerseits Hochzuehrende
Herren

„Nachdeme einige Theologi, mit de-
„nen sich zuweilen Politici aus allerhand

„Ursachen, sie selbst aber, die oberwehn-
„ten Theologi mit condemnirten Irr-
„geistern von allen Arten, als Separa-
„tisten, Inspirirten ja Socinianern, zur
„Erhaltung ihres Zwecks vereinbahret,
„aus einem personal-Haß gegen gewisse
„Lehrer und Prediger, welche theils
„ihre collegen waren, und dem dar-
„bey mit vorwaltenden priuat-Interes-
„se, es so weit getrieben, daß die seit 200.
„Jahren (so gar zu der Zeit, als die
„Confessionen differirten) heiliglich be-
„obachtete Einigkeit, zwischen der uhral-
„ten Ev. Waldensischen-Böhmisch und
„Mährischen an einem, und denen seit-
„hero entstandenen Evangel. Kirchen am
„andern Theile, wovon alle Historien
„zeugen, seit einigen Jahren, und zwar
„praecisè seit der Zeit, da die Mähri-
„sche Kirche keine andere confession hat,
„als die Lutherische, so unbedachtsam
„als boßhafftig unterbrochen worden;
„obgleich die Theologi selbst nicht wissen,
„was sie hierunter eigentlich wollen, in-
„dem der Sächs. Gothaische Kirchen-
„Rath Cyprian ihre Schädlichkeit in den
„Trennungen von dem Lutherischen cor-

„pore,

„pore, der Hällische Theologus D. Baum-
„garten aber eben dieselbe, in der Ge-
„meinschafft mit der Lutherischen Reli-
„gion setzet; uns aber als Lutherischen
„Theologis, und dieser Kirche zugetha-
„nen Politicis dran gelegen, daß das zu
„befürchtende Schisma, wobey unsere
„protestantische Kirchen einen erstaunli-
„chen Riß leiden würden, durch unsere
„Connivenz nimmermehr erfolge, noch
„auch dieses uns zur Last geleget werden
„könne, wenn es in allen, wie in denen
„Königl. Preußischen Ländern, wenig-
„stens darzu kommen solte,

„daß die allerhöchste Souverainen aus
„eigener Gemüthsbilligkeit, und nur
„unsere ungerechte Unterdrückung zu
„verhüten, uns die Religions Frey-
„heit, in einer solchen etendue einge-
„stehen solten, daß die protestantische
„Kirchen-Collegia uns nicht mehr er-
„langen könten:

„Als finden wir uns genöthiget, bey
„allen Evang. hohen Potentien um ein
„colloquium anzuhalten, worzu die
„Stadt Königsberg in Preussen, als
„woselbst schon dergleichen mit unsern

„Brüdern vor 100. Jahren in Seegen
„gehalten worden, in Vorschlag kom-
„men dörffte. Wenn nun eine so grosse
„Anzahl unserer seminaristen und ca-
„techeten biß daher, mit so vielem See-
„gen und Treue in Lieff und Esthland
„gedienet haben, daß die dortige Epoche
„einen von den stärcksten Beweißgrün-
„den abgibt,

„Daß die Evang. Mär. und Ev. Lu-
„therische Brüder in einem innigen
„Bande zusammen leben und arbei-
„ten, und sich nach Gelegenheit der
„Oerter, und Umbstände, einer dem
„andern kindlich subordiniren könne,
„ohne daß der Wahrheit und Sache
„GOttes, oder dem Heyland der
„Seelen etwas nachtheiliges wider-
„fahre.

„Als bitten Eure Excellentz und Hoch-
„wohlgebohren zum voraus wir Endes-
„unterschriebenen, es bey Ihro Kayf.
„Maj. in die Wege zu richten, daß die
„Hochlöbliche Ritterschafft beyder Her-
„tzogthümer zu diesem colloquio, so bald
„dessen würckliche Bestimmung von dem
„hohen corpore euangelicorum germa-

niae

„niae geschehen seyn wird, vier derer con-
„siderabelsten Theologorum der Kay-
„serlichen Lande, nemlich 2. von denen,
„die bißhero öffentlich gegen uns agiret,
„und dabey beharren, und 2. von de-
„nenjenigen, die öffentlich und besonders
„vor uns, und nach der von uns festge-
„setzten und obangeführten Wahrheit
„geurtheilet, zu demselben allergnädigst
„abordnen mögen.

„Wir haben es über dem, daß einige
„Zeit erfordert werden mögte, ehe es
„an dem Kayserlichen Hoff in die Wege
„zu richten, auch darum unter andern
„mit voraus melden wollen, wenn etwa
„durch ein colloquium prouinciale in
„ihrem Lande einige reale praecaution
„darzu gemacht werden wolte: und
„hoffen übrigens, es werde unser billiges
„Gesuch um so viel mehr in ernste Ue-
„berlegung genommen, und nach vor-
„gängiger reiffer deliberation zugestan-
„den werden, je wichtiger die Kirchen-
„sache ist, die es betrift, und je weniger
„es einigen Theologis oder Politicis,
„weder bey der Nachwelt, noch nach ge-
„nauer Nachsuchung bey der hohen

„Obrig-

„Obrigkeit selbst verantwortlich fallen „würde, wenn ein dergleichen Schisma, „wobey wir in effectu nichts, die übri„gen Evang. Kirchen aber, so bald man „die Verfolgungen mit der Zeit, wie „allemahl, müde würden, (ja gar mit„ten in ihrem Lauff, weil die Priuilegia „der Gewissen in unsrer Zeit bey jeder„männiglich hochgeschätzet sind) einen „unvermeidlichen Schaden litten, aus „Verachtung der Friedenmacher, nicht „nur nicht verhüthet, sondern erzwun„gen worden wäre. Wir sind in schuldig„ster Veneration unter Anwünschung „alles ersprießlichen Land- und Hauß„Wohlseyns von dem gerechten und „gnädigen GOtt unserm Heyland

Eur. Excellentz

Hoch- und Hochwohlgebohrnen

Datum Buhrau in Nieder-Schlesien am 29ten Sept. die Mich. Arch. anno 1743.

gebets und dienstergebene

Im Namen sämbtlicher der Evangelisch-Mährischen Kirche A. C. legitime vorgesetzter Evangelisch-Lutherischer Episcoporum seniorum und ordinariorum und Diener.

Was

Was ich dabey zu erinnern nötig finde, ist von gedoppelter Art: indem theils die harte und unerweisliche ja erweislich falsche Beschuldigungen abzulenen sind, womit sowol andere Lehrer unserer Kirche als ich insbesondere namentlich belegt worden; theils aber das Vorgeben zu unserer evangelisch-lutherischen Kirche zu gehören näher zu prüfen seyn wird.

Der Beschuldigungen sind sonderlich viere: davon die drey ersten zwar auf mehrere Lehrer gehen, doch so daß dieselben vermöge des Zusammenhangs im folgenden, mir namentlich aufgebürdet werden; die vierte aber mich insbesondere und hauptsächlich angehet.

Erstlich sollen einige Theologi sich mit condemnirten Irgeistern von allen Arten, als Separatisten, Inspirirten ja Socinianern zur Erhaltung ihres Zwecks vereinbaret haben, nemlich die alhier so genante waldensisch-bömisch und märische Gemeine zu bestreiten. Welches ihnen wie leicht zu erachten, nicht zum Ruhm nachgesaget, sondern als

ein

ein strafbares Verhalten Schuld gegeben wird, und theils ihre Gleichgültigkeit gegen die Bewarung der reinen Lehre, theils ihr gehäßiges Gemüt gegen diese Gemeine, sich der unrechtmäßigsten Mittel gegen sie zu bedienen, anzeigen sol. Wobey dreierley bemercke.

1) Dergleichen Beschuldigung schickt sich am allerwenigsten für diese Partey, ob sie gleich allem Ansehen nach in der Absicht geschehen den gegründeten Verdacht einer syncretistischen Kirchengemeinschaft mit irgläubigen Leuten von derselben abzulenen und auf die lutherischen Lehrer zurückzuwerfen. Wären von irgläubigen Leuten Schriften zum Behuf dieser Partey herauskommen, und solches von Lehrern unserer Kirche derselben zur Last geleget worden; so doch bey gemeinschaftlicher Behauptung irriger Unterscheidungslehren mit mehrerm Recht geschehen können, als bey gemeinschaftlicher Bestreitung von Irtümern: so würde es vor eine grosse Sectirerey seyn angesehen worden,

und

und geheissen haben, daß auch Irgeister Warheiten einsehen und behaupten können; daß man mit Leuten, die in einigen Sätzen des groffenbarten Lehrbegrifs irren, in andern richtigen Sätzen übereinkommen und dieselbe gemeinschaftlich vertheidigen könne, ohne Gemeinschaft und Theilnemung ihrer Irtümer; ja daß solche Leute wol gar nur aus einer angemaßten und unbefugten Gewalt der Gottesgelerten condemnirt und verketzert worden. Da nun aber das Gegentheil erfolget ist: wird der schriftliche Angrif dieser Partey von Irgeistern den lutherischen Theologen zur Last gelegt. Welches bey derselben zweier Ursachen wegen unverantwortlich ist. Indem dieselbe theils unleugbar die gröften Irgeister ohne Ablegung und Wiederruf solcher Irtümer in ihre gottesdienstliche Gemeinschaft aufzunemen versucht; theils eben durch diese zum Theil mislungene Versuche den öffentlichen Widerspruch von einigen derselben verursachet. Die zu Berlenburg errichtete Gemeinschaft des Herrn Grafen

sen von Zinzendorf mit Dippeln, Sebachen und andern irrigen Leuten ist unleugbar, und hat sich nur von Seiten der letztern aus einer Unleidlichkeit äusserer Kirchenverfassungen zerschlagen. In Holland ist diese wirckliche Aufnam verschiedener so wol Collegianten als Widertäufer in solche Kirchengemeinschaft sehr häufig geschehen, ohnerachtet dieselbe zu gleicher Zeit Glieder ihrer bisherigen Kirchen geblieben und derselben Lehrbegrif beibehalten. Ja die grosse Abgeneigtheit gegen allen bestimten Lehrbegrif und feierliche Glaubensbekentnisse rüret unstreitig blos aus der Absicht her, Glieder höchst verschiedener Kirchen ohne notwendige Aenderung des Lehrbegrifs derselben in ihre Partey aufzunemen. Nimmermehr würde weder Hr. Gros zu Franckfurt noch auch Kock und Edelman wieder diese Gemeine geschrieben haben, wenn sie nicht in dieselbe wären gezogen worden, und der im Druck herausgegebene Briefwechsel des Herrn Grafens von Zinzendorf mit denselben beweiset

set unstreitig eine mehr als bürgerliche Art des Umgangs und der Gemeinschaft.

2) Der zu gleicher Zeit von einigen Lehrern unserer Kirche und verschiedenen ausser derselben befindlichen Männern, auch zum Theil condemnirten Irgeistern, geschehene Widerspruch gegen die Unternemungen dieser Partey erweiset die vorgegebene Vereinigung der erstern mit den letztern im allergeringsten nicht. Zu geschweigen, daß dieser harte Ausdruck der condemnirten Irgeister ohne Liebloſigkeit nicht von allen Separatisten gebraucht werden kan; da nicht nur in den Kirchengeschichten allezeit der Unterschied zwischen schismatischen und ketzerischen Leuten beobachtet worden, sondern die Erfarung auch unleugbar erweiset, daß zuweilen Gemüter ob wol entweder aus irrigen Vorurtheilen oder ungegründetem Anstos, doch ohne Annemung irriger Sätze in den Grundwarheiten des geoffenbarten Lehrbegrifs, sich von dem öffentlichen Gottesdienst der Kir-

che abgesondert haben, die man blos um deswillen nicht vor condemnirte Irgeister in der alhier gemeinten Bedeutung erklären kan: so erhellet aus den Schriften, die den einigen scheinbaren Vorwand zu dieser Beschuldigung geben können, gantz unleugbar, daß sie weder zum Behuf unserer Kirche und Vertheidigung ihrer Lehrer geschrieben worden, noch aus einer Vereinigung mit unsern Theologen geflossen, oder auch von ihnen in allen Stücken gebilliget seyn können. In Edelmans Schriften wird unsere Kirche zu gleicher Zeit aufs bitterste angegriffen, und eine innige Freude bezeuget, daß der Hr. Graf von Zinzendorf mit seinen Anhängern so viel Lerms, Zerrüttung und Unordnung in derselben anrichte. Welcher Irgeist aber eher und richtiger ein algemeiner Religionsspötter als Socinianer hätte genant werden sollen: so allem Ansehen nach nur unterblieben, weil solche Benennung die vorgegebene Beschuldigung schlechterdings unglaublich würde gemacht haben. Es mus einer

der

der Kirchengeschichte und allerneusten Begebenheit sehr unkundig seyn, der aus der Bestreitung einer Partey von mehrerern Kirchen eine solche Vereinigung derselben schliessen wolte, die ihren Lehrern zur Last gelegt und vor eine strafbare Gleichgültigkeit in Absicht ihres Lehrbegrifs angesehen werden könten. Was Foster, Whiston, Clarck, Limborch wider die Deisten und Juden geschrieben wird in fremden Kirchen billig hochgehalten und nützlich gebraucht, ohne die geringste Theilnemung und Billigung ihrer anderweitigen unleugbaren Irtümer: dergleichen in den altern Zeiten mit den Schriften Eusebii von Cäsarien gegen die Ungläubigen selbst von solchen Kirchenvätern geschehen, die ihn unter die gefärlichsten Arianer gerechnet haben.

3) Was mich insbesondere betrift: so bin von dieser alhier vorgegebenen Vereinbarung mit condemnirten Irgeistern dergestalt entfernet: daß mir nicht einmal einer solchen Vereinbarung verabredeter Bestreitung dieser

Partey mit Lehrern unserer Kirche bewust bin. Ohnerachtet meine nächsten Gehülfen und Mitarbeiter auf hiesiger Academie sowol als sämtliche Prediger unsers Orts in diesem Widerspruch gegen gedachte Partey mit mir volkommen übereinstimmen: habe doch bey Ausfertigung meines Bedenckens mit keinem einigen derselben darüber gesprochen; ja die wenigsten mögen dasselbe nur gesehen haben, ehe es im öffentlichen Druck erschienen. Unter den auswertigen Lehrern unserer Kirche, die bisher wieder dieselbe geschrieben haben, stehe mit den wenigsten in näherer Bekantschaft und Briefwechsel; und auch mit diesen letztern ist niemals die geringste schriftliche Verabredung eines gemeinschaftlichen Angrifs und Widerspruchs geschehen: ohnerachtet sehr häufig von Lehrern sowol vor Ausfertigung solches Bedenckens bin ersucht worden, meine Gedancken über diese Streitigkeiten zu eröfnen, als auch nachher gedachtes Bedencken weiter auszufüren, und den gesamten irrigen Lehrbegrif

begrif dieser Partey nach allen Stücken zu prüfen. Ja ob es gleich die Beschaffenheit der Sache selbst mit sich bringet, daß mein Widerspruch mit den Schriften anderer Lehrer unserer Kirche in der Hauptsache, und bey Vertheidigung der von dieser Partey angegriffenen Warheiten unsers gemeinschaftlichen Lehrbegrifs und damit verknüpften Gottesdienstes, übereinkomme: so bezeuget doch sowol mein ausgestelltes Bedencken selbst, als auch die von demselben ertheilte Nachricht in der Vorrede zur zweiten Samlung meiner Bedencken, zur Gnüge, daß ich mich nicht einmal aller bisher von Lehrern unserer Kirche geschehenen Arten des Angrifs und besonderer Stücke des öffentlichen Widerspruchs gegen diese Gemeine theilhaftig mache; weil dabey manches auf Begebenheiten und Beweis der unstreitigen Behauptung irriger Sätze von einer bestrittenen Partey beruhet, auch einerley und eben dieselbe irrige Gemeine von mehrern Lehrern bey der gröstenUbereinstimmung ihres Lehrbegrifs dennoch

auf verschiedene Art angesehen vorgestellet und beurtheilet werden kan. Mit Separatisten, Inspirirten und Socinianern aber weis meines Theils keinen Schein solcher vorgegebenen Vereinbarung: da mir kein einiger derselben, so wieder diese Partey geschrieben, weder von Person noch durch Briefwechsel jemals bekant gewesen; ja die gefärlichen Schriften Edelmans in einigen unter mir gehaltenen Disputationen öffentlich bestritten worden. Solte vieleicht der vom Hrn. Gros vorgenommene Nachdruck meines Bedenckens bey seiner letzten Schrift wider den Hrn. Graf von Zinzendorf zum Vorwand solcher Beschuldigung gebraucht werden: so habe bereits vorm Jahre in der Vorrede zur zweiten Samlung der Bedencken öffentlich bezeuget, daß solches ohne mein Vorwissen geschehen. Halte mich aber bis jetzo nicht berechtiget deshalb mit demselben zu zürnen, da solch Bedencken ohne Verschweigung des Verfassers und vorsetzliche Aenderung abgedruckt worden, auch verschiedenes enthält, so

den

den Vorurtheilen der Separatisten offenbar widerspricht; und solcher unverfälschte Nachdruck öffentlicher Schriften niemanden als den Verlegern schaden kan, bey welchen der Mangel vorläufig gehabter Nachricht und Theilnemung daran zur Rechtfertigung der Verfasser billig hinreichen mus.

Zweitens solten eben dieselben Theologi aus einem personal Haß gegen gewisse Lehrer und Prediger, welche theils ihre Collegen gewesen, und dem dabey mit vorwaltendem priuat-interesse in diesem Widerspruch gehandelt haben. Bey welcher harten Beschuldigung gleichfals dreierley bemercke.

1) Haben die Verfasser dieses Schreibens hinlänglichen Beweis solches Vorgebens; so wird wol niemand dergleichen strafbares Verhalten rechtfertigen oder entschuldigen; ohne Beweis aber auch eben so wenig mit blinden Beifal annemen können. Welcher Beweis alhier um so viel billiger erfordert wird: je unstreitiger es ist,

daß theils in keiner Sache so leicht und häufig mit Argwon und liebloſem Richten gesündiget werde, als bey angemaster Beurtheilung der heimlichen Abſichten und des verborgenen Triebwercks menſchlicher Handlungen; theils das nachtheilige Zeugnis ſolcher Leute, die ſich vor beleidiget halten, gegen ihre Beleidiger allezeit einer Parteilichkeit verdächtig ſey. Wer aller abgeſetzten Prediger Auſſagen und Erzälungen von den Urſachen oder Abſichten ihrer Entſetzung ungeprüft Glauben beimeſſen wolte, würde ſich gegen die unſchuldigſten Leute oft ſchwerlich verſündigen können. Da dieſe gantze Beſchuldigung alhier notwendig darauf abzielen ſol, ſolcher Theologen Widerſpruch und Zeugnis gegen dieſe Partey verdächtig zu machen, wenn dieſelbe nicht gantz vergeblich und aus bloſſer Bitterkeit angebracht worden; dabey aber unſtreitig vorausgeſetzt werden mus, daß aller mit Has gegen jemand eingenommener und von Hofnung eigener Vortheile getriebener Leute Auſſage wie-

wieder die von ihnen gehaste und beneidete Personen mit Recht vor verdächtig zu halten sey: so werden es die Verfasser gedachten Schreibens niemand verdencken aus eben demselben Grunde ihre vorgegebene Beschuldigungen als verdächtig anzusehen; da ihre liebloſe und gehäßige Gemütsfassung gegen diejenigen Lehrer, so einen öffentlichen Widerspruch gegen sie gethan, aus dem gesamten Schreiben sehr deutlich hervorleuchtet, auch der gehofte Vortheil von übler Berüchtigung derselben jederman gar begreiflich seyn muß.

2) Gesetzt es wäre diese Beschuldigung von einem oder andern Lehrer erweislich, so ich doch aus oben angefürten Gründen auf dergleichen Vorgeben nicht glauben kan: so ist es doch sehr unverantwortlich, daß dieselbe ohne die geringste Einschränckung allen Theologen, so wieder diese Partey geschrieben haben, aufgebürdet und zur Last gelegt, ja dergestalt vorgebracht wird, ihrer aller Widerspruch zu entkräften. Solte auch jemand Irtümer

aus unlautern oder sündlichen Absichten bestreiten; so würde solcher Widerspruch so wenig blos darum irrig seyn müssen; so wenig die Predigt von Christo dadurch zum Irtum wird, wenn sie auch von manchem aus üblen Absichten geschieht Phil. 1, 15-18. Wie eine gute Absicht und Meinung nichts wahr und richtig macht: so verwandelt auch eine böse Absicht keine Warheit in Irtum; obgleich dadurch die Vertheidigung derselben bey dergleichen Vertheidigern sündlich wird. Noch vielweniger kan eines oder andern Lehrers gehabte Veranlassung oder geheime Absicht, die gesamten zalreichen Zeugnisse aller übrigen Lehrer verwerflich oder auch nur verdächtig machen.

3) Sol endlich die Beschuldigung mich insbesondere gelten, wie der Zusammenhang des folgenden beinahe anzuzeigen scheinet: so weis nichts, was dazu auch nur einigen Schein oder Vorwand geben solte, als die Absetzung des gewesenen zweiten Adjuncti der hiesigen theologischen Facultät

tät Hr. M. Spangenbergs, der in Absicht dieses Amts mein College gewesen. Solte darauf gezielet seyn: so bin gewis versichert, daß nicht nur mancher, so den gedachten Brief unterschrieben, den Ungrund solcher Beschuldigung wissen müsse: sondern jederman die Unwarscheinlichkeit derselben einsehen werde, der folgende theils durchgängig alhier bekante, theils gar leicht erweisliche Umstände erweget, (1) ich bin damals noch kein Mitglied der theologischen Facultät gewesen, welche nebst den Directoren des hiesigen Waisenhauses, an welchem gedachter Hr. M. Spangenberg mit gestanden, und von demselben seinen Unterhalt gehabt, desselben Unternemungen pflichtmäßig untersucht und nach Hofe berichtet haben; (2) es ist zwischen demselben und mir niemals die geringste Mishelligkeit vorgefallen, daraus ein personeller Has entstehen können; noch vielweniger kan einiges privat Interesse begreiflich gemacht werden, das ich von desselben Verdrengung hätte erwarten können, da

er

er mir in keinem Stück vorgezogen gewesen, sich auch so wenig mit academischen Arbeiten und Wissenschaften beschäftiget, daß es wol unbegreiflich ist, worin ich denselben hätte beneiden sollen, wenn auch fleischlichen Absichten und sündlichen Leidenschaften hätte folgen wollen; (3) ich bin nicht nur damals, sondern noch geraume Zeit nachher, eher im wehmütigen Mitleiden zu weit gegangen, manche Umstände seiner Absetzung zu misbilligen, auch höchst ungern zu sehen, daß desselben Gabe des erbaulichen Vortrags und Umgangs uns entgehen, ja zum öffentlichen Lehramt unbrauchbar werden solle, ohnerachtet ich seine Vorurtheile, vorgenommene gottesdienstliche Übungen und Anhänglichkeit gegen die herrenhutische Gemeine, die doch sein Verfaren nachher gemisbilliget, niemals genemgehalten, und ihn durch Bitten und Vorstellungen davon abzubringen gesucht. Daher erst durch die Folgen dieser Begebenheit bin beruhiget und von der göttlichen Schickung und Regierung derselben überzeuget worden.

Drit-

Drittens sollen diese Theologi es so weit getrieben haben, daß die seit 200 Jahren, so gar zu der Zeit als die Confeßionen differirten heiliglich beobachtete Einigkeit zwischen der uralten Ev. waldensisch-böhmisch und märischen an einem und denen seithero entstandenen Evangelischen Kirchen am andern Theile, wovon alle Historien zeugen, seit einigen Jahren, und zwar *praecise* seit der Zeit da die märische Kirche keine andere Confeßion hat, als die lutherische, so unbedachtsam als boshaftig unterbrochen worden: bey welcher Häufung von Beschuldigungen und Unwarheiten fünferley zu bemercken ist; ohne doch alhier das Vorgeben zu prüfen, daß die märische Kirche keine andere Confeßion habe als die lutherische, als welches im folgenden füglicher geschehen wird.

1) Es ist unbegreiflich wie dis gesamte Vorgeben mit dem nachfolgenden bestehen könne. Indem alhier ausdrücklich von einer Einigkeit der

ural-

uralten waldensisch bömisch und märischen Kirche an einem Theil, und der nachher entstandenen evangelischen Kirchen am andern Theil geredet wird; so notwendig von einem gegenseitigen guten Vernemen mehrerer wircklich verschiedenen Kirchen verstanden werden mus: im folgenden aber sehr heftig behauptet wird, daß die Glieder und Lehrer der erstern alhier so genanten waldensisch-böhmisch- und märischen Kirche wirckliche und eigentliche Glieder und Lehrer der lutherischen Kirche seyn, auch letztere daher lutherische Theologi genant werden.

2) Die Verfasser des Schreibens müssen entweder in den Kirchengeschichten sehr unwissend seyn, oder ihren Lesern eine grosse Unwissenheit derselben zutrauen, und sie vorsetzlich hintergehen wollen: indem sie sonst nimmermehr dergleichen Unwarheiten so dreiste anfüren und sich dabey auf das Zeugnis aller Historien berufen können, als hier geschehen. Denn eine gar mäßige Kentnis der Geschichte ist hin-

hinlänglich die Unrichtigkeit des gedoppelten Vorgebens zu entdecken; sowol, daß die waldensischen Gemeinen mit den böhmisch- und märischen Gemeinen eine Kirche seyn, als auch, daß dieselben mit der lutherischen Kirche seit 200 Jahren in einer heiliglich beobachteten Einigkeit gestanden. Die unleugbare Verschiedenheit der öffentlichen Glaubensbekentnisse, gottesdienstlichen Übungen und Kirchenverfassungen dieser beiderseitigen Gemeinen, beweiset das Gegentheil des erstern Vorgebens. Und obgleich die böhmischen Brüder die Einsegnung ihrer ersten Lehrer bey den Waldensern gesucht und erhalten, und des gemeinschaftlichen Zeugnisses gegen das Papstum auch gemeinschaftlich erlidtener Verfolgung wegen in Friedfertigkeit und gutem Vernemen mit denselben gestanden; ja sehr häufig von ihren Widersachern und Ausländern mit dem ältern und bekantern Namen der Waldenser auch Pickarder belegt, und mit solcher Kirche verwechselt worden; so haben doch gedachte böhmische

Brü-

Brüder unstreitig nicht nur gegen solche Verwechselung und Benennung feierlich protestiret, sondern sich auch der gottesdienstlichen Gemeinschaft derselben entschlagen, an ihnen manches gemisbilliget, und im Gegentheil ihren besondern Lehrbegrif und Gottesdienst, auch Lehramt und Kirchenzucht gehabt, darin sie von den waldensischen Verfassungen in gar erheblichen Stücken abgegangen. Welche Verschiedenheit nachher niemals durch feierliche Annemung einerley Lehrbegrifs und Kirchenverfassung von beiderley Gemeinen aufgehoben und abgeschaffet worden. Die Unrichtigkeit des andern Vorgebens aber erhellet theils aus den gewechselten Streitschriften der Lehrer beiderseitiger Kirchen im 16 und 17ten Jahrhunderten; davon zwar manche ungedruckt geblieben, deshalb doch nicht unbekant sind, wenigstens den vorgegebenen Nachkommen dieser bömischen Brüder bekant seyn solten, einige aber auch im Druck erschienen: theils aus den bekanten Geschichten der sendomirschen Kirchenvereinigung.

Uber-

Uberdis läßt sich aus der grössern Seltenheit öffentlicher Streitigkeiten zwischen unserer und dieser bömischen Kirche als wol mit andern vom Papstum abgesonderten Kirchen vorgefallen, dergleichen beständige Einigkeit nicht schlieſſen; die sonst noch weit eher mit der monophysitischen Kirche in Abyßinien geschlossen werden könte, mit der unsere Lehrer niemals Streitschriften gewechselt: indem solches aus gantz andern Gründen herrüret, darunter die Entfernung und geringe Anzal der Glieder gedachter Kirche, der Mangel von Gottesgelerten in derselben, auch ihre sorgfältige Verhütung alles Widerspruchs gegen unsere Kirche und Bestreitung derselben, nebst der Erträglichkeit ihrer Glaubensbekentnisse selbst in Absicht unserer Unterscheidungslehren die vornemsten gewesen.

3) Es ist ein sehr unbefugtes und unverantwortliches Verfaren dieser Partey, daß sie sich nicht nur die Namen der waldensischen auch bömisch- und märischen Kirchen eigenmächtig anmasset, sondern auch eben so angese-

hen, beurtheilet und aufgenommen zu werden verlanget, als mit diesen Kirchen wol geschehen: ohnerachtet sie ihrem eigenen Geständnis nach derselben Kirchenbekentnisse nicht hat, auch dem unleugbaren Augenschein nach höchst verschiedene Kirchenverfassungen angenommen. Befände sich diese Partey in den waldensischen Thälern oder in Bömen und Mären: so könte man ihnen das erstere nicht verdencken, weil diese Benennungen als Landesnamen angesehen werden müsten, obgleich das letztere nimmermehr zugegeben werden könte. Da dieselbe aber weder unter den Waldensern noch in Bömen und Mären eine einige Gemeine hat, auch überdis gröstentheils aus Gliedern bestehet die weder von den Waldensern noch bömisch und märischen Brüdern herkommen, sondern von andern am häufigsten aber von unserer Kirche zu ihnen getreten: so ist es höchst unverantwortlich, daß dieselbe sich nicht nur dieser Benennungen solcher alten Kirchen bemächtiget, sondern auch andern aufdringen und sie nötigen wil dieselbe

selbe davor zu erkennen: ohnerachtet sie sich von jener Bekentnissen des gottesdienstlichen Lehrbegrifs feierlich lossaget. Die Einfürung so unerheblicher Kleinigkeiten als die Benennungen mancher Kirchenämter oder wol gar der Gebrauch des blossen Taufnamens ihrer Bischöfe mit Weglassung des Zunamens, wird hoffentlich niemand überreden sie vor Nachkommen solcher Gemeinen anzusehen, in welchen vordem der damaligen algemeinen Gewonheit nach dergleichen üblich gewesen, weil es den Lehrern an Geschlechts und Zunamen gefelet, sie auch nicht mehr als einen Taufnamen gehabt, und der nach und nach eingefürte Zuname selbst im gemeinen Leben bey andern Leuten selten gebraucht worden; daher auch in den morgenländischen Kirchen solcher Gebrauch üblich bleiben müssen, in der **päpstlichen** und **englischen** aus Beibehaltung alter Gebräuche unverändert geblieben, von den **waldensischen** und **böhmischen** Lehrern aber in den spätern Zeiten billig geändert, und nun von

dieser Partey wieder angenommen worden, um doch etwas aufzuweisen, das den Schein des ununterbrochenen Altertums und der Nachkommenschaft dieser Gemeinen habe.

4) Das eine Stück der Beschuldigung selbst, daß die vorgegebene Einigkeit dieser Kirche von Seiten unserer Kirche und durch derselben Lehrer unterbrochen worden, ist eine eben so erweisliche und noch unverantwortlichere Unwarheit. Zugeschweigen daß, wie aus dem vorigen erhellet, weder solche Einigkeit so beschaffen gewesen, wie sie hier vorgegeben wird, diese neu entstandene Partey auch auf die vormaligen Urtheile unserer Lehrer von diesen alten Gemeinen, so auf Prüfung ihrer Glaubensbekentnisse gegründet gewesen, bey feierlicher Entsagung derselben, nicht den geringsten Anspruch machen kan; so habe mich in meinem Bedencken S. 147 ꝛc. und 151 ꝛc. zur möglichsten Einigkeit, die zwischen verschiedenen Kirchen von besonderer gottesdienstlichen Verfassung möglich ist, und ohne Verletzung der

War-

Warheit und sämtlichen seiner eigenen Kirche schuldigen Pflicht stat finden kan, öffentlich erboten, und bin versichert, daß andere Lehrer unserer Kirche darin mit mir übereinkommen; wenigstens ist von mir niemals dagegen gehandelt worden. Da aber unleugbar ist, daß theils Glieder dieser Partey solche Irtümer ausgestreuet und behauptet, auch sich mit solchen Unternemungen beschäftiget haben, deren diese alte Gemeinen sich nicht einmal verdächtig gemacht; theils ohne Annemung unseres gottesdienstlichen Lehrbegrifs und damit verbundener Kirchenverfassung in unsere Kirche einzudringen gesucht, und häufige Unordnungen, Zerrüttungen und Spaltungen mancher Gemeinen angerichtet, ja derselben Glieder zum Beitrit zu ihrer Partey gebracht: so würde es nicht nur an sich eine strafbare Pflichtvergessenheit unserer Lehrer, sondern auch eine unverantwortliche Abweichung von dem pflichtmäßigem Muster ihrer Vorfaren gewesen seyn, wenn sie sich solchem Ubel nicht wiedersetzt oder

des daraus entstandenen und besorglichen Schädens wieder ihre Uberzeugung auch nur durch Stilschweigen theilhaftig gemacht hätten, oder wol gar durch solch Blendwerck mit den uralten waldensischen, bömischen und märischen Gemeinen zu thun zu haben zur Geneimhaltung dieser Unordnungen verleiten lassen.

5) Sol das andere Stück der Beschuldigung, daß solches so unbedachtsam als boshaftig geschehen, so viel heissen; diese Theologi, haben darin entweder unbedachtsam und aus Irtum auch Mangel der Einsicht und Uberlegung, oder aus Bosheit wieder bessere Einsicht und Uberzeugung gehandelt: so kan und mus man dergleichen Ausspruch Gegnern zu gut halten. Sol derselbe aber, wie die Worte lauten und der Zusammenhang zu erfordern scheinet, so viel sagen, daß beides zugleich von den im vorhergehenden angezeigten und im folgenden zum Theil namhaft gemachten Theologen geschehen sey, daß sie so unbedachtsam als boshaftig gehandelt:

so

so ist dis Urtheil wol unleugbar auf eine von diesen beiden gemeldeten Arten gefället worden.

Endlich viertens sollen eben diese Theologi selbst nicht wissen, was sie hierunter wollen, indem der sächsischgothaische KirchenrathCyprian ihre Schädlichkeit in den Trennungen von dem lutherischen *Corpore*, der hallische Theologus Dr. Baumgarten aber eben dieselbe in der Gemeinschaft mit der lutherischen Religion setzet. Wobey nicht eben untersuchen wil, warum wir beide aus der häufigen Anzal der Lehrer unserer Kirche, so wieder diese Partey geschrieben, in Absicht des Widerspruchs der beiden hohen Schulen, wo die meisten liefländischen Lehrer, so sich ihnen wiedersetzt, der Erlernung der Gottesgelersamkeit obgelegen haben, und mit denselben Gegenden im Briefwechsel stehen, sind ausgesucht worden; sondern nur eine dreifache kurtze Vertheidigung ertheilen.

1) Gesetzt unser beider Widerspruch gegen diese Partey käme so wie-

dersprechend heraus, wie hier vorgegeben worden: so würde daraus im geringsten nicht folgen, daß beide Unrecht haben oder nicht wissen müsten, was wir wolten, indem solches nur von einem unter beidem geschlossen werden könte; noch vielweniger aber kan dergleichen Schlus in solchem Fal auf alle übrige Lehrer, die derselben wiedersprochen, gemacht werden, wie doch alhier offenbar geschiehet.

2) Ich kan zwar nicht wissen, weder auf was vor einen Widerspruch des Hrn. Vicepräsidenten D. Cyprians gegen diese Partey die Verfasser des Briefes sehen mögen; noch auch ob das demselben beigelegte Urtheil eben so ausdrücklich laute, oder mit gleicher Aufrichtigkeit als das meinige angefüret worden: indessen bin versichert, daß, wenn es auch so abgefasset worden, wie es hier lautet, theils die Meinung desselben nicht gewesen, diese Partey von allen Irtümern und Unordnungen frey zusprechen, theils die Absicht desselben mit dem gesamten Hauptinhalt meines Bedenckens völlig über-

übereinkomme. Denn wie ich in gedachtem Bedencken allen Widerspruch gegen einzele dieser Partey Schuldgegebene, auch von Gliedern derselben erweisliche Irtümer und Ausschweifungen sehr behutsam und bedingungsweise abgefasset; hingegen meinen Hauptwiderspruch dagegen gerichtet habe, daß diese Partey ohnerachtet ihre meisten Glieder aus unserer Kirche zu ihr getreten, sich offenbar nicht nur selbst von derselben getrennet, und eine besondere gottesdienstliche Gesellschaft errichtet, sondern auch, bey dem fälschlichen Vorgeben dem ohnerachtet zu unserer Kirche zu gehören, in derselben Unruhen, Spaltungen und Zerrüttungen verursachen: so kan die Absicht dieses angefürten Urtheils keine andere gewesen seyn als damit anzuzeigen, es sey zur Weigerung sowol der Kirchengemeinschaft als Zulassung zu den Vorrechten unserer Kirche gegen diese Partey kein besonderer und weitläufiger Beweis grober Irtümer unentberlich; sondern die blosse unleugbare Trennung von unserer Kirche

allein hinlänglich. Welches ich jederzeit vor den sichersten Weg ihre Zunötigungen abzuhalten angesehen habe. Womit gedachten Hr. Vicepräsidenten Cyprians lesenswürdige Vorrede zur vernünftigen Warnung für dem Irtum von Gleichgültigkeit der Gottesdienste oder Religionen verglichen werden kan.

3) Was endlich die Anfürung meines von dieser Partey gefälten Urtheils und gegen sie gethanen Widerspruchs betrift; daß ich ihre Schädlichkeit in der Gemeinschaft mit der lutherischen Religion setzen solle: so ists an dem, ich bin beim ersten Anblick dieser Worte über der Unverschämtheit solcher Lügen erschrocken, die mich folgender vier Ursachen wegen nicht wenig befremden müssen. (1) Weil es an sich bey jederman höchst unwarscheinlich seyn mus, daß ein öffentlicher Lehrer einer Kirche, der sich noch dazu einer Anhänglichkeit gegen den feierlichen Lehrbegrif und die gottesdienstliche Verfassung seiner Kirche auch derselben Bekentnisbücher öfters

be-

beschuldigen lassen müssen, anderer Leute Schädlichkeit in die Gemeinschaft derselben mit der Religion seiner Kirche setzen solle. (2) Weil der Augenschein des ausdrücklichen und buchstäblichen Inhalts meines Bedenckens das Gegentheil gar zu unwiedersprechlich darthut. S. 129 heists, die erste Frage; ob gedachte Gemeinen zu unserer Kirche gehören? kan zuverläßig mit Nein beantwortet werden; welches bis S. 139 weitläufig bewiesen worden, mehrerer Stellen in dem gesamten übrigen Inhalt zu geschweigen. (3) Weil ich die mehrmals gehörte Versicherung, daß die Neigung des Hrn. Grafen von Zinzendorf zu Unwarheiten und der häufige Gebrauch derselben von den übrigen Lehrern gedachter Partey gemisbilliget werde, demselben auch vorgehalten und verwiesen worden, bisher geglaubet und den letztern daher mehr Aufrichtigkeit und Zuverläßigkeit als dem erstern zugetrauet habe. (4) Weil ich in der Unterschrift einen dieser Lehrer gefunden, der wenig Wochen vorher, bey

des

des Hrn. Grafen von Zinzendorf letzten Durchreise alhier, einige Stunden lang bey mir gewesen, und von diesem Bedencken, so er gelesen gehabt, ausführlich gesprochen; dem also meine Meinung und Einsicht in dieser Sache unmöglich unbekant seyn können. Indessen beruhige mich nicht nur bey dieser höchst unerwarteten Begebenheit und rechne solche Erfarung unter die neuen Beweise der grossen Gefar des unglaublichsten Verfals menschlicher Hertzen, auch unter gutem Vorgeben bey Verlassung der heiligen Vorschrift des göttlichen Gesetzes: sondern werde mich auch dadurch von meiner Behutsamkeit in Beurtheilung dieser Partey nicht abbringen lassen, ohnerachtet ein unverantwortlicher Misbrauch derselben der einige Schein einer Ausflucht bey dieser so handgreiflichen Unwarheit seyn kan; daß man theils meine bereits oben in der 4ten Antwort auf die dritte Beschuldigung gemeldete Erklärung, theils die billige Bescheidenheit der gantzen Partey nichts aufzubürden ohne gnugsamen Beweis

und

und die daher bedingungsweise eingerichtete Beantwortungen der meisten Fragen meines Bedenckens dergestalt verdrehe als sey von mir an der gesamten Partey nichts weiter ausgesetzt oder vor schädlich ausgegeben worden, als daß sie sich zu unserer Kirche rechnen wolle. Indem ein jeder, der solch Bedencken lieset, leicht finden wird, daß nicht nur das Gegentheil geschehen; sondern auch solcher Misdeutung und Verdrehung hinlänglich vorgebeuget worden: da ich bey Vorstellung der Unrechtmäßigkeit und Schädlichkeit solches Eindringens dieser Partey in unsere Kirche theils den Beweis der wircklichen Absonderung und Verschiedenheit, theils die Gründe von beidem sowol der Unrechtmäßigkeit als Schädlichkeit solches Verfarens beigefüget habe.

Die oben versprochene nähere Prüfung des Vorgebens dieser Partey zu unserer evangeliſchlutheriſchen Kirche zu gehören, halte zweier Ursachen wegen vor nötig.

Weil

Weil 1) in diesem Schreiben manches vorkomt, so den von mir bey Beantwortung der ersten Frage meines Bedenckens gefürten Beweis des Gegentheils zu bestreiten und zu entkräften scheinet, der also einer neuen Bestätigung bedarf. Und

2) manche redliche, gegen den Lehrbegrif unserer Kirche aufrichtig gutgesinnete, und ihr pflichtmäßig ergebene Glieder und Lehrer derselben durch solch Vorgeben eingenommen und zum Beitrit wenigstens Genemhaltung, Verstattung und Beförderung ihrer vor unschädlich gehaltenen Unternemungen verleitet werden können, ohne die Gefar unserer Kirche und eines richtigen Lehrbegrifs auch damit verknüpften wahren Gottseligkeit einzusehen und zu überlegen; denen demnach mit solcher Entdeckung und Prüfung gedient werden mus.

Ehe aber solche Untersuchung selbst vorneme, halte nicht undienlich zu seyn einen Auszug zweier Schreiben des Hrn. Grafen von Zinzendorf an einen redlichen Prediger dieses Hertzog-

tums

tums Magdeburg beizufügen, woraus noch deutlicher als aus dem nach Liefland geschriebenem Briefe zu ersehen ist, so wol mit was vor Heftigkeit von dieser Partey das Vorgeben lutherisch zu seyn, getrieben werde, als auch mit was vor Absichten und zu welchem Zweck solches geschehe.

In dem ersten Briefe vom 15 Sept. 1743 heists also: „es ist bekant, daß die märische Kirche ihre „durchs gantze Land des Königs von „Preussen Maj. nun autorisirte Ver„fassung auch in * * * * * hervorsu„chen wird. Ich habe aber keine Lust „darzu, daß solches mit Eclat geschehe, könten Sie uns die Liebe thun, „und könten denen daselbst befindlichen „Selen zum Rath und Vorsteher die„nen, so könte jenes auf lang oder kurtz „oder gar, wenigstens so lange Sie „da wären, verhütet werden. Ists „Ihnen so gemütlich, dieses, jedoch in „grosser Stille und nur ὡς ἐν παρόδῳ über „sich zu nemen, so bitte um schleunige „Antwort a * * * * * an mich. Und „wenn Sie Bedencken haben, bitte

„auch

„auch um Antwort. Darnach wil ich „expreſſ einen lieben Bruder zu Ih„nen ſchicken mit dem Sie das quomo„do ſo ſelig und evangeliſch und dabey „auch klug reguliren können, als es ſich „thun läßt ꝛc.

Nach erhaltener abſchlägigen Antwort lautet es im 2ten Schreiben vom 1ſten Octobr. alſo „Ihre Erklärung „iſt ſchlecht, und ſehe ich daraus, daß „Sie die Comödie mit der märiſchen „Secte auch mit ſpielen und der infa„men Beſchuldigung, als ob wir uns „von der lutheriſchen Religion tren„neten, wenn wir uns von etlichen „boshaftigen Pfarrern, die uns theils „mit continuirlichen abſchlägigen „Antworten, wenn wir uns ihnen „ſubmittiren wollen, theils mit un„erträglicher Tyranney, wenn wir „uns ihnen ſubmittirt hatten, von ſich „geſtoſſen, ſcheiden, mit theilhaftig „zu machen kein Bedencken haben. „So gehören Sie denn mit in die Li„taney unſerer Kirche an ihren Ort. „Adieu bis Sie und alle von ihrer Art „ſich in Staub und in der Aſche beugen

„über

„über allen den unverantwortlichen
„Proceduren mit dem edlen Kleinod
„der Kirche, die ich in der lutherischen
„Religion Arme gebracht, und so lan-
„ge ich und meine Collegen leben,
„daraus nicht entlassen, vielmehr alle,
„die sich so gegen sie bezeigen und das
„Kind lieber zerhauen als erhalten se-
„hen, vor unächte Lutheraner, wie
„ohnedem alle Pietisten sind, halten
„wil. Das, was etwa hie und da an
„uns auszusetzen seyn mag, ist eine
„läppische Entschuldigung. Denn ist
„an Ihnen nichts auszusetzen? Kurtz
„Hr. ⁘⁘⁘⁘ und Hr. ⁘⁘⁘⁘, sind
„gantz allein Schuld daran, wenn in
„⁘⁘⁘ und ⁘⁘⁘ ein märisch Bet-
„haus wird, und die Bethäuser sollen
„doch lutherisch, nur nicht der Ge-
„genjurisdiction unterworfen seyn.
„Denn so lange es eine blosse Iniurie
„ist, daß wir zur evangelischlutheri-
„schen Gemeine oder Kirche nicht ge-
„hören; so dulden wirs: so bald es
„aber was beweisen sol; so ists eine
„unerweisliche Lästerung altioris in-
„daginis &c.„

Dis vorausgesetzt, wird die vorhabende Bestätigung meines Bedenckens in diesem Stück am füglichsten durch zweierley Arten von Anmerckungen geschehen können, daß theils den in gedachtem Bedencken angefürten Gründen noch einige beifüge, theils die neuern Ausflüchte und Gegengründe näher beantworte.

Zur ersten Art gehören folgende fünf Stücke.

1) Die von unsers allergnädigsten Königs Majest. erhaltene Verstattung einer volkommenen Gewissensfreiheit, und die darauf erfolgte Errichtung eines besondern Gottesdienstes in eigenen Bethäusern in Schlesien ist der allerunwiedersprechlichste Beweis, daß diese Partey nicht zur lutherischen Kirche gehöre: indem weder solche Ertheilung der Gewissensfreiheit noch die öffentliche Einfürung eines besondern Gottesdienstes und Lehramts nötig, ja nicht einmal möglich gewesen wäre an Orten, wo die lutherische Kirche alle Gewissensfreiheit hat und ihren öffentlichen Gottesdienst un-

ungehindert verrichtet, wenn diese märiſchen Brüder nicht theils beſondere Unterſcheidungsſtücke der Lehre oder des Gottesdienſtes hätten und vor unentberlich hielten, die ihnen in lutheriſchen Gemeinen ſonſt nicht würden verſtattet werden; theils den Gottesdienſt der lutheriſchen Kirche vor ſo irrig oder mangelhaft anſähen, daß ſie ohne Gewiſſenszwang ſich damit nicht behelfen können. Sol alſo die hohe Landesobrigkeit nicht hintergangen ſeyn: ſo kan nunmehro nach dieſer gemachten königl. Verfügung und landesherſchaftlichen Beſtätigung der gottesdienſtlichen Abſonderung dieſer Gemeinen von der lutheriſchen Kirche, von den märiſchen Brüdern mit keinem Schein der Warheit vorgegeben werden zur lutheriſchen Kirche zu gehören, und keine beſondere Kirche zu ſeyn.

2) Die Beſage des obenangefürten Schreibens des Hrn. Grafen von Zinzendorf verſuchte Anrichtung einer beſondern Gemeine durch Vermittelung und unter dem Beiſtand eines

lutherischen Predigers an einem Orte, der mit lutherischen Gemeinen erfüllet ist, bestätiget nicht nur diese wirckliche Absonderung der märischen Brüder von unserer Kirche: sondern entdeckt auch theils die wahre Ursach der anietzt so eifrig behaupteten Gemeinschaft mit unserer Kirche, theils die üble Absicht durch dergleichen Unternemungen sowol hohe obrigkeitliche Verordnungen zuhintergehen, als auch die dabey besorgliche Verantwortung auf unschuldige Leute zu weltzen. Denn (1) ist durch königl. Verordnungen die Gewissensfreiheit und der Gottesdienst der märischen Brüder ausdrücklich auf die daselbst angekommene Leute und ihnen obrigkeitlich angewiesene Bethäuser eingeschränckt worden: wovon die ausdrücklichen Worte des königl. Befels an die breslauische Oberamtsregierung vom 4ten Jun. 1743 also lauten: „ob Wir nun wol den „märischen Brüdern eine volkomme„ne Gewissensfreiheit allergnädigst „gestattet, dieselbe auch dabey auf al„le Weise geschützet und gehandhabet

„wissen

„wissen wollen: so ist doch das erstere „unter der expressen Bedingung ge„schehen, und hat es damit keine an„dere Meinung, als daß sie sich dabey „geschlossen, ruhig und stille halten, „keine Aergernisse oder Verwirrung „anrichten, noch andern wohlherge„brachten Gerechtsamen einigen Ein„grif thun; auch keine Proselyten im „Lande machen; sondern ihren Got„tesdienst nur vor ihre Personen, und „nicht anders als in gewissen dazu spe„cialiter priuilegirten Oertern und „Bethäusern ausüben solten: daher „wir denn dergleichen Excesse und „Ausschweifungen, deren sie in oban„gezogenem Memorial beschuldiget wer„den, keinesweges zu gestatten, noch „ihnen darunter nachzusehen ernstlich „gemeinet sind.„

Worauf im folgenden fiscalische Untersuchung der klagbar angebrachten Händel verordnet wird: dabey unter eben dem dato an den Hr. Müller folgendes rescribirt worden. „Sr. kö„nigl. Maj. in Preussen, unser aller„gnädigster Herr, geben dem Bischof

„der märischen Brüder Polycarpo
„Müller aus angefügten Abschriften
„in Gnaden zu vernemen, was vor
„Klagen wegen der von den märischen
„Brüdern in Schlesien verursachten
„Unordnungen und Verwirrungen bey
„Deroselben eingelaufen, wie nicht we-
„niger, was Sie deshalb an Dero Ober-
„amtsregierung zu Breslau unter
„heutigen dato zu rescribiren gut ge-
„funden: wobey ihm denn so gnädig
„als ernstlich mitgegeben wird, alles
„Fleisses dahin zu sehen, und alle er-
„sinliche praecautiones vorzukeren, da-
„mit die märischen Brüder, sich in
„den vorhin vorgeschriebenen und in
„ob angezogenem Rescript wiederhol-
„ten Schrancken der ihnen verstatte-
„ten Gewissensfreiheit genau und ei-
„gentlich halten und zu keinen Unord-
„nungen und Mishelligkeiten im Lan-
„de Gelegenheit geben mögen. Wie-
„drigenfals höchstgedachte Sr. königl.
„Maj. sich gemüßiget sehen würden zu
„Erhaltung der Ruhe in Dero Lan-
„den, die ihnen ertheilte Concession
„wiederum aufzuheben.„ Folglich ists

(2) nicht

(2) nicht nur eine offenbare Unwarheit, daß die märische Kirche durchs gantze Land des Königs in Preussen Maj. dergestalt autorisiret worden, daß es ihr frey stehe ausser den ihnen obrigkeitlich angewiesenen Orten ihre Verfassung hervorzusuchen, oder Gemeinen und Bethäuser anzurichten, sonderlich an Orten wo die vorgegebenen Glieder solcher Kirche aus lauter ausdrücklich verbotenen im Lande gemachten Proselyten bestehen: sondern auch eine unleugbare Ubertretung der königlichen wiederholten und geschärften Verordnungen. Ingleichen ists eine unverantwortliche Verstellung vorzugeben, man verlange nur darum in grosser Stille wieder obrigkeitliche Gesetze zu handeln, weil man keine Lust habe, daß es mit *Eclat* geschehe. (3) Ist dis Zumuten des Hr. Grafen so beschaffen, daß der redliche Prediger demselben unmöglich hätte nachkommen können ohne das königl. Verbot gottesdienstlicher Versamlungen ausser den Kirchen zu übertreten, wenigstens mit Rath und That dazu

behüflich zu seyn, daß solches von andern seines Orts geschehe; welches demselben notwendig und von Rechts wegen würde haben Verantwortung zuziehen müssen. Dabey denn (4) wol unleugbar ist, daß im Fal obrigkeitliche Andung dieses Unternemens an demselben Ort erfolget; die märischen Brüder und der Hr. Graf von Zinzendorf solche daselbst errichtete Gemeine vor lutherisch hätte ausgeben können, die einen öffentlichen lutherischen Prediger zum Vorsteher habe, der demnach auch vor alles stehen müsse, was dabey königl. Gesetzen zuwiederlaufe.

3) Zu eben derselben Zeit, da dis Vorgeben zur lutherischen Kirche zu gehören, so scharf getrieben wird, lassen die Vorsteher dieser Partey in dem 11ten Stück der büdingischen Samlungen eine von 3 Lehrern derselben und in 4 anderer Namen ausgestelte feierliche Protestation drucken, die S. 631 ꝛc. also lautet.

„Wer ein Knecht berufen ist,
„der suche nicht frey zu werden,
„könt

„könt ihr aber frey seyn, so ge„braucht euch das viel lieber.

„Wir Endesunterschriebene vor uns „und im Namen Melch Nitschmans „des gebundenen, David Ovitts, „Dav. Nitschmans und Joh. Tál„zigs jetzo in Herrnhut abwesender „wiedersprechen hiedurch ausdrücklich „allen Schlüssen, welche jetzo und künf„tig können gefasset werden.

1) „die Gemeine der Brüder aus „Mären von der Gemeinschaft des „sel. Streiter Joh. Hussens und der „alten 1460 errichteten Vereinigung „abzuziehen, und

2) „in eine mehr als innerliche Ver„bindung und namentliche Connexion „mit einiger andern Religion zu brin„gen, um so vielmehr, als sonst die „meisten ihrer Auffürung nach, sich „zur calvinischen Religion halten, „und davon nennen müsten, laut un„sers eigenen Gesangbuchs in der Vor„rede.

3) „einigen Pfarrer in der Welt „eine absolute Gewalt über uns und „unsere Verfassungen einzuräumen,

„daß wir darin nichts thun könten oh-
„ne ihn, oder gar zu etwas anders als
„der bisher freiwilligen Beobachtung
„der eingefürten Liturgie genötiget
„werden müsten.

4) „die Toleranz in Herrnhut
„aufzuheben, und uns zu Meistern über
„andere auch irrende Gewissen zu ma-
„chen: ob wir gleich nach Befinden der
„Umstände nicht einen jeden zur Ge-
„meine und Brüderschaft ziehen wollen
„noch können.

„Geben Jena am Tage unserer jä-
„rigen grossen Verbindung, die GOtt
„ewig wären lasse, den 13ten Aug.
1728. David Nitschman, Georg
Böhnisch, Matthäus Micksch.

Woraus gar deutlich erhellet, (1)
daß entweder dis gantze Vorgeben zur
lutherischen Kirche zu gehören nur
von einer innerlichen Verbindung zu
verstehen sey, darin die gläubigen Glie-
der einer jeder Kirchen mit den Gläu-
bigen in allen übrigen Kirchen stehen;
zumal da der erste so diese Protesta-
tion unterschrieben, gleichfals in der
Unterschrift des Briefes nach Liefland
stehet,

stehet, womit sich aber doch die Verwerfung der namentlichen Connexion mit einer andern Religion nicht reimen läßt; oder nimmermehr von der gantzen Partey der sogenanten waldensisch böhmisch und märischen Kirche genemgehalten und vor verbindlich erklärt werden wird: (2) daß die Absicht dieser Weigerung des Beitrits zu einer andern Kirche und der Errichtung einer mehr als innern Verbindung mit derselben auf die Beibehaltung der Toleranz gerichtet sey; welche von keiner bürgerlichen verstanden werden kan, deren Ertheilung der Obrigkeit allein zukomt, sondern eine gottesdienstliche Toleranz seyn mus, die in Aufnam und Duldung irgläubiger Leute in die Kirchengemeinschaft bestehet, ohne Forderung einer Uebereinstimmung des geoffenbarten Lehrbegrifs: (3) daß daher nach diesen Grundsätzen und Verfassungen einige Glieder gedachter Partey sich lutherisch nennen, auch vieleicht in manchen Stücken mehr aus dem Lehrbegrif unserer als irgend einer andern

Kir-

Kirche annemen oder beibehalten können, ohne daß um deswillen weder diese Glieder derselben noch vielweniger aber die gantze gottesdienstliche Partey zu unserer Kirche gehöre; indem sie unstreitig andere, die in den wesentlichsten Stücken der geoffenbarten Warheit irrige Lehrbegriffe hegen, eben sowol zu Gliedern aufnimt als jene.

4) Der buchstäbliche Inhalt des Schreibens nach Liefland und sonderlich die gehäuften Unterscheidungsnamen der unterschriebenen Lehrer bezeugen offenbar zweierley: (1) daß diese Bezeichnung der Unterschrift nur eine besondere Gattung von Lehrern der märischen Kirche angehe. Denn da nicht nur die bömisch und märischen Brüder in Polen zu dieser Partey nicht gehören, denen man doch den Namen der märischen Kirche nicht absprechen kan, als welchen sie mit mehrerm Recht füren, denn diese neuentstandene Kirche, sondern auch selbst in gedachter Partey Glieder angetroffen werden, die aus andern Kirchen zu ihr ge-

getreten und ihren vorigen Lehrbegrif beibehalten: so können sich die unterschriebenen Leute gar wol der evangelischmärischen Kirche augustanae confessionis legitime vorgesetzte evangelischlutherische Episcopos u. s. w. nennen sowol zum Unterschiede von den Brüdergemeinen in Polen, als auch zur Nachricht, daß sie aus der lutherischen Kirche zu dieser Partey getreten; ohne daß daraus folge, daß sie noch zu derselben gehören, als nur so fern jemand zu zwey wirklich verschiedenen Kirchen zu gleicher Zeit gehören kan. (2) Daß wenn sie als zu unserer Kirche gehörig angesehen werden solten, notwendig zwey Gattungen der Glieder und Lehrer unserer Kirche entstehen und angenommen werden müsten, davon die eine Art blos evangelischlutherisch geblieben, die andere Art aber den evangelischlutherischen Bischöfen der evangelischmärischen Kirche augspurgischer Bekentnis beigetreten, wo man nicht alle erstere zu diesem Beitrit nötigen oder gar verdrengen wil. Welche Beförderung

einer

einer so unausbleiblichen Spaltung ja wol niemand mit einiger Scheinbarkeit unserer Kirche zumuten wird.

5) Des Hr. Grafen von Zinzendorf eigenes in obenangefürtem Schreiben gefälte Urtheil von Pietisten bestätiget solches ebenfals. Denn da niemand jemals die eifrige Treibung der Gottseligkeit vor eine Absonderung von der lutherischen Kirche angesehen oder ansehen können; sondern dieser Name blos daher beinahe zur Benennung unächter Glieder nicht nur unserer sondern auch anderer ordentlichen Kirchen geworden, weil jederman damit belegt worden, so bey solcher Treibung der Gottseligkeit oder bey dem Vorgeben und aus Vorwand derselben von den Bekentnisbüchern und Verfassungen seiner Kirche abgegangen, oder in Verdacht desselben geraten: so kan mit diesem Urtheil wol nimmermehr von allen Leuten geredet seyn, die solcher Ausschweifungen beschuldiget und verdächtig gemacht worden, es mag mit oder ohne Grund geschehen seyn, sondern nur von solchen,

bey

bey welchen diese Verwerfung der Bekentnisbücher und nötigen Verfassungen unserer Kirche unleugbar und der Verdacht davon gegründet ist. Wobey also notwendig der algemeine Satz zugegeben und vorausgesetzt werden mus, daß jederman ein unächter Lutheraner sey, der von dem Lehrbegrif der Bekentnisbücher und nötigen Verfassungen des Gottesdienstes unserer Kirche abgehet, solte es auch unter dem scheinbarsten Vorwand geschehen. Da nun solches von diesen sogenanten lutherischen Gliedern der märischen Kirche unleugbar geschiehet: so mus des Hr. Grafen gefältes Urtheil sie notwendig treffen, wo es nicht eine blosse Wirckung eines gehäßigen Gemüts seyn sol.

Was die zweite Art meiner Anmerckungen oder die nähere Beantwortung neuer Ausflüchte und Einwürfe gegen den von mir behaupteten Satz anbetrift: so finde zweierley Einwendungen in den vorgelegten Schriften angebracht, deren einige die Unrichtigkeit, andere aber die Unrechtmäßigkeit

keit und Unverantwortlichkeit der Behauptung solches Satzes erweisen sollen.

Von vermeinten Beweisen der Unrichtigkeit habe nur folgender zwey Stücke gewar werden können, die einigen Schein einer Erheblichkeit haben möchten, daß einmal vorgegeben worden, diese Partey neme die lutherische Confeßion oder das augspurgische Bekentnis an, und habe zweitens anjetzo keine andere oder besondere Glaubensbekentnisse, dadurch sie sich von der lutherischen Kirche absondere und unterscheide.

Auf das erstere Vorgeben ist vierley zu antworten.

1) Es steht dahin, ob solch Vorgeben von allen Gliedern dieser Partey genemgehalten werde. Denn da dieselbe unstreitig Glieder und Lehrer hat, so aus andern Kirchen zu ihr getreten, niemanden aber die Annemung eines bestimten Lehrbegrifs zumutet vielmehr einem jeden überläßt soviel von dem Lehrbegrif seiner vormaligen Kirche beizubehalten, oder zu ändern

als

als er wil: so kan dis zweideutige Vorgeben gar füglich nur so viel sagen, daß die lutherisch gewesenen Glieder dieser Kirche, die den gröſten Theil ihrer Lehrer ausmachen sich noch zur augspurgischen Confeßion bekennen, um unter diesem Vorwand einen Fus in der lutherischen Kirche zubehalten. Weil nun die übrigen Glieder dieser Kirche ihnen solches verstatten, sich selbst aber zu keinem Bekentnis ihrer vormaligen Kirchen bekennen: so kan gar wol vorgegeben werden, daß diese Kirche keine andere als die lutherische Confeßion habe; ohne daß sie dadurch für eine Confeßion ihrer gantzen Kirche und aller ihrer Glieder ausgegeben werde. Wenigstens sind die feierlichen Versicherungen in Holland nicht zur lutherischen Kirche zu gehören und an derselben Bekentnisse nicht gebunden zu seyn, mehrmals nachher dergestalt gedeutet worden, daß solches von Gliedern dieser Kirche geschehen, die nie lutherisch gewesen: auch werden unleugbar die in diese Kirche

aufgenommene Wiedertäufer davon ausgeschlossen werden müssen.

2) Es ist aus den Kirchengeschichte wol unleugbar, daß weder die Annemung eines und anderen Stücks der öffentlichen Bekentnisse einer Kirche, noch vielweniger aber eine jede Art der Annemung derselben mit Vorbehalt wilkürlicher Auslegung und Einschränckung zur Erweisung gottesdienstlicher Gemeinschaft mit einer Kirche hinreiche. Denn (1) nemen viel gottesdienstliche Parteien nicht nur das apostolische, sondern auch die 2 übrigen algemeinen Glaubensbekentnisse das nicenische und athanasianische an, ohne daß um deswillen eine Kirchengemeinschaft unter denselben stat finde und möglich sey: (2) hat unsere Kirche nebst der augspurgischen Confeßion mehrere algemeine Bekentnisschriften, die in allen Gemeinen unserer Kirche durchgängig angenommen worden, und von feierlicher Verbindlichkeit sind. Ja ob gleich die Formula Concordiä nicht in allen Ländern und Gemeinen derselben diese äusse-

äussere Verbindlichkeit hat; auch an manchen Orten besondere Landesbekentnisse eingefüret worden: so hebt solcher Unterschied die zur kirchlichen Gemeinschaft hinlängliche aber auch unentberliche Übereinstimmung in den algemeinen Bekentnissen nicht auf, sondern bestätiget dieselbe vielmehr; indem die Lehrer auch solcher Gegenden, wo dieselben besondere Bekentnisse nicht von obrigkeitlicher Verbindlichkeit sind, mit dem Hauptinhalt des darin befindlichen Lehrbegrifs von sich selbst übereinkommen, und daher kein Bedencken tragen bey Veränderung des Orts solche Übereinstimmung durch feierliche Annemung auch der besondern Bekentnisse zu bezeugen: (3) ists daher ein offenbarer Beweis der Verschiedenheit des gottesdienstlichen Lehrbegrifs dieser Partey, daß sie mit geflissentlicher Ausschliessung und Übergehung unserer übrigen, nicht nur besondern, sondern auch eben so algemeinen Bekentnisse als die augspurgische Confeßion ist, sich nur zu dieser letzten zu bekennen vorgiebt: ohn-

erachtet sie sich in mehrern Ländern unserer Kirche auszubreiten sucht, und an allen solchen Orten vor lutherisch angesehen seyn wil: (4) von diesem augspurgischen Bekentnis ist unleugbar, daß sich vor dem westphälischen Frieden in Teutschland häufige Lehrer und zalreiche Gemeinen zu demselben bekant haben, die um deswillen doch nicht einerley gottesdienstlichen Lehrbegrif mit unserer Kirche gehabt, auch nachdem die Einschränckung des freien Gottesdienstes an die augspurgische Confeßionsverwandten weggefallen, dieses Bekentnis unserer Kirche überlassen haben: (5) der Hr. Graf von Zinzendorf hat nicht nur in Absicht der augspurgischen Confeßion sondern so gar aller unserer symbolischen Bücher dergleichen Annemung bezeuget, in öffentlichen Schriften aber aufs feierlichste gemeldet, worin diese Annemung bestehe, und wie man dieselbe seinem eigenen Geständnis nach anzusehen habe. In der im Jahr 1737 herausgegebenen abermaligen Erklärung seines Sinnes und Grundes,

des, vor die evangelische Kirche heißts S. 6 ausdrücklich also „und „schreite also ohne mehrers, nochmals „dazu vor den Augen der gantzen evan„gelischen Kirche eine ernste, warhaf„tige und wann mich der HErr auch „noch so lange in seinen Geschäften „brauchen solte, auf allezeit hinreichende Erklärung zuthun, und auf die „rechtsbeständigste Art, allenthalben, „da nötig, insinuiren zu lassen, 1) „daß ich allen und jeden einfältigen „Lehren der heiligen Schrift, wie „solche in unsern symbolischen Büchern, „nach dem schönen Ausdruck des chur„sächsischen Religionseides, repetirt „und wiederholet ist, von Hertzen er„geben sey.„ Da nun der sächsische Eid, wie er in D. Heinr. Pippings Einleitung zu den symbolischen Büchern cap. 2. §. 21. 22 steht, ausdrücklich so lautet; bey der reinen Lehre und christlichen Bekentnis dieser Landen, wie dieselbige in der ersten ungeänderten augspurgischen Confeßion begriffen, und im christlichen Concordienbuch repe-

tirt und erklärt und wieder alle Verfälschung verwaret ist, beständig ohne einigen Falsch verbleiben und verharren: so erhellet aus dieser vorsetzlichen Veränderung, daß nur so viel aus unsern symbolischen Büchern angenommen werde als gedachter Schriftsteller vor einfältige Lehren der heiligen Schrift, die in denselben wiederholt worden ansiehet. Mit welcher Einschränckung jederman alle Bekentnisschriften aller nur ersinlichen Religionsparteien annemen kan, ohne daß daraus die geringste Uebereinstimmung des Lehrbegrifs mit einer einigen erweislich sey.

3) Der Augenschein sowol in den Schriften dieser Partey, sonderlich ihrem Lehrbüchlein und Gesangbuch als auch in dem Verhalten und Vortrage ihrer Lehrer auch gantzen Verfassung, bezeuget zur Gnüge, daß sie von dem Lehrbegrif der augspurgischen Bekentnis in vielen Stücken sehr abgehen, folglich auf eine thätige Art dis Vorgeben selbst bestreiten, wenigstens die Zweideutigkeit desselben unwie-

wiedersprechlich darthun. Wenigstens ist ihr Widerspruch gegen den 2. 5. 7. 8. 11. 12. 16. 25. und 28sten Articul erweislich genug; gegen manche andere aber höchst mutmaslich und von einzeln Gliedern derselben unstreitig. Daher keine andere Annemung dieses Bekentnisses von solcher Partey verstanden seyn kan, als nach Masgebung der oben angefürten Erklärung des Hrn. Grafen von Zinzendorf, dergleichen zum Beweis einer zur Kirchengemeinschaft unentberlichen Uebereinstimmung des gottesdienstlichen Lehrbegrifs nimmermehr hinreicht.

4) Da diese Partey sich eigenmächtig angemasset vor die waldensische, bömische und märische Kirche auszugeben, und doch den feierlichen Bekentnissen derselben öffentlich zu entsagen: so bemächtiget sie sich unleugbar des Rechts den Bekentnissen einer Kirche nach Gutbefinden zu entsagen, und doch auf die Benennungen und sämtlichen Vorrechte derselben dem ohnerachtet Anspruch zu machen. Dergleichen mit dem Vorgeben der Annemung des augspur-

gischen Bekentnisses eben so leicht geschehen könte als mit den Bekentnissen dieser alten Gemeinen.

Das zweite Vorgeben ist viel glaublicher als das erstere, macht aber diese Partey um so viel gefärlicher. Indem daraus gar deutlich erhellet, theils daß dieselbe gar kein algemeines Bekentnis eines übereinstimmigen Lehrbegrifs habe, ja desselben nicht fähig sey, der wissentlichen Aufnam solcher Glieder wegen in ihre Kirchengemeinschaft, die in wichtigen Stücken des geoffenbarten Lehrbegrifs verschiedener Meinung sind; theils daß ihre behauptete Gemeinschaft mit unserer Kirche von der Art sey, als die vorgegebene Gemeinschaft mit der waldensischen auch bömisch und märischen, vor deren Glieder sie sich ausgeben, ohne Annemung ihres gottesdienstlichen Lehrbegrifs.

Die hauptsächlichsten Einwendungen, so die Unrechtmäßigkeit und Unverantwortlichkeit des von mir und andern Lehrern unserer Kirche behaupteten Satzes darthun sollen, belaufen sich auf folgende sechs Stücke: 1)

es

es sey ein gros Schisma und erstaunlicher Ris zubesorgen, wenn man diese Partey nicht vor lutherisch erkennen wolle, wobey dieselben in der That nichts, die übrigen evangelischen Kirchen aber einen unvermeidlichen Schaden leiden würden; 2) der Segen der Arbeit dieser Partey in unserer Kirche sey unleugbar, sonderlich in Liefland; 3) man versündige sich durch Verfolgung und Verachtung der Friedenmacher; 4) man solle billig das edle Kleinod der märischen Kirche, so in der lutherischen Religion Arme getragen worden, hochachten, und das Kind nicht lieber zerhauen als erhalten sehen; 5) die Vorsteher dieser Partey haben fest beschlossen und sich feierlich erkläret ihre Kirche aus der lutherischen Gemeine nicht zu entlassen, sondern vielmehr alle die sie nicht davor erkennen wollen vor unächte Lutheraner zuhalten, und derselben Widerspruch vor eine Injurie anzusehen so ihnen niemand werde verweren können; 5) es laufe der gantze Streit auf eine Comödie hinaus. Wovon die drey

ersten in dem Schreiben nach Liefland, die drey letzten aber in dem Briefe des Hrn. Grafen von Zinzendorf vorkommen.

Auf die erste Einwendung antworte funferley

1) die gottesdienstlichen Spaltungen sind allerdings ein gros Ubel der Kirche und die Verursachung derselben eine schwere Versündigung vor GOtt, die aber nur auf Verantwortung ihrer Urheber kommen kan, hingegen denen im geringsten nicht beigemessen werden mus, so dieselbe nicht verursachen, sondern sich dabey leidentlich verhalten. Da nun diese Partey 1) sich selbst vor die alten waldensisch, böhmisch und märische Kirchen ausgiebt, die zu unserer Kirche nie gehört haben, 2) unsere algemeine Bekentnisbücher nicht annimt, ja 3) von dem Lehrbegrif derselben häufig abgehet und 4) ihren besondern Gottesdienst und Lehramt mitten unter Gemeinen unserer Kirche errichtet: so können ja wol diejenigen Lehrer unserer Kirche nicht als Urheber dieser Spaltung angesehen wer-

werden, die bey so bewandten Umständen dem Vorgeben, daß solche Partey dem ohnerachtet zu unserer Kirche gehöre, pflichtmäßig widersprechen.

2) Das Verlangen der Gegner zielt unleugbar auf die Erweiterung und mehrere Ausbreitung dieser nicht erst besorglichen, sondern bereits gegenwärtigen Spaltung ab: daher Lehrer unserer Kirche nicht nur berechtiget, sondern auch Gewissens wegen und eben aus dem Grunde, damit solchem Uebel aufs möglichste Einhalt geschehe, verpflichtet sind sich diesem Gesuch zu widersetzen. Der Augenschein beweiset den häufigen Abtrit der Glieder unserer Kirche zu dieser Partey, der zwar unstreitig bey sehr vielen unter der Meinung geschehen, nebst dieser Vereinigung mit gedachter Partey auch in unserer Kirche zu bleiben, in der That aber zu einer thätigen Absonderung von derselben geworden, ja bey sehr vielen eine feindselige Bestreitung derselben verursachet hat. Des Hrn. Grafen von Zinzendorfs Absicht lautet in der obenangefürten abermaligen Erklä-

klärung seines Sinnes ausdrücklich also: 6) „werden meine Brüder, an „Orten wo sie keine Gemeine ausma„chen, sondern nur einzeln sind, sich „wie bisher nicht separiren, sondern in „den protestantischen Kirchen also wan„deln, daß es vielen fromme. So bald „sie aber eine gnugsame Anzal sind, „um ohne Anstos und Nachtheil der „Landesverfassungen, ihre eigene Kir„chenzucht zu haben, so werden sie sich „derselben billig bedienen.„ Womit gantz deutlich den protestantischen Kirchen zum voraus angekündiget worden, wie lange diejenigen, so zu dieser Partey treten, sich von ihrem Gottesdienst nicht absondern sollen, nemlich so lange ihrer noch zu wenig sind eine besondere Gemeine auszumachen, oder die Landesverfassungen dergleichen öffentliche Errichtung eines besondern Gottesdienstes nicht zulassen. Daher es ein höchst unverantwortliches und unverschämtes Zumuten ist, daß Lehrer unserer Kirche entweder die Ausbreitung und Vermerung dieser unausbleiblichen Spaltung befördern,

wenig-

wenigstens dabey stil sitzen, und niemand warnen sollen, oder vor Urheber derselben angesehen werden.

3) Die gottesdienstlichen Spaltungen sind von gedoppelter Art, entweder innere zwischen Gliedern einer und eben derselben Kirche von einerley gemeinschaftlichen Gottesdienst bey öffentlichem Widerspruch über Grundwarheiten des geoffenbarten Lehrbegrifs; oder äussere, so in Absonderung des öffentlichen Gottesdienstes und Errichtung besonderer gottesdienstlichen Geselschaften bestehet. Da nun diese äussere Spaltung bey gedachter Partey bereits unleugbar ist: so kan unserer Kirche und ihren Lehrern ja wol nicht zugemutet werden, daß sie unter ihren Gliedern die erstere Art der Spaltungen befördern sollen durch verstattete Ausbreitung dieser Partey ohne Warnung ihrer Zuhörer, ohnerachtet nicht nur die Verwirrung derselben und Trennung der Gemüter dabey unausbleiblich, sondern auch die äussere Spaltung der verirreten Zuhörer unvermeidlich ist. Zumal da bey wirck-

licher

licher Verschiedenheit des gottesdienstlichen Lehrbegrifs die äussere Spaltung ein geringer und erträglicher Ubel ist als die innere der Glieder einer und eben derselben gottesdienstlichen Gesellschaft.

4) Wie man nicht sündigen mus damit Gutes geschehe oder Böses verhindert werde, folglich auch nicht Lügen, oder Irtümer und Unordnungen genemhalten und gut heissen um Spaltungen zu verhüten; indem die Notwendigkeit aus zwey Ubeln das kleinste zu erwälen beim moralischen Ubel oder Versündigungen gar nicht stat findet: so kan diese Bedencklichkeit solcher Gefar einer Spaltung kein Beurtheilungsgrund gottesdienstlicher Lehren und Verfassungen seyn, folglich auch das Verhalten der Lehrer gegen gottesdienstliche Neuerungen nicht bestimmen. Zumal da die Kirchengeschichte der vorigen Zeiten die Unsicherheit und Gefärlichkeit solcher Vergehung satsam erweisen. Im vierten Jahrhundert ist beinahe die gantze Christenheit arianisch worden, weil die meisten rechtgläubigen Lehrer durch

die

die Furcht der Spaltung hingerissen worden, manchen Irtümern wenigstens durch Stilschweigen beizutreten, ohne daß dadurch die Spaltung verhütet wol aber weit grösser und nachtheiliger geworden.

5) Die Weissagung dieser Partey daß ihre Kirche dabey nichts verlieren, wol aber die übrigen evangelischen Kirchen einen unvermeidlichen Schaden leiden werden, thut alhier zur Sache gar nichts. Eine so neuentstandene Partey, deren meiste Glieder selbst noch nicht wissen wo es mit ihnen hinaus wolle, und was ihre Fürer vorhaben, hat freilich so gar viel noch nicht zu verlieren. Uberdis ists eine schlechte That es dahin zu bringen und darauf anzufangen, daß gottesdienstliche Gesellschaften einen unvermeidlichen Schaden leiden, wo sie jemand nicht in ihrer Gemeinschaft ungehindert und wilkürlich handeln lassen wollen: obgleich die Urheber dieser Drohung derselben Erfüllung in der That vor mislicher halten müssen, als sie wircklich vorgeben; indem nicht

glaub-

glaublich ist, daß sie zur blossen Verhütung des Schadens anderer Kirchen, von denen sie sich abgesondert, mit solcher Heftigkeit und auf so unerlaubte Weise die Gemeinschaft mit denselben behaupten solten; die wahre Absicht dieses Vorgebens auch gar zu merklich und augenscheinlich ist, unter diesem Vorwand an manchen Orten freie Ubung des Gottesdienstes zu erhalten und die Verwirrung mancher Gemüter in unserer Kirche durch ihre Abgeordnete ungehinderter fortzusetzen. Indessen mus dieser Ausgang und Erfolg GOtt überlassen werden, der dabey auch etwas zu sagen hat, und unter dessen besondern Regierung nicht nur seine unsichtbare Gemeine, sondern auch alle sichtbare Kirchen stehen.

Was die zweite Einwendung betrift: so erhellet

1) aus dem ausdrücklichen Vorgeben: „von der grossen Anzal unse„rer Seminaristen und Catecheten „die bis dahin mit so vielem Segen „und Treue in Lief- und Esthland ge„dienet haben, daß die dortige Epoche

„einen

„einen von den stärcksten Beweisgrün-
„den abgiebt, daß die evangelisch mä-
„rische und evangelisch lutherische
„Brüder in einem innigen Bande zu-
„sammen leben und arbeiten, und sich
„nach Gelegenheit der Oerter und Um-
„stände einer dem andern kindlich sub-
„ordiniren können ꝛc. ꝛc. gar deutlich,
daß die Verfasser des Briefes bey allem Vorgeben zur lutherischen Kirche zu gehören, theils die evangelisch märische und evangelisch lutherische Brüder wircklich von einander unterscheiden; theils an andern Orten eben das suchen, daß man ihre Abgeordnete und ausgeschickte Leute in den lutherischen Gemeinen an der Seelsorge der Zuhörer solle arbeiten lassen. Wovon aber redliche Lehrer unserer Kirche durch dis liefländische Beispiel eher werden abgeschreckt und billig gewarnt als dazu gereitzt und überredet werden. Indem

2) der Erfolg das Gegentheil dieses Vorgebens bezeuget, da redliche Lehrer derselben Gegend über die Zerrüttung ihrer Gemeinen und Verwirrung ihrer besten Zuhörer die wehmü-

tigsten Klagen füren; welches selbst von manchen geschiehet, die sich aus guter Meinung ohne dergleichen Folgen zu vermuten mit ihnen weiter eingelassen haben, als ohne Nachtheil ihrer gesegneten Amtsfürung geschehen können. Wenigstens kan das eigene Zeugnis dieser Partey von dem gehabten Segen ihrer ausgeschickten Arbeiter in ihrer eigenen Sache nicht gelten, noch die häufigen Zeugnisse des Gegentheils von glaubwürdigern Lehrern überwiegen; aus deren Berichten eine grosse Ergebenheit dieser Arbeiter und heftige Anhänglichkeit gegen ihre Partey, häufige Gewinnung unbefestigter Gemüter, Anrichtung grosser Bewegungen, Samlung vieles Geldes zur gemeinschaftlichen, oder auf eine dem Sin Christi höchst unanständige Art so genanten Heilandscasse, und dergleichen ausschweifende Unternemungen vielmehr als derselben wahrer Segen und Treue gegen GOtt erhellet.

3) Gleiche klägliche Erfarung liegt an mehrern Orten am Tage; wohin sonderlich die Zerrüttung der häufigen

luthe-

lutherischen Gemeinen in America gehöret: wo der Hr. Graf von Zinzendorf sich vor einen lutherischen Prediger ausgegeben und überal, wo er Anhänger bekommen können, besondere Gemeinen angeleget; mit redlichen Lehrern derselben Gegend aber, die sich seinem errichteten Consistorio und angemasten Inspection der lutherischen Kirche nicht unterwerfen wollen, auch seinen eingefürten Verfassungen wiederstanden, gar unverantwortlich umgegangen. Wovon die ausfürlichen übersandten Berichte eines dortigen Predigers wolverdienten herausgegeben zu werden.

Der dritten Einwendung Unrichtigkeit und Unverantwortlichkeit wird hoffentlich aus der bisherigen Vorstellung satsam erhellen, und der ausdrückliche Inhalt meines ausgefertigten Bedenckens beweiset das Gegentheil dieses Vorgebens zur Gnüge. Die gewissenhafte Ablegung eines pflichtmäßigen Bekentnisses seiner Einsichten kan nicht nur ohne Verfolgung und Verletzung der Liebe geschehen, wenn da-

bey gleich andern wiedersprochen werden mus, sondern aus Liebe und wahrem Verlangen des möglichsten Friedens der Kirche herflieſſen. Da im Gegentheil die bisherigen Schriften sowol, als noch mehr die häufigen feindseligen Unternemungen der Glieder dieser Partey gegen jederman, der sich ihren Angriffen wiedersetzt, einen heftigen Verfolgungsgeist entdecken: und selbst dis Verfaren, sich bey unleugbarer Errichtung einer besondern Kirche dennoch mit aller Gewalt vor lutherisch auszugeben und jederman ohne Beantwortung seiner vorgelegten Gründe heftig anzugreifen, der sie davor nicht erkennen kan, Friedensstörern anständiger ist als Friedenmachern. Uberdis ist wol unstreitig, daß es einen sündlichen Frieden und strafbare Friedenmacherey gebe, wenn göttliche Warheit dadurch verletzt und die Pflichten gegen seine eigene Kirche dem gesuchten Frieden mit andern Gemeinen aufgeopfert werden.

Die vierte Einwendung beruhet auf Zweideutigkeit sinlicher Ausdrücke oder

Gleich-

Gleichnisse und bestehet in einer unverantwortlichen Beschuldigung und Zumutung.

1) Die Hochachtung gegen das edle Kleinod der alten waldensischen, böhmischen und märischen Kirchen würde übertrieben und sündlich werden, ja eine wirckliche Beschimpfung derselben seyn, und ihren feierlichen Bekentnissen zuwiederlaufen; wenn man um ihres blossen angemasten und gemisbrauchten Namens willen alle Irtümer und Vergehungen einer neuentstandenen Partey, die so gar derselben gottesdienstlichen Lehrbegrif nicht hat, theils ungeprüft, ja wieder seine Uberzeugung aus GOttes Wort, genehmhalten und gut heissen; theils diesen alten daran unschuldigen Kirchen beimessen wolte.

2) Wäre der edle Haufen vom Papstum ausgegangener Leute und in Mähren gewesener heimlichen Uberbleibsel vormaliger evangelischen Kirchen, die sich nach Herrenhut begeben, aufrichtig in der lutherischen Religion Arme getragen worden, wie an an-

dern Orten mit gar zalreichen böhmischen Gemeinen geschehen: so würde wol nimmermehr auch nur einiger Schein dieser Beschuldigung stat gefunden haben. Da aber diese gesamlete Gemeine zu einem scheinbaren Vorwand gemisbraucht worden eine wilkürliche und selbsterdachte Kirchenverfassung unter alten Namen zu errichten und dadurch andern Kirchen, sonderlich aber unserer lutherischen, in deren bürgerlichen Schutz und gottesdienstliche Bearbeitung sie zuerst aufgenommen worden, häufige Glieder abspenstig zu machen, und zum Beitrit solcher neuen gottesdienstlichen Gesellschaft zu verleiten, bey dem allen aber doch eine Gemeinschaft mit dieser unserer Kirche vorzugeben, um solche Ausbreitung dieser neuen Partey in derselben ungehindeter fortzusetzen: so ist solches wol unstreitig eine unverantwortliche Treulosigkeit, nicht nur gegen unsere Kirche, sondern auch gegen diese Leute selbst; die dadurch zu manchen ob wol vieleicht aus irrigem Gewissen geschehenen Versündigungen

und

und Ubernemungen verleitet, wenigstens darin bestärcket worden.

3) Es geschiehet bey diesem Zumuten eine offenbare Verwechselung theils dessen was man diesen aus der Unwissenheit, Finsternis und Irtum zu uns geflüchteten Leuten in Absicht ihrer Bearbeitung und Zurechtbringung schuldig ist, auch von Herablassung und verschonender Gedult mit ihren Schwachheiten bey fortdaurender lehrbegierigen Fähigkeit einer Zurechtweisung; mit dem was in Absicht eben dieser Leute und anderer zu ihnen getretenen Glieder unserer Kirche erlaubt und nötig ist bey unleugbarer Neuerungssucht, unbefugter Anmassung einer Seelsorge, und Errichtung besonderer gottesdienstlichen Gesellschaften in derselben: theils der Verträglichkeit gegen andere Kirchen und Enthaltung aller Gewaltthätigkeit und Gewissenszwanges gegen dieselbe, mit der Genemhaltung und Beförderung ihrer Ausbreitung in seiner eigenen Kirche, durch Einräumung des Vorgebens, daß dieselben aller wirklichen

und thätigen Absonderung ohnerachtet dennoch zu seiner Kirche gehören; welches so viel seyn würde als seine eigene Kirche, von deren Richtigkeit man sich im Gewissen überzeugt hält, zerhauen lassen, damit nur eine fremde Kirche erhalten und ausgebreitet werde, ja durch Einräumung der zu solchem Ende vorgegebenen Unwarheiten ohne den geringsten Widerspruch daran Theil nemen und solches befördern.

Auf die fünfte Einwendung ist freilich nicht viel zu antworten; indem die Uberfürung solcher Leute vergeblich versucht wird, die ihrem eigenen Geständnis nach dergleichen Vorsatz haben, wieder alle vorgelegte Gründe und ohne Beantwortung derselben, die Gemeinschaft der lutherischen Kirche zu behaupten, und alle die solches wieder ihre Uberzeugung nicht genemhalten können, vor unächte Lutheraner auszugeben. So man der Verantwortung derselben vor GOtt und warheitliebenden Gemütern überlassen mus, ohne sich doch solcher Unwarheiten theilhaftig zu machen.

Die

Die sechste Einwendung ist leider wahr, aber auch betrübt genung. Daß mit gottesdienstlichen Verfassungen und derselben Benennungen ein wircklich Spielwerck und Gaukeley getrieben werde, liegt am Tage, und verursacht freilich dem geoffenbarten Gottesdienst nicht geringen Anstos: obgleich niemand, dem der Misbrauch und die Entheiligung des Namens GOttes und gottesdienstlicher Dinge wehthut, über solch Schauspiel und dessen bisherige abwechselnde Auftritte lachen und sich daran belustigen wird. Daß man sich 1) vor die alte waldensisch- böhmisch- und märische Kirche ausgebe ohne derselben Bekentnisse und gottesdienstlichen Lehrbegrif anzunemen, auch 2) zu gleicher Zeit vor evangelischlutherisch ausgebe, doch aber 3) zur griechischen Kirche gehörig erkläre, und dabey 4) an manchen Orten feierlich behaupte, nicht lutherisch zu seyn; ja 5) den lutherischen Lehrbegrif, Gottesdienst und Kirchenverfassung bestreite und Glieder dieser Kirche zur Errichtung beson-

derer Gemeinen und Beitrit eines abgesonderten Gottesdienstes verleite: sieht allerdings einer Comödie oder Tragödie änlicher als dem pflichtmässigen Betragen gegen göttliche Warheiten und gottesdienstliche Geselschaften. Solten nun Lehrer unserer Kirche, welche die Unrichtigkeit solches wiedersprechenden Vorgebens einsehen, auch nur in einigen Stücken dasselbe genemhalten und wieder ihre Uberzeugung zugeben, daß diese Partey bey dem alten lutherisch sey: so würden sie offenbar mit spielen helfen. So keinem aufrichtigen Menschen zuzumuten, geschweige denn Christen, die der Ermanung Pauli eingedenck sind: ihr aber habt Christum nicht also geleret, so ihr anders von ihm gehört habt, und in ihm geleret seyd, wie in JEsu ein rechtschaffen Wesen oder Warheit ist Eph. 4, 2021 darum leget die Lügen ab, und redet die Warheit ein jeglicher mit seinem Nächsten ꝛc. v. 25. Vielmehr ist derselben Pflicht solchen gefärlichen und sündlichen Unwarheiten zu wiedersprechen

chen und jederman zu warnen, um menschlicher Aufsätze und Verfassungen willen nicht GOttes heilige Gebote zu übertreten und aufzuheben, oder dem Heilande zu Ehren und aus Ergebenheit gegen seine Gemeine, zur evangelischen Vermeidung aller Gesetzlichkeit, wieder die ersten Grundgesetze und Hauptpflichten wahrer Gottseligkeit zu handeln: da wir einmal nicht nach den Aussprüchen der Menschen und irgend einiger Gemeine derselben, sondern nach GOttes heiligem Wort werden gerichtet werden, von einem so gerechten und unparteiischen Richter der selbst aufs deutlichste vorhergesagt alsdenn nur diejenigen, so den Willen thun seines Vaters im Himmel vor die seinen zu erkennen, alle übrige aber von sich zu weisen, solten sie gleich seinen Heilandsnamen beständig im Munde geführet, in seinem Namen Teufel ausgetrieben und viel Thaten gethan haben.

Das andere Bedencken, so einiger Rettung benötiget, ist das vierzehnte, oder sechste der zweiten Samlung,

von

von Unzuläßigkeit der Heiraten zum Ehestande gäntzlich unvermögender Personen, welches im Namen der theologischen Facultät ausgefertiget worden. Denn nachdem dasselbe im Januario des vorigen Jahres im Druck erschienen: ward gleich darauf im Februario von dem kürtzlich verstorbenen Hrn. Kanzler Joh. Pet. von Ludwig ein juristisches Bedencken über eben dieselbe Frage in dem 5ten bis 11ten Stück der hiesigen sogenanten Intelligenzblätter oder wöchentlichen hallischen Anzeigen herausgegeben; worin nicht nur das Gegentheil der theologischen Entscheidung behauptet, sondern auch verschiedene historische Nachrichten ertheilet worden, die gedachtem theologischen Bedencken widersprechen. Daher zu desselben Bestätigung zweierley alhier zu erinnern, und sowol die erweisliche Unrichtigkeit mancher vorgegebenen Nachrichten anzuzeigen, als auch den Ungrund des Beweises der Gegenmeinung selbst darzuthun nötig finde.

Die

Die historischen Unrichtigkeiten sind nicht alle von gleicher Erheblichkeit: können aber doch nicht füglich unentdeckt bleiben, weil sowol sonst mancher Verdacht auf mich, ja die gantze theologische Facultät, fallen müste; als auch einige derselben zur Bestätigung der gegenseitigen Meinung vorgebracht worden; sämtlich aber die schlechte Zuverläßigkeit gedachten Schriftstellers beweisen.

Die erste Unrichtigkeit ist in dem Vorbericht solches rechtlichen Gutachtens anzutreffen, im 5ten Stück obenangefürter Intelligenzbogen S. 74 ꝛc. alwo gemeldet wird, es seyn die Räthe des Consistorii, an welches gegenwärtiger Fal gelanget, verschiedener Meinung gewesen, da denn die Beisitzer von beiderley Einsicht endlich, wie es §. 4 lautet, „bey solchem Ge„genstruch darüber eins worden: daß „über dieser Frage von zweien Facul„täten der theologischen und juristi„schen rechtliche Gutachten einzuholen, welches denn auch geschiehet. Da nun an beide Facultäten einerley gemein-

meinschaftliche Anfrage mit Beilagen überschickt worden, die bey meinem Bedencken unverändert abgedruckt stehen S. 245 ꝛc. so erhellet daraus satsam, das Gutachten sey blos vom Advocaten alhier gesucht worden, nachdem er vom Consistorio mit dem Gesuch der Dispensation an den königlichen Machtspruch der Landesherschaft verwiesen worden; ohne daß die vorgegebene Gleichheit der Stimmen im Consistorio, wo vielmehr das Gegentheil durch die mehresten Stimmen beschlossen worden, oder diese Vereinigung über Einholung solcher Belerung stat finde.

Die zweite Unrichtigkeit ist noch handgreiflicher. Denn da es eben daselbst S. 75 §. 5 weiter heißt; „die „theologische Facultät macht hierin „den Anfang, und hält diese Heirat „vor zuläßig: so beweiset der Augenschein unsers Bedenckens unleugbar das Gegentheil, welches noch dazu von allen sieben Gliedern der Facultät unterzeichnet worden, so weder allezeit geschiehet noch auch immer nötig oder mög-

möglich ist. Daß also, wenn gedachter Schriftsteller solch Bedencken auch damals noch nicht solte gesehen haben; so doch kaum glaublich ist, da es einige Wochen vorher bereits zum Vorschein kommen: er diese Nachricht doch ohne den allergeringsten Grund ertheilet, folglich erdichtet haben muß.

Die dritte Unrichtigkeit besteht in einer nicht undeutlichen Beschuldigung der theologischen Facultät, die eben daselbst also lautet: „ohnerachtet nun „sonsten es dem Herkommen gemäs, „daß die Facultäten einander ihre „Gutachten zuschicken, um die Gründe entweder mit einzusehen, und, wo „möglich, sich gemeinsam darüber zu „vereinigen: so geschiehet doch solches „jetzo nicht. In welchen Worten zwar „etwas zu fehlen scheint; doch so viel deutlich genug gesagt wird, die theologische Facultät habe sich auf eine ungewönliche Art und dem Herkommen zuwieder bis ihr Gutachten der juristischen Facultät zuzuschicken geweigert. Womit es folgende Bewandnis hat.

1) Das

1) Das angefürte Herkommen bestehet eigentlich darin, daß alle gemeinschaftliche Schreiben an beide Facultäten vom jedesmaligen Ordinario der löblichen juristischen Facultät erbrochen, und von derselben nach Erfordern ein Urtheil oder Gutachten ausgefertiget und solches der theologischen Facultät zugeschickt wird: die demselben allezeit beitritt, wo sie nicht zuwiedersprechen nötig findet, ohne Ausfertigung eines besondern Bedenckens theils ohne Noth keine Kosten und Verzögerung zu verursachen, theils weil die Ausfertigung eigentlicher Urtheile, die in solchen Fällen gemeiniglich verlangt werden, den Rechtsgelerten zukomt. Im Fal sich nun erhebliche Bedencklichkeit solches Beitrits der theologischen Facultät findet; wird von derselben ein besonders Gutachten gestellet, und der juristischen Facultät zugeschickt, um dieselben von den Gründen unserer Weigerung des Beitrits zubenachrichtigen: da denn wol zu weilen bey wichtigen Vorfallenheiten zur Hebung des

Wi-

Widerspruchs Zusammenkünfte von Abgeordneten beider Facultäten und gemeinschaftliche Beratschlagung derselben veranstaltet worden.

2) In den letzten Jahren des Ordinariats gedachten Hrn. Kantzlers, hat die theologische Facultät billig Bedencken getragen, ihre ausgefertigte Gutachten über Ehesachen demselben zuzuschicken: weil sie einigemal gewar werden müssen, daß dieselben in den nächsten Intelligenzblättern bestritten und widerlegt worden, ohne doch solche Gutachten gantz und ungeändert einzurucken. Da sie nun theils keine Gelegenheit gehabt ihre Beantwortung und Vertheidigung auf gleiche Art bekant zumachen; indem die Besorgung solcher wöchentlichen Blätter dem Hr. Kantzler zukommen, derselbe auch manche zur Einverleibung in dieselben ihm zugeschickte Aufsätze ungedruckt liegen lassen, ja auf desselben Verlangen aus diesem Grunde von Hofe die Gottesgelerten von der allen öffentlichen Lehrern hiesiger Academie auferlegten Verbind-

lichkeit zum Beitrag zu gedachtem Wochenblat ausdrücklich ausgenommen und dispensirt worden; theils darüber besondere Streitschriften zuwechseln gleichfals Anstand genommen, so wol bey vorausgesehener Unausbleiblichkeit unbescheidener und schmutziger Abhandlungen von Ehesachen in einer Schrift die der gemeine Man unter Bürgern und Bauern in hiesiger Gegend zulesen genötiget ist, mehr Aergernis zu verhüten, als auch königlichen Verordnungen genauer nachzuleben, denn vom Gegentheil geschehen: so ist kein ander Mittel diesem Ubel zuvorzukommen übrig gewesen, als die Zuschickung solcher Bedencken in dergleichen Fällen gar zu unterlassen. Wobey nicht undienlich seyn wird, überhaupt den auswertigen Verdacht abzulehnen, daß die hiesige theologische Facultät an den manchfaltigen Aergernissen und Anzüglichkeiten, so in diesen Wochenblättern nicht nur bey Ehesachen, sondern auch anderweitigen unbefugten theologischen Abhandlungen vorkommen, wenigstens

durch

durch stilschweigende Genemhaltung Antheil genommen. Der durch Erwegung folgender Umstände hoffentlich weafallen wird. (1) Die theologische Facultät hat bey aller Gelegenheit ihre Betrübnis darüber bezeuget, daß theils gedachter Hr. Kantzler seine übrigen Verdienste um diese Academie dadurch sehr verdunckele und derselben bey Auswertigen einen üblen Ruf zuziehe, theils manchen Anstos und Aergernis der Leser verursache. (2) Die meisten Glieder derselben haben sich alles Beitrags zu diesem Wochenblate geflissentlich enthalten, obgleich einige derselben mehrmals darum ersucht worden; weil sie durch königl. Dispensation von dieser sonst algemeinen Verbindlichkeit hiesiger Lehrer ausgenommen gewesen, und allen Schein des Beitrits zu einer an sich sehr nützlichen aber zuweilen höchst gemisbrauchten Wochenschrift vermeiden wollen. (3) Es ist von denselben gedachtem Hr. Kantzler deshalb mündliche und schriftliche Vorstellung geschehen, auch in erheblichen Fällen der

Widerspruch sowol im öffentlichen Vortrage als in Schriften nicht unterblieben. Worüber ich selbst in die Streitigkeit von der lateinischen Urkunde des Evangelii Marci mit demselben gerathen: dabey ihm doch das letzte Wort gelassen habe, theils aus oben angefürten Ursachen, theils um unleugbarer Hinlänglichkeit meiner bereits vorgelegten Gründe und Unerheblichkeit der dagegen vorgebrachten Ausflüchte und Gegengründe willen; zumal da der Augenschein gegeben, daß in der Antwort des Gegners sowol das anstößigste seines erstern Vortrags geändert und die vom Marco selbst geschehene Ausfertigung des griechischen Evangelii eingeräumet worden, die ich eigentlich zu retten gesucht, als auch zur Vertheidigung der ungegründeten Meinung von desselben zugleich geschehener Ausfertigung des lateinischen Evangelii die untergeschobenen Schriften des unächten Clementis von Rom gebraucht worden, so keiner besondern Widerlegung bedarf; davon indessen das nötigste in dem

dem ersten Theil meines Auszugs der Kirchengeschichte §. 92 und 98 vorkomt: (4) es ist deshalb bey den Obern gehörigen Orts nötige Vorstellung geschehen und Klage gefürt worden, auch erforderliche Weisung erfolget, und vom Hofe die erneuerte Verfügung gemacht worden, alhier nichts von theologischen Sachen drucken zu lassen, ohne ordentliche Censur der theologischen Facultät, so doch jedesmal nur auf eine Zeitlang von Wirckung gewesen.

3) Bey der gegenwärtigen Anfrage hat der Hr. Kantzler das juristische Bedencken der theologischen Facultät nicht zugeschickt, sondern dieselbe blos bey Zustellung des auswertigen Schreibens und der Beilagen desselben benachrichtigen lassen, die juristische Facultät werde diesen Fal vor zuläslich erklären. Daher weder ein Beitrit unserer Facultät verlanget oder erwartet worden, noch auch die Zuschickung unsers Gutachtens uns zugemutet werden können.

4) Aus eben dieser Ausfertigung eines besondern Gutachtens von unserer Facultät und der davon ertheilten Nachricht bey Zurückschickung der auswertigen Briefschaften; hätte der Hr. Kantzler, dem bisherigen Herkommen zu Folge, hinlänglich abnemen können, daß unsere Facultät diese Ehe nicht vor zuläßlich erkläre, wie doch ohne den geringsten Grund von demselben oben versichert worden.

Die vierte Unrichtigkeit betrift die in meinem Bedencken zweimal S. 279 und 261 angefürte Schrift Hieron. Delphini eunuchi coniugium: wovon folgende zwey Anmerckungen in gedachten Intelligenzblättern vorkommen. Die erste steht im 5ten Stück S. 772c. und lautet also: „der Titel „ist eunuchi coniugium die Capaunen„heirat, in welchem Buch sieben theo„logischjuristische responsa derjenigen, „die solche Heirat mit Unvermögenden „vor zuläßig, und wieder sieben an„derer, dieselbe vor sündlich und un„zuläßig gehalten, aufgefüret und un„ter dem Namen Hier. Delphini zu

Je-

„Jena 1737 in 4 zusammengedruckt,
„an das Licht kommen.„ Die zweite im
10ten Stück S. 165 ist folgenden In-
halts: „hieher gehört eine Samlung,
„die unter dem Titel eunuchi conju-
„gium die Capaunenheirat, von einem
„pseudonymo, der sich Hieronymum
„Delphinum genennet, zu Jena ge-
„druckt, und öfters wieder aufgeleget
„worden. Denn in derselben sieben
„rechtliche Gutachten enthalten; daß
„die Heirat der Verschnittenen, weder
„göttlichen noch menschlichen Rechten,
„zuwider sey. Unter welchen dasje-
„nige, was die theologische königs-
„bergische Facultät 1668 ausgestel-
„let, billig allen Vorzug verdienet.„
Wobey viererley bemercke

1) mir sind nur zwey Ausgaben die-
ses Buchs bekant worden, davon die
erstere nicht in Jena, sondern alhier
in Halle bey Melchior Oelschlägeln
im Jahr 1685 herauskommen, und
von einen hiesigen Doctore Juris
Simon besorget worden, die zweite
aber der in oben angefürter ersten An-
merckung gemeldete jenische Nachdruck

ist, so bey dem vorgegebenen Francisco Bortoletti im Jahr 1737 herauskommen: durch deren Titelblat, alwo es heist editio nouissima summa fide emendata, der Hr. Kantzler verleitet seyn mus zu vermuten, daß solch Buch schon öfter wieder aufgeleget worden.

2) Die gantze Samlung bestehet aus 15 Schriften die also folgen, 1) Urtheilsfrage an das Consistorium zu Leipzig S. 1 ꝛc. 2) des Consistorii zu Leipzig Beantwortung S. 10 ꝛc. 3) Decretum electorale S. 18 ꝛc. 4) Iudicium Fac. Theol. in acad. Hassogiessena S. 21 ꝛc. 5) Iudicium Fac. Theol. in acad. Argentoratensi S. 38 ꝛc. 6) Iudicium Fac. Theol. in acad. Jenensi S. 45 ꝛc 7) Bedencken der theol. Fac. zu Königsberg S. 56 ꝛc. 8) Beantwortung der theol. Fac. zu Greifswald S. 107 ꝛc. 9) das andere leipzigsche Urtheil S. 112 ꝛc. 10) assertio D. Bulaei S. 114 ꝛc. 11) examen harum rationum, quae pro coniugio Spadonis adducuntur S. 130 ꝛc. 12) iudicium auf das sogenante examen

men

men der 12 rationum contra assertionem S. 159 ꝛc. 13) Gegenantwort auf die wieder das examen angemerckte notas S. 161 ꝛc. 14) alia iudicii superioris censura S. 163 ꝛc. 15) theologisches Bedencken D. G. oder D. Geiers, über die Ehe eines Eunuchi und jungen Weibesperson S. 184 ꝛc. Wenn nun gleich das königsbergische und greifswaldische Gutachten, nebst den beiden Urtheilen des leipzigschen Consistorii und des D. Bulåi Assertio so angesehen werden, daß sie, wie es hier heißt, diese Ehe vor zuläßig gehalten, welches doch nicht geschehen: so kommen doch nimmermehr 7 rechtliche Gutachten oder theologische juristische Responsa für diese Meinung heraus: so wie auf der andern Seite auch nur 4 Gutachten, nebst den Anmerckungen über D. Bulåi Bedencken angetroffen werden.

3) Der Augenschein dieser gedruckten Schriften erweiset, daß sowol die beiden Gutachten von Königsberg und Greifswalde, ingleichen D. Bulåi Bedencken als auch das churfürst-

liche Decret und zweite Urtheil des leipzigschen Consistorii nicht die Zuläßigkeit dieser Ehe eigentlich betroffen, sondern die Unnötigkeit der nachmaligen Trennung derselben, so der Unauflöslichkeit volzogener Ehen wegen auch bey derselben vorläufigen Unzuläßigkeit und Verwerflichkeit behauptet werden kan. Worüber damals eigentlich am meisten gestritten worden, da man diesen Eheleuten das Abendmal versaget. Daß also nur das einige erste Urtheil des Consistorii zu Leipzig übrigbleibt, so diese Ehe vor zuläßig erkläret, und höchstens in dem churfürstlichen Decret und königsbergischen Gutachten dergleichen Rechtfertigung beiläufig geschiehet.

4) Die Nachricht, so bey der letztern Anmerckung vorkomt S. 1652c. „jedoch finden sich über dieser Sache „verschiedene rechtliche Bedencken ein„zeler Lehrer sowol, als ganzer Fa„cultäten und Collegien. Die aber „gegen einander ausgefallen, und zwar „mit unartiger Hitze, als kein Ketzer „gegen dem andern verbitterter seyn „mag,„

„mag,„ ist in Absicht der gemeldeten Heftigkeit und Hitze der Wahrheit nicht gemäs: wenigstens kan der Augenschein darthun, daß in keinem dergleichen und so viel harte Ausdrucke und Anzüglichkeiten anzutreffen seyn, als in dem Bedencken des Hrn. Kantzlers und desselben Anmerckungen angetroffen werden.

Die fünfte Unrichtigkeit ist im 6ten Stück der Intelligenzbogen S. 92 anzutreffen: alwo der 35ste § also anfängt: „Weltweise halten nach dem „Recht der Natur, alle eheliche „Verbindung, so viel das Kinder„zeugen betrift, vor unnötig und „überflüßig. Sie geben auch vor, daß „bey der gemeinschaftlichen Vermi„schung beider Geschlechter in Län„dern, wo solche noch jetzo eingefüret „und freigelassen, es so wenig an Ver„merung des menschlichen Geschlechts „und Bevölckerung des Landes fele, „als man deswegen über den Abgang „der Vermerung der Thiere Klage fü„ren könte.„ Worin nicht nur den Weltweisen auf gedoppelte Art Unrecht ge-

geschiehet, so wenigstens ein Feler der Gelertenhistorie ist; sondern auch eine zwiefache Unrichtigkeit gebilliget und unter die Gründe des vorgehabten Beweises gerechnet wird.

1) Die Weltweisen behaupten zwar mit Recht, daß nach den Grundsätzen des Naturrechts die eheliche Gesellschaft nicht blos aufs Kinderzeugen abziele, und darin hauptsächlich oder allein gegründet sey; sondern daß die Erziehung der erzeugten Kinder ein wesentlicher Zweck und Hauptgrund derselben sey, so doch aus der Erzeugung als eine verbindliche Folge fliesse: ohne damit weder die eheliche Verbindung selbst in Absicht des Kinderzeugens vor unnötig und überflüßig auszugeben; so der Erfarung wiedersprechen würde, die unleugbar bestätiget, daß die Aufhebung aller Einschränckung des Beischlafs das Kinderzeugen weit mehr hindere als befördere; noch auch viel weniger diese Folgerungen zuzugeben, die alhier daraus hergeleitet werden, und um derer willen diese gantze Anfürung der Weltweisen und ihres

Na-

Naturrechts geschehen, daß es ausser der Zeugung und Erziehung der Kinder andere algemeine Hauptzwecke der ehelichen Gesellschaft gebe, die einen hinlänglichen Grund derselben enthalten können.

2) Die folgenden Worte sind so abgefasset, daß Leser notwendig denken müssen, es sey nicht nur von den Weltweisen behauptet worden, daß es Länder gebe, wo keine eheliche Verbindung eingefüret, vielmehr die blosse willkürliche Vermischung beider Geschlechte freigelassen worden, und zur Vermerung des menschlichen Geschlechts oder Bevölkerung des Landes eben so dienlich sey, als die Einfüruna der ehlichen Gesellschaft; sondern diese Gewonheit solcher Länder habe auch gedachter Weltweisen Beifal erhalten. Nun ist zwar nicht unbekant, daß **Plato** auf den unphilosophischen Einfal geraten in dem Gedichte der von ihm ausgesonnenen und nachher so genanten **platonischen** Stadt die Gemeinschaft der Weiber einzufüren, doch ohne gäntzliche Aufhebung der ehli-

ehlichen Geselschaft: allein eine solche Unwarheit als dis Vorgeben von dergleichen Ländern ohne ehliche Geselschaft ist, hätte den Weltweisen nicht ohne Beweis der wircklichen Behauptung derselben aufgebürdet oder als eine algemeine und gewönliche Meinung derselben angefüret werden sollen. Und wäre ja von einem Weltweisen aus Unwissenheit der Geschichte oder Verwechselung der Romanengedichte mit wircklichen Geschichten dergleichen vorgegeben worden: so hätte billig ein öffentlicher Lehrer der Geschichte die Unrichtigkeit solches Traums anzeigen, wenigstens nimmermehr dergleichen Unwarheit unter die Gründe seines Beweises rechnen sollen.

Was das oben versprochene zweite Stück meiner Antwort betrift: so werde mich in keine weitläufige Prüfung dieses gegenseitigen Bedenckens und aller darin angefürten Gründe oder ertheilten Beantwortungen der Gegengründe einlassen; noch vielweniger aber den häufigen Ausschweifungen in Nebendinge folgen, die zur eigentlichen

Haupt-

Hauptsache gar nicht gehören, als die beiläufigen Beschimpfungen der armen Kirchenväter und Schriftgelerten, oder auch zum Theil von dem Verfasser selbst nicht herrüren, als die angefürten Meinungen der Rabbinen und derselben Misdeutung mancher Schriftstellen, womit der Hr. Kantzler seine Abhandlungen in den Intelligenzblättern, ohne die rabbinischen Stellen zu verstehen, häufig angefüllet, so oft und so lange sich der im 7ten Stück S. 118 gelobte Thalmudist desselben alhier befunden. Als welches weder ohne unnötige Weitläufigkeit und mehrmalige Wiederholung einerley Vorstellungen, noch ohne neue Aufrürung mancher unsaubern und anstößigen Stellen geschehen könte: auch zur Rettung meines Bedenckens nicht unentberlich ist. Wozu hoffentlich bey jederman hinreichen wird, daß der Ungrund des Hauptbeweises des Gegners dargethan werde, worauf sich alles übrige beziehet und gründet.

Dieser gefürte Beweis läuft darauf hinaus: es wird 1) folgender Begrif vor-

vorausgesetzt S. 90 die Ehe ist eine gesezmäßige Verbindung zwischen Man und Weib, die Wercke der Liebe und Treue, nach Vermögen einander zuleisten, und bey solcher Pflicht Zeitlebens zu beharren; hernach daher 2) behauptet S. 107 daß der unzertrenliche Ehestand mehr der Gehülfin halber, als des Kinderzeugens wegen, welches sonst auch ohne Ehe geschehen mögen, von GOtt gestiftet und geordnet worden; ferner 3) vorgegeben, wo die Stillung und Leistung des angebornen Triebes zu Wercken der Liebe oder fleischlichen Vermischung und die hülfliche Handreichung stat finde, da müsse eine eheliche Verbindung rechtmäßig seyn, die demnach auch bey Verschnittenen unleugbar sey; welches darauf 4) durch die von den Kirchenvatern zugestandene drey Arten der Ehen theils zum Kinderzeugen, theils um der Brunst und Hurerey willen, theils der gemeinschaftlichen Hülfe und Liebe halben bestätiget wird; 5) nebst einer weitläuftigen Erleuterung der jüdischen, römischen und christlichen Gesetze darüber. Was

Was nun erstlich die ertheilte Beschreibung oder, wie sie S. 92 §. 34 ausdrücklich genant wird, Definition und Erklärung der Ehe betrift: so ist sie dergestalt beschaffen, daß daraus gar deutlich erhellet, der Hr. Kantzler habe nicht ohne Grund und umsonst bey mancher Gelegenheit in den Intelligenzblättern wieder die bey einer scharfen Lehrart erforderte genaue Erklärungen so heftig geeifert, und den Gebrauch derselben für einen Kinderwagen ausgegeben, dessen erwachsene Leute nicht mehr benötiget. Indessen komt es anjetzo nicht sowol auf die Entdeckung der dabey begangenen Feler wieder die Regeln der Vernunftlehre an; als vielmehr auf den Beweis der Unrichtigkeit dieses gesamten Begrifs: weil darauf der gantze folgende Beweis gegründet worden. Folglich wil nicht eben weitläufig anfüren, 1) daß diese gantze Erklärung und alle Stücke derselben bey der Verbindung eines Vaters mit seiner Tochter, ingleichen eines Herrn mit seiner Leibeigenen, oder ihm eigentümlichen Weibsperson ebenfals stat finden, wonicht die Worte Man

und Weib, ingleichen Wercke der Liebe in so enger Bedeutung genommen werden, die schon einen Begrif der ehlichen Geselschaft voraussetzen: ingleichen 2) daß die Meldung des gesetzmäßigen alhier überflüßig sey; indem die geoffenbarten göttlichen Gesetze so wenig als die bürgerlichen zu einer eigentlichen und wahren Ehe unentberlich sind; in Absicht der Naturgesetze aber erst aus dem Wesen folglich dem Begrif dieser Geselschaft und ihren dadurch bestimten Endzwecken erhellen mus, sowol daß sie überhaupt, als auch in welcher Ordnung und Einschränckung dieselbe gesetzmäßig sey: sondern nur folgende zwey Haupterinnerungen kürtzlich erleutern.

1) Es sind offenbar unrichtige Endzwecke dieser Geselschaft angenommen und in die Erklärung derselben gebracht worden. Denn wenn gleich die Leistung der Wercke der Liebe und Treue so verstanden wird, wie aus dem folgenden erhellet, daß dadurch zwey Endzwecke dieser Geselschaft gemein seyn, des Beischlafs und der hülflichen Handreichung; auch beide Stücke als

Mit-

Mittel- und Nebenzwecke dieser Gesellschaft zugegeben werden: so können sie doch nimmermehr ohne Irtum und Willkürlichkeit vor die eigentlichen Hauptendzwecke und Bestimmungsgründe dieser Gesellschaft ausgegeben werden, um derer willen die Errichtung und Verordnung derselben nötig gewesen. (1) Im folgenden wird ausdrücklich behauptet, das Kinderzeugen könne nicht der eigentliche Zweck und Grund dieser Gesellschaft seyn, weil dasselbe auch ausser der Ehe und ohne dieselbe erfolgen könne. Ohnerachtet nun bey diesem Vorgeben theils unerweislich, ja unrichtig ist, daß das Kinderzeugen eben so gut geschehen könne ohne diese Gesellschaft, als bey und vermittelst derselben; theils die angefürte Ursach nur so viel erweiset, daß das blosse Kinderzeugen allein ohne Erziehung derselben nicht der hinreichende Grund dieser Gesellschaft und ihrer gesamten Einrichtung seyn könne: so mus doch mit weit mehrerm Recht zugegeben werden, daß diese beide Stücke noch viel weniger der eigentliche Zweck und Grund solcher Gesellschaft seyn können, da wol

gantz unleugbar ist, daß der Beischlaf und die hülfliche Handreichung nicht nur ohne Errichtung solcher Gesellschaft geschehen können; sondern auch häufiger und besser als in derselben, sonderlich bey angenommener Unzertrenlichkeit und Einschränckung auf zwey Glieder derselben, um der manchfaltigen und unausbleiblichen Unvermögenheit des einen Theils zu beiden Stücken. (2) Wenn der Beischlaf oder die Leistung der Liebeswercke zum Hauptzweck der ehlichen Gesellschaft gemacht wird, ohne denselben einem andern höhern Zweck zu unterwerfen, und dadurch einzuschräncken: so würde derselbe gantz schranckenlos seyn und in Absicht desselben keine Vorschrift, folglich auch keine Versündigung möglich seyn. Welches §. 33 deutlich genug zugegeben wird, daß die von der naturwirckende Handlungen als die Liebeswercke und deren Pflegung keinen Gesetzen unterworfen seyn: woraus die erlaubte Begehung der unnatürlichsten Unflätereien wenigstens unter Eheleuten folgen würde. (3) Bey Annemung dieser beiden Stücke zu

Haupt-

Hauptendzwecken und eigentlichen Bestimmungsgründen der ehlichen Gesellschaft ist nicht nur die Unzertrenlichkeit derselben unerweislich und unnötig, wie im folgenden wird dargethan werden: sondern die gantze Einschränckung dieser Verbindung auf Leute verschiedenen Geschlechts, und noch mehr auf eine Person jeden Geschlechts, fält dabey gäntzlich hinweg. Da nicht nur die Neigung der Liebeswercke höchst unnatürlich auf Personen einerley Geschlechts fallen kan, solches auch gar häufig vor einen natürlichen Trieb gehalten worden: so bleibt kein Grund der Notwendigkeit des verschiedenen Geschlechts in dieser Verbindung übrig, und der Verwerflichkeit aller Leistung der hier gemeinten Liebeswercke zwischen Leuten einerley Geschlechts übrig; wenn die Zeugung und Erziehung der Kinder nicht zum eigentlichen Hauptzweck dieser Gesellschaft gemacht und die gantze Leistung der Liebeswercke demselben unterworfen und dadurch eingeschräncket wird Rom. 1, 24. 26. 27. Noch viel weniger aber bleibt die Notwendigkeit der Einschränckung

dieser Gesellschaft auf eine Person jeden Geschlechts bey diesen Grundsätzen erweislich, indem die Leistung der Liebeswercke, sonderlich wenn dabey auf den blossen natürlichen Trieb gesehen werden und solche naturwirckende Handlungen keinen Gesetzen unterworfen seyn solten, unter mehrern Gliedern dieser Gesellschaft eben sowol und in einzeln Fällen besser geschehen könte, als bey der engern Einschränckung auf eine Person verschiedenen Geschlechts. Wenigstens kan keine von beiden wesentlichen Einschränckungen der ehlichen Gesellschaft aus dem zweiten Endzweck derselben der hülflichen Handreichung hergeleitet werden: indem dieselbe von Leuten einerley Geschlechts und mehrern verschiedenen Geschlechts eben so gut, ja in manchen Fällen weit besser geschehen kan, als von einer Person verschiedenen Geschlechts.

2) Die alhier behauptete Eigenschaft der Ehe, daß solche Verbindung unzertrenlich sey, oder Man und Weib bey solcher Pflicht zeitlebens beharren sollen, ist bey dieser Bestimmung der

Haupt-

Hauptendzwecke der ehelichen Gesellschaft nicht nur gantz unerweislich und wilkürlich: sondern eben diese Endzwecke erfordern vielmehr das Gegentheil. Denn da wol unleugbar ist, daß die Leistung der Liebeswercke eben so gut, ja in manchen Fällen besser mit verschiedenen Personen und jeder derselben auf eine Zeitlang geschehen kan, mit der hülflichen Handreichung aber es ebenfals diese Bewandnis hat: so bleibt gantz unbegreiflich warum die Unzertrenlichkeit dieser Gesellschaft als eine wesentliche Eigenschaft derselben anzusehen sey; wenn die Zeugung und Erziehung der Kinder davon ausgeschlossen und bey Seit gesetzet wird. In unzäligen Fällen aber würde sich die Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit zu den unbefugtesten Ehescheidungen aus diesen Gründen herleiten lassen: wenn sonderlich die Leistung der Liebeswercke keinem höhern Zweck folglich auch keinem Gesetz unterworfen seyn solte, und die hülfliche Handreichung dergleichen noch weniger zu verstatten scheinen möchte, ja bey blosser wiedrigen Gemütsfassung und Mishelligkeit un-

terbrochen zu werden pfleget, auch häufige Abfälle der abwechselnden sowol als gäntzlichen und beständigen Unvermögenheit leidet.

Die Unrichtigkeit und Gefärlichkeit ja unleugbare Schädlichkeit des angefürten zweiten Vorgebens erhellet hinlänglich aus der bisherigen Prüfung der ertheilten Erklärung der Ehe, woraus dasselbe als eine Folge hergeleitet worden. Die zum Behuf desselben gemisbrauchte und verdrehete Schriftstelle 1 Mos. 2, 18. 20ꝛc. mus notwendig mit 1 Mos 1, 27. 28 verglichen werden, wenn eine volständige Bestimmung des Wesens und der Endzwecke dieser ehelichen Gesellschaft geschehen sol, so selbst der Zusammenhang der erstern Stelle v. 24 notwendig erfordert.

Auf das dritte Vorgeben ist in meinem Bedencken bereits hinlänglich geantwortet worden S. 266-272 und ist wol unleugbar, daß des Kaisers Heliogabali öffentliche Heiraten mit Mannspersonen aus eben diesem Grunde gerechtfertiget und vor erlaubt ausgegeben werden könten.

Dem

Dem vierten Vorgeben ist in gedachtem Bedencken S. 278 und 265 ꝛc. bereits begegnet worden. Wobey nur noch einer doppelten Unbilligkeit zugedencken ist, so mit den Kirchenvätern vorgenommen worden: daß 1) ihre Meinung vom Ehestande gantz offenbar verdrehet und übertrieben, auch ein und andere Aussprüche einzeler Männer, die aus dem obenangefürten königsbergischen Gutachten in der sorlisischen Heiratsache entlenet sind, vor algemeine und durchgängige Lehrsätze aller und jeder Kirchenväter ausgegeben worden, ohnerachtet theils aus eben derselben anderweitigen Stelle, theils aus anderer Lehrer gleicher Zeit Zeugnissen das Gegentheil erhellet; daher es eine unleugbare Verleumdung ist, daß in der Christenheit kein Mensch hätte können geboren werden, wenn es nach den Lehrsätzen der Kirchenväter gegangen; da einem Lehrer der Geschichte der Eifer der Kirchenväter gegen die Encratiten, Manichäer und andere Ketzer, so die Ehe und den Beischlaf verworfen, nicht hätte sollen unbekant seyn: 2) daß einiger Kir-

chenväter Ausspruch von Ehen unvermögender Leute bey vorausgesetzter beiderseitigen Begebung alles Beischlafs, wieder derselben ausdrückliche Einschränckung zur Bestätigung solcher Ehen unvermögender und verschnittener Leute mit und zum Beischlaf gemisbraucht worden.

Bey dem fünften Stück des Beweises, so am weitläuftigsten abgehandelt worden, giebts der Augenschein, daß die Bestimmung der Gesetze mehr wieder als für die behauptete Meinung gewesen, zu deren Behuf nichts als einiger Rabbinen Aussprüche angefüret werden können: daher die Hauptverrichtung des Hn. Kantziers in Beurtheilung der entgegenstehenden Gesetze und Vorstellung des ungereimten Verfaren der Gesetzgeber bestanden.

Hoffentlich wird aus der bisherigen Abhandlung, ja aus der Vergleichung beider Bedencken selbst, hinlänglich erhellen: daß der in meinem Gutachten gefürte Beweis nebst der Beantwortung der möglichsten Zweifelsgründe durch diese Behauptung des Gegentheils nicht aufgehoben oder entkräftet sey.

Nun-

Nunmehro komme dem im Anfange dieser Vorrede gemachten Entwurf zu Folge, auf das zweite Vorhaben: wobey mich doch sowol als bey dem dritten um so viel kürtzer fassen werde; je mehr Zeit und Raum wieder Vermuten auf die Bewerckstelligung des ersten verwendet werden müssen.

Die Anzal der in dieser Samlung befindlichen Bedencken ist kleiner, als in den beiden vorhergehenden; indem darin nur fünf Stück angetroffen werden. Welches zweier Ursachen wegen gut gefunden habe. Einmal weil das 17te oder erste Bedencken gegenwärtiger Samlung nebst Beilagen sich bis auf den 17ten Bogen erstreckt, folglich wenig Platz für andere Stücke übriggelassen; aus welchem Grunde auch die allerkürtzesten aus den übrigen vorrätiggewesenen ausgesucht habe, damit diese Anzal nicht gar zu klein werde. Hiernächst habe meinem in der Vorrede zur zweiten Samlung gethanen Versprechen, auch mancher ausdrücklichen Verlangen nachkommen, und die übrigen sechs Abschnitte der kurtzgefasten casuisti-

schen

schen Pastoraltheologie dieser dritten Samlung beifügen wollen; ohne die Grösse derselben, sonderlich bey vorhergesehener Unvermeidlichkeit einer langen Vorrede, gar zu sehr zu vermeren.

Von dem siebzehnten Bedencken oder der kurtzen Untersuchung einer zu Königsberg 1742 herausgekommenen Schrift: Grund, Einfalt und Hoheit der Gnugthuung JEsu Christi ꝛc. werde alhier nur dreierley berichten.

Einmal. Aus der Vorrede zur zweiten Samlung erhellet, daß diese gantze Arbeit bereits im Jahr 1742 ausgefertiget gewesen, auch eigentlich einer auswertigen Monatsschrift einverleibet werden sollen. Warum solches nachher unterblieben, würde theils zu weitläufig seyn alhier anzufüren, theils meinem in dem Anhange zu gedachtem Bedencken eröfneten Vorsatz zuwiederlaufen. Ich würde auch aus eben demselben letztern Grunde die Herausgebung dieses Bedenckens lieber gäntzlich unterlassen, und es gern vergeblich ausgearbeitet haben:

ben: um weder Gelegenheit zu Streitschriften, noch auch nur einigen Schein einer in unserer Kirche angefangenen Streitigkeit zu geben. Meine sonst schon überhäufte anderweitige Arbeiten, gesamte Gemütsfassung und überzeugende Einsicht, auch geflissentliche Beobachtung der hohen Verbindlichkeit mit allen redlichen und dem richtigen Lehrbegrif und Gottesdienst unserer Kirche aufrichtig ergebenen Lehrern derselben aufs möglichste zusammenzuhalten, und lieber gemeinschaftlich äussern feindseligen Angriffen götlicher Warheit und nötiger Ordnung zu begegnen, als über einige Verschiedenheit der Einsichten und Meinungen innere Mishelligkeiten zu veranlassen oder zu unterhalten und fortzusetzen, haben mir bisher nicht verstattet mich in dergleichen Streitigkeiten einzulassen; ob es mir gleich zuweilen nahe genug gelegt worden, und an manchfaltigen Reitzungen zum Gegentheil nicht gefelet. Wovon auch mit götlicher Hülfe ohne deutliche Uberzeugung einer überwiegenden gegenseitigen Verbindlichkeit nie abgehen werde. Daher

denn

denn theils ohne nähern Beruf, ausdrückliches Verlangen und geschehene Aufforderung nimmermehr eine eigentliche Untersuchung der allhier geprüften Schrift würde vorgenommen haben; theils die Abfassung solcher Prüfung dergestalt eingerichtet, auch in der Absicht den Anhang derselben beigefüget, daß alle Kränckung und auch unvorsetzliche Beleidigung des redlichen und wertheſten Verfassers derselben Schrift aufs sorgfältigste verhütet werden möchte; theils mit der Bekantmachung dieser Prüfung durch den Druck mich auf keinerley Weise übereilet, ja dieselbe gar ungedruckt würde gelassen haben, wenn mich nicht folgende Ursachen zum Gegentheil bewogen hätten.

1) Es ist dieselbe Schrift bereits dreimal gedruckt worden, erstlich in den preußischen Zebenden, hernach zu Königsberg bey Mart. Eberh. Dorn im Jahr 1742 und endlich zu Dantzig bey Ge Marc. Knoch im Jahr 1743, folglich in sehr vieler Leser Hände kommen. Da nun unter denselben verschiedene meine Zuhörer dadurch

an

an dem gewönlichen Vortrage der darin abgehandelten Lehren von der Gnugthuung Christi und göttlichen Strafgerechtigkeit irre geworden, mir auch ihre Zweifel eröfnet: so bin nicht nur genötiget worden den von mir öffentlich vorgetragenen Lehrbegrif zu retten und ihre Zweifel zu heben; sondern habe auch zu besserer Erreichung dieses Zwecks bey manchen diese bereits ausgefertigte Arbeit gebraucht. Finde auch daher nötig beim öffentlichen Vortrage dieser Lehren und der darüber entstandenen Streitigkeiten solchen Zweifeln zu begegnen. Welches unstreitig besser und mit wenigerm Zeitverlust geschehen kan, wenn Zuhörern eine hinlängliche Prüfung der verschiedenen Meinungen darüber vorgeleget wird, sie in den Stand zu setzen selbst alles genau zu untersuchen, als durch ein und andermalige Abhandlung derselben beim mündlichen Vortrage.

2) Die in gedachter Schrift abgehandelte Warheiten sind von so erheblicher Wichtigkeit und von so genauem Zusammenhange mit dem gesamten übrigen geoffenbarten Lehrbegrif: daß, wie es niemanden

manden zu verdencken ist, der neue Einsichten und Vorschläge zu besserer Einrichtung des Vortrags und Bestätigung derselben zu haben vermeinet, dieselbe andern zu eröfnen; es also auch eben so wenig andern verarget werden kan, ihre Bedencklichkeiten dagegen zu eröfnen, ja bey öffentlichen Lehrern eine strafbare Gleichgültigkeit seyn würde bey gehabter nähern Gelegenheit und Verbindlichkeit zur Prüfung solcher Vorschläge, ihre Einsichten unentdeckt zu lassen, wenn sie besorgen, daß solche Warheiten selbst darunter leiden, und anstat besser bestätiget zu werden, in mehrere Gefar nachtheiliger Zweifel und schädlicher Bestreitung kommen möchten.

3) Gedachte Schrift ist bereits in zwey öffentlichen Schriften einigermassen geprüft und angegriffen worden. Daher nicht mehr zu besorgen ist, daß meine Prüfung den Anfang einer Streitigkeit mache, oder der erste Widerspruch dagegen seyn könne.

4) Man hat mich von mehrern Orten benachrichtiget, daß da gedachte Schrift verschiedenen der ansenlichsten Lehrer unse-

unserer Kirche zugeschickt worden, dieselben aber aus Mangel der Zeit zur genauern Untersuchung, darauf entweder gar nicht geantwortet, oder ihre Danksagung abgestattet und den Fleis des wertheſten Verfassers in Abhandlung dieſer wichtigen Warheit, wie billig iſt, gerümet haben: ſolches als eine völlige Genemhaltung derſelben angeſehen worden. Da nun überdis ſehr zeitig ohne meine Veranlaſſung an verſchiedenen Orten bekant worden, daß ich einige Erinnerungen dagegen aufgeſetzt; auch eben ſo wenig unbekant geblieben, daß mein gantzer Aufſatz dem Verfaſſer zugeſchickt worden: ſo hat ſich daraus ein doppeltes ungegründetes Gerücht ausgebreitet, theils es ſey mir auf meine Erinnerungen dergeſtalt geantwortet worden, daß ſie nun wol nicht zum Vorſchein kommen würden; theils in der dritten Ausgabe derſelben Schrift ſey durch die beigefügte Anmerckungen allen Bedencklichkeiten und ſonderlich von mir gemachten Einwürfen völlig abgeholfen, und aller Anſtos aus dem Wege geräumet worden. Nun iſt zwar an dem, daß

ich zweimal Antworten auf diese Prüfung zugeschickt bekommen habe, wovon auf die erstere in dem Anhange meine Gegenerklärung geschehen, die andere aber unbeantwortet geblieben, weil meine Absicht von Anfange nicht gewesen jemanden wieder seinen Willen meine Einsichten aufzudringen; ingleichen hat sich der wertheste Verfasser in einigen Anmerckungen der dritten Ausgabe seiner Schrift dergestalt erkläret, daß seine Ubereinstimmung mit dem richtigen Lehrbegrif unserer Kirche in den Grundwarheiten der hier abgehandelten Lehren noch deutlicher daraus erhellet, ob ich gleich daran niemals gezweifelt, vielmehr in meinem gantzen Bedencken solches allezeit vorausgesetzt habe; indessen ist unleugbar, daß nicht nur in solcher letzten Ausgabe die gantze von mir geprüfte Schrift ungeändert geblieben, und die Anmerckungen derselben eigentlich auf Bestätigung ihres gesamten Inhalts und aller darin vorkommenden bedencklichen Stellen und Lehrsätze abzielen; sondern auch eben dadurch die Herausgebung meiner Prüfung notwendiger

ger gemacht, und mehr veranlasset als verhütet worden. Indem bey so bewandten Umständen jederman die Unterlassung derselben von mir vor einen nunmehrigen Beitrit und thätige Genemhaltung dieser Sätze, wenigstens vor einen Beweis meiner Uberfürung von Unerheblichkeit der anfänglichen Erinnerungen und Hinlänglichkeit der geschehenen Gegenerklärungen ansehen müste.

5) Ich bin der festen Versicherung es könne dieser Zweck der Friedfertigkeit und unverletzten Freundschaft mit dem wertheften Verfasser gedachter Schrift bey solcher Bekantmachung meiner Prüfung dennoch erhalten, und alle auch nur zufällige Beleidigung desselben verhütet werden; da solche Schrift ohne namentliche Meldung ihres Urhebers herauskommen, auch eben also von mir beantwortet wird; dasjenige, wogegen meine Erinnerungen eigentlich gerichtet sind, problematisch als ein Versuch und Vorschlag zu anderer Prüfung vorgetragen worden; und in meiner gesamten Prüfung und deren Anhange aller nachtheiligen Misdeutung derselben zur

Kränckung des Verfassers hinlänglich vorgebeuget worden.

Zweitens finde nötig eines andern Gerüchts wegen zu versichern, daß niemand aus der wertheſten theologiſchen Facultät zu Königsberg Urheber dieſer Schrift ſey, oder an derſelben zweimaligen Herausgebung daſelbſt Antheil genommen, oder deshalb mit mir zerfallen ſey. Vielmehr iſt die vorgeweſene Herausgebung der dritten Auflage dieſer Schrift oder eigentlich einiger Beſtätigungsanmerckungen zur Wiederlegung meiner Prüfung vorm Jahre von dem damaligen wertheſten Decano gedachter Facultät, obwol ohne mein Geſuch und Vorwiſſen daſelbſt gehindert worden. Welchem vorgeneigte Mühwaltung in gütiger Ertheilung mancher Nachrichten und geehrteſten Zuſchriften hiedurch verbindlichſt dancke, da ſolches auf den letzten erhaltenen Brief ſchriftlich zu thun verabſäumet.

Drittens habe bey dieſer Ausgabe meiner Prüfung 1) die geſamte Schrift beidrucken laſſen, weil mein Bedencken ohne dieſelbe nicht verſtanden werden

kan,

kan, nicht aber zuvermuten ist, daß alle oder die meisten Leser dieselbe bey der Hand haben möchten: 2) den gantzen Aufsatz sowol des Bedenckens selbst als beigefügten Anhangs ungeändert gelassen, wie er anfänglich überschickt worden: und 3) keine neue Zusätze oder weitere Untersuchung der neuen Anmerckungen der dritten Auflage beifügen wollen; indem theils das meiste in denselben anderweitige Erleuterungen sind, so die Hauptsache meiner Erinnerungen nicht betreffen, theils meine Absicht nie gewesen, der Socinianer oder Dippels Irtümer dem wertheften Verfasser aufzubürden, daher desselben darüber gethane Erklärungen nicht bestreiten werde, theils die vorgelegten Gründe meinem Erachten nach hinreichen, unparteiische Leser in den Stand eigener Beurtheilung dieser Meinungen zu setzen, theils meine sehr eingeschränckte Zeit keine unnötige Weitläufigkeit verstattet.

Das achtzehnte Stück ist eine kurtze Eröfnung meines Gutachtens in einer Ehesache über eine Begebenheit, die in

dem letzten Türckenkriege vorgefallen. Dabey aller Beweis weggeblieben, weil der anfragenden Person nur aufgetragen gewesen mündlich einiger Lehrer Meinung zu vernemen, dieselbe aber doch verlanget meine mündlich ertheilte Antwort gantz kurtz zu entwerfen.

Das neunzehnte Bedencken ist aus Mangel der Zeit erst mehrere Wochen nach erhaltener Anfrage ausgefertiget worden, da indessen der sorgfältige Unterricht dieses Knabens beständig fortgedauret; und nachdem ich durch mündliche Erzälung von der guten Erkentnis und häufigen Rürung des Gemüts desselben noch mehrere Nachricht bekommen, als in der Anfrage gemeldet worden: daher um so viel zuverläßiger die Taufe desselben anraten können.

Das zwanzigste Stück enthält eine Beantwortung dreier verschiedenen Fragen, die auf mehrmaliges Ersuchen ausgefertiget, ohne daß mir die Umstände und Veranlassungen derselben bekant worden.

Das ein und zwanzigste Stück ist ein gemeinschaftliches Bedencken, so im

Na-

Namen der theologischen Facultät als damaliger Decanus derselben ausgefertiget habe. Die Veranlassung desselben erhellet zur Gnüge aus beigefügter weitläufigen Anfrage: deren häufige Beilagen zur Verhütung mehrerer Ausbreitung mancher betrübten Aergernisse nicht mit abdrucken lassen; zumal da sie zum Theil bey geschehener Weglassung der Namen unverständlich, wenigstens gantz unbrauchbar, würden geworden seyn.

In Absicht des Anhangs oder der sechs letzten Abschnitte der casuistischen Pastoraltheologie beziehe mich der nötigen Kürtze wegen blos auf die Vorrede der zweiten Samlung. Wird es verlangt und gut gefunden, so kan nach göttlichen Willen bey künftigen Samlungen ein und andere Erleuterung dieser kurtzen Sätze anhangsweise erfolgen; damit die sonst besorgliche Unverständlichkeit und Unzulänglichkeit derselben zum Gebrauch mancher Leser gehoben werde.

Was nun endlich drittens die versprochene Nebenerinnerungen und Nach-

richten betrift: so belaufen sich dieselbe auf folgende drey Stücke.

Einmal sind bisher sonderlich in dem letzten Jahre eingelaufene Anfragen gar häufig unbeantwortet oder verlangte Bedencken unausgefertiget geblieben, in deren Absicht zweierley zu bitten nötig finde.

1) Daß die wertheſten Verfasser der deshalb an mich ergangenen Schreiben, solchen Verzug weder vor eine Nachlässigkeit noch vorsetzliche Weigerung einer Antwort ansehen und übel deuten, sondern geneigt entschuldigen wollen: indem dergleichen jederzeit aus folgenden Ursachen hergerüret. (1) Hat sich meine ordentliche Arbeit dergestalt gehäuft, daß sehr wenige Stunden der Woche zur wilkürlichen Bestimmung übrigbleiben, obgleich einen guten Theil der Nächte mit zu Hülfe neme. Da ich seit der Ausgabe der zweiten Samlung an zwey Theilen meines Auszugs der Kirchengeschichte und der aus dem englischen übersetzten algemeinen Welthistorie zu arbeiten, fünf öffentliche Disputationes zu halten, das Decanat

der

der theologischen Facultät zu verwalten, und in demselben 148 gemeinschaftliche und 54 besondere eigenhändige Zeugnisse auszufertigen, auch das Weinachtsprogramma zu machen, dabey aber allezeit 4 Stunden des täglichen Vortrages zu besorgen gehabt habe: so wird hoffentlich jederman die pflichtmäßigsten Ursachen manches Aufschubes und langsamerer Besorgung anderweitiger Nebenarbeiten leicht erkennen. (2) Die Hofnung dann und wann einige freiere Stunden und mehrere Zeit zur bessern und ausfürlichern Abhandlung wichtiger Fragen zu bekommen hat nicht weniger zuweilen eine Verzögerung verursachet. Daher gar häufig Anfragen, die mit einer kürtzern Beantwortung abgethan werden können, solchen vorgezogen habe, deren Inhalt und sämtliche Umstände mehrern Fleis und weitläufigere Ausfürung zu erfordern geschienen. Daß es also mehr aus Einsicht der Erheblichkeit vorgelegter Anfragen und Hochachtung gegen derselben wertheften Verfasser, als aus einiger Einbildung der Unerheblichkeit und Ge-

ringschätzung hergerürt, daß lieber mit einer ausgearbeiteten als beschleunigten und übereilten Antwort dienen wollen. Worüber denn aber wieder Vermuten manche Ausfertigung lange verzögert worden, ja bisher gar unterblieben, auch zum Theil mitten in der Arbeit unterbrochen, und bis auf bequemere Zeit ausgesetzt werden müssen. (3) Aus dieser unvorsetzlichen, ja zuweilen unvermeidlich gewesenen, Verzögerung ist denn bey manchen Anfragen eine Ungewisheit entstanden, ob auch nach Verflieſſung geraumer Zeit bey unterbliebener weitern Nachfrage und Erinnerung die gesamte Beantwortung noch vor nötig gehalten, oder verlangt und erwartet werden möchte. Denn da verschiedene Anfragen sich auf vorgefalne oder vorhergesehene Begebenheiten beziehen und dadurch veranlasset werden: so kan gar leicht ein gesuchtes Bedencken zu spät kommen und überflüßig werden; wenn sich die Umstände bereits geändert oder ein Entschlus gefaßt werden müssen, worauf doch dergleichen Gutachten verlangt worden. Daher denn

2) zu bitten habe, daß mir von den wertheſten Verfassern solcher Anfragen, deren Beantwortung bisher unterblieben, im Fal dieselbe noch erwartet und vor dienlich gehalten werden solte, nur einige Nachricht davon ertheilet werde: da mich denn unter den ziemlich gehäuften Anfragen solcher Art an die Ausfertigung dieser verzögerten Stücke zuerst machen wil; ohne mich, wie bisher wol geschehen, nach

der

der Geschäftigkeit und Behelligung derer zu richten, welchen alhier zuweilen die Abforderung und Besorgung solcher bey mir bestelten Arbeiten aufgetragen worden.

Zweitens. In Absicht der Fortsetzung dieser Samlungen werde

1) zwar, so GOtt mein Leben fristet und meine baufällige Gesundheit unterstützt, dem in der Vorrede zur ersten Samlung gethanen Versprechen aufs geflissentlichste nachzukommen suchen: sehe aber beinahe vorher, daß die gesetzte Zeit eines Jahres so genau nicht werde beobachten können; wie den schon dismal dieser dritte Theil ein paar Monate später herauskommen müssen als die beiden ersten.

2) Zu der folgenden vierten Samlung sol mit göttlicher Hülfe ein Register der in allen vorhergegangenen Stücken enthaltenen Abhandlungen ertheilet werden. Welches bey künftiger Fortsetzung dieser Arbeit nach göttlichen Willen jedesmal zu zwey Theilen folgen sol, die füglich als ein Band angesehen werden können; da drey Samlungen, sonderlich bey längern Vorreden, bereits zu starck scheinen möchten.

3) Da diesen Winter die erste Samlung wieder aufgelegt werden müssen, die zweite aber nächsten Sommer, geliebts GOtt, zum andern mal herauskommen wird: so werde zwar solchen Nachdruck jedesmal genau durchsehen, um alle Druckfeler aufs möglichste zu verhüten;

ten: sonst aber nichts beifügen oder verändern, sondern alle Zusätze und Erleuterungen, die etwa nötig scheinen möchten, den folgenden Theilen einverleiben.

Drittens. Werde noch kürtzlich verschiedener ungenanten Verfasser eingelaufene Schreiben alhier öffentlich beantworten, weil theils keine bessere Gelegenheit dazu weis, theils meine Erklärung vieleicht mehrern dienlich seyn möchte.

1) Das weitläuftige Schreiben, darin ich im Namen einer gantzen Gesellschaft ersucht worden, sowol meine Kirchenhistorie als Dogmatic recht unparteiisch und ohne Sectirerey auch Anhänglichkeit an die symbolischen Bücher auszufertigen, werde der Hauptsache nach aufs gewissenhafteste und pflichtmässigste beobachten: solte ich gleich darüber, wie beinahe vorhersehe, bey manchen vor parteiisch und sectirisch gehalten werden; als welches bey dem anjetzo eingerissenen Misbrauch dieser Worte unausbleiblich ist, und von dem allerunparteilichsten, gewissenhaftesten und behutsamsten theologischen Schriftsteller nicht bey jederman vermieden werden kan. Wenigstens würde sehr parteiisch und sectirisch handeln, wenn ich aus Furcht oder Gefälligkeit entweder in den Kirchengeschichten die vorgeschlagenen Schriften Arnolds zum Muster der Unparteilichkeit gebrauchen, oder bey Abhandlung der Glaubenslehre von dem Muster unserer symbolischen Bücher wieder meine Uberzeugung

sowol

sowol von der geprüften Übereinstimmung ihres Lehrbegrifs mit götlicher Offenbarung als auch von der Unentberlichkeit eines richtig bestimten Lehrbegrifs in gottesdienstlichen Geselschaften und der hohen Verbindlichkeit ihrer Glieder gegen die feierliche Bekentnissen desselben, im geringsten abgehen wolte. Mit der Herausgebung eines Unterrichts der Glaubenslehre werde mich nicht übereilen: und erst den Auszug der Kirchengeschichte zu Ende bringen. Bey dessen Ausarbeitung 1) mich auf keines neuern Geschichtschreibers Bericht verlasse, sondern die gehörigen Qvellen jedesmal gebrauche, weil sonst die Theilnemung nicht nur der Vorurtheile und Parteilichkeit, sondern auch der unvorsetzlichen Feler und Misdeutungen anderer nicht füglich vermieden werden kan; obgleich solche Untersuchung mehr Zeit, Mühe und Kosten erfordert, auch ohne Beihülfe neuer Entdeckungen solcher Spuren und Zeugnisse nicht füglich geschehen kan: 2) die verschiedenen Stuffen der Warscheinlichkeit sonderlich bey verschiedenen und wiedersprechenden Nachrichten genau beobachte, und die jedesmaligen Gründe solcher mishelligen Erzälungen vorlege: 3) nicht nur nichts unrichtiges und unerweisliches melde, sondern auch nichts von wahren und erweislichen Nachrichten wissentlich übergehe, so viel davon in einen Auszug gebracht werden kan; folglich die Feler rechtgläubiger Lehrer nicht verschweige, als welche ohne Nachtheil

ihrer

ihrer guten Sache, ja zum Vortheil derselben erzält werden können: 4) mich aller unnötigen Beurtheilung und harten Ausdrucke gänzlich enthalte, auch alle Wiederlegung von Irtümern übergehe; weil keiner andern als historischer Streitigkeiten Untersuchung und Prüfung in Geschichtbücher gehöret, die übrigen aber blos erzält werden müssen. Wogegen ich durch den Gebrauch des Worts Irtum von gottesdienstlichen Lehren, die ich vor irrig und der götlichen Offenbarung zuwider lauffend halte, nicht zu handeln glaube. Daher mir auch nicht hätte verarget werden sollen, daß ich Cerinthi Meinung vom irdischen Reich Christi unter desselben Irtümer gerechnet habe: weil ich mich von derselben Unrichtigkeit überzeuget halte.

2) Die verlangte Prüfung einer neuen Meinung von Auslegung der heiligen Schrift und sonderlich der hebräisch geschriebenen Bücher derselben, in Absicht der Bestimmung von Bedeutungen der Wörter dieser Sprache, kan mit götlicher Hülfe an dem vorgeschlagenen Ort erfolgen.

3) Was endlich die geneigte Zuschrift betrift, darin eine sehr ausfürliche Ausarbeitung der gesamten Lehre vom Unterschiede des natürlichen und übernatürlichen bey den götlichen Gnadenmitteln und Gnadenwirckungen auch Bekerung der Menschen von mir verlangt worden: so mus theils die unterlassene schnelle Beantwortung an

die

die angewiesene Buchhandlung entschuldigen, indem den Brief erst nach einigen Monaten erhalten; theils die gesamte Arbeit verbitten, weil sie, wenn alles dabey auf die vorgeschlagene und zugleich bestimte Weise eingerichtet werden solte, ein gantzes Buch erfordern würde, so nicht eben klein seyn dürfte, ja beinahe ohne Abhandlung der gesamten Glaubenslehre auch natürlichen Gottesgelersamkeit nicht bewerckstelliget werden könte. Wozu mir anderweitige Obliegenheiten anjetzo keine Zeit verstatten. Da der werthe Verfasser gedachten Schreibens des Vortrags unserer Lehrer von diesen Stücken nicht unkundig zu seyn scheint: so würde dem Verlangen eher ein Genügen geschehen können, wenn die erheblichsten Zweifel, so dem Beifal desselben im Wege stehen solten, angezeiget würden, ohne daß der blossen vermeinten Unbegreiflichkeit wegen eine volständige Erklärung und erwiesene Begreiflichkeit des übernatürlichen verlangt werde, die nicht einmal bey allen unstreitig natürlichen Dingen stat findet.

Und hiemit beschliesse denn nach geschehener Erfüllung des anfänglich gethanen Versprechens diese Vorrede, unter hertzlicher Anrufung des getreuen und alles vermögenden GOttes sowol um Segen und heilsame Frucht gegenwärtiger Arbeit auch Förderung meiner übrigen pflichtmäßigen Bemühungen; als auch um gnädige Bearbeitung und Regierung aller wertheſten ungeneigten nicht weniger als geneigten Leſer, denen mich sämtlich zu gleicher Fürbitte bestens empfele. Halle den 18 Mertz 1744

Sigm. Jac. Baumgarten.

Ver-

*** ***
***

Verzeichnis
der in dieser dritten Samlung befindlichen Stücke.

siebzehntes Stück
darin
eine Schrift von der Genugthuung Christi kürtzlich geprüft wird,
enthält
den Abdruck derselben Schrift: Grund, Einfalt und Hoheit der Genugthuung JEsu Christi. S. 1112
Kurtze Untersuchung derselben S. 112 233
Anhang zu der ausgefertigten kurtzen Untersuchung S. 234 260

achtzehntes Stück
über eine aus Irtum geschehene anderweitige Verheiratung einer Frau bey Lebzeiten ihres Mannes S. 261 264

neunzehntes Stück
von der Taufe eines Judenknabens S. 265 274

zwanzigstes Stück
besteht
aus Beantwortung einiger gemischten Fragen S. 275 290

ein und zwanzigstes Stück
von einer streitigen Predigerwahl und dem Verhalten der Glieder einer Gemeine wärenden Widerspruchs gegen dieselbe S. 291 332

Der Anhang
enthält die übrigen Abschnitte der
kurtzgefasten casuistischen Pastoraltheologie
fünfter Abschnit S. 335 345
sechster Abschnit S. 345 362
siebenter Abschnit S. 362 369
achter Abschnit S. 369 376
neunter Abschnit S. 376 379
zehnter Abschnit S. 380 384

Sieb=

Siebenzehntes Stück,

darin

eine Schrift von der

Gnugthuung Christi

kürzlich geprüft

wird.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0165
DFG

Abdruck derselben Schrift.

Grund, Einfalt und Hoheit Der Genugthuung JEsu Christi,

Zum Wachsthum in der Erkenntniß Christi

ausgefertiget

von einem Freunde

des erwürgten Lammes.

Königsberg, 1742.

Christlich geehrter Leser!

Gegenwärtige Gedanken, von der Genugthuung JEsu Christi, sind veranlasset worden von einer Anfechtung, die jemand darüber gehabt, welcher meynete einen Widerspruch darinnen zu finden, daß der

liebe Heyland sollte unsere Sünden sich zurechnen, als ob er sie selbst gethan, und er hat sie doch nicht gethan. Man möchte ihm antworten das gewöhnliche: Volenti non fit injuria, welches auch der scharfsinnige Herr M. *Carpov*, Comment. de imputatione Cap. 3. Theor. 29. §. 183 & 184. p. 84. 85. zu seinem Haupt-Beweis annimmt. Denn so schreibet er: E contrario si, licet in factum consensus desit, tamen in ipsam imputationem consensus immediate accedat, potest etiam fieri imputatio, quia *volenti injuria non fieri* recte dicitur. Injuria enim est actio, qua alter invitus læditur. Er beruft sich, in dem Scholio, auf Mosis Exempel, 2 B. Mos. 32, 32. auf Paulum, Philem. v. 18, 19. und sonderlich auf Christum, Ps. 40, 9. Hernach erweiset er aus Puffendorf, und dieser aus Aristotele, daß das wahr sey: Volenti non fit injuria. Allein hierwider waren viele Einwürfe. Mosis seine Bürgschaft und Anerbieten für das Volk wurde verworfen, l. c. v. 33. mit denen nachdenklichen Worten: **Was? ich will den aus meinem Buch tilgen, der wider mich sündiget.** Pauli Anerbieten zu bezahlen, war eine blosse Civil-Schuld; dabey ist kein Bedenken, weil das keine Contradiction ist, daß man einem andern Geld schenket, und für ihn bezahlet. Der Satz: Volenti non fit injuria, wenn er auch wahr ist, hebet doch die Contradiction nicht auf. Denn das ist nicht mög-

möglich, daß man sagen wollte: Das ist meine Sünde, und sie ist es doch nicht. Zudem widerspricht sich der berühmte *Carpov* auch selbst §. 176. und dem vorigen Theorem. 27. Factum physice alienum fit per consensum moraliter proprium, *nec modo alio*. Welches er auch mit einer grossen Schärfe beweiset. Aber hie vergißt er sich, und giebt doch einen modum alium zu. In dieser Verwirrung und Angst, hat man sich bemühen müssen, die heilige und wahre Lehre von dem Widerspruch zu befreyen, und ist der Zweck dieser Gedanken, theils zu zeigen, daß Christus wahrhaftig und mit Recht unsere Sünden sich zugerechnet, und gleichwohl an aller unserer Sünde unschuldig sey. Derowegen bitte zum voraus, daß man mir nicht beymesse, als ob unserem Heiland eine Schuld an unserer Sünde aufbürde; denn die will ich eben ablehnen. Meynet aber jemand aus Folgerungen solches heraus zu bringen: So gestehe ich solche Folge nicht ehe zu, es sey denn, daß man mir deutlich darthue, daß die Folge richtig aus meinen Sätzen fliesse. Ich verlange also einen aufmerksamen Leser, der gewohnt ist zu denken. Man hat schon diese Arbeit schriftlich einigen gründlichen Theologis vorgeleget, und ihre gute Erinnerungen sich zu Nutzen gemacht. Sonderlich hat ein bewährter und um die Evangelische Kirche hochverdienter Gottesgelahrter in der Nähe, ein groß Vergnügen schriftlich darüber bezeiget, und seine gründliche Anmerkungen mitgetheilet, die hiebey gefüget sind, so

wie er sie verfasset. Gleichwie man nun denenjenigen hoch dafür verbunden ist: Also wird diese Betrachtung öffentlich ans Licht gestellet, damit auch andere Wahrheit-liebende Lehrer unserer Kirchen ihre Gedanken darüber eröffnen, und Anzeige geben, so ja etwas darinnen wider die heilsame Lehre, über Vermuthen, eingeflossen wäre. GOtt aber segne diese einfältige Arbeit zum Nutzen seiner Kirchen. Dem empfehle meinen Leser, und mich seiner Fürbitte.

Der Autor.

* * * \

ge Wort, welches in der Fülle der Zeit Fleisch geworden, v. 14. unsern Heiland JEsum Christum) gemacht worden, und ohne dasselbe ist nichts gemacht, was gemacht ist. Imgleichen Hebr. 1, 2. Durch den Sohn hat GOtt die Welt gemacht. Ferner Col. 1, 16. Durch ihn (den Sohn, an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, nemlich die Vergebung der Sünden, welcher ist das Ebenbild des unsichtbaren GOttes, der Erstgeborne vor allen Creaturen) ist alles geschaffen, das im Himmel und auf Erden ist, das sichtbare und das unsichtbare, beyde die Thronen und Herrschaften, und Fürstenthümer und Obrigkeiten, es ist alles durch ihn, und zu ihm, geschaffen. Gleichergestalt heist es kurz: GOtt hat alle Dinge geschaffen durch JEsum Christum. Ephes. 3, 9.

§. 3. Das Wörtgen διὰ, welches der sel. Lutherus übersetzet hat, durch, hat unterschiedene Bedeutungen, die man nachsehen kan in des Glassii Grammatic. S. Lib. III. tract. 6. Can. 9. p. m. 1043. Wir könnten aus diesen Bedeutungen einige wählen, welche wir wollten; allein wir wolien keine nehmen, als die uns die heil. Schrift selbst anzeiget, und auf diesen Fall eigentlich abgesehen hat. Paulus schreibt 1 Cor. 8, 6. Wir haben nur einen GOtt den Vater, von welchem alle Dinge sind, und wir in ihm, und einen

HErrn JEsum Christum, durch welchen alle Dinge sind, und wir durch ihn. Hier ist auch das Wort διὰ, und zwar entgegen gesetzet dem Wörtlein ἐκ. Es muß demnach von diesem, in der Bedeutung, unterschieden seyn. Das letztere zeiget, ohne Zweifel, an, den Ursprung oder würkende Ursach aller Dinge, welche dem Vater zugeschrieben wird. Also muß das erstere nothwendig etwas anders bedeuten. Es wird ja nicht geleugnet, daß der Sohn so wohl, als der Vater, die Welt geschaffen. Solches kan auch aus dem Wörtgen διὰ genommen werden. Nemlich das Wörtlein διὰ ist von einem weiteren Inbegriff, als das ἐκ. Ich berufe mich hier abermal auf GLASSIUM, der bemerkt l. c *præpositio* ex, *motum ex loco, vel materialem causam significans, aliis etiam modis usurpatur.* 1) *Ex pro A, de causa efficiente,* 2) *Ex pro Post,* 3) *Ex nota præeminentiæ.* Man siehet gleich, daß die erste Bedeutung nur hieher gehöre die auch die gewöhnlichste ist; aber auch daß GLASSIUS unter den causis keine andere finden können, als die efficientem, so der part. ἐκ zukäme. Im Gegentheil zeigt er von διὰ Can. 9. pag. 1043. *præpositio Per,* διὰ *non de solo motu & transitu locali, sed aliis modis diversimode usurpatur,* 1) ἐμμέσως *de medio, vel via* 2) ταγματικῶς *de modo vel ordine,* 3) συνεχῶς *de tempore continuato,* 4) ἐνυπαρκτικῶς *de nuda ineſſentia, seu potius Per pro In,* 5) αἰτιολογικῶς *causaliter.*

Man

Man siehet, daß das letztere wiederum nur hieher gehöre. Da gehet er nun die causas durch, α) de causa efficiente principali, wohin er ausdrücklich ziehet Joh. 1, 3. Hebr. 1, 3. β) de causa ministeriali & instrumentali, die gehört nicht hieher per §. 5. seqq. γ) de causa materiali, davon findet Glassius in heil. Schrift kein Exempel, es schickt sich auch offenbarlich hieher nicht. δ) de causa formali, seu modo. Diese kan von Christo verstanden werden, wenn wir setzen, daß in ihm die Möglichkeit der Welt zu finden; wohin gehöret, daß GOtt durch das selbständige Sprechen die Welt zum Stande gebracht. Vid. Preußische Zehenden II. Stück, n. 2. p 112. ε) de causa finali, welches nicht allein zutrift, wenn διὰ mit dem Accusativo sondern auch mit dem Genitivo stehet; wohin er ziehet Röm. 6, 4. 10. 11. 1 Tim. 4, 14. Dieses trift offenbar auf unsern Heyland zu Col. 1, 16. εἰς αὐτὸν ἔκτισαι πάντα und gehöret fürnemlich hieher. Sonderlich zeiget Glassius, daß διὰ in causa justificationis nostræ, de omni causarum genere stehet, efficiente, meritoria, impellente, instrumentali, formali, finali. Pasor, in Lexico, merket διὰ cum Gen. notat causam procreantem, conservantem, instrumentalem, finalem. Da im Gegentheil cum Accusativo ut plurimum finem notat. Es wird διὰ sowohl mit dem Accusativo, als Genitivo, auch vom Vater gebraucht

braucht Hebr. 11, 10. Das zeiget an, daß dieses opus ad extra indivisum sey, allein fürnemlich doch, daß δια αὐτὸν τὰ πάντα Christo eigen sey, gleichwie dem Vater ἐξ αὐτοῦ τὰ πάντα. Und zwar gebühret solches Christo, nicht allein um der folgenden Genugthuung willen; sondern weil er alles in allen gewesen, und durch seinen Rath und Kraft alles geworden.

§. 4. Es ist zu niederträchtig, daß man den Sohn zu einem blossen Werkzeug machen wollte bey der Schöpfung und Erhaltung. Solches wollten die alten Arrianer sehr gerne haben, die ihn nur zu der ersten Creatur machten, die nicht gleiches Wesens mit dem Vater wäre. Der klåreste Ort, meines Erachtens, warum λόγος nicht ein Geschöpfe seyn kan, ist, daß er heisset πρωτότοκος πάσης κτίσεως Col. 1, 15. conf. Joh. 17, 5. Es sind ja nicht alle Geschöpfe Kinder GOttes, daß er dieserhalben der Erstgebohrne vor allen Creaturen heissen, und man wohl gar diesen Ausdruck misbrauchen kan, als ob er mit den Creaturen alles gemein habe, wie ein Bruder. Man muß nicht dahin deuten, wenn es stehet 1 B. Mos. 2, 4. אלה תולדות השמים והארץ *hæ sunt generationes cæli & terræ*, als ob dadurch Himmel und Erden, als Ausgeburten und Kinder GOttes, zu betrachten wären, wie einige Fanatici sich solches in den Kopf gesetzet. Denn diese Worte sind nicht passive zu verstehen, als ob sie gezeuget wären; weil ja Himmel und Erden im An-

Anfang geschaffen wurden; zwischen schaffen und zeugen aber ist ein Unterscheid. Jenes heisset ἐκ μὴ ὄντων dieses ἐκ ὄντων γένεσθαι. Darum auch der Mensch ein Sohn der Erden heissen kan, und sie seine Mutter, weil er von ihr genommen ist. Sondern diese Worte sind active anzunehmen, was nemlich Himmel und Erde gezeuget haben, und in dem folgenden erzehlet wird, nemlich Bäume, Kräuter, ja selbst den Erden-Sohn, den Menschen. Und so wird auch das אלה תולדות immer genommen in denen Geschlecht-Registern der alten Väter. 1 B. Mos. 6, 9. Cap. 10, 1. c. 11, 10. 27. c. 25, 12. c. 36, 1. c. 37, 2. Wenn demnach der HErr JEsus heisset πρωτότοκος πάσης κτίσεως so hat Lutherus es recht gegeben; Der Erstgebohrne vor allen Creaturen, so daß er auf eine zweyfache Art von ihnen unterschieden wird, 1) als ein gebohrner Sohn, vor den Geschöpfen GOttes, 2) als der ehe gewesen, denn alle Geschöpfe.

§. 5. Es kan demnach dem Sohn nur darum alhier zugeschrieben werden, daß δι' αὐτοῦ τὰ πάντα wären, weil sie um seinetwillen geschaffen worden. In ihm ist der zulängliche Grund, wie es die Weltweisen nennen, aller Dinge zu finden, so gar daß man nicht erkennen könte, warum alles so ist, wie es ist, wenn man nicht Christum erkennet. Das Wort zulänglicher Grund schicket sich hieher vollkommen, welches ohne Noth von einigen verdächtig

tig gemacht wird. Es ist nemlich von grösserm Umfang, als die würkende Ursach, und heisset alles, woraus man deutlich verstehen kan, warum etwas ist, warum es so, und nicht anders ist. Es schickt sich demnach auch das Wörtgen διὰ fürtreflich, diesen zulänglichen Grund auszudrucken, als welches auch von einem weiteren Umfang ist, denn ἐκ, wie wir oben gesehen. So wird denn λόγος derjenige seyn, woraus man die ganze Welt, warum sie ist, warum sie so, und nicht anders ist, erkennen kan. Ich halte, daß man im deutschen auf das kürzeste solches geben kan: **Die Welt ist um seinet willen.** Welches Ausdrucks ich mich denn auch hier bedienet habe. Könnte aber jemand ein bequemer Wort im deutschen finden, wodurch der zulängliche Grund mit einem mal angezeiget würde; sollte es mit Dank angenommen werden. Weil der zulängliche Grund das ist, woraus man verstehen kan, **warum** etwas ist, so und nicht anders ist, so habe gemeynet am besten es zu treffen mit dem Wort: **um seinet willen**; welches denn nicht allein finalem, sondern auch efficientem, meritoriam, moventem, formalem causam angezeiget, ja auch die causalitatem ausdrucken soll. Mir gefällt was der grundgelahrte Bremische Theologus Fr. Adol. Lampe, in seinem Commentario über den Evangelisten Johannem Cap. 1, 3. pag. 30. schreibet: Ni fallor, phrasis hæc (διὰ αὐτοῦ πάντα) id vult,

vult, non tantum ex imperio & voluntate Domini omnia esse facta, sed etiam ita, ut omnisufficientiam suam in eorum productione impenderit, tanquam ens, quod ideas & realitates omnium rerum creandarum ac creatarum in sinu suo continet, & in eorum productione thesauros scientiæ, sapientiæ, potentiæ, bonitatisque suæ exerit. Hinc istud διὰ respondet præfixo מ *ex*, ut quando Jehovah dicit, *qui expandi terram* מאתי *ex me ipso*. Jes. 44, 24. nec non τῷ ב *in*. Atque ita suppletur Jerem. 10, 12. coll. Proverb. 3, 19. 20.

§. 6. Selbst aus seinem Namen, da er heisset λόγος und חוכמה die Weisheit, wird solches bestätiget. Denn gleichwie in allen menschlichen Handlungen, die Uberlegung eine Handlung veranlasset, wenn sie nach Wunsch soll ausgeführet werden: Also ist auch diese selbständige göttliche Weisheit es, der es zu verdanken, daß durch ihren Rath, Vorschub und Kraft das gröβte Werck der Schöpfung der Welt zum Stand gekommen ist. Ja λόγος heisset auch, ein vernünftiger Grund von einer Sache.

§. 7. Was insonderheit die Erhaltung der Welt anbelangt, so ist selbige deutlich dem Sohn GOttes, dem einzigen Menschen in Gnaden, beygeleget. Er ist es, von welchen GOtt sagte 1 B. Mos. 8, 21. Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen, um des Men-

Menschen willen. Denn das Tichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf. (um desselben willen also billig nichts sollte verschonet werden.) Der sel. D. *Rambach* hat dieses bewiesen, in cogitation. exeget. in Gen. VIII, 21. welche angefüget sind der Comment. Herm. de Sensus mystici Criteriis, dessen schöne Gedanken durchgehends hiemit zu vergleichen sind.

§. 8. Aus dem letzt angeführten erhellet auch sogleich deutlich, daß die Sünde der Menschen ungestrafet geduldet wird, um des HErrn JEsu willen; dergestalt, daß es nicht begreiflich ist, warum die Sünde in der Welt zugelassen wird, wo wir nicht das Geheimniß von Christo verstehen. Hier ist der rechte Ursprung von der Nachsehung des Uebels zu suchen und zu finden, welchen man vergeblich anderwerts ausspähen will. Gewiß kein Weltweiser, der nicht das offenbarte Erkänntniß Christi hat, ist dazu fähig. Dannenhero auch nicht zu verwundern ist, daß sie sich in diesem Irrgarten verliehren.

§. 9. Man hat auch wohl zu bemerken, daß durch ihn (um seinet willen) die Thronen, Herrschaften, Fürstenthümer, und Obrigkeiten, wie das sichtbare, also auch das unsichtbare, geschaffen sey. Col. 1, 16. Folglich ist auch in ihm der zulängliche Grund zu finden, warum die unsichtbare Obrigkeit der Finsterniß, die zuvor gut geschaffen war, und hernach der Satan

tan geworden, (wie sie ausdrüklich heißt Col. 1, 13.) ohngeachtet ihrer Bosheit erhalten, obgleich nicht ungestrafet geduldet werde.

§. 10. Die Sünde ist, in ihrer Natur, eine muthwillige Unvollkommenheit. Dieses ist das erste was wir von ihr gedenken können. Was nothwendig unvollkommen ist, entweder seinem Wesen nach, oder in der Verbindung mit andern, von dem kan nicht gesaget werden, daß es Sünde habe. Sondern es wird dazu erfodert ein Vermögen, welches das Vollkommene von dem Unvollkommenen unterscheiden kan, und welches genugsame Macht hat, das zu wählen, was ihm am besten dünket, oder die Freyheit. Wenn also jemand ihm gefallen lässet die Unvollkommenheit, mehr als die Vollkommenheit, so ist das Sünde.

§. 11. Ein solcher hat auch Schuld an der Unvollkommenheit, und sie kan ihm zugerechnet werden, daß er der Urheber dran sey. Solches gehet bey denen nicht an, die alles was sie thun, nothwendig thun; als bey denen leb- und vernunft-losen Geschöpfen, oder bey denen, die zu einer Unvollkommenheit so gezwungen werden, daß es ihnen nicht möglich ist zu widerstehen. Denn da fället die Unvollkommenheit auf die Rechnung dessen, der den Zwang veranlasset. Es ist also auch die Sünde die Schuld an der Unvollkommenheit.

§. 12. Wenn wir wissen was vollkommen ist, so werden wir auch erkennen was unvoll-

vollkommen ist. Die Weltweisen, sonderlich unserer Zeiten, haben sich bemühet die Vollkommenheit durch eine deutliche Erklärung in ihr gehöriges Licht zu setzen. Sie sagen sie sey eine Übereinstimmung des mannigfaltigen. Sie beschreiben sie, daß da pluralitas observabilium, oder daß da die meiste Merkwürdigkeiten wären. Die Alten pflegen zu sagen, das sey vollkommen, welches alles hat, so zu seinem Wesen erforderlich ist. Meines Erachtens sind diese Erklärungen viel zu dunkel vor Erklärungen. Die Bibel hat eine bessere, sie saget: GOtt sahe an alles was er gemacht hatte, und siehe da, es war alles sehr gut. טוב מאד 1 B. Mos. 1, 31. Es könnte füglich übersetzet werden: Es war vollkommen. Auch nach dem gemeinen Begriff ist vollkommen das Beste; oder der Superlativus von gut. So bald wir verstehen, was gut ist, so bald verstehen wir auch was besser, und was das beste, oder vollkommen ist. Gut ist sonder Zweifel was nützlich ist, und vollkommen was am allernützlichsten ist. Weil nun das was nützlich ist, nichts in seinen guten Würkungen hindert; sondern vielmehr befördert, so muß es sich auch mit allem wohl vertragen, oder mit dem mannigfaltigen übereinstimmen, und gleichsam Freund seyn. Derohalben ist der neuern Weltweisen Erklärung der heil. Schrift ihrer nicht zuwider; aber der Schrift ihre ist doch besser.

§. 13.

§. 13. GOtt ist demnach vollkommen, weil er der allernützlichste ist, das Böse von dem Guten, das Gute von dem bessern und besten unterscheiden, auch mit einem mal erkennen, und durch seine Allmacht zum Stande bringen kan. Ausser ihm ist alles sein Geschöpfe, das von ihm unendlich unterschieden ist. Er brauchet nichts von seinem Geschöpf zu nehmen, als der sich selbst genug ist. Allein er giebet allen alles gutes, dessen sie nur fähig sind, und ist allen förderlich in ihren guten Handlungen, ihrer Erhaltung, Wachsthum und, wo es statt hat, Vergnügen. Er heisset demnach billig auch allein gut, und in seiner Güte bestehet seine Barmhertzigkeit. 2 B. Mos. 33, 18. 29.

§. 14. Er hat alles dergestalt erschaffen, daß eines dem andern zu statten kommen muß, oder nutzen. Weil nemlich alles, ausser GOtt, seine eingeschrenkte Grenzen hat, so kan nichts vor sich selbst bestehen, und brauchet immer das andere. Ich habe bemerket, daß GOtt in der Schöpfung diese Ordnung beobachtet, daß er das voraus geschaffen, was um des Folgenden halben, nöthig war. Das Licht war allen nöthig, darum muste es voraus. Die Luft, der רקיע war nicht weniger allen Geschöpfen unumgänglich, jedoch so allgemein nicht, als das Licht, darum muste sie nach dem Licht, jedoch vor allen andern Geschöpfen, gemacht werden. Ohne Licht und Luft konnte das Wasser nicht abgesondert werden, und ohne diese Absonde-

rung konnte kein Geschöpf auf Erden bleiben, darum musten sie jenen folgen, diesen vorstehen. Ohne Licht, Luft, Wasser, trockene Erde, konnte kein Baum wachsen, und ohne Bäume und Kräuter kein Thier leben, darum muste dieses am dritten Tage hervor kommen. Alles das vorige brauchte wohl Licht, hatte aber eben so nöthig nicht die Ordnung des Himmels. Was aber folgete, konnte ohne das nicht seyn. Darum muste die Ordnung der Zeit am vierten Tage eingeführet werden. In dem fünften Tage wurden Vögel und Fische geschaffen, welche alle Licht, Luft, Wasser, trocken Land, Kräuter, Jahres-Zeiten braucheten; aber denen folgenden Thieren und Menschen nützlich werden sollten. Diese kamen denn zuletzt, jedoch also, daß zuerst die Thiere, und endlich der Mensch hervorgebracht wurde, dem alles zum Besten seyn sollte.

§. 15. Gleichwie GOtt eine Quelle aller Vollkommenheit ist, also hat er auch Geschöpfe hervor bringen wollen, die nicht allein wie die andere, viele anerschaffene Vollkommenheiten besitzen; sondern die auch im Stande seyn sollten, aus einer freyen Ueberlegung zu nutzen, und so viel gutes zu thun, als nur ihnen immer möglich ist. Dieses sind die erschaffenen Engel und Menschen, welche er nicht allein mit einzelnen Empfindungen des Guten und Bösen, wie die vernunftlosen Thiere, sondern auch mit einem Verstande begabet, der ein allge-

meines

meines Erkenntniß hat, und weiß viel gutes mit einander zu vergleichen, das Gute von dem Bösen, das Bessere von dem Besten zu unterscheiden.

§. 16. Da aber dieser ihr Vermögen so wohl, als das Erkenntniß Grenzen hat, und eingeschrenket ist, so können sie freylich nicht alles wissen, was gut, was besser und das beste ist. Imgleichen können sie auch nicht alles immer zum Stande bringen, was sie für gut erkannt haben. Dergleichen unendlicher Verstand und Kraft ist nur GOtt allein eigen. Das ist auch, die Wahrheit zu sagen, keine Unvollkommenheit, daß ein Geschöpf nicht der Schöpfer ist, noch alles hat mit einem mal. Die Weltweisen nennen es gleichwohl eine Metaphysische Unvollkommenheit oder Uebel; doch gestehen sie auch, daß dergleichen eigentlich keine Unvollkommenheit sey.

§. 17. Wenn aber ein vernünftig Geschöpf weiß gutes zu thun, nicht allein was gut ist; sondern daß es auch das Vermögen hat, solches zu thun, und thut es gleichwohl nicht, dem ist es Sünde und Unvollkommenheit. Jac. 4, 17. Gleichergestalt, wenn jemand weis Schaden zu verhüten, und läßt ihn gleichwohl geschehen, dem ist es ebenfalls Sünde. Also auch, wer selber sein Vermögen und Verstand anwendet Schaden zu thun, der begehet eine grosse Sünde.

§. 18. Es kommet demnach, bey den unvollkommenen vernünftigen Geschöpfen, die Sünde her, aus dem Mangel der Ueberlegung. Sie betrachten nur das einzelne gute, was ihnen allein nützlich und angenehm ist, was ihnen eben itzo, oder gegenwärtig, vorträglich. Sie vergleichen es nicht mit andern, ob es nicht, indem es ihnen nutzet, anderwerts schade. Ja wenn sie schon solches sehen, so achten sie es gleichwohl nicht. Sie erwegen nicht, ob sie es besser machen können, entweder aus Trägheit, oder aus boßhaftigem Vorsatz des Eigennutzes. Ja ob sie gleich die Folgen ihrer Handlungen, und den Schaden dahero, so wohl für sich selbst als für andere, in Zukunft vernünftig voraus sehen können, so sind sie darum unbekümmert.

§. 19. Hierinnen werden sie gleich den unvernünftigen, und bloß mit Sinnen begabten Thieren: oder wie die Schrift redet, Fleisch. Dieselbe können freylich nicht die einzelne Vorstellungen vergleichen, und erkennen was sie mit einander gemein haben, worin sie von einander unterschieden, ob sie in mehreren Fällen, überall und zu allen Zeiten, nützlich oder schädlich seyn können. Dahero auch ihre unvollkommene Handlungen ihnen nicht als Sünde können zugerechnet werden. Ja sie werden ärger denn das Vieh, weil sie, mit Fleiß und Vorsatz, ihren Verstand zum Bösen misbrauchen, der auch dadurch fleischlich wird.

§. 20.

§. 20. Man darf aber den Ursprung der Sünden nicht herleiten, eben allein von den äussern Sinnen und dem Leibe, oder der ὕλη Materia, wie einige alte Weltweisen sich übereilet haben; sondern, wie der vernünftige Geist selbst sich einzele Vorstellungen in ihm selbst machen kan; oder aber selbige in ihm, ohne sein Zuthun, hervor kommen können: Also können auch diese einzele Begriffe unüberleget von ihm angenommen werden. Aus der Ursache findet sich nicht allein die Sünde, bey denen mit äusseren Sinnen begabten Menschen; sondern auch bey denen bösen Geistern, die der äusseren Sinnen entbehren, und von deren Boßheit gleichwohl die heil. Schrift uns Nachricht giebet. Ja daher ist es auch möglich, daß die Sünde seyn kan bey denen abgeschiedenen Geistern der Menschen, ob sie gleich keine Sinne des Leibes mehr haben.

§. 21. Daß die vernünftige Geschöpfe nicht so unvollkommen und sündlich erschaffen worden sind, lehret uns die heilige Schrift. Von denen Menschen insonderheit berichtet sie uns, daß sie nach dem Göttlichen Ebenbilde gemachet sind. Dieses setzet sie in der vollkommenen Weisheit, Gerechtigkeit und Heiligkeit. Ephes. 4, 24. coll. Col. 3, 10. Das erste ist in dem Verstande, das Gute, das Bessere und das Beste zu erkennen. Das andere ist eine Unschuld, die sich nicht bewust ist, ermangelt zu haben der Vollkommenheit, und also eine

Befreyung von einer Schuld vor GOtt, daß ihnen keine Unvollkommenheit, so viel an ihnen war, konnte zugerechnet werden; wodurch sie ein gutes und ruhiges Gewissen vor GOtt gehabt. Das dritte ist eine Kraft und beständige Bemühung, dem erkannten Guten nachzustreben, und so viel als nur immer möglich, nach der Göttlichen verliehenen Kraft, gutes zu thun. Dieser Vollkommenheit ist nun entgegen gesetzet, die muthwillige Unvollkommenheit, oder die Sünde. (§. 10.) Die man auch hiernach nennen könnte: **Eine muthwillige Abweichung von der anerschaffenen Vollkommenheit.** Unvollkommen setzet freylich voraus, daß noch etwas gutes da sey, und zeiget an, daß das sündige Geschöpfe, auch bey der gröSten Sünde, etwas gutes zum Zweck habe. Es ist aber solches ein einzeles, unüberlegtes, oder wie man es auch zu nennen pfleget, ein Schein-Gut. Denn der verderbte Wille wählet immer das Böse, unter dem Schein des Guten, das kan in einer jeden Sünde gezeiget werden. Deswegen ist an der Sünde selbst doch nichts gutes. Denn der Muthwille bey der Unvollkommenheit ist durchaus ein Greuel. Die Unvollkommenheit ist das materiale der Sünden; der Muthwille aber dabey das formale, ihr rechtes Wesen, welches ja schlechterdings abscheulich und böse ist, ohne Ausnahme.

§. 22.

§. 22. Weil GOtt allwissend ist, so hat er ohne Zweifel voraus gesehen, daß der Mensch seiner Vollkommenheit sich verlustig machen werde. Da er auch allmächtig ist, so hätte er es hindern können. So wie die ganze Welt; also ist auch der Mensch nicht nothwendig, sondern zufällig. Er könnte seyn, er dürfte auch nicht seyn. Dieses kan ohne Widerspruch verstanden werden. Dahero hätte GOtt den Menschen nur nicht schaffen dürfen, so wenig als die hernach sündig gewordene Engel, so würden beyde nicht gesündiget haben.

§. 23. Dieser sündige Abfall, von der zuerst anerschaffenen Weisheit, Gerechtigkeit und Heiligkeit, ist ein schreckliches Elend, welches in den Gefallenen auf eine klägliche Weise eingeartet ist, und dergestalt eingewurzelt, daß es auch bey denen Menschen, durch die natürliche Fortpflanzung des Geschlechts, auf die Nachkommenschaft gebracht wird. Solches lehret zwar die heil. Schrift, und die Erfahrung gibt es auch deutlich; allein es läßt sich, von der Möglichkeit solcher sündigen Fortpflanzung, kein deutlicher Begriff machen. Gleichwohl ist es da, und machet den Menschen zum Knecht der Sünden, beraubet ihn der Freyheit, daß er das Vollkommene, weder durch eine vernünftige Wahl erkennen, noch erwählen kan, welches in der That etwas unbegreifliches ist, und noch von Niemand ertiefet werden können. Dem ohngeachtet kan es ihm

zugerechnet werden. Denn er hat doch Lust an dieser seiner Unvollkommenheit, und sie kommt von ihm selbst aus einer freyen, wiewohl fleischlichen, Entschliessung. Hieran kan GOtt unmöglich einen Gefallen haben. Weil er die gefallene sündliche Geschöpfe alle vollkommen erschaffen; welches man auch, so gar nach dem Fall, aus ihrer Anlage erkennen kan, daß sie nemlich ihrer Natur nach immer das Beste erwählen sollen. Da nun solches nicht erfolget, so ist es ja wider die Absicht und offenbare Anlage unseres GOttes, daß die vernünftigen Geschöpfe ausgeartet. Am besten erkennet man solches aus seinem offenbarten Gesetz, welches um der Sünden halber gegeben worden ist. Gal. 3, 19. 1 Tim. 1, 9. Denn wo der Abfall nicht wäre gewesen, so wäre der vollkommene Mensch sich alsdenn selbst ein Gesetz gewesen. Es ist derohalben auch das Gesetz GOttes mehrentheils verbotsweise eingerichtet, und strafet die in uns wohnenden Sünden; das dritte und vierte Geboth ausgenommen, welches daher, meines Erachtens, kommet, dieweil wider diese mehr mit Trägheit von den Menschen gesündiget wird; Dahero hat ihnen ihre Pflicht bey denselben müssen eingeschärfet, ja auch bey dem vierten Geboth eine Belohnung beygefüget werden. Wer siehet aber daraus nicht, daß GOtt die Sünde nicht beliebte; sondern sie ihm vielmehr ein grosser Greuel ist. Psalm 5, 5-7. Weil derohalben aus dem Gesetz solches

ches am besten erkannt wird, so wird die Sünde auch billig beschrieben als das Unrecht, ἀνομία, 1 Joh. 3, 4. oder alles, was wider GOttes Gesetz von denen gefallenen vernünftigen Geschöpfen begangen wird. Die Heyden hatten kein Gesetz, und sündigten doch, weil sie wider ihr Gewissen handelten. Röm. 2, 15. Aus gleicher Ursach sündigen auch die Teufel. 1 Joh. 3, 8. Die also, welche das Gesetz aus der Offenbarung haben, sündigen viel schwerer, und ihre Boßheit kan mit Nachdruck heissen ἀνομία. Luc. 12, 47. Röm. 7, 13.

§. 24 Es ist demnach die Sünde nur durch die Nachsicht GOttes da, und seine Zulassung; weil doch nichts ohne GOtt geschehen kan. Da aber ist wiederum die Frage: warum GOtt die Sünde, die er voraus gesehen, die er wohl hindern können, die ihm nicht gefället, gleichwohl zugelassen habe? Hier müssen wir uns erinnern, was wir gleich anfangs gesetzet §. 8. daß solches um des HErrn JEsu willen geschehen. Wir wollen hier nicht untersuchen, was dazu für Bewegungs-Gründe, in dem ewigen Wort der himmlischen Weisheit, zu finden sind. Wir können nur muthmassen, daß die eingeschrenkte freye Geschöpfe nicht alle vollkommen bleiben können; daß die Vollkommene nicht wären, wo nicht Unvollkommene seyn möchten, daß es doch besser unvollkommen, als gar nicht, wenige Vollkommene, als gar keine. Ich gebe dieses alles nur für Muth-

massungen und Wahrscheinlichkeiten aus, und kan es wohl leiden, daß man alles dieses auch in Zweifel ziehe. Will also nur schlechthin als etwas festes und gewisses annehmen, daß die sündige Geschöpfe alle ihre Erhaltung dem HErrn JEsu zu verdanken haben.

§. 25. Man wird mir dahero auch leicht zugeben, daß der HErr JEsus ein besonderes Recht zu diesen gefallenen sündigen Geschöpfen habe, und selbe verbinden kan, nach seinem Willen zu handeln. Weil demnach der ein Richter ist, welcher die vernünftige, aber sündige Geschöpfe verbinden kan, nach einer vorgelegten Ordnung zu handeln, so ist der HErr JEsus auch ein Richter der gefallenen sündigen Geschöpfe. Wenn wir im gemeinen Begriff uns einen Richter vorstellen, so müssen wir ihm ein Gesetz vor allen Dingen eigenen, nach welchem er richtet und urtheilet; wir müssen ihm vernünftige Menschen unterwerfen, die aber fehlbar sind, über welche er zu richten hat; wir müssen ihm einstehen, daß er dazu berechtiget ist, sie zu richten, und daß diese verpflichtet sind, sich von ihm richten zu lassen; wir müssen ihm eine Macht geben, die Sünder zur Beobachtung seines Gesetzes zu verbinden. Alles dieses findet sich bey dem HErrn JEsu, in Absicht auf alle gefallene und sündige vernünftige Geschöpfe. Das Gesetz, was den sündigen Geschöpfen vorgeleget ist, kommet von ihm. Bey denen bösen Geistern ist

es

es zwar nicht, wie bey denen sündigen Menschen, gegeben und geoffenbaret; jedennoch weil sie ihre geistige Natur haben, so müssen sie auch ein Gewissen haben, welches von ihren eigenen Handlungen ein Urtheil fället; darum sie sich eben ein Gesetz sind selbst, wie die Heyden, die ohne offenbartes Gesetz ehemals lebeten. Röm. 2, 14. 15. 16. Bey denen sündigen Menschen ist es ordentlich, durch eine Majestätisch Offenbarung auf dem Berge Sinai, kund gemacht worden, wobey der HErr JEsus, der Engel des HErrn, der auch der HErr selbst war, sich bezeuget hat. Seine sündige Geschöpfe sind die bösen Engel und Menschen. Er ist berechtiget sie nach seinem Gesetz zu verbinden, weil sie ihm ihre Erhaltung zu danken haben, welches dazu genug ist; und sie sind aus gleichmäßiger Ursach schuldig, seinem Recht und Urtheil sich zu unterwerfen. An Macht fehlet es ihm auch nicht, seinem Gesetz eine Kraft zu geben, und die gefallene Elende dazu zu verbinden. Es ist offenbar, daß dem ewigen Wort des Vaters, nach seiner Göttlichen Natur, diese Richterliche Hoheit über die Sünder zukomme. Ob er auch gleich eben deswegen, weil er das Wort, die Weisheit ist, um dessentwillen alles ist, solche mit einem Vorzug hat, so daß er sich in diesem Gericht am meisten offenbaret; so wird dennoch GOtt ein Richter über alles genannt, Hebr. 12, 23. selbst im Gegensatz von dem Mittler des N. T.

JEsu.

JEsu. v. 24. Dahero gewiß, daß die Väterliche Hoheit über die ganze Welt etwas Göttliches sey. Also hat nach seiner Göttlichen Natur JEsus dieselbe auch, da dürfte sie ihm nicht gegeben werden. Nach seiner menschlichen Natur aber, ist sie ihm gegeben worden, und zwar mit besonderer Ausschliessung des Vaters. Joh. 5, 22. Der Vater richtet niemand, sondern alles Gericht hat er dem Sohn übergeben. Ja v. 27. heißt es deutlich: Er hat ihm die Macht gegeben das Gericht zu halten, darum daß er des Menschen Sohn ist. Da muste sie ihm gegeben werden, weil er sie nicht hatte. Es ist merkwürdig, daß auf solche Art, wie Christus der Richter vorgestellet wird, nach seiner menschlichen Natur, der Vater es nicht ist. Ganz gewiß ist es, daß der HErr JEsus darum seine menschliche Natur angenommen, daß er leiden und sterben könnte, und dadurch uns erlösen. Hebr. 2, 14. 15. Derohalben hat auch seiner menschlichen Natur die Richterliche Gewalt müssen gegeben werden, damit JEsus, ein Richter, sterben und uns erlösen könnte. Auf solche Weise freylich, richtet der Vater niemand. Ich meyne diese Wahrheit erhärtet und zwinget uns zu sagen, daß Christus in dem Werk der Erlösung, in seinem bittern Leiden, wodurch er uns versöhnet hat, als der Richter müsse betrachtet werden; sonst können wir es nicht recht verstehen. Da muß er sich, als

ein

ein Richter der Teufel so wohl als der sündigen Menschen, bewiesen haben. Offenbar wird des Weibes Saamen, der HErr JEsus, und also nach seiner menschlichen Natur, zum Richter der Schlangen gemacht, daß er ihr den Kopf zertreten, das ist sie verdammen, und das beklagte Menschen-Geschlecht erlösen soll, wenn er ihren Fersen-Stich am Kreuz, da ihm seine Fersen durchboret wurden, erdulden würde. 1 B. Mos. 3, 15. Er wurde als ein **Richter aller Welt** von Abraham erkannt, da er ging Sodom zu verderben. 2 B. Mos. 18, 25. In der Levitischen Haushaltung hat er sich unter seinem Volk, als König und Richter durchaus offenbaret, Psalm 50, 6. und 68, 6. die von ihm handlen, und zwar auf sein Leiden zielen, wird er **der Richter** genennet, Jes. 11, 3. 4. wird deswegen von ihm die Salbung des heiligen Geistes voraus verkündiget, damit er **mit Gerechtigkeit richten könne die Elenden.** In den Tagen seines Fleisches auf Erden, eignet er sich die Macht Sünde zu vergeben, das ist die Richterliche Gewalt, zu Matth. 9, 6. Die Teufel selbst erkannten solche, auch in seiner tiefen Erniedrigung. Matth. 8, 29. conf. Joh. 12, 39. und cap. 16, 11. Die heil. Apostel bekennen Befehl zu haben dem Volk zu predigen, daß er **ist verordnet von GOtt ein Richter der Lebendigen und der Todten.** Ap. Gesch. 10, 42. Warum muste er doch an seinem Kreuze heissen, **ein Kö-**

nig,

nig, und also auch ein Richter der Juden anders, als weil er also nothwendig daselbst betrachtet werden muste? Freylich wird er sein Richterlich Amt mit der grösten Herrlichkeit offenbaren, wenn er am Ende der Welt in den Wolken kommen wird, mit grosser Kraft und Herrlichkeit. Matth. 25, 31. Alsdann wird er aber auch das Reich, und mit demselben das Gericht, GOtt und dem Vater übergeben, auf daß GOtt sey alles in allem. 1 Cor. 15, 24-28.

§. 26. Mit Strafen und Belohnungen können die freye, aber unvollkommene sündige Geschöpfe verbunden werden, nach der Vorschrift und dem Gesetz ihres Richters zu handlen. Die Strafen sind unangenehme sinnliche Empfindungen, so mit einer bösen sündlichen Handlung verbunden sind. Sie sind natürliche Strafen, wenn sie aus der Sünde selbst folgen. Gegentheils sind sie willkührliche, wenn sie von dem Richter freywillig erwählet und gesetzet werden. Die Belohnungen sind angenehme sinnliche Empfindungen, die mit einer guten Handlung verbunden sind. Sie sind auch natürliche, wenn sie aus der guten Handlung fliessen; gegentheils willkührliche, wenn sie damit von dem Richter verbunden werden. Es ist offenbar, daß die Strafen nicht statt haben können, wo keine Sünde ist; also auch müssen sie aufhören, wenn die Sünde aufhöret. Des Platonis sein Satz ist richtig:

tig: Kein Weiser strafet, weil gesündiget worden ist, sondern damit nicht gesündiget werde, welchen heut zu Tag man ohne Ursach verwirft. Ein gleiches gilt auch von den Belohnungen: Kein Weiser belohnet deswegen das Gute, weil es geschehen; sondern damit es geschehe. Man erkennet deutlich, daß sowohl durch die Strafen, als die Belohnungen, sich der Richter zu denen unvollkommenen Geschöpfen herunter lassen muß, weil sie, durch das allgemeine Gute selbst, sich nicht ziehen lassen, und nur das sinnliche Einfache lieben. Ob nun gleich beyde nur vor die unvollkommene Geschöpfe sind, so können doch beyde nicht zu gleicher Zeit statt haben. Denn die angenehmen Empfindungen sind denen unangenehmen zuwider; eines hebet das andere auf. Es ist indessen viel vollkommener durch Belohnungen sich ziehen zu lassen, denn durch Strafen, weil die Strafen bey der sinnlichen unangenehmen Empfindungen, allezeit einen Schaden und Uebel mit sich führet. Da muß ein Uebel angenommen werden, daß einem grössern gesteuret werde. Dergleichen ist bey den Belohnungen nicht. Derowegen wird auch ein Weiser lieber durch Belohnungen seine Unvollkommene ziehen, als durch Strafen. Wo aber diese Belohnungen nicht statt haben, da müssen die Strafen ergehen.

§. 27. Das Wort GOttes giebt uns Nachricht, daß einige freye Geschöpfe in ihrer anerschaffenen

schaffenen Vollkommenheit beständig beharret; welches die heiligen Engel sind. Selbige haben gar nicht nöthig, durch Belohnungen ermuntert zu werden, weil sie munter genug sind, gutes zu thun, so viel ihnen möglich ist. Gleichergestalt bedürfen sie auch nicht, durch Schrecken der Strafen, von dem Bösen abgehalten werden, als welches bey ihnen nicht ist. Aus dieser Ursach ist auch Christus nicht ihr Richter, ob er gleich göttlich von ihnen verehret wird. Ebr. 1, 6.

§. 28. Man muß hingegen annehmen, daß die bösen Geister durch keine Belohnungen können gezogen werden. Dannenhero sind dieselbige auch nur der beständigen Strafe unterworfen. Daß sie unter der Strafe stehen, lehret uns die heilige Schrift. Sie nennet solche ewige Bande der Finsterniß. Jud. v. 6. Wenn wir nun unter solcher Finsterniß die Boßheit verstehen, wie Luc. 22, 3. so ist offenbar, daß sie ihrer Boßheit ihre Bande zu danken haben, ja es erhellet auch der Zweck ihrer Strafe deutlich, ihre Boßheit in Banden zu halten.

§. 29. Wenn jemand mit Lust sündiget an seinem GOtt, so daß er an seiner Unvollkommenheit ein Gefallen und Vergnügen hat, so ist solches eine Beleidigung GOttes. Wenn die Sünde als eine Beleidigung angesehen wird, so ist ihre Strafe eine Rach-Strafe. Man gebe auf sich selbst allhier acht, so wird

man

man wahrnehmen, daß nicht ein jeder Schade eine Rachbegierde nach sich ziehe. Wenn man von ohngefehr, und ohne Absicht, Schaden nimmt, kan solches zwar einen verdrießlichen Zorn erwecken; aber nicht sogleich eine Rachbegierde. Hingegen darf man eben keinen Schaden nehmen; sondern nur merken, daß ein andrer an unserm Unglück sich kützelt, so siehet man solches als eine grosse Beleidigung an, und die Gemüths-Bewegung entstehet, die man Rachsucht nennen kan. Dannenhero ist nichts gemeiners, als dieses, aus dem Munde der Rachsüchtigen zu hören: **Es soll ihm wohl leid werden: Ich werde ihm schon den Kützel vertreiben!** Zum gewissen Beweis, daß die Verbitterung der bösen Lust an unserm Schaden, oder überhaupt an dem, was uns zuwider ist, der Zweck der Rache sey. Wenn etwas unvollkommenes oder böses geschiehet, von einem vernünftigen Geschöpfe, ohne daran eine Lust zu haben, sondern nur aus übereilter Unachtsamkeit: So ist es zwar auch mit einer Strafe anzusehen; aber das ist denn keine Rach-Strafe, sondern nur eine Züchtigung zur Besserung, und wie man pfleget zu sagen, ein Nota bene, auf ein ander mal fürsichtiger zu seyn.

§. 30. Weil JEsus Christus der einige Richter der ganzen Welt ist; weil er uns sein Gesetz gegeben, um dadurch seinen Abscheu vor der sündlichen Lust zu offenbaren; weil eine je-

de Handlung, die aus der bösen Lust entstehet, und ihm zuwider ist, billig eine Beleidigung von ihm heisset: so muß der sündigen Geschöpfe widriges Verhalten gegen diesen ihren Gesetz-Geber und Richter, eine grosse Beleidigung desselben seyn, dieweil sie ihm unangenehm und zuwider ist, und doch aus einer bösen Lust geschiehet. Derowegen wird er auch sein Selbst-Rächer um seines Gesetzes, ja er ist es allein; weil doch endlich alle Beleidigungen der gefallenen Geschöpfe unter einander wider sein Gesetz sind. Darum ist niemand erlaubt sich selbst zu rächen. Die Rache ist sein, er will vergelten. Röm. 12, 19. Ja eine eigene Selbst-Rache, ist ein Eingriff seiner beleidigten Majestät.

§. 31. Wenn der Rach-Strafen Zweck ist, die böse Lust dadurch zu verbittern, so müssen sie so lange währen, als die böse Lust währet. Denn sie ist ja der bösen Lust entgegen gesetzet, weil sie nun dieselbe verbittern muß, so kan diese Verbitterung nicht eher aufhören, als bis die böse Lust aufhöret.

§. 32. Wenn aber ein Sünder verändert wird, daß er statt dessen, da er an dem bösen, unvollkommenen und Schaden, eine Lust und Vergnügen gehabt, er nunmehr vor demselben einen Abscheu, hingegen an dem vollkommenen und guten, an GOtt selbst, dem vollkommensten Wesen, und dem allgemeinen Nutzen, ein Belieben und Gefallen bekommt, so wird er bekehret. Es ist demnach die Bekehrung

rung nicht eine allein äusserliche Veränderung gewisser Handlungen, aus Furcht vor der Strafe, und aus Hoffnung der Belohnung; sondern eine ganze Gemüths-Veränderung. Dahero sie auch in heiliger Schrift, mit dem nachdrücklichen Namen μετάνοια, μεταμέλεια, benennet wird. Es kan demnach niemand bekehret werden, als der zuvor gesündiget. Solche Bekehrung kan nicht erfolgen durch eine gewaltthätige Veränderung der Natur; sondern durch vorgelegte Bewegungs-Gründe. Denn das ist dem freyen sündigen Geschöpf gemäß. Es ist nicht nöthig, daß ein Bekehrter gleich vollkommen sey. Es ist genug, daß er die Sünde hasse, und das Gute liebe. Phil. 3, 12. 13. 14.

§. 33. Es ist aller freyen Geschöpfe Natur gemäß, daß ihnen das nicht angenehm seyn kan, was ihre Lust stöhret, und ihnen so gar eine verdrießliche Unlust erwecket, zumalen wenn

* Wenn ich hier die Bekehrung nenne, eine Veränderung der bösen Lust in eine gute; so gehe ich da nichts von der bekannten Beschreibung der Busse ab, welche heisset: Eine Bekehrung von seinen Sünden zu GOtt. Ich erkenne auch die wesentliche Theile der Busse, Erkenntniß der Sünden und den wahren Glauben. Ich brauche nur diese Beschreibung und Erklärung jetzo, weil sie mir, wie offenbar, zu meinem Zweck dienet, in der That aber mit der gewöhnlichen nicht streitet, jedoch auch die Früchte der wahren Busse mit einschliesset. Dieses leidet das Wort Bekehrung auch, als welches allgemeiner ist, denn das Wort Busse.

sie sehen, daß es mit Absicht geschiehet. Die verbitterte Lust schläget in eine Rache hinaus, weil sie das als einen grossen Schaden ansehen, daß sie nicht ihren bösen Willen haben können. Dahero entstehet eine Feindschaft, die in der That nichts anders ist, als eine Rachbegierde. Bey dem Richter ist solche gegen den Sünder, bey den sündigen Menschen und Teufeln im Gegentheil wider den Richter. Von solcher Feindschaft ist in heiliger Schrift zu lesen 1 B. Mos. 3, 15. Jes. 63, 11. Röm. 8, 7. Jac. 4, 4. ꝛc. Dahero heisset auch der böse Geist der Widersacher, Satan.

§. 34 Demnach kan die Rach-Strafe die böse Lust nicht heben; sondern verbittert und hindert sie nur an ihrem Ausbruch, dergestalt, daß das sündige Geschöpfe, auch wider seinen Willen, sich hüten muß, den zu beleidigen, den es fürchten muß. In der That aber wünschte es lieber seine sündliche Begierden auszuüben, und lässet sie auch wirklich aus, wenn es nur kan. Oderunt peccare mali formidine pœnæ.

§. 35. Man kan demnach nicht sagen, daß die Rach-Strafen allein bestehen in einer Gleichheit mit dem Verbrechen; oder einer Harmonie zwischen beyden, wie gewöhnlich die heutigen Weltweisen setzen. Der Herr Geheimte Rath *Bulffinger*, Dilucid. philosoph. §. 449. pag. 507. schreibet: *Pœnam vindicem derivamus ex convenientia, quæ est inter malum*

lum actionis & passionis, inter excussionem imperii legitimi refractariam, & sensum ejus severiorem. Quænam hæc rerum convenientia est, si ad antecedentia contraria non sequuntur contraria? Si eadem consequuntur ex diversis h. e. si bonæ actiones & indifferentes, vel indifferentes & malæ eosdem nanciscuntur eventus, an Sapientia præsidet rebus? &c. Allein sollte wohl deswegen, weil Schaden geschehen durch die Sünde, auch Schaden erfolgen müssen durch die Strafe? Wenn wir aber den innern Zweck der Rach-Strafe setzen, in der Verbitterung der bösen Lust, so unterscheidet sich dieselbe, sowohl von der Warnungs- als von der Besserungs-Strafe.

§. 36. Indessen ist gleichwohl gewiß, daß in denen Rach-Strafen eine Aehnlichkeit und Proportion, zwischen denen begangenen Sünden und der Vergeltung, seyn muß. Je gröss-er nemlich die Bosheit ist, je empfindlicher, sowohl in der Strenge als in der Dauer, muß die Vergeltung seyn der Rache. Ja man pflegt gerne mit eben dem Maaß zu messen, damit gemessen worden ist. Matth. 7. 2. Auge um Auge, Zahn um Zahn, Schade um Schade. 3 B. Mos. 24, 20 Solches ist den Absichten der Rach-Strafe gemäß, daß der Feind empfinde eben das, was er gethan, damit er sehe, daß ihm solches nicht von ohngefehr, oder um andrer Ursach willen; sondern eben darum wiederfahren, weil er muthwillig

geschadet. Man pfleget solches das Recht der Vergeltung (Jus talionis) zu nennen.

§. 37. Es ist auch nicht möglich, daß die Strafe uns eine Lust an GOtt und dem allgemeinen Guten machen kan. Denn was das erste anlanget, so ist GOtt, in dem strafenden Richter JEsu Christo, des gestraften Sünders Feind, und dieser wiederum GOttes Feind. Solche Feindschaft ist eine Rachbegierde, und entstehet selbst aus der Strafe; dahero offenbar ist, daß daher nicht eine Lust und Vergnügen an GOtt kommen kan, (§. 33.) Was das zweyte anlangt, so ist die Strafe eine unangenehme sinnliche Empfindung, die mit einer muthwilligen unvollkommenen Handlung verbunden ist. (§. 26.) Wenn demnach der Richter den Mangel der Vollkommenheit verbittert, so machet er Unlust um derselben willen, so kan dahero nicht eine Lust an dem allgemeinen Guten und der Vollkommenheit entstehen. Derowegen kan die Lust an GOtt, und dem wahren Guten, nicht aus den Strafen erfolgen.

§. 38. Demnach kan auch keine Strafe einen Sünder bekehren, an und vor sich selbst. Denn wo die Bekehrung ist die Veränderung des Verbrechers, wodurch er nicht mehr Lust hat an der Sünden und dem Schaden; sondern vielmehr an GOtt und dem allgemeinen Guten, (§. 29.) die Strafe aber weder die böse Lust nehmen, (§. 34.) noch eine gute erwecken kan,

kan, (§. 37.) so ist klar, daß keine Bekehrung aus der Strafe kommen kan.

§. 39. Gleichwohl wenn auch keine Bekehrung von der Strafe zu hoffen ist, muß dieselbe Rach-Strafe vor sich gehen. Denn obgleich die böse Lust nicht kan dadurch gehoben werden, so ist genug, daß sie dadurch verbittert wird, und die Beleidigung also, durch eine schmerzliche Reue, gerochen wird. Demnach bleibet die Rach-Strafe, auch ohne erfolgende Bekehrung.

§. 40. Wenn jemanden seine Strafe voraus gesagt wird, so wird er gewarnet, daß er sich davor hüte, und aus Furcht davor, das Böse lasse. Weil auch aus der Strafe eines andern, der Sünder seine eigne leicht vermuthen kan, so wird, in solcher Absicht, auch eine jede Rach-Strafe eine Warnungs-Strafe.

§. 41. Jedennoch obgleich niemand wäre, der sich warnen könte lassen, und an eines andern Strafe spieglen, so wird doch die Rach-Strafe nicht unterlassen, die böse Lust in dem Missethäter selbst zu verbittern. Es hat demnach die Rach-Strafe statt, wo auch keine Besserung bey andern erfolget.

§. 42. So ist denn die böse Lust an der Sünden die rechte Beleidigung GOttes und Christi. Derowegen man sich nicht wundern darf, daß GOtt die böse Lust so hoch nimmt, und so scharf im neunten und zehenden Geboth verbietet, und die Verbitterung derselben der

rechte innerliche Erstattungs-Zweck der göttlichen Rach-Strafe, finis expiatorius, compensatorius, satisfactorius internus, wodurch der beleidigten Gerechtigkeit genug geschiehet.

§. 43. Weil es also unmöglich ist, daß die Rach-Strafe jemand bekehren kan, (§. 38.) und gleichwohl nöthig ist die fortwährende Lust immer zu zäumen, so muß eine jede Strafe, ihrer Natur nach, so lange währen, als die Sünder währen. Da nun die Geister unsterblich sind derer sündigen Geschöpfe, Engel so wohl als Menschen, (welches aus andern Gründen kan dargethan werden,) und in der Auferstehung auch die leblose Leiber derer Missethäter zu einer unendlichen Dauer sollen erwecket werden, so ist auch ihre Strafe ohne Ende und ewig. So bald demnach die Sünder unter die Strafen kommen, so ist keine Erlösung mehr vor sie, so wenig als Besserung zu hoffen.

§. 44. Es ist derohalben nicht so wohl zu verwundern, daß die Strafen ewig seyn, als vielmehr, daß, und wie sie zeitlich werden können, die aufhören. Dergleichen in diesem Leben, so wohl die bürgerliche Strafen in dem gemeinen Wesen als die göttliche sind in der Versehung. Es folget hieraus, daß hie noch nicht die rechte Straf-Zeit seyn muß; welches auch die heil. Schrift bezeuget: Jetzt ist der Tag des Heils. 2 Cor. 6, 2. conf. Röm. 1, 4. c. 9, 22.

c. 9, 22. Es wird zwar aber nicht alles hie gestraft, und die Strafe oft, unter währenden Sünden, abgebrochen. Das Sprichwort ist bekannt: Ægrotus surgit, sed pia vota jacent. conf. Joh. 5, 14. 15. Die schreckliche Straf-Gerichte GOttes an Pharao wurden, bey aller seiner fortwährenden Verhärtung, dennoch oft unterbrochen. Dannenhero muß man auch aus den Strafen dieser Zeit, nicht die in der Ewigkeit erklähren wollen.

§. 45. Weil durch die Empfindung der Strafe, keine Bekehrung erfolgen kan, (§. 38.) so muste solche gegenwärtige Strafe schlechterdings nachbleiben, wenn dem gefallnen Sünder, durch die Bekehrung solte aufgeholfen werden.

§. 46. Aber wenn die Bekehrung erfolgen soll, so musten auch die kräftigsten Bewegungs-Gründe, vor die gefallene Sünder geleget werden, wodurch sie, theils zum Abscheu vor die Sünden, theils zur Lust und Vertrauen an GOtt gebracht werden können. (§. 29.) Diese sind zweyfach. Die Offenbarung des zornigen Richters über die Sünde, mit denen zukünftigen Strafen; und denn auch die Offenbarung der Gnade des Richters, in Erlassung der Sünden und der Strafe. Jenes ist das Gesetz, dieses das Evangelium. Ich meyne, daß mir aus GOttes Wort wird zugestanden werden, daß das Gesetz nur die zukünftige Strafen ankündiget. Röm. 2, 5. 6. 9. Denn hie ist

noch nicht die Straf-Zeit, (§. 44.) obgleich nicht leugne, daß die schmerzliche Empfindung des Elendes in dieser Welt, ein Beweis ist, von der künftigen göttlichen Zorn-Gerechtigkeit, und ein Vorschmack, folglich ein Vorspiel derselben. Indessen folget allerdings: Ist der Sünder den ewigen Strafen durch das Gesetz unterworfen, so hat er auch den Vorschmack derselben in denen zeitlichen mit Recht, durch eben dasselbe Gesetz. Im Gegentheil ist das Evangelium eine Versicherung der gegenwärtigen göttlichen Gnade. Weil die lebhafte Vorstellung der künftigen Strafen uns eine Warnung geben kan, (§. 40.) so ist solche geschickt die böse Lust in uns zu erkennen und zu verabscheuen. Und weil die gewisse Gnade GOttes, uns eine Lust und Vertrauen zu ihm erwecket, so ist offenbar, daß sie auch zu der Bekehrung, Vollendung kräftigst beywirket. Weil nun beydes Gesetz und Evangelium, das göttliche Wort ausmachen, so ist offenbar, daß dieses Wort GOttes das einige Mittel sey der Bekehrung. Jer. 23, 22. und 29.

§. 47. Wenn man zu einer Handlung nicht schuldig ist, das ist, wenn derjenige, der sie von uns fordert, nicht Recht hat, dergleichen von uns zu begehren, entweder weil er über uns keine Macht hat; oder wenn er solche hat, daß wir solche zu leisten nicht angeleget, und berufen sind; und wir thun sie gleichwohl, in Betrachtung einer aufgesetzten Belohnung, so

ist

ist eine solche Belohnung ein Verdienst. Der Begriff des Verdienstes, hat seinen Ursprung selbst aus dem Verderben. wir betrachten uns, nachdem das Eigenthum eingeführet ist, durch die Sünde, in einem natürlichen Zustande, da ein jeder vor sich ist, und nur um der Nothwendigkeit halber in eine bürgerliche Gesellschaft treten muß, allwo er meynet nicht mehr nöthig zu haben, gutes zu thun, als das gemeine Beste erfodert. Ist solches nicht, so dünken wir dazu keine Schuldigkeit zu haben, und wenn wir es gleichwohl gethan, sehen wir, die daher kommende Vortheile, als ein Verdienst an. Weil es derohalben gewiß ist, daß GOtt über uns Gewalt und Macht hat, indem er uns geschaffen, und ein HErr ist seines Werks; weil er uns imgleichen also angeleget, daß wir immer das Vollkommene und Beste erwählen und thun sollen, folglich dazu einen Beruf haben, so kan die Wohlthat und Belohnung die er uns vorhält, unmöglich ein Verdienst heissen und seyn. Wenn wir gleich in der angeschaffenen Vollkommenheit geblieben wären, so würden dennoch alle seine uns erwiesene Gutthaten unverdienet gewesen seyn; indem die angeführten Ursachen auch alsdann statt haben würden. Nun wir unter die Sünde durch den Fall gerathen sind, bleiben sie gleichwohl auch. Derohalben ist auch itzo kein Verdienst. Eine ohne Verdienst erwiesene Wohlthat heisset Gnade. Röm. 11, 6.

§. 48.

§. 43. Wenn wir nicht gefallen wären, so würden keine Belohnungen nöthig gewesen seyn, und die erzeigte Wohlthat alsdann diesen Namen nicht führen können; weil sie nur also heissen, darum daß sie uns zum guten verbinden, wozu man sonst träge ist, welches von der Vollkommenheit nicht kan gedacht werden. Derohalben würden im Stande der Unschuld, eigentlich zu reden, keine statt gefunden haben. Weil Verdienst auch nicht eine Art des Lohnes ist, (§. 47.) so ist auch hieraus offenbar, daß in der Unschuld kein Verdienst würde statt gefunden haben, weil da keine Belohnung gewesen. Da wäre eine reine Liebe GOttes und des guten gewesen, um sein selbst willen, ohne Absicht auf die Belohnung.

§. 49. Wenn wir der Vorschrift des Gesetzes vollkommene Folge das ganze Leben über leisten, und eine vollkommene Lust an dem guten, in Absicht auf die göttliche Wohlthaten, gewinnen könnten, so würden diese Wohlthaten gesetzliche Belohnungen werden. Solche werden in der heil. Schrift, ein **Verdienst der Werke** genennet, Röm. 11, 6. ꝛc. Und zwar nicht eigentlich, (denn wir können durchaus nichts verdienen, wie oben bewiesen) sondern nach der Einbildung und Meynung der unvollkommenen Menschen, die sich wegen ihres Verderbens untüchtig befinden, um des guten selbst willen, es zu thun, und also einer Belohnung brauchen; zu welcher sich auch

GOtt

GOtt selbst bequemet, und ihnen solche zusaget, wenn sie das Gesetz, ihr ganzes Leben über, vollkommen erfüllen würden, in Absicht auf diese Belohnung. Man siehet deutlich, daß die gesetzlichen Belohnungen, auch noch eine Unvollkommenheit zum Grunde haben; aber die von einer geringeren Art als die ist, darin wir uns nach dem Fall befinden, welcher wegen es nicht möglich ist, auch in Betrachtung des aufgesetzten Lohns, dem Gesetz vollkommen Gehorsam zu leisten. Und also sind dergleichen Belohnungen jetzo nicht möglich, weil die Bedingung unmöglich ist. Wenn auch der Sünder, nach seinen vorigen Sünden, könnte vollkommen heilig werden, so wäre doch nicht die Belohnung des Gesetzes zu erlangen, als die auf das ganze Leben gerichtet ist. Wenn man aber, ohngeachtet seiner sündlichen Unvollkommenheit, dennoch viel gutes empfähet, um dadurch eine Lust an GOtt und dem guten zu gewinnen, so sind solche Wohlthaten eine Evangelische Gnade.

§. 50. Die Gnade wird in der Gnaden-Zeit allen Menschen zu Theil, allen, so viel leben und sündigen, wird in ihren Sünden nachgesehen, und ihre Strafen erlassen oder aufgehalten. Es geschiehet ihnen auch viel Gutes von GOtt. Ihr Leben wird ihnen gefristet, Nahrung und Unterhalt wird ihnen gegeben. Ja es wird allen und jeden Vergebung der Sünden, Leben und Seeligkeit verkün-

kündiget und angetragen. Von denen Unbußfertigen aber wird solche Gnade verachtet, und schnöde mißbrauchet. Röm. 2, 4. 5. Weil sie nemlich sehen, daß keine Strafen erfolgen; sondern ihnen ihre Sünden für genossen ausgehen, so fürchten sie sich vor den Drohungen des Gesetzes keinesweges. Pred. Sal. 8, 11. c. 9, 1-3 Malach. 3, 13. 14. 15. Ja man kan sagen, daß alle Sünden der Menschen ein Mißbrauch der Gnade sind. So gereichet denn die Gnade des Evangelii, dem Gesetz zur Verachtung. Derohalben war sowohl nöthig, daß dem verachteten Gesetz eine Genugthuung und Erstattung geschehe, daß nemlich, ohngeachtet der Gnade, man vor dessen Warnung sich fürchten müsse; als auch, daß die Gnade vor dem Mißbrauch verwahret würde, sonst hätte die Gnade nicht erfolgen können, welches ist geschehen durch die Erlösung, so durch JEsum Christum gekommen.

§. 51. Es hat nemlich das selbständige Wort, um dessentwillen die ganze Welt ist, auf eine der Natur verborgene Weise, Mensch werden, sich dem Gesetz, so er selbst gemacht, unterwerfen, unsere Sünde und Strafen übernehmen, und sich zurechnen müssen lassen, nicht anders, als ob er dieselbe selbst gethan, um dem verachteten Gesetz und dessen Gerechtigkeit, ein Genügen zu schaffen; denen Sündern aber Gnade zu erwerben, und selbe Gnade demnach vor allem Mißbrauch zu verwahren.

ren. Jes. 53. 6. Joh. 1, 29. 2 Cor. 5, 21. Ps. 69, 2-5. Ebr. 2, 14. 15. *

§. 52. Es ist nothwendig, daß sich unser Heiland die Sünden der Menschen mit Wahrheit und Recht zurechnen lassen. Denn eine unrechtmäßige und erdichtete, oder verstellete, ist auch eine ungültige Zurechnung, wie sichs von selbst verstehet. *D. Joh. Lecht* Sylloge. Dissert. 24. Th. 3, 4. sagt: *Vere Christo peccata nostra imputata sunt.* 2 Cor. 5, 21, *Vere Christus peccatorum pœnas, hoc est infernales, nostri*

* Demnach hat er sich die Sünde nicht zugerechnet, als ob er mit seiner Gnade selbst eine Sünde begangen, die er nöthig hätte zu büssen: sondern, weil die Sünde aus dem Mißbrauch seiner Gnade gekommen, solchem zu wehren. Dieses erhellet deutlich aus Dan. 9, 24. wo der Zweck des Leidens Christi schön angezeiget wird לכלא dem Uebertreten zu wehren. כלא heisset nach *Buxtorfio*, claudit, includit, occludit, cohibuit, continuit, coërcuit, und wir können es geben, im Zaum und gleichsam im Gefängnis halten. Dahin zwecket auch das folgende וחתם חטאות die Sünden zu versiegeln, wie des HErrn JEsu Grab versiegelt wurde, um mehrerer Sicherheit willen, worauf vielleicht auch hier gezielet wird. Denn folgt erst לכפר עון die Sünde zu bedecken und zu versöhnen, oder zu vergeben und zu vergessen: welches nicht eher geschehen können, als bis sie durch den Todt Christi gebüsset, gewehret, versiegelt worden. Endlich להביא צדק עלמים die Gerechtigkeit aller Zeiten herzustellen, das ist, dem gerechten Gesetz, so durch den Mißbrauch der Gnade gelitten, eine Genugthuung zu schaffen.

nostri loco sustinuit. Jes. 53, 5. Dieses hat nicht anders geschehen können, als daß er sich, der über das Gesetz war, unter das Gesetz gegeben. Gal. 4, 4. 5. Das ist, nach demselben sich richten lassen, welches er sonst nicht nöthig gehabt. Da findet sichs denn, daß er mit seiner Gnade, dem Gesetz und dessen Verbindlichkeit durch die Strafen, einen Eintrag gethan. Derowegen hat er sich solchen Eintrag oder Schaden, nach dem Gesetz wahrhaftig zugerechnet, und folglich mit dem grösten Recht. Wider seine Vollkommenheit kan GOtt, und also auch das ewige Wort GOttes, nichts thun; aber wohl wider sein den Menschen gegebenes Gesetz, als welches nur diese, nicht aber ihn verbindet. Er kan die Strafen, die er auf die Uebertreter seines Gesetzes verordnet, aufheben: aber er kan, nach seiner Vollkommenheit, nicht das Böse gut heissen. Wenn er also aus Liebe und Erbarmung zu den Menschen, die Strafe erlässet, so muß er gleichwohl beweisen, daß er damit die Sünde nicht billige, damit seine Gnade nicht auf Muthwillen gezogen werde. Dannenhero hat der grosse Richter der gefallenen Geschöpfe, zwar die Sünden der Menschen ungestraft geduldet, das konnte er ohne Sünde thun. Aber er hat gleichwohl die geduldete Sünde, mit ihrer Folge der Strafe, sich zugerechnet, als die aus dem Mißbrauch seiner Gnade entstanden, und damit deutlich bewiesen, daß er sie zwar duldet, aber nicht

billiget.

billiget. Indessen ist solches im ewigen Rathschluß, vor Anbegin der Welt gefasset: so daß wir hier gar nicht behaupten, als ob er erst, nach der verliehenen Gnade, seinen Fehler gleichsam bemerket, in deren Mißbrauch; sondern ihn schon vorausgesehen, und dieses Mittel voraus bestimmet.

§. 53. Wir haben bereits gesehen, daß er deswegen der Richter aller sündigen Geschöpfe geworden, weil sie ihm ihre Erhaltung zu danken haben (§. 25.) und daß er durch Strafen dieselbe zur Vorschrift seines Gesetzes verbinde (§. 26.). Weil er nun solche Strafen, an den bösen Geistern wirklich ausübet, und ihnen keine Gnade wiederfahren lässet, wodurch sein Gesetz bey ihnen in Verachtung kommen kan, durch deren Misbrauch; so ist es nicht möglich, daß er sich derselben Sünden zueignen kan, folglich haben solche keinen Theil an seiner Erlösung. Sie haben aber einiges Recht, wegen der sündigen Menschen, eine gleichmäßige Strafe vor dieselbe zu begehren, der sie selbst unterworfen sind; weil sie mit ihnen in der Sünde gleich, und beyde Geschöpfe GOttes, um des grossen Richters JEsu Christi willen, sind. Und dieses ist das Recht, und die Gewalt des Teufels, so er auf die Sünder hat: wovon uns auch der HErr JEsus erlösen müssen.

§. 54. Ob nun gleich unser Heyland, als ein Gesetzgeber und HErr seines Gesetzes, nie-

mand Rechenschaft geben darf, wenn er eines theils die Strafen erlässet; andern theils aber sie ausübet: so hat er dennoch freywillig, sich die ungestraften Sünden der Menschen zugerechnet, um deswillen, weil er sie ungestrafet duldet, in Sünden gebohren werden, und in Sünden leben lässet. So viel demnach Sünder ungestrafet in der Welt geduldet werden, so vieler Sünden hat der HErr JEsus ihm selbst, mit Grund der Wahrheit und Recht, zugerechnet. Nun ist die gegenwärtige Zeit keine Straf-Zeit, sondern Gnaden-Zeit, (§. 24.) darin alles was von Menschen lebet, ungestrafet sündiget. Derohalben ist aller Menschen, die in der Gnaden-Zeit leben, ihre Sünde, von dem gerechten Richter ihm selbst billig und mit Recht zugerechnet worden, weil er sie duldet. Es bedarf demnach keinen andern Grund, warum Christus der gantzen Welt, und nicht allein der Auserwählten Sünde getragen, als diesen, daß er nicht allein die Auserwählten; sondern auch die Verworfene, eine so lange Zeit mit grosser Gedult und Sanftmuth träget. Röm. 9, 22.

§. 55. Eben deswegen hat er auch die ewige Strafen aller Sünder übernommen, weil er sich ihre Sünden zugerechnet, und ihre Strafen nachgesehen. Jes. 53, 4-12. Diese Strafen, die der HErr JEsus übernommen, sind alles ewige Strafen, weil alle ihrer Natur nach ewig sind, (§. 43.) und da, wenn eine Stra-

fe

se abgekürzet wird in dieser Zeit, solches auch Gnade ist, so ist es eben so viel, als ob keine Strafe erfolget wäre. (Denn eine zeitliche Strafe ist nur ein Vorschmack der Strafe, aber eigentlich noch keine rechte Strafe.) Nemlich das Gesetz, sein Wille, wie sich die gefallene; aber von ihm erhaltene Sünder verhalten sollen, bekommet seinen ganzen, oder wenigstens gröstten, Nachdruck von der Strafe. Weil dieselbe nun die ganze Zeit des Lebens nachgesehen wird, und daher die unbußfertige Gelegenheit nehmen, sein Gesetz zu verachten, so muste der gnädige Richter sich selbst strafen, darum, daß er die Uebertreter seines Gesetzes nicht gestrafet hat. Dadurch erlanget er seinen Zweck gewiß, und es wird offenbar, daß bey aller Erlassung der Strafe, diese gleichwohl nothwendig seyn, so gar, daß wenn er sie auch erlässet, er sie selbst freywillig übernimmt. Dahero die Warnung, welche die nöthige Furcht vor der Strafe zum Zweck hat, in ihrer ganzen Kraft bleibet, und die Verachtung des Gesetzes, so durch die Gnade veranlasset worden, wiederum an ihm selbst gerochen; das Ansehen desselben aber, in seine gebührende Hochachtung gesetzet wird.

§. 56. Von dieser also festgesetzten, wahren und gerechten Zurechnung der Sünden, und der Strafen aller Menschen an dem HErrn JEsu, bekommet ein herrliches Licht, der sonst vielen Schwierigkeiten unterworfene Ort Pau-

li Röm. 3, 24-26. welchen nach diesen angenommenen Sätzen paraphrasiren will. Vers 24. Wir werden ohne Verdienst (δωρεὰν umsonst) gerecht (von der Sünden Anklage frey und los gesprochen) durch die Erlösung (ἀπολύτρωσιν Erkaufung mit einem Löse-Geld) welche in Christo JEsu (offenbaret worden, gewesen, und noch beständig zu finden) ist. v. 25. Welchen GOtt (der Vater so wohl, als der Heil. Geist, ja er sich selbst, 2 Cor. 5, 19.) hat fürgestellet (vorher geordnet προέθετο, nemlich ὡρισμένην βάλη καὶ προγνώσει τῦ Θεῦ c. 2, 23.) zu einem Gnadenstuhl, (ἱλαστήριον entweder ἐπίθεμα oder θῦμα zum Deckel der Bundes-Lade, und des darin befindlichen fürchterlichen Gesetzes, in den steinernen Tafeln, gegen welche am Versöhnungs-Fest, das Blut des Versühn-Opfers müssen gesprenget werden, zum Beweis, daß derselbe Gnadenstuhl den am Kreuz verbluteten Heyland anzeige; oder aber auch überhaupt zum Versühn-Opfer, denn beydes hat allhier statt) durch den Glauben (der abgezwecket wird durch dieses Opfer, und folglich ein Mittel wird, solches ihm zuzueignen) in seinem (und also nicht der Ochsen und der Kälber-) Blut (da ist er, sage ich, in seinem Blut der Gnadenstuhl, wie er so verblutet am Kreuz gehangen, und denselben durch seine rothe Ströhme so erbärmlich angemahlet) damit er die Gerechtigkeit, die für GOtt gilt, darbiete, (εἰς ἔνδειξιν τῆς δικαιοσύνης αὐτῦ

zum

zum offenbaren Beweis seiner eignen (αὐτοῦ Gerechtigkeit, die die Sünde nicht ungestraft lässet) indem, daß er Sünde vergiebt, welche bis anhero geblieben war unter Göttlicher Gedult. (διὰ τὴν πάρεσιν τῶν προγεγονότων ἁμαρτημάτων ἐν τῇ ἀνοχῇ τοῦ θεοῦ) Er hat nemlich Christum zu einem blutigen Gnadenstuhl, an seinem Kreuz gemachet, und dadurch seine Straf-Gerechtigkeit geoffenbaret, wegen der Nachsicht, derer vorher geschehenen Sünden (die als vorhergeschehen können betrachtet werden) in der Göttlichen Gedult, (die er mit den Sündern gehabt.) Hie ist offenbar, daß darum Christus Sünde und Strafe übernommen, weil er, also auch GOtt, in seiner Gedult sie nachgesehen. Es ist demnach hier gar nicht allein von der Vergebung; sondern auch Duldung der Sünden die Rede, und wird nicht allein von den Sünden des Alten Testaments, sondern allen die geduldet werden, und entweder bereits vor Christi Leiden würklich geschehen waren, oder die doch als geschehen voraus betrachtet wurden, ob sie gleich erst zukünftig waren, allhie gedacht. Dahero halte Hebr. 9, 15. εἰς ἀπολύτρωσιν τῶν ἐπὶ τῇ πρώτῃ διαθήκῃ παραβάσεων nicht vor parallel; sintemal durch letzteres mit angezeiget worden, das die vorige Hütte die Sünde nicht versöhnen können. Vers 26. (Ich sage) zum offenbaren Beweis seiner Gerechtigkeit, in dieser Zeit (denn in der Ewigkeit offenbaret er sie nicht

an Christo, sondern denen Verdammten) Luth. **Daß er zu diesen Zeiten darbiete die Gerechtigkeit, die für ihm gilt, auf daß er gerecht sey, und** (gleichwohl auch die gottlosen und verdammten Sünder) **gerecht mache, der da ist des Glaubens an Christo JEsu.**

§. 57. Ob nun gleich der HErr JEsus ihm die fremden Sünden zurechnen lassen, wahrhaftig und auf eine gerechte Weise; so ist er gleichwohl frey von eignen Sünden. Ebr. 7, 26 27. Menschen, die schon Sünder sind vor sich, können ohne Sünde nicht an eines andern Sünde Theil nehmen. Daher, obgleich des Locrensischen Gesetzgebers Zaleuci Urtheil, der, da er ein Gesetz gegeben, daß die Ehebrecher beyder Augen sollten beraubet werden; sein Sohn aber selbst solches übertreten, um seinem Gesetz sowohl, als seiner Vater-Liebe ein Genügen zu thun, seinem Sohn eins, sich aber das andere nehmen lassen, folglich sich die Sünde seines Sohnes, sowohl als die Strafe, halb zugerechnet: obgleich, sage ich, Zaleucus darinn eine schöne Erläuterung giebet der Genugthuung JEsu Christi, so hat er doch nicht Macht über sein Auge gehabt, es sich unschuldig zu verderben. Dahero er wider das Recht der Natur, und folglich wider GOtt gehandelt. Gar anders ist es mit dem HErrn JEsu, der ein HErr seines Lebens, mit voller Macht und Recht gewesen. Joh. 10, 18. Folglich sich Sünde und Strafen der Menschen

schen, billig und allein zurechnen können, ohne darin zu sündigen. Es ist immer eine Unvollkommenheit, wenn Menschen, zum Exempel Eltern, aus unzeitiger Zärtlichkeit, die Fehler der Ihrigen ungestraft hingehen lassen, wodurch sie das Verderben derselben befördern. Es sind ja die väterlichen Strafen keine Rach-Strafen, sie sind zeitlich, hören auf, und dienen zur Besserung, nicht zum Verderben. Gleichergestalt sind die Obrigkeitlichen Strafen, alle nur zeitliche, und abgezwecket zum Besten des gemeinen Wesens, und der menschlichen Gesellschaft. Dannenhero kan beyderseits, ohne Sünde, nichts darin nachgesehen werden. Aber das kan man von der Nachsicht GOttes und Christi nicht sagen, in seiner grossen Gedult mit den Sündern. Denn dieses ist das einige Mittel zu ihrer Bekehrung zu kommen. Wenn demnach die Sünde ist eine muthwillige Unvollkommenheit, (§. 10.) so kan so wenig die Gedult mit dem Sünder, als die freywillige, doch gerechte Annehmung der geduldeten Sünder, eine Sünde selber seyn, weil sie die allerweiseste Vollkommenheit ist.

§. 58. War diese Zurechnung fremder Sünden selbst keine Sünde, so war auch nicht eine böse Lust da, so immer mit der Sünde verbunden, ja die ihr zum Grunde lieget. Wenn derohalben der Strafe Zweck ist, die böse Lust zu verbittern, (§. 26.) so konnte dieses der Zweck nicht seyn bey Christo, der keine böse Lust hatte.

te. Sein Zweck, warum er sich selbst strafte, war, der durch die Gnade in Verachtung gekommenen Göttlichen Gerechtigkeit, eine Genugthuung zu verschaffen. Derowegen weil um der bösen Lust halben, die keine Strafe heben, sondern nur verbittern kan, die Strafe ewig währen muß, (§. 43) so durfte sie bey Christo nicht ewig, sondern nur eine kurze Zeit währen, und war doch zulänglich zur Genugthuung für uns.

§. 59. Jedennoch muste diese übernommene Erstattungs-Strafe eine der schwersten seyn, damit die Sünder die Grösse ihrer eignen Sünden sowohl, als der wohlverdienten Strafen, ermessen könnten. Ja damit auch offenbar würde, was das für eine kostbare Gnade sey, die ihnen widerfähret, und was der Mißbrauch derselben, für ein groß Herzeleid dem gnädigen Richter verursachet. Hier war Seelen-Angst, und Leibes-Schmerzen, Spott, Fluch, Zorn GOttes, oder das Verlassenseyn von GOtt, und Beraubung alles Trostes, alles bey einander.

§. 60. Wenn dem Gesetz, das durch die verordnete Strafen die Sünder zum Gehorsam verbindet, die durch den Misbrauch der Begnadigung erfolgte Verletzung, erstattet wird, so heisset solches eine Genugthuung des Gesetzes. Demnach hat der HErr JEsus für alle Menschen dem Gesetz genug gethan, weil

weil er die zulängliche Erstattung dem Gesetz geschaffet hat.

§. 61. Was für andere Sünder stirbt, deren Sünde ihm zugerechnet werden, solches ist ein Opfer für die Sünde. Demnach ist Christus ein Opfer für der ganzen Welt Sünde, weil er für der ganzen Welt Sünde gestorben. Ja er ist das einige Opfer, weil die andern nur Vorbilder waren.

§. 62. Gegentheils ist das ein Priester, der ein solches Opfer für anderer Sünde schlachtet. Weil nun der HErr JEsus sich selbst geopfert, so ist er auch der Hohepriester. Eph. 5, 2. 1 Petr. 2, 24.

§. 63. Man siehet, daß zu einem solchen Hohenpriester, welcher auch zugleich das Opfer ist, eine grosse Freywilligkeit erfodert werde. Paulus sagt im angeführten Ort, er habe es aus Liebe gethan; und Hebr. 12, 2. Er hätte wohl mögen Freude haben, und habe doch das Kreuz erwählet, und der Schande nicht geachtet. Einmal stand es bey ihm, ob er die Sünden der Menschen ungestraft dulden wollte, oder nicht, und im andern Fall von den Sündern die Bezahlung nehmen; im ersten aber solche selbst geben. Derowegen mußte er willig seyn in dieser Entschliessung. Denn das heisset willig seyn: aus zwey gleichmüglichen Dingen das erwählen, was am besten gefället. Zum andern, so war er, als ein HErr des Gesetzes, nicht selbst dem Gesetz unterworfen,

das ist, dazu verbunden. Gleichwohl hat er sich freywillig dem Gesetz unterworfen, und sich die aus seiner Gnade erfolgeten Sünden, zur Sünde gerechnet, einfolglich die drauf gesetzte Todes-Strafe übernommen, woher auch seine ungezwungene Freywilligkeit kund wird.

§. 64. Wir haben ja bereits (§. 57.) gesehen, daß der HErr JEsus unschuldig gewesen von eignen Sünden; allein hier müssen wir auch bemerken, daß solches nothwendig gewesen, und kein anderer, als ein Unschuldiger, vor fremde Sünden genug thun können. Hätte der HErr JEsus selbst böse Lust und Sünde gehabt, so würde er um derselben halben, selbst haben sterben müssen. So hätte er nicht mit so einer kurzen Genugthuung für die Sünder abkommen können, noch diese kurze Strafe für die ewige gelten können. Nun können auch die Sünder gewiß seyn, weil er unschuldig ist, daß er nicht um seinethalben gestorben, folglich daß solches ihrentwegen geschehen. Die Göttliche Vorsehung konnte unmöglich zugeben, daß ein ganz unschuldiger sterben sollte. Da es aber gleichwohl erfolgte, und zwar mit der Versicherung, daß es für uns geschehen, so ist solches auch gewiß selbst ein Zeugnis seiner Unschuld. Hier sehen wir den thätigen Gehorsam JEsu, (denn so heisset, in der Theologie, seine Unschuld in dem Leiden, und Stand der Erniedrigung) und vermerken, was derselbe auch zu der Genugthuung und Versöhnung

nung beygetragen. Ohne denselben wäre der leidende Gehorsam schlechterdings ungültig gewesen. Dieser thätige Gehorsam ist dem HErrn JEsu sauer geworden, weil er dabey gelitten, Ps. 69, 5. sowohl als der leidende, folglich ist beydes bey ihm als eine Arbeit anzusehen. Jes. 53, 11. Welches gleichwohl der Willigkeit des HErrn JEsu nichts beschadet.

§. 65. Wir haben gleichfalls schon oben gesehen, daß das einige Wort des Vaters, um dessentwillen die ganze Welt ist, der gefallenen sündigen Geschöpfe Richter sey, (§. 25.) und haben daraus erkannt, daß er, als ein solcher, der verurtheilten Sünder Sünde und Strafe übernommen. (§. 51. 54.) Weil nun kein anderer als er, solches zu thun vermochte: so ist offenbar, daß der Erlöser der sündigen Menschen, auch müsse wahrer GOtt seyn. Denn die Oberrichtliche Gewalt ist Göttlich. Solches erhellet auch aus andern Gründen, weil der oberste Richter und Gesetzgeber, sein Gesetz von den Strafen dispensiren, und doch ihm wiederum Erstattung verschaffen konnte. Niemand konnte ohne Sünde sich anderer Sünden zurechnen, noch Recht über sein eigen Leben haben, denn der wahre Gott-Mensch. Also mußte der Erlöser auch deswegen wahrer GOtt seyn.

§. 66. Man erkennet aber gleichwohl, daß zwar in der ewigen Gottheit, alle drey im heiligen Wort geoffenbarten Personen das Ihrige

zu der Erlösung der sündigen Menschen beygetragen: jedennoch der Sohn, das Wort allein, Fleisch worden, leiden und sterben müssen. Denn um des Wortes willen ist die Welt erschaffen, und wird auch erhalten, ohngeachtet der Sünde, die darin zu finden ist. Selbiges ist aus diesem Grunde der sündigen Geschöpfe Richter. (§. 25.) Weil nun zu der Genugthuung schlechterdings nöthig ist, daß der Richter selbst sie übernehme, weil er allein dem Gesetz etwas vergeben, und dahero sich, die bey seiner Gnade sich äussernden Sünden, zurechnen kan. So ist deutlich, warum allein der Sohn GOttes, das Wort, die himmlische Weisheit, Genugthuung leisten können. Ja es ist auch offenbar, daß kein Streit in der Gottheit sey. Denn der Zorn GOttes, welchen der Sohn getragen, ist die Göttliche Straf-Gerechtigkeit, um der Sünden willen, die ihm zugerechnet worden, so daß er nicht getragen den Zorn GOttes über sich selbst, sondern über die Sünde der Menschen. Gleichergestalt wie er genug gethan dem Göttlichen Gesetz und Gerechtigkeit, die allen dreyen Personen gemein ist: so streitet es gar nicht mit sich selbst, daß er auch sich selbst genug gethan. Demnach war das ewige Wort GOttes allein fähig, diese Genugthuung zu leisten.

§. 67. Endlich ist sichtbar, daß kein ander Mittel der Genugthuung möglich ist, weil nur ein ewiges Wort ist, um dessentwillen die Welt

Welt ist, ein Richter der sündigen Geschöpfe, ein Opfer, ein Hoherpriester. Es ist das einzige in seiner Art, das Gegentheil kan ohne Widerspruch nicht gedacht werden. Darum ist es auch das einige nothwendige. Hebr. 10, 2. Fehlen demnach diejenigen gewiß, welche sich düncken lassen, GOtt habe noch wohl ein ander Mittel der Genugthuung erfinden können, denn dieses, wenn sie auch dieses vor das beste halten.

§. 68. Man erkennet auch hier den unendlichen Werth der Genugthuung JEsu Christi, wenn man erweget, daß das kurze Leiden des ewigen Worts zulänglich ist, zur Erstattung für aller Menschen Sünde, und ewige unendliche Strafe, welches seinen Grund hat in der Hoheit der leidenden Person, die ein Richter aller Sünder ist, und in seiner vollkommenen Unschuld.

§. 69. Mit diesem allhier ausgeführten, daß er als ein Richter für uns gelitten, streitet nicht, daß er ἔγγυος κρείττονος διαθήκης, Ebr. 7, 22. der Bürge eines bessern Testaments genennet wird, von welcher Bürgschaft auch sonst hin und wieder in der heil. Schrift Altes Testaments Spuren zu finden sind, als Jer. 30, 21. Hiob 17, 3. Ps. 119, 122. Jes. 38, 14. conf. vocem ערב Sprüchw. 6, 1. c. 17, 18. Nehem. 5, 3. Sondern dieser Begriff eines Bürgen, erläutert und bestätiget es vielmehr fürtreflich. Man muß nur darunter nicht verstehen schlechthin

hin einen Sponsorem, der eine Anfoderung erst an den Schuldner ergehen lässet; sondern einen Expromissorem, der die Schuld eines andern über sich nimmt, und sie für ihn bezahlet. Denn das thut dieser gnädige Richter, ja er tritt an unser statt. Er bezahlet was er nicht geraubet hat. Ps. 69, 5. Es ist sonst zu zeigen schwer, wie in Criminalibus einer, der unschuldig ist, in des andern Stelle, der schuldig ist, treten, und sich für ihm verbürgen könne. Es ist nicht möglich, daß ein Unschuldiger schuldig heissen kan. Denn das ist ein Widerspruch. Aber das kan wohl geschehen, daß ein Unschuldiger einen schuldigen von der Strafe los machen kan, wodurch er denn demjenigen, der das Recht zu strafen hat, mit Recht verfällt. Ja es können ihm auch alle Sünden zugerechnet werden, die aus der unterlassenen Strafe entstehen. Also da Pythias sich für den Damon verbürgte, bis er wieder käme, konnte sich Dionysius billig an dem unschuldigen Pythias halten, wenn Damon durch seine Schuld der Strafe entgienge. Dieser Fall ist allhier aber nicht gänzlich. Denn es konnte ja der schuldige Mensch allemal zur Strafe gezogen werden, anders als Damon, der abwesend seyn, und auch den langen Händen des Dionysii entgehen konnte. Sondern hier machet der Richter selbst, aus seiner Richterlichen Ober-Gewalt, den schuldigen Beklagten von seiner Strafe frey, und aus einer

klu-

klugen Freyheit haftet er selbst für ihn, so daß er sich für ihn strafet. Demnach bestehet der Haupt-Grund dieser Gegenverhaftung nicht darinn, daß er ein Sünder, und mitschuldig worden; sondern, daß er den schuldigen Verbrecher begnadiget und straflos machet; die aber aus solcher Gnade entstehende Sünden, sich selbst freywillig, wahrhaftig und auf das gerechteste zurechnet. So ist demnach diese Handlung des unschuldigen und gnädigen Richters, eine wahrhafte Criminal Bürgschaft. Hiebey ist noch dieses merkwürdig, da zu einer Expromission erfordert wird, daß der Bürge freywillig sey, die Bürgschaft zu übernehmen, und der Richter auch den Bürgen als zulänglich annehme, solche beyde Haupt-Eigenschaften sich in Christo zusammen finden; der zugleich die Schuld der Menschen, sowohl als seine eigene Bürgschaft, berechtiget und geneigt ist anzunehmen. Dahero, da sonst ein jeder privatus, der nur zahlen kan, einen solchen Bürgen abgeben mag, wie an dem Beyspiel des Pythias offenbar ist, so muste bey dieser Bürgschaft, GOttes Sohn, der gnädige Richter, wahrer GOtt, Bürge seyn. Ein ander Bürge, der da verursachet, daß der schuldige der Strafe entgehet, wird doch dadurch selbst schuldig, und kan es ohne Verbrechen, wenigstens ohne Uebereilung, nicht thun. Pythias hat nicht Gewalt über sein Leben, und seine Treue ist mehr scheinbar, als

tugend-

tugendhaft. Allein dieses fällt bey Christo vollkommen weg, der bey aller Uebernehmung fremder Sünden, selbst vollkommen unschuldig bleibet, wie oben (§. 57, 64.) gesehen worden, und eine unstreitige Macht über sein Leben hat. Man muß indessen hier wohl merken, daß dergleichen Fall, als dieser mit der Bürgschaft Christi ist, in der ganzen Welt nicht vorkommt, auch nicht vorkommen kan. Ausser Christo ist niemand fähig, ohne Sünde eines andern, geschweige der ganzen Welt Sünde, sich freywillig zuzurechnen. Dannenhero man mit dieser, im menschlichen Recht gültigen expromission, sehr behutsam umgehen muß, weil selbe nur auf die gewöhnlichen Fälle kan gezogen werden.

§. 70. Wenn demnach die kostbare Genugthuung des Göttlichen Richters und Bürgen erleget, und folglich der Göttlichen Rach-Gerechtigkeit und seinem Gesetz, so durch den Mißbrauch der Begnadigung der schuldigen Sünder leidet, eine Erstattung geschehen ist: so kan die Gnade, welche zur Bekehrung des Sünders nothwendig erforderlich war, (§. 46.) unbeschadet der Göttlichen Gerechtigkeit, statt finden. Denn nunmehro, wenn die Gnade so verwahret ist, daß die Sünden nicht eher können vergeben werden, es müssen denn dieselben dem Richter zugerechnet werden, und daß die Strafe nicht eher könnte erlassen werden, es müsse denn der Richter dieselbe selbst erdul-

erdulden: so thut die Gnade keinen Schaden, sie entkräftet nicht die Verbindlichkeit der Strafen. Der Begnadigte erlanget zwar Barmherzigkeit, muß aber solche bey dem Kreuz seines sterbenden Richters hohlen. Und der andere Missethäter, der sich durch die Strafe des Begnadigten sollte warnen lassen, kan sich auf dessen Begnadigung, bey seiner sicheren Verachtung des Gesetzes, nicht berufen. Denn er siehet, daß sich der Richter selbst, zu seiner Warnung, gestrafet.

§. 71. Also entstehet denn aus der Genugthuung das Verdienst Christi. Gleichwie die erste ist für GOtt, zur Erstattung der gekränkten Gerechtigkeit seines Gesetzes; also ist das andere für die Menschen, daß sie nunmehro aller Gnade und Wohlthaten GOttes fähig sind. Wie unser Heiland allein fähig sey gewesen, denen armen Sündern Gnade zu verdienen, hat nebst andern, des Hn. Erz-Priesters zu Schaacken J. C. Busoldts Hochwohlehrwürden, mein sehr werther Freund, in den Preuß. Zehenden P. IV. n. II. § 9. p. 326. gründlich und vollständig dargethan, worauf mich allhier gänzlich beziehe. Man siehet über die vier von ihm angeführten Eigenschaften eines gerechten Verdiensts, da er 1) aus eigner Kraft, 2) ohne dazu verbunden zu seyn, 3) gleichwohl freywillig, 4) alles geleistet, was zur Erstattung der Göttlichen Gerechtigkeit erforderlich war, auch noch dieses allhie: daß

seine Genugthuung, sowohl nach dem leidenden als thätigen Gehorsam, eine saure Arbeit für ihn gewesen. (§. 64.) Dieses ist zum Begriff eines Verdienstes, nach der von ihm selbst p. 312. aus Hn. D. Langens causa Dei gegebenen Definition, da merces proprie dicta genennet wird, *Retributio labori indebito debita ei justa proportione respondens* annoch beyzufügen. Was uns nicht sauer wird, kan nicht Arbeit heissen. Was uns angenehm ist, gehöret schon zur Belohnung. Es ist zwar bey einer guten, obgleich saueren Arbeit, auch eine Lust: Labor improbus omnia vincit. Ja diese Lust bey der guten Arbeit, machet dieselbe erst recht gut; aber es wird doch nur in Absicht auf die saure Arbeit der Lohn gesetzet, eben die gute Lust zu erwecken und zu erhalten, bey der sauren Arbeit. Wenn wir in der Vollkommenheit geblieben wären, würde uns nichts sauer geworden seyn, das gut ist. Nun finden wir viel Hinderniß in uns und ausser uns, darum wird es zur Arbeit, und bedarf einen Lohn. Gleichfalls wird einem Gottlosen auch seine böse Arbeit sauer genug; allein es wird darauf nicht gesehen, daß sie ihm sauer geworden, wenn er gestrafet wird, und einen bösen Lohn bekömmt; sondern, daß er das Böse mit Lust gethan und sich daran ergötzet. Das muß verbittert werden, weil die böse Lust die böse Arbeit erst recht böse machet. Von Christo heisset es also: Darum, daß seine Seele gear-

beitet hat מעמל נפשו Jes. 53, 11. conf. C. 43, 24. wird er seine Lust sehen, und die Fülle haben. Hie ist offenbar Lust und Arbeit entgegen gesetzt. Jene folget auf die gerechteste Weise nach dieser, und diese höret auf, so bald die Lust da ist. Die Uebersetzung Lutheri der Wörter יראש ist sehr wohl gerathen, und ein schöner Commentarius darüber. Es muß nemlich der Zustand des Belohnten unterschieden seyn, von dem Zustand des Verdienenden. Dahero ist es mit dem Verdienst der gerechten Strafe, bey den Sündern umgekehret. Ihr voriger Zustand war lauter böse Lust und sündliche Freude: Wenn die aufhöret, muß darauf folgen **Trübsal und Angst über alle Seelen der Menschen, die böses thun.** Röm. 2, 9. Der von Christo eingeführte Abraham, schliesset recht gegen den reichen Mann in der Hölle, Luc. 16, 25. **Gedenke Sohn, daß du dein gutes empfangen hast in deinem Leben, und Lazarus dagegen hat böses empfangen; nun aber wird er getröstet, und du wirst gepeiniget.** Lazarus hat ja nichts sich verdienen können, das ist nach unserm festgesetzten Lehr-Begriff unmöglich. Wenn aus seinem vorigen Leiden hätte ein Trost oder Erquickung verdienstlich erfolgen sollen, so hätte er müssen unschuldig für seine eigene Schuld büssen, welches sich selbst widerspricht. Er hätte müssen sein eigner Richter seyn, und nach Gefallen dem Gesetz

vergeben, und solches wiederum erstatten können, welches auch sich selbst zuwider ist. Er hätte auch freywillig müssen wählen können, ob er leiden oder nicht leiden wollte, folglich hätte er nicht nöthig gehabt unschuldig zu leiden, und dem Gesetz sich zu unterwerfen. Weil nun auch das letztere absurd ist auch nur zu gedenken, so hat freylich Lacarus sich den seligen Trost nicht verdienet; sondern der Grund davon ist allein in Christo JEsu zu suchen, aus dem, was oben angeführet worden. Aber bey dem reichen Man ist das Verdienst richtig, der hat dem Gesetz zuwider gehandelt, die Gnaden Zeit versäumet, denen in ihrer Natur ewigen Strafen sich unterworfen, indessen mit aller Lust seinen GOtt beleidiget. Darum muß ihm der Kützel der bösen und feindlichen Lust gegen GOtt, durch deren Verbitterung und denen ewigen Höllen-Strafen, gezäumet werden. Folglich ist hie ein Verdienst, bey Lazarus ein fremdes, bey dem reichen Mann ein eignes; bey beyden aber ein Wechsel in dem Zustand, bey Lazaro ein guter, bey dem verdammten Reichen ein böser. Ohne einen solchen Wechsel, kan kein verdienter Lohn verstanden werden: ohne Leiden kommt Christus, und wir mit ihm, nicht zu der Herrlichkeit, und wenn die Herrlichkeit, in deren Gemeinschaft er uns ziehet, angehet, so höret das Leiden auf. Ohne Lust kommt niemand in die Hölle, und wenn diese anhebet, wird die Lust

ewig

ewig verbittert. Wir haben oben (§. 48.) erwehnet, daß das Verdienst aus dem Verderben durch die Sünde entstanden: und das trift auch hier bey dem Verdienst Christi, wiewohl auf eine ganz andere Art, als bey denen sündigen Menschen, ein. Bey denen Sündern ist ihr vermeynter Verdienst, wenn sie dabey die allgemeine Schuldigkeit gutes zu thun, so viel sie können, aus den Augen setzen, in der That etwas unvollkommenes, obgleich um anderer sündigen Menschen halber, dergleichen Verdienst nothwendig ist. Denn sonst würden die zum guten fleißige, obwohl auch unvollkommene, sehr zu kurz kommen. Es würden, wo man das Verdienst unter den Menschen aufheben wollte, alle Verträge ungültig werden. So sehr ist die Sünde in allen Handlungen der Menschen verwickelt, und gleichsam verzwicket. Es ist ja ein Unterscheid, zwischen einem Verdienst und Vertrag. Nach jenem fodert man den Lohn, mit dem Beweise: Ich habe ihn verdienet. Nach dem Vertragen aber, führet man an: Es ist mir versprochen worden. Es kan auch ein Verdienst ohne Vertrag, und ein Vertrag ohne Verdienst seyn. Das letzte findet sich in den meisten Ehe-Verträgen: das erste bey wohlverdienten Leuten in dem gemeinen Wesen, der Kirchen und Schulen. Aber es kan auch beydes zusammen seyn, und es ist mehrentheils bey einander, wie bey der verdungenen Arbeit

eines Arbeitsmannes: da ist Verdienst, da ist auch Vertrag. Bey dem HErrn JEsu, ist auch das Verderben der sündigen Menschen, der Grund zu seinem theuren Verdienst. Denn ihre Sünden haben ihn dazu gebracht, daß er, ob er gleich unschuldig war, und nicht nöthig hatte die gerechte Strafe zu übernehmen, dennoch durch seinen leidenden und thätigen Gehorsam, der Göttlichen Gerechtigkeit im Gesetz eine Erstattung verschaffete, und also die bekehrende Gnade erwürbe. Dieses alles hatte er nicht bedurft, wofern nicht der Fall geschehen, alsdann hätte er auch nicht dürfen Mensch werden. So entsteht denn auch sein Verdienst aus unserm Verderben.

§. 72. Es hat die verdiente Gnade GOttes in Christo JEsu, nunmehro nicht allein statt; sondern sie wird auch durch diese blutige Genugthuung in ein herrliches Licht gesetzet. Wer erkennet nunmehro nicht, daß GOtt den Sündern gnädig sey, da er seinen Sohn für sie dahin gegeben? Joh. 3, 16. Wer siehet nicht die Liebe des unschuldigen Richters, der für seine Beklagte stirbt? Ephes. 5, 25. 26. 1 Joh. 3, 16. Jedennoch brauchte es auch, daß solche blutige Gnade denen Sündern kund gemachet würde. Solches ist auch reichlich geschehen, zuförderst durch die Auferstehung des gestorbenen Richters, der dadurch öffentlich gerechtfertiget worden ist. 1 Tim. 3, 16.

3, 16. (ἐδικαιώθη ἐν πνεύματι *) und uns auch gerecht gemachet hat, Röm. 4, 25. nemlich von der

* Will man hier einfältig verstehen den Heiligen Geist, so muß man damit vergleichen Röm. 8, 11. imgleichen 1 Pet. 3, 18. θανατωθεὶς μὲν σαρκὶ, ζωοποιηθεὶς δὲ τῷ πνεύματι auch Röm. 1, 4. τοῦ ὁρισθέντος υἱοῦ θεοῦ, ἐν δυνάμει κατὰ πνεῦμα ἁγιωσύνης ἐξ ἀναστάσεως νεκρῶν. Es dünckets mir gezwungen und hart zu seyn, ob es wohl die gewöhnlichste Meynung ist, hier unter dem πνεύμα die Göttliche Natur Christi zu verstehen. Gleichwie die Auferstehung Christi dem Vater zugeschrieben wird, Röm. 6, 4. wie sich auch der Sohn selbst erwecket, Joh. 10, 18. also wird sie auch dem Heiligen Geist beygeleget, weil sie ist opus ad extra divinitatis. Ich kan nicht unterlassen anzuführen die schöne Erklärung dieses Orts, 1 Tim. 3, 16. welche sich findet in des sel. D. *Gottfried Olearii* A. 1709. gehaltenen Disputation: Demonstratio Apostolica resurrectionis Jesu Christi, und solches um so viel mehr, weil der sel. Hr. Pastor Wolff, in seinen Curis über diese Stelle, selbiger nicht erwehnet, der doch sonst gewohnt ist dergleichen zerstreuete Erklärungen zu sammlen. So schreibet aber *Olearius* loc. cit. pag. 31. §. 20. Hinc θεοῦ λόγος δικαιωθῆναι ἐν πνεύματι justificari in spiritu, ab Apostolo Paulo, postquam esset φανερωθεὶς ἐν σαρκὶ manifestatus in carne, dicitur. Nempe, Postquam se in carne tanquam sponsorem, ad solvendum iudicio divino stitisset, absoluitur, absolutioque ejus declaratur ἐν πνεύματι per spiritum, h. e. per πνεῦμα illud θεοῦ ζωοποιοῦν spiritum Dei vivificum, per quem, Deus Christum e mortuis

der Zurechnung unserer Sünden und Strafen, frey gesprochen. Denn beydes ist mit einander verbunden. Weil unsere Sünden ihm zugerechnet waren, und er durch die Endschaft der Strafen, in der Auferstehung, davon los und frey von der Göttlichen Gerechtigkeit gesprochen worden; so sind wir auch in demselben davon völlig quittiret. Dahero wir in solcher Auferstehung, unserer Versöhnung gewiß, Röm. 8, 34. und darin frölich seyn können. 1 Pet. 1, 3. Eine gleiche Offenbarung der Göttlichen Gnade,

excitavit, Rom. 8, 11. firmatque illum Pauli sensum plane geminus locus Petri 1 Pet. 3, 18. qui ut Paulus Christum φανερωθέντα ἐν σαρκὶ. δικαιωθέντα ἐν πνεύματι, ita ipse θανατωθέντα σαρκὶ ζωοποιηθέντα πνεύματι sistit; & Johannes simili sensu Jesum Christum, sponsione jam obita, post resurrectionem δίκαιον, justum, & ex ea declaratione δικαιοσύνης αὐτῦ justificationis & absolutionis suae, auctoritate παρακλήτῦ utentem, nobis sistit, h. e. mortuum & resuscitatum, atque sic in judicio Dei consumata satisfactione, absolutum, sicque Advocatum nostrum agentem, & intercessorem ex virtute meriti sui, quo ut sponsor reapse soluisset. Si quis peccet, inquit, habemus intercessorem apud Patrem, Jesum Christum, *Justum*. Qui justum? Scilicet, quia est, ut addit idem apostolus ἱλασμὸς pro peccatis, h. e. quia sponsoris officio plene defunctus est, atque ita absolutus δικαιωθεὶς ad vitam rediit, qua viveres semper, intercedendo pro nobis.

de, ist auch durch seine Himmelfarth und Sitzen zur rechten GOttes geschehen. Da wird kund, daß GOtt an diesem verbürgeten Richter nichts mehr habe, und seiner Gerechtigkeit ein völliges Genügen geschehen sey.

§. 73. Weil alle Sünden um des HErrn JEsu willen geduldet werden, so haben auch die, so vor ihm gelebet, auf ihn müssen gewiesen werden, durch Opfer. Diese geschlachtete und verbrannte Thiere, haben ihn fürgebildet, wie der ganze Brief an die Hebräer solches deutlich darthut: Sie haben aber auch denselben, sowohl als die Propheten, die von ihm geweissaget, der Welt angemeldet, und deren aufmercksame Erwartung dadurch erwecket. Da auch fast kein Volk in der Welt ist, selbst in der so lang unbekannt gewesenen neuen Welt, welches nicht GOtt durch Opfer zu versöhnen gesuchet, und in der Vernunft kein Grund zu finden, wie solches möglich seyn können: So ist diese allgemeine Gewohnheit ein Beweis, daß bey denen Heiden, solches aus der alten Offenbarung Noah hergekommen, und durch sonderbare Vorsehung GOttes, in dem grossen Abfall der verdunkelten Wahrheit, erhalten worden.

§. 74. Nachdem der grosse Erlöser selber wirklich erschienen, und durch sein Leiden unsere Erlösung vollendet, wurde derselbe durch seine Apostel, und andere treue Knechte, der ganzen Welt verkündiget, und ihr Wort mit

den größten Wundern und Zeichen bestätiget, wodurch unter andern offenbar wurde, daß derjenige, um dessentwillen sie geschehen, HErr der Welt, und der ganzen Natur sey, daß dieselbe nicht allein um seinetwillen sey, sondern, daß sie auch insbesondere dem grossen Werck der Erlösung, ihre Erhaltung zu danken haben.

§. 75. Alles dieses zwecket auf die Bekehrung der armen sündigen Menschen, daß sie die Gedult und Gnaden-Zeit GOttes, und die ihnen darin erwiesene Wohlthaten, nicht zur Sünde misbrauchen sollen: weil die Vorenthaltung der Strafe, und die Wohlthätigkeit GOttes in der Zeit, dem HErrn JEsu sein Blut und Tod gekostet haben. Daß durch die Genugthuung JEsu Christi erhöhete, und in seinem Ansehen erhaltene Göttliche Gesetz, soll nun scharf in den Sünder dringen, ihn zur Schaam, Reue und Betrübniß über seine Vergehungen, und zum Schrecken, Angst und Zagen über die unfehlbare Strafe bringen. Es soll nunmehro auch die Göttliche Gnade dem Missethäter in die Augen leuchten, und ihn zum lebendigen Vertrauen gegen den in Christo erkannten gnädigen GOtt, treiben. Es soll der arme, verirrete und gefallene Mensch, eine neue Lust zu dem allgemeinen Guten, und zu der wahren Tugend gewinnen. Wie nun dieses alles Busse heisset, so dürfen wir uns nicht verwundern, daß so wohl Christus selbst, als sein Vorläufer Johannes, und seine Apostel, auf

auf nichts so sehr, als auf Busse gedrungen haben. Marc. 1, 15. Matth. 4, 12. Luc. 24, 47. Ap. Gesch. 17, 30. 31.

§. 76. Wenn solcher Zweck der Gnade GOttes in Christo JEsu, nemlich die wahre Bekehrung und Veränderung, in der Busse erlanget wird: ist nicht mehr nöthig, die böse Lust durch ewige Strafen zu verbittern, weil der unvollkommene Mensch bereits einen Abscheu für der Sünde, durch die Bekehrung, und eine Lust an GOtt und seiner Gnade gewonnen, also sich durch Gnade und Wohlthaten ziehen lässet, wie solches der Weisheit des gnädigen Richters gemäß ist. (§. 26.) Derohalben fället denn die wohlverdiente Strafe weg, so daß sie nicht allein, wie bey den übrigen, aufgehalten; sondern gar geschenket wird. Gleichergestalt wird die Sünde der Bekehrten, nicht allein geduldet; sondern auch gänzlich vergeben. Es ist nicht möglich, daß das, was geschehen ist, sollte ungeschehen gemacht werden können; gleichergestalt ist es nicht möglich, daß die Handlung, die von uns begangen ist, nicht sollte unsere Handlung seyn. Dergestalt wird die Sünde auch, die der Sünder begangen, immer seine Sünde bleiben; allein, nachdem Christus sich dieselbe zugerechnet, deswegen, weil er sie ungestraft geschehen lässet, so kan er sie auch den Sündern nicht zurechnen, deswegen, weil er sich dieselbe zugerechnet. Von seinen übernommenen Sünden und Strafen;

sen, ist Christus selbst gerechtfertiget, durch die Auferstehung, (§. 72.) und das ist seine eigene Gerechtigkeit, die rechnet er zu, denen bekehrten Sündern, weil sie auch in ihm von Sünden und Strafen sind frey worden. Denn ist er nicht von seinen eigenen Sünden; sondern von unsern gerecht worden, so sind wir in ihm gerechtfertiget. Dahero können verstanden werden, die Redens-Arten Pauli: Wir sind mit ihm gestorben und auferstanden. Röm. 6, 2. Imgleichen: So einer gestorben, so sind sie alle gestorben. 2 Cor. 5, 14. In der Nicht-Zurechnung der Sünde, und in der Zurechnung der Gerechtigkeit JEsu, bestehet die Rechtfertigung des schuldigen Sünders oder seine Lossprechung von Sünden und Strafen. Ich muß hie noch erinnern, daß das kein circulus vitiosus sey, wenn es einmal heisset: Darum kan Christus unsere Sünden dulden, ja erlassen, weil er dafür genug gethan; und wiederum: Darum weil er die Sünde duldet und erlässet, hat er dafür genug thun müssen. Denn dieses sind zwey unterschiedene Sätze, die sich gar nicht einer dem andern zum Beweis dienen; sondern jeder seinen eigenen Grund hat. Sie sind propositiones convertibiles, die dahero eine grosse Kraft der Wahrheit, in ihnen selbst haben. Man kan solches am besten verstehen aus dem pacto Patris cum filio, davon Jes. 53, 10. 11. 12. welches bilaterale ist: wo von

einer

einer Seite versprochen wird zu leiden, Sünde und Strafe zu übernehmen; von der andern Seite aber die Sünde zu dulden und zu vergeben, die Strafe aber aufzuhalten, und zu schenken. Im übrigen ist die Vergebung der Sünde und Strafen, nur aus Gnaden, ohne Verdienst des schuldigen Sunders. Ja der grosse Richter und Bürge, hätte noch immer Fug und Macht, sich an den Sünder zu halten; allein seiner Liebe, Gnade und Huld haben sie es allein zu danken, daß es nicht geschiehet. Röm. 3, 24. Jedennoch ist er auch nicht gezwungen, als Bürge etwas von denen schuldigen Menschen zu fordern.

§. 77. Weil GOttes Vollkommenheit unter andern auch darin bestehet, daß er so viel gutes thut, als die Geschöpfe es nur immermehr fähig sind, (§. 13.) so können wir leicht gedenken, daß nunmehr die Bekehrten fähig sind, alles gutes zu empfangen, welches nicht zur Nahrung ihrer bösen Lust; sondern zur Erweckung ihrer guten Lust an GOtt gereichet. (§. 75.) Da auch die Gnade GOttes, unbeschadet der Göttlichen Gerechtigkeit, durch die Genugthuung JEsu statt hat, (§. 70.) kan denen Bekehrten alles ersinnliche gute angedeyen. Die heilige Schrift redet von dieser Güte GOttes gegen die Gläubigen also, daß es über allen Begriff gehet. David sagt: **Habe deine Lust an dem HErrn, der wird dir geben, was dein Herz wünschet.** Ps. 37,

Ps. 37, 4. conf. Ps. 36, 6-11. Ps. 34, 9. 11. Ps. 31, 10. 11. Insonderheit ist der Friede mit GOtt, die erste Frucht der Gerechtigkeit, Jes. 32, 17. Röm. 5, 1. Eph. 2, 14, 15. nemlich eine gantzliche Aussöhnung. 2 Cor. 5, 18. 19. da GOtt von seiner Seiten alle Feindschaft ableget, und wir von unserer imgleichen, welches denn eine süsse Ruhe ist. Imgleichen ist die Kindschaft GOttes, eine unbeschreibliche Gnaden-Bezeugung GOttes gegen die Menschen, so mit dem Glauben verbunden ist, ja daher entstehet, Gal. 3, 26. Joh. 1, 12. 13. 1 Joh. 3, 1. Wir werden zum Leben aus GOtt gebracht, Eph. 2, 4-6. der Göttlichen Natur theilhaftig 2 Petr. 1, 4. die kindliche Freyheit durch den kindlichen Geist, wird geschenket, Röm. 8, 14-16. und das herrliche Erbe ist gewiß. v. 17. Ihr Gebeth ist erhörlich, Joh. 16, 23. und zwar im Namen JEsu, welches schön durch das Wechsel-Recht kan erkläret werden: Auf seinen Ueberweiß, da wir selbst von rechtens wegen nichts zu fordern haben, daß wir auf die Rechnung unseres verbürgten gnädigen Richters, alles suchen und empfangen. Dahero empfangen auch die Bekehrte, die leibliche Wohlthaten, als Geschenke des versöhnten Richters, so viel er ihnen erkennet zu ihrem Heyl nützlich zu seyn.

§. 78. Auch denen Unbekehrten ist viel verdienet. Er hat auch Gaben empfangen für die Abtrünnige. Ps. 68, 19. Dieses sind alle zeitliche und leibliche Wohlthaten. Um seinet

willen,

willen, wird ihnen noch manches Jahr frist gegeben, ob sie gleich unfruchtbare Bäume sind. Luc. 13, 7. 8. Im geistlichen werden ihnen ihre Sünden nachgesehen, und ihre gerechte wohlverdiente Strafe nicht so bald vollführet. Röm. 9, 22. Das Wort GOttes wird ihnen geprediget, und das Heyl angetragen, indessen auf ihre Besserung gewartet. Solche Gnade hat auch von Christo erworben werden müssen, weil er aller, und auch der Verdammten, Sünde und Strafen getragen (§. 54.) 2 Petr. 2, 1. Ohne dieselbe, könnten die Verworfenen nicht einen Augenblick leben. Nun kan aber solche Gnade, in der Gnaden-Zeit, unbeschadet der göttlichen Gerechtigkeit ihnen wiederfahren: weil Christus die geduldete Sünde ihm zugerechnet, und die aufgehaltene Strafe selbst übernommen. So lange die leibliche Wohlthaten also währen, welches gewiß bis ans Ende des Lebens geschiehet, so lange währet auch die Gnade, und der Beruf zur Busse, um dessentwillen sie ergehen. Demnach ist der Terminismus schädlich und ungegründet. Jedennoch kan man leicht ermessen, daß der Abtrünnigen Gaben sehr unterschieden sind, von den Gaben der Gläubigen. Ihnen werden die Sünden nicht vergeben; sondern nur geduldet und nachgesehen. Die Strafen nicht geschenket; sondern nur zurück gehalten. Derohalben ist ein wahrer Unterscheid, zwischen παρεσις und ἄφεσις. Jene ist von grösserm Umfang

denn

denn diese. Jene schliesset nicht allein die Vergebung; sondern auch die langmüthige Nachsicht der Sünden, diese allein die Vergebung der Sünden ein. Doch gehet jene nicht allein auf die Gläubigen A. T. wie *Joh. Coccejus* sich überredet; sondern auf alle Sünde zu allen Zeiten, wie selbst aus der deutlichen Erklährung des Orts Röm. 3, 26. (§. 56.) erwiesen. Gleichwohl ist eine, und eben dieselbe Genugthuung und Verdienst, des gnädigst verbürgten Richters, welche so wohl den Gläubigen die Vergebung, als den Abtrünnigen die Nachsicht und Duldung ihrer Sünden mit deren Folgen, erworben hat. Indessen wird der Abtrünnigen Sünde, bey der fortwährenden Gnade, sehr groß, da sie den Zweck ihrer Nachsicht und Duldung, die dem lieben Bürgen und Richter sein Leben gekostet, muthwillig ausgeschlagen. Sie machen dieß theure Löse-Geld ihrer Schuld, fruchtlos an sich, treten den Sohn GOttes mit Füssen, und achten das Blut des neuen Testaments unrein, durch welches sie geheiliget sind, wodurch sie, wenn sie das Erkänntniß Christi haben, ihre Strafe freylich schrecklicher machen. Ebr. 10, 26-31. Cap. 2, 2-3.

§. 79. Dieweil der HErr JEsus unschuldig war, so haben auch seine eigene Sünden ihm nicht können zugerechnet werden, als die er nicht hatte. Gleichergestalt konnte er auch nicht eigene Strafe übernehmen, die er nicht verdienet hatte. Dannenhero konnte er auch,

und

und durfte nicht vor sich genug thun. Weil also die Genugthuung der Grund ist von dem Verdienst, (§. 71.) so hat der HErr JEsus auch sich selbst nichts verdienen können, im eigentlichen Verstande. Weil auch der verdiente Lohn aufgesetzet wird, um die träge Lust, bey der sauren Arbeit zu erwecken; solche aber, ohngeachtet der sauren Arbeit, bey Christo nicht, sondern nur den unvollkommenen Menschen, zu suchen ist; so kan kein verdienter Lohn eigentlich Christo zugesprochen werden. Es ist demnach seine auf Leiden ihm erfolgte Herrlichkeit Phil. 2, 9. unser Gut, was er uns, und nicht sich verdienet. Hiernach muß geurtheilet werden, was in dem schon angeführten (§. 71.) ist ausgeführet worden: daß der Zustand seiner verdienenden sauren Arbeit, von dem Zustand seiner wohlverdienten Belohnung in der Lust, die er nach der Arbeit haben sollte, unterschieden seyn müsse. Nemlich solche Lust bestehet darin, daß, nach seinem Siege, sein Volk ihm willig opfern würde in dem heiligen Schmuck, und seine Kinder ihm sollten gebohren werden, wie der Thau aus der Morgenröthe. Ps. 110, 3. Dannenhero ist offenbar, daß alles für sein opfrendes Volk, und für seine wiedergebohrne Kinder erworben sey. Um derentwillen, und nicht seinetwegen, siehet er seine Lust. Ihre Lust und Willigkeit, die er ihnen erworben, ist seine Lust. Sie haben den Vortheil, und nicht er, als dem nichts

zuwachsen konnte. Wollte man aber sagen, daß eben diese Lust an dem Zweck, den er durch sein blutiges Leiden, bey denen bekehrten Gläubigen gesuchet und erhalten, sein eigen und ihm verdienter Gewinst sey: so will ich zwar solches nicht in Abrede seyn, wenn nur der einige Lohn seiner Genugthuung uns zustatten kommet. Uns soll die erworbene Beute erwecken, und nicht ihn. Wir werden zu unserm Besten, das Volk seines Eigenthums, das fleißig ist zu guten Werken. Tit. 2, 14. Hieraus fliesset denn auch die höchste Ungerechtigkeit, wenn man unsern Heyland der uns so nützlichen Lust beraubet, die er durch sein bittres Leiden so billig erworben.

§. 80. Hieraus, daß JEsus durch seine schwere Arbeit, in seinem Leiden alles verdienet und erworben, folget imgleichen, daß mit seinem Leiden und Genugthuung, alles Verdienst aufhöret. Nach der Arbeit folgt die Lust, so bald die Veränderung da ist, gehet der Genuß an, und der Lohn; die verdienende Arbeit aber höret auf. JEsus hat mit einem Opfer alles vollendet. Ebr. 10, 14. Er sprach zuletzt: **Es ist vollbracht.** Joh. 19, 30. Sein Gehorsam ging **bis zum Tode, ja zum Tode am Kreuz**, Phil. 2, 8. welches nicht allein, intensive und dergestalt zu verstehen, daß dieses die gröste Arbeit seines Gehorsams gewesen: sondern auch terminative, daß der Gehorsam auch bis in den Tod gewähret; der

im

im Grabe auch noch fortgedauret, dergestalt, daß sein Begräbniß nicht kan zur Erhöhung und Belohnung, nach der Arbeit gezogen werden; sondern noch als ein Leiden im Tode, zur verdienenden Arbeit, muß gerechnet werden. Nachdem ihn aber GOtt erhöhet, und ihm einen Namen gegeben, über alle Namen, daß im Namen JEsu sich beugen sollen alle Knie, und alle Zungen bekennen, daß er der HErr sey, zu Lobe GOttes des Vaters: so ist offenbar, daß sich der Zustand verändert, und die Arbeit aus sey, das erlösete Zion aber, wieder zu ihm kommen kan mit Jauchzen, Jes. 35, 10. und seiner sauren Arbeit geniessen. Wenn demnach einige unserer Theologorum, die actus exaltationis, auch complementum officii meritorii nennen, wie der Herr Abt **Breithaupt** Thes. agend. et Credend. p. 220. qv. 10. Imgleichen Herr D. **Quenstät** Syst. Theol. P. III. p. 225. so wollen sie damit nichts anders zeigen, als daß die actus exaltationis nicht mehr eine saure Arbeit sind, noch der göttlichen Gerechtigkeit weiter eine Genugthuung geben dürfen; aber dennoch denen Gläubigen sehr nützlich sind, zu Stärkung ihres Glaubens, und Ermunterung, auch Kraft zur Heiligung, imgleichen zu gewisser Hoffnung, ihrer eignen Herrlichkeit mit dem erhöheten JEsu. Dieses alles aber sind Wohlthaten, und erworbene Heyls-Güter, die uns als eine Beute, nach dem Kampf und Sieg

zufallen, deren wir uns von der sauren Arbeit, des leidenden JEsu, in seiner heiligen Erhöhung zu erfreuen haben.

§. 81. So bald der Sünder unter die Strafe kommet, so kan er davon nicht mehr erlöset werden, weil sie ihrer Natur nach ewig und unendlich ist: (§. 43. 44.) Und weil die Gnade bey der Strafe nicht bestehen kan, (§. 47.) so ist der in ewige Straf verfallene Sünder, auch ferner keiner Gnade mehr fähig. Es ist demnach gar nicht zu verwundern, daß das Mittler-Amt des HErrn JEsu, nur dauret bis ans Ende der Welt, wenn die Zahl der zubekehrenden voll seyn wird, und die unglückselige Unbußfertige zu der wohlverdienten Strafe verwiesen werden sollen. Matth. 28, 10. 1 Cor. 15, 24. 28. Ja weil auch die Gnaden-Zeit, mit dem Tode aufhöret, und die Straf-Gerechtigkeit nach dieser grossen Veränderung angehet. Luc. 6, 22. 23. So ist offenbar, daß nach dem Tode, keine Bekehrung bey den verdammten Geistern möglich ist. Einen mittlern Ort im Fegfeuer erdencken wollen, darin man durch die Straf-Pein gereiniget werden könne, ist der so deutlich ausgeführten Natur der Strafe zuwider, als welche keinen bekehren kan; sondern die Feindschaft gegen den strafenden Richter, beständig unterhält.

§. 82. Wer durch JEsum Christum und sein blutiges Opfer, sich nicht bekehren lässet, dem kan auch nicht geholfen werden. Denn er

hat

hat ausser der blutigen Gnade desselben nichts als Strafe, von der keine Errettung ist in Ewigkeit. Derohalben können wir von denen, die ausser der Kirchen, ohne Christo sind, Ephes. 2, 12. nichts anders gedenken, als daß sie den ewigen Strafen unterwürfig sind: obgleich es ihnen viel erträglicher ergehen wird, als denen, welche in der Kirchen das Erkänntniß Christi haben, und doch sich nicht bekehren lassen. Matth. 1, 20-24. Ebr. 10, 26-31. Man möchte hier einwenden, daß auch wohl ausser Christo, eine Bekehrung und Busse statt habe. Die Heyden haben ja selbst das Verderben erkannt, und ein Gewissen gehabt, welches ein Urtheil von ihren bösen Handlungen gegeben, woraus ein Schmerz und Leidwesen, ja eine grosse Angst über die Sünden entstanden, die zu der bekannten poetischen Fabel, von den Furien Anlaß gegeben. Allein das ist es auch alles. Das ist aber noch lange nicht eine Bekehrung, die wir eine Veränderung der bösen Lust, in eine gute nennen. Diese Gewissens-Bisse sind, ein Vorschmack der ewigen Nachstrafen, und können den Sünder nicht bekehren, sondern unterhalten die Feindschaft gegen GOtt, wie oben gezeiget worden. Ausser Christo ist nicht möglich die Gnade GOttes zu erkennen. Unten werden wir sehen, daß die Vernunft, wenn sie die Sünde mit den Göttlichen Eigenschaften nicht zusammen reimen kan, entweder auf die Gleich-

gültigkeit aller moralischen Handlungen, oder auf zwey principia Manichæa verfallen muß. Gesetzt, daß sie den Schluß machen wollte: Weil GOtt die Sünde duldete, da nichts ohne ihn geschehen kan, so müsten sie ihm nicht zuwider seyn; so würde daraus eine offenbare Sicherheit in der Sünde folgen. Stellet sie sich ein böses principium vor, welches sie zu der Sünde treibet, so wird sie desperat, und kan auch unmöglich mit einer Lust an GOtt gedenken. Folglich ist es unmöglich, aus der blossen Vernunft sich bekehren. Wenn man aber erkennet in Christo, der unsere Sünden und Strafen auf sich genommen, daß GOtt sie zwar duldet, aber doch auch verabscheuet, und solches in seinem Sohn offenbaret: So wird der Sünder zur Reue über die Sünde, und Vertrauen zu GOtt gebracht, das ist zur Busse. Der grundgelehrte Hr. Professor Knutzen, mein sehr werther Freund, hat in seinem wohlgeschriebenen Philosophischen Beweis, von der Wahrheit der Christlichen Religion, §. 24. mit sehr sinnreichen Beweisen, gründlich dargethan, daß weder die Bereuung der Verbrecher, und damit verknüpfte Abbitte, noch auch die Besserung des Lebens, und Bestrebung nach Tugend aufs zukünftige, etwas zur Versöhnung mit GOtt, und der wahren Gottgefälligkeit, beytragen könne. Es ist auch hieraus offenbar, daß wir die Genugthuung und folgende Versöhnung, durchaus nicht in der

Busse

Busse suchen; sondern diese nur, als eine abgezielte Folge von jener angeben.

§. 83. Es giebet ja in diesem Leben noch mancherley Leiden, welchem die Menschen, gute sowohl als böse, unterworfen sind. Wir haben oben gesehen, daß hie nicht die rechte Straf-Zeit sey. (§. 44.) Derohalben solche Leiden, in der Zeit der Gnaden, Gedult und Langmuth GOttes, eigentlich keine Strafen heissen könen. Gleichwohl ist es gewiß, daß sie die Menschen erinnern müssen der Göttlichen Straf-Gerechtigkeit, daß sie nicht vergessen, wie GOtt die Sünde nicht ungestraft lasse. Jedennoch wie nicht auf alle, ja die wenigste Sünde, allhie dieses Leiden erfolget, so schliesset billig ein jeder, daß noch eine andere Strafe von dem gerechten Richter zu gewarten sey. Und das ist der allgemeine Nutzen, der, nach der Göttlichen Absicht, bey diesen Leiden abgezielet wird.

§. 84. Bey denen unbekehrten, die sich GOttes Güte und Gedult in der Gnaden-Zeit nicht zur Busse leiten lassen; fängt dergleichen Leiden an, die Natur und Art der ewigen und künftigen Strafen wirklich zu haben. Denn sie werden dadurch nur immer ärger, Jer. 5, 3. und gegen GOtt verbittert. Offenb. 16, 10. 11. Man kan solches an denen allgemeinen Land-Plagen sonderlich wahrnehmen, daß die Menschen dadurch, dem grossen Haufen nach, wenig oder gar nicht geändert; son-

dern vielmehr verstockter werden. Hievon giebet uns ein merklich Beyspiel, der wegen seiner Verstockung berufene König Pharao in Egypten, mit allem seinem Volk.

§. 85. Was aber anlangt die Fromme und Bekehrte, so ist gewiß, daß sie oft einerley Leiden mit den Gottlosen haben. Pred. Sal. 9, 2. 3. Ja zuweilen werden die Gläubigen mehr geplaget, denn die Unbußfertige. Ps. 73, 3-14. Weil sie aber der Gnade GOttes in Christo JEsu allzugewiß sind, durch welche sie sich bereits bekehren lassen: so kan solches Leiden sie nicht mehr verbittern gegen GOtt und ihren gnädigen Vater; sondern dienet ihnen nur, wie seine Gnade, Wohlthat und Liebe, zur Erweckung ihres Glaubens, und der Lust an ihm; also die Plagen zur Verbitterung der bey ihnen noch übrigen sündlichen Lust, Ps. 73, 23-28. Röm. 8, 35-39. auch zur Anleitung zu einem fürsichtigen Wandel. So werden denn die Leiden der Bekehrten nur väterliche Züchtigungen, und befördern die Besserung. Es ist demnach eine väterliche Züchtigung allein bey denen bereits bekehrten Kindern GOttes zu suchen, gleichwie die Rach- und Warnungs-Strafen bey denen Unbekehrten.

§. 86. Es müste nun einer mit sehenden Augen blind seyn, der nicht erkennen wollte das Göttliche in unserer Christlichen Religion. Gewiß, GOtt selbst offenbaret sich hier in seiner ganzen Grösse. Ausser dem Geheimniß

der

der Heiligen Dreyeinigkeit, dessen Erkänntniß nothwendig zum Verstand der Erlösung erfodert wird, sind auch dessen Göttliche Eigenschaften in ein helles Licht gesetzet. Seine Ewigkeit von der Welt her, da sein Rath gefaßt worden; seine Weisheit, in allem das Beste zu erwählen; seine Allgegenwart, die ihn allen Geschöpfen nahe machet; seine Allmacht, den weislich gefaßten Rath auszuführen; seine Heiligkeit, in der Verabscheuung der Sünden; seine Gerechtigkeit, in Bestrafung derselben und Belohnung des Guten; seine Wahrheit, in Erhaltung seiner Verheissungen; insonderheit seine unermeßliche Güte seinen Geschöpfen zu nutzen, wie auch seine Barmherzigkeit denen elenden gefallenen Menschen zu helfen, erscheinen hier in ihrer allergrösten Herrlichkeit mehr, als in allen seinen übrigen Werken.

§. 87. In dieser wichtigen Wahrheit erkennet man, als in einem hellen Spiegel, den Zusammenhang aller Dinge in dieser Welt, ja daß das grosse Werk der Schöpfung, mit dem Werk der Erlösung, genau verbunden sey. Wir können nicht die Schöpfung ohne die Erlösung, noch die Erlösung ohne die Schöpfung recht erkennen. Es hätte das Geschlecht der Menschen schlechterdings nachbleiben müssen, und weil um desselben willen das übrige ist, auch die ganze sichtbare Welt, wo nicht diese Genugthuung Christi dazu gekommen wäre. Denn sollte die Strafe bey dem ersten

Verbrechen des Adams, nach Gerechtigkeit ergangen seyn, hätte Adam nicht mehr leben, noch ferner Kinder zeugen können. *

§. 88. Nicht weniger wird hier offenbar, die Unzulänglichkeit der Vernunft, und ihre enge Grenzen, welcher, ohne die Offenbarung Christi, schlechterdings verborgen ist, und die dahero das Uebel in der Welt mit verkehrten

(*) Wenn Bayle, in seinem Dictionaire, Tit. *Manicheens* not. D. saget: par les Raisons à priori les Manicheens auroient été bientôt mis en fuite: les Raisons à posteriori étoient leur fort: so hat er recht, und heisset eben das, was wir sagen: die Göttlichen Eigenschaften, lassen sich mit der Sünde nicht reimen. Wenn er aber haben will Tit. *Pauliciens* not. G. les payens pouvoient mieux répondre, que les Chretiens, aux objections Manicheennes, so irret er. Wir Christen sind in dem Stande, die Göttliche so genannten Moralische Eigenschaften, die GOtt per eminentiam besitzet, mit dem Uebel zu reimen, wenn wir Christum annehmen, der sich aller Menschen Sünde zugerechnet hat, wegen ihrer Nachsicht, (welches die Vernunft sich nicht unterstehen darf von GOtt zu sagen) zu dem Ende, damit die verderbte Sünder, Zeit und Kraft gewinnen sich zu bekehren, und die nachsehende Gnade recht gebrauchen. Denn hier dürfen wir nicht, wie die Manichäer zwey principia, ein gutes und ein böses; weil der gute GOtt sich selbst angiebet, daß er das böse dulde, und seinem Sohn zurechne. Da werden die guten Eigenschaften GOttes erst mit dem Uebel recht gereimet, ja sie werden im Werk der Erlösung erst recht offenbar.

ten Augen ansehen muß. Sie kan, ohne Christi Genugthuung, die Göttlichen Vollkommenheiten, die sie a priori einzusehen einigermassen vermag, nicht mit dem Uebel zusammen reimen. Sie verfällt daher auf die Gleichgültigkeit der menschlichen Handlungen, und daß deren Gerechtigkeit und Billigkeit nur eine Thorheit sey; solches hat der alte Philosophe Carneades getrieben. vid. *Bayle* Dictionaire. Tit. *Carneade*. Allein dem widerspricht selbst die innerste Ueberzeugung des Gewissens, wovon niemand mit allem seinem Vernünftelen sich los machen kan. Oder dieselbe wird desperat, und gibt eine unumgängliche Nothwendigkeit des Uebels zu. Wohin Zoroaster, und die alte Manichäer, verfallen. Unter der letzteren Titel hat Bayle, in seinem Dictionario, durch seine subtile Zweifel, die Vernunft so in die Enge getrieben, daß ich nicht sehe, wie sie ohne Christo sich heraus helfen möge. Es ist bekannt, daß er durch dieselbe den grossen Leibnitz veranlasset, seine Theodicée zu schreiben, in welcher das Uebel mit zu der besten Welt gerechnet wird. Seine Worte sind im 1 Theil §. 9. pag. 184. nach der deutschen Uebersetzung: „Wenn das geringste Uebel, welches in dieser Welt geschiehet, davon „abginge, so würde es nicht mehr die „beste Welt seyn, die nach aller möglichen Ueberlegung und Betrachtung „von dem Schöpfer, der sie erwehlet,

„für

„für die beste ist gehalten worden.“ Ich kan nicht leugnen, daß dieses die beste Welt sey. Denn GOtt kan ja nicht anders, als das Beste, machen, das nicht allein selbst gut, sondern auch die bestmöglichsten Würkungen und Folgen hat. Allein ich habe Bedenken zu sagen, daß das moralische Uebel, oder die Sünde, zum besten der Welt gehöre, und daß die Welt nicht so vollkommen wäre, wenn die Sünde nicht wäre. Denn die Sünde kommet nicht von GOtt; sondern wird nur geduldet, und bleibet ein grosser Greuel, auch in der besten Welt. Ich wünschte also lieber zu sagen: Wo nur eine einzige Sünde mehr in der Welt wäre, sollte sie nicht so vollkommen seyn, als sie ist. Man kan auch nicht vorgeben, daß sie deswegen, als zu der besten Welt gehörig, müssen erkannt werden, weil sie das grosse Werk der Erlösung veranlasset. Es ist mehr oratorisch und poetisch, als der Wahrheit gemäß, gesprochen:

O! certe necessarium Adæ peccatum
Quod Christi morte deletum est:
O! felix culpa, quæ talem & tantum
Meruit habere redemptorem.

Das wäre eine grosse Unvollkommenheit, darum etwas böses thun, damit gutes heraus komme. Also kan es nicht heissen: Die Sünde wird geduldet, damit die Erlösung statt habe; sondern umgekehret, weil diese ist, kan die Sünde geduldet werden. Ob nun gleich die Sün-

Sünde nicht zur besten Welt gehöret, so ist gleichwohl die gnädige, und doch gerechte Duldung der Sünde um Christi willen, eine erstaunende Vollkommenheit GOttes; die aber die Vernunft nicht erreichen kan, und also ihre Unzulänglichkeit bescheidentlich erkennen muß.

§. 89. Weil die blutige Gnade JEsu, in seiner Genugthuung für unsere Sünde, zur Bekehrung des Sünders abgesehen ist, daß er dieselbe nicht mehr zur Sünde mißbrauchen, sondern vielmehr ein gutes Vertrauen zu dem gnädigen GOtt fassen soll; so muß ja der Sünder solche wissen, sonst hilfet sie ihm nichts. Hieraus erhellet denn die Nothwendigkeit der Göttlichen Offenbarung. Es ist zu bewundern, wie die gelehrte Engelländer Jumfr. Ditton es so schwer hält, die Nothwendigkeit der Offenbarung gegen seine Deisten darzuthun. Es ist unumstößlich: Was ohne die Erkenntniß nicht hilft, das muß kund gemachet werden, wo es helfen soll. Es ist allhier nicht, wie mit einer Arzeney, die man heilsam brauchen kan, ohne ihre Compolition zu wissen.

§. 90. Ich habe denn deutlich dargethan, daß JEsus Christus die Sünde der Menschen ihm wahrhaftig, und mit Recht, selbsten zurechnen lassen. Daß er unsere Strafen, die wir verdienet, an unserer Stelle getragen und gelitten; daß er aller Menschen Sünde und ewige Strafen aufgenommen; daß er dadurch denen Verworfenen eine Duldung in ihren Sünden,

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0257
DFG

den, und Aufhaltung ihrer Strafen, und dabey viel zeitliches Gutes, ja auch den Antrag der Seligkeit: denen Bekehrten aber eine gänzlich Vergebung ihrer Sünde, und völlige Befreyung von den ewigen Strafen, nebst dem Frieden, der Kindschaft GOttes, und allen Heils-Gütern erworben. Daß er solches als wahrer GOtt, und das ewige Wort des Vaters, allein thun können; daß er selbst unschuldig seyn müssen; daß er auch freywillig, ohne allen Zwang und Nothwendigkeit, von seiner Seite solches gethan; daß diese blutige Genugthuung das einzige Mittel der Erlösung sey, und ausser demselben kein anderes zu erdenken möglich ist. Ich habe mich bemühet, diese Wahrheiten nicht allein aus der heil. Schrift darzuthun, welches sonsten, mit der größten Gewisheit, schon von anderen geschehen; sondern auch in einen überzeugenden Zusammenhang zu bringen, und dazu nöthig befunden, den Satz anzunehmen; daß alle Strafen in ihrer Natur ewig sind, und keinen bekehren können, welches denn gewiß machete, daß hie noch nicht die Straf- sondern Gnaden-Zeit sey. Ja um zu zeigen, wie JEsus, mit Wahrheit und Recht, Sünden und Strafen anderer, bey seiner eigenen Unschuld, übernehmen können, ist nöthig gewesen, ihn auch in dieser Genugthuung, als den Richter der sündigen Geschöpfe, zu betrachten. Daß er der Richter sey der Lebendigen und Todten ist

ge-

gewiß, offenbar, und von keinem geleugnet; daß er aber in seiner Genugthuung als ein solcher betrachtet werden müsse, habe mich beflissen, und nöthig gefunden, allhier anzuführen.

§. 91. Alle diese festgesetzte Wahrheiten, sind unserer Evangelischen Kirche dergestalt eigen, daß sie dieselbe von allen übrigen Glaubens-Genossen der Christenheit gänzlich unterscheiden. So siehet man auch mit grossem Vergnügen, wie unsere durch den sel. Lutherum ans Licht gebrachte Warheiten, göttlich sind, und allein die Probe halten. Ja daß wir, die wir uns zu derselben bekennen, auch aus der Wahrheit sind, und können unser Herz vor JEsu, dem allgemeinen Richter der sündigen Geschöpfe, allein stillen. 1 Joh. 3, 19.

§. 92. Man muß sich demnach verwundern, wie die undankbare Welt dieses Göttliche Geheimniß so leichtsinnig verlassen, und sich wägen und wiegen lassen kan, von allerley Wind der Lehre, durch Schalkheit der Menschen und Teuscherey, damit sie uns erschleichen, zu verführen. Eph. 4, 14. Man soll nicht glauben, mit welcher Gotteslästerung die verdüsterte Gemüther dieses allerheiligste Geheimniß vorstellen. Die Socinianer halten es für eine Erfindung des Teufels, für lauter Gift und Betrug, für einen Abgott des protestirenden Antichristenthums; und einen solchen Heiland, wie wir ihn uns aus GOttes Wort vorstel-

stellen, für einen Sünden-Diener. Sie halten die Genugthuung Christi für eine irrige, betrügliche und schädliche Meynung; Ostorodus für einen kindischen, lächerlichen und gotteslästerlichen Irrthum; Gittichius für eine entsetzliche Gotteslästerung, und Smalcius für eine läppische Fabel.

§. 93. Der letzte und lästerlichste Feind, der Genugthuung JEsu Christi, ist wohl Democritus Christianus, oder Conrad Dippel. Der berühmte Herr Pastor an der Michaelis Kirche zu Hamburg, Herr Fridrich Wagner, hat dessen Systema am deutlichsten und gründlichsten vorgestellt, in seinem Democrito autocatacrito pag. 12 biß 59. in XV. Sätzen. Wir wollens hie zusammen ziehen, 1) GOtt ist das höchste Gut, das sich selbst genug ist, und niemandes bedarf. 2) Er suchet allein das Wohl seiner Geschöpfe. 3) Demnach ist er die Liebe. 4) Daher findet in GOtt kein Haß gegen die Creaturen statt. 5) Er fodert nur, von den vernünftigen Geschöpfen, die Gegenliebe. 6) Wenn das Geschöpf von dieser Liebe abgewichen, will er sie wieder dazu haben. 7) Er preiset sich dadurch nur als unsern Arzt an. Er wird also dadurch nicht beleidiget, sondern wir nur selbst. 8) Folglich wird er nicht zum Zorn gereitzt gegen die gefallene, sondern bleibt auch gegen sie die Liebe. 9) Folglich sind der abgefallenen Geschöpfe Leiden keine Strafen, sondern Liebes-Zwangs-

Mit-

Mittel. 11) Derohalben ist nicht nöthig noch möglich, GOtt durch eine Genugthuung zu versühnen. 12) Und der Sohn GOttes ist deswegen nicht in die Welt kommen; sondern nur die gefallene Menschen zur Liebe GOttes zu bringen. 13) Er hat in seiner Erniedrigung uns den Proceſs gewieſen, wie wir zur Liebe GOttes dringen sollen, und durch seine Erhöhung uns Kraft gegeben, zur Liebe GOttes zu kommen. 14) Dannenhero ist das der Weg durch Christum selig zu werden, wenn wir uns von Grad zu Grad, durch ihn zur Liebe GOttes bringen lassen. 15) Solches geschiehet schon in diesem Leben, daß wir entweder vollkommen werden, oder nur anfangen: In dem zukünftigen aber durch Strafen dazu gelangen, wenn wir hie noch nicht angefangen haben. Alles dieses hat Democritus, mit einer greulichen Hohnsprecherey vorgetragen, und der Evangelischen Kirchen manches unvorsichtiges Kind abgetrotzet, und in den Strudel seiner boshaftig gekünstelten Lehr-Begriffe, zum Verderben gezogen. Ich räume ihm die ersten 7 Sätze ohne Bedenken ein, und läugne hingegen die übrigen folgende 8, mit der größten Ueberzeugung. Denn was den 8ten anbelangt, so ist ja das eine Beleidigung, wenn man mit Lust GOtt zuwider ist, oder die muthwillige Unvollkommenheit, da uns GOtt vollkommen erschaffen, und haben will. Sind die Strafen, in ihrer Natur, Mittel, die böse Lust in

dem Sünder zu verbittern, und bestehet eben darin GOttes Gerechtigkeit, und sein Zorn; so siehet man ja, daß GOtt, nach seiner Weisheit, nothwendig solche Mittel ergreifen muß, die wir gewiß nicht Liebes-sondern Zwangs-Mittel nennen müssen, wenn wir zwischen dem Zwang und Liebe einen Unterscheid machen, und beyde gegen einander setzen. Wodurch sein 9 und 10ter Satz wegfällt. Ist die Genugthuung JEsu Christi eine Erstattung des verachteten Gesetzes, und der beleidigten Gerechtigkeit GOttes, und ihr Zweck eine Verwahrung, der zur Bekehrung nöthigen Gnade, wider den Misbrauch derselben, so kan ja ohne sie, keine Bekehrung erfolgen. Sollte GOtt wohl eine Gnade, Liebe und Güte den Sündern geben wollen, damit man sie nur immer mißbrauche? Bey ihm ist Vergebung und Gnade, auf daß man ihn fürchte. Ps. 130, 4. Dahero ist die Genugthuung, eine weise Nothwendigkeit. Demnach fället auch der 11te Satz dahin. Der Sohn GOttes ist in die Welt kommen, die Sünder selig zu machen, 1 Tim. 1, 15. daß er die Werke des Teufels zerstöhre, 1 Joh. 3, 8. nemlich die Sünde; Endlich daß seine Schaafe Leben, und volle Genüge haben mögen. Joh. 10, 10. Das ist geschehen durch seine blutige Genugthuung, für aller Menschen Sünde, woraus hernach die Liebe zu GOtt folget. 1 Joh. 4, 19. Demnach irret Dippel nach dem 12 Satz, wenn er nur das letz-

letztere zugiebet, und das erstere leugnet, woraus doch dieses folgen muß. Die Erniedrigung des HErrn JEsu war seine Genugthuung, und verdienstliches Leiden für unsere Sünde und Strafe, wodurch er der Göttlichen Gerechtigkeit genug thun, und uns einen Abscheu gegen die Sünde, und eine zuversichtliche Lust an GOtt, oder die Bekehrung wirken wollen; woraus hernach die dankbare Liebe zu GOtt, als eine Frucht erfolgen soll; auch ein Beyspiel wie wir uns verhalten sollen, unter unserm Leiden. Die Erhöhung des HErrn JEsu hat zur Absicht, uns den für unsere Sünden gerechtfertigten JEsum darzustellen, daß wir auch in ihm vor GOtt gerecht sind. Röm. 4, 25. Und in Erkänntniß solcher Wohlthat einen Trieb bey uns empfinden, den in Christo gnädigen GOtt zu lieben. So, und auf diese Weise, gebe gerne zu, daß in beyden Ständen eine Anführung, und Kraft zur Liebe GOttes ist, welche Dippel, bey Verläugnung der Genugthuung JEsu Christi, niemalen finden kan, noch wir, in seinem 13 Satz. Und so die Sache erkläret, ist es auch der Weg durch Christum selig zu werden, und nach solcher erlangten Seligkeit aus Gnaden, durch den Glauben an den gecreutzigten JEsum, auch von Grad zu Grad zur Liebe GOttes zu kommen. Meyner Dippel einen andern, so ist sein 14ter Satz falsch. Die Strafen können keine Liebe machen, auch kein Vertrauen zu GOtt,

sondern unterhalten nur die Verbitterung der bösen Lust. Strafe und Gnade können nicht zusammen bestehen; wenn die Gnaden-Zeit aus ist, gehet die ewige Straf-Gerechtigkeit an. Dannenhero ist die Hoffnung der Apocatastaticorum, und des Dippelii, ein süsser Traum, daß sie noch durch die Höllen- und Zorn-Strafen GOttes, zu dessen Liebe kommen wollen. Bleibet demnach der 15 Satz auch ungegründet. Wenn ihm auch zustehe, daß GOtt, wie ein Arzt, immer mit seinen vernünftigen Geschöpfen handele, so kan er ja nicht anders, als nach der Beschaffenheit derselben mit ihnen handelen. Kan er sie bekehren durch seine Gnad, so thut ers freylich lieber, da wird die böse Lust in eine gute verwandelt. Kan er aber die böse Lust nicht heben, so muß er sie zum wenigsten verbittern, durch die in ihrer Natur ewige Strafen.

§. 94. Jedennoch wie die ganze Absicht, der Genugthuung JEsu Christi und seines Verdienstes, die Bekehrung der gefallenen Sünder ist, denen der gnädige Richter gerne die Strafe erspahren wolle: Also wird alles an ihnen verlohren, und das kostbare Blut des gerechten Richters wieder entkräftet, wenn man sich nicht bekehret; oder nach der Bekehrung rückfällig wird. Ebr. 10, 26-31.

§. 95. Hie ist nun zu finden der rechte Gebrauch, dieses erstaunenden Geheimnisses, und die rechte Einrichtung der Betrachtung, über

das

das Leiden und Sterben des unschuldigen Richters JEsu Christi. Man hat unterschiedene Gattungen von Menschen für sich, bey denen solches seinen Nutzen haben soll. Entweder es sind ruchlose Sünder; oder es sind in der knechtischen Furcht gefangene Elende; oder es finden sich läßige Christen, oder es zeigen sich in Sünden angefochtene, oder in mancherley Leiden Trost bedürftige.

§. 96. Bey denen Ruchlosen ist diese Genugthuung vorzustellen, als eine Erstattung für ihre Bosheit, dergestalt: man muß ihnen weisen, daß sie um ihrentwegen selbst gewiß nicht geduldet werden. Sie haben es nimmermehr verdienet, daß sie auch nur einen Augenblick lebeten. Man muß sie belehren, daß sie allein solches dem zu verdanken hätten, um dessentwillen die Welt erschaffen wäre, und noch erhalten würde, dem HErrn JEsu. Man muß sie überzeugen, daß diese Erhaltung ihm sauer geworden, und sein Leben gekostet, weil er alle Sünden sich zur Strafe zurechnen lassen, darum daß er sie Zeit Lebens ungestraft geduldet. Hie kan man bemerken das Recht der Vergeltung, wie JEsus eben das ausgestanden, womit sie gesündiget, damit sie nicht gedächten, daß es ohngefehr, oder um andrer Ursach geschehen. Kein Glied ist an seinem Leibe unbeschädigt geblieben, weil sie alle Glieder misbrauchet. Seine Seele hat gelitten, weil sie ihre verwahrloset. Die durch

Christi Leiden aufgehaltene Strafe sey ewig. Ausser ihm ist keine Erlösung. Der Zweck davon ist die Bekehrung, sonst ist sie an den Elenden verlohren.

§. 97. Die in knechtischer Furcht gefangene Elende sind zu erinnern, daß sie, durch ihre Angst für der Strafe, der Strafe nicht entgehen; sondern daß solches eben der Anfang von den ewigen Strafen sey. Sie müsten sich bekehren und eine Lust an dem gnädigen Richter gewinnen, der bereits Sünden und Strafen auf sich genommen. Der kan nun, unbeschadet seiner fürchterlichen Gerechtigkeit, Sünden und Strafen erlassen, und locket sie würklich zu seiner Gnade.

§. 98. Denen schläfrigen Christen ist zu bedeuten, daß dieselbe ihre träge Unterlassung des Guten auch als eine Sünde anzusehen hätten, um derentwillen Christus leiden und sterben müssen. Solche Trägheit ist dem wohlverdienten Heylande zuwider, und er hat es nicht verdienet, daß man ihn also beleidiget. Er hat ja uns Kraft erworben, durch seinen Geist fleißig zu seyn zu guten Werken. Er hat uns einen herrlichen Gnaden-Lohn durch sein Blut fürgestellet. Auch die unvollkommene Erstlinge gefallen nunmehro GOtt in Christo. Dahero soll man es nur wagen, und nicht zweiflen, daß auch der Anfang GOtt angenehm seyn werde.

§. 99.

§. 99. Denen mit mancherley Zweifel, in der Anfechtung, ringenden Seelen, kan ihr Zweifel nicht besser benommen werden, als durch die allgemeine Genugthuung JEsu Christi. Die Sünde selbst, die den Zweifel machet, benimmt ihn auch. Eben darum wird sie geduldet, weil Christus für sie genug gethan, und darum hat er für sie müssen genug thun, weil er sie geduldet. Derohalben ist aus dem Dulden selbst gewiß, daß der HErr für die Sünde genug gethan habe.

§. 100. Endlich die in mancherley Leiden, ja in dem Tode, ächzende Elende haben in der Genugthuung JEsu Christi diesen gewissen Trost, daß ihre Leiden nicht Strafen sind, wenn sie sich nur im Glauben bekehren lassen. Denn die Strafe hat der HErr alle getragen. Ihrer Leiden wegen dürfen sie an der Gnade GOttes nicht zweifeln. Sie dienen zur Hülfe, sich immer mehr von der Sünde abzukehren, und sind väterliche Züchtigungen zur Besserung, daß wir seine Heiligung erlangen.

Das Lamm das erwürget ist, ist würdig zu nehmen Kraft, und Reichthum, und Weisheit, und Stärk, und Ehre, und Preis, und Lob. Hiezu sage alles was im Himmel und auf Erden ist,

AMEN!

Ut piæ huic & eruditæ meditationi & ego symbolam aliquam συγχάιρων adjiciam:

Ad thesin I. Die ganze Welt ist um des eingebohrnen Sohnes GOttes, unsers HErrn und Heilandes JEsu Christi willen, erschaffen. comprobandam,

Argumentum palmarium constituo in *Col. I*, 16. Ubi δια' ἐυτόν: *omnia*, non tantum *per eum*, sed *in eum*, tanquam finem, adeoque *propter eum*, *condita sunt*, & *ipse*, non tantum tempore, sed maxime infinita dignitate, est *ante omnia*, (qui omnibus, ut suis, præest, dominus & judex,) & *omnia in eo subsistunt*, (cujus virtute conservantur; qua, veluti existentiæ suæ fundamento, retracta, reciderent in nihilum.)

Huic, tanquam παραλλήλον, adjungo ex novo instrumento, *Hebr. I*, 2 14.

Et ex veteri, Oraculum divinæ sapientiæ *Prov. VIII.* 22-31. Cujus βάτη θεῖα, soli spiritui Dei plene patentia, quum pie venerer, veluti e longinquo, paucula hæc modo liceat ad illud annotare.

v. 22. *Dominus possedit me*) non, ut instrumentum aliunde comparatum, sed ut Filium, v. 24. 25. חוללתי: ita ut ea sim DEI Patris *possessio*, quæ, utpote bonum summum & infinitum, Patri ὁμοούσιον, sola divinæ sapientiæ, sanctissimæ voluntati Patris com-

par

par sit, intima essentiæ majestatisque conjunctione: ita ut omnia, quæ mea sunt, Patris, & quæ Patris mea sunt, Jo. XVII, 10: & Pater in me, tamquam Filio ἰδίῳ Rom. VIII, 32. herede *suo*, Hebr. I, 2. (ex se genito, atque ita ad omnia, quæ Patris sunt, jus habente, Jo. XVI, 15. quemadmodum & JCti heredes *suos* opponunt adoptatis, cooptatis, legatariis &c.) Filio caritatis suæ, Col. I, 13. beneplacitum habeat, Matth. III, 17. unicequeacquiescat, Eph. I, 5. 6.

Quem in sensum etiam illud πῶν ὁ ab Arianis tantopere vexatum: κύριος ἔκτισέμε, reddi potest *procreavit me*. Nam κτίζειν apud Græcos patet latissime. Et de *generatione* legitur apud *Aeschilum*: ἔκτισε γόνῳ. Et quid magis proprium nobis est, quam sui cuique liberi? quibus cetera omnia parantur. Jure igitur de Filio dicitur: *Possessio*.

(Possedit me) *initium viæ suæ*) in quo, & propter quem, majestatem suam, extra divinitatis lucem inaccessam, planam ostendere, effectisque operibus patefacere decrevit.

(Et ut talem me possedit) *ante quam ullum ejus opus*, extra sinum deitatis, *existeret*, *ante primum temporis momentum*. Quod per אז significanter exprimitur.

v. 23. נסכתי *inventa sum*) æterno Patris decreto constitutus sum Rex, dominus, judex omnium. Ps. II, 6.

v. 30. אמין, Est ἐκ τῶν ἅπαξ λεγομένων. Nam alterum Jer. XLVI, 24. spectat alio.

Forsàm ab אמן. *gestandi* notione. Comp. Ruth. IV, 16. Num. XI, 12. Ut illud innuat, quod exstat, Hebr. I, 2. πάντα φέρων τῷ ῥήματι τῆς δυνάμεως αὐτοῦ.

Et fui deliciæ (Pater in me, Filio suo dilecto, deliciatus est,) *singulis diebus*:

Gestiens (agens cum summa & Patris & mea voluptate, gaudiumque omni modo exserens. (2 Sam. VI, 6. 21.) *coram ipso omni tempore.* (per singulas temporum periodos, divino consilio sapientissime constitutas.)

v, 31. *Gestio* (inquam) *in orbe habitabili*, qui est *terra ejus*: (quæ, propter salutem humanam, in ea a me procurandam, singulari ratione, est peculium ejus, Pf. XXIIII, 1.)

Et deliciæ meæ (sunt) *cum filiis hominum.* (Quum homines laetantur in DEO, & ego cum illis & in illis lætor. Pf. XVI, 6. seq. XXII, 23. seq. &c.) Sic tamen, ut & σκήνωσις τοῦ λόγου ἐν ἡμῖν connotatur.

II Consideratione non indignum fuerit: Annon ex usu sit publico, & rem propositam plenius explicet, si & illud interseratur:

Qui fiat, ut DEus Pater in scripturis sæpissime ostendatur, & tanquam ille, ad quem omnia referantur; & tanquam judex, cui Christus & satisfacere pro hominibus

nibus pœnæ æternæ reis, pretiumque redemtionis solvere debuerit; & qui tam pro Christo adversus ipsius adversarios, (Esa. L, 8. 9. & in Psalmis propheticis de Christo passim.) quam pro fidelibus, contra omnes hostes spirituales propter Christum pro nobis passum & resuscitatum, sententiam pro tribunali ferat? Rom. VIII, 31-34. Ex quo consilio pacis (Zach. VI, 13.) diligentius expenso, nova judiciariæ potestatis Christi lux emicabit.

III. Addo paucula, quæ inter legendum in mentem venerunt, annotata.

Ad § 3 1) Vellem, optimus Glassius usum τῆς Διὰ, cum secundo, & quarto casu, clarius distinxisset. Nam plerumque cum secundo casu positum aptissime, *Per*: cum quarto. *Propter*, reddi, interpretes Græcitatis, & sacræ & communis, uno quasi ore fatentur.

2) Sub finem: ad verb. **Weil er alles in allem gewesen**). Forma hæc loquendi, si paullisper in apertiorem sententiam flectatur, impia Spinosæ depravatio lectori minus obturbabit.

3) Ultima: **Durch seinen Rath und Kraft.** Per illa 1 Cor. I, 24. Ἰησοῦς χριστὸς Θεοῦ δύναμις καὶ Θεοῦ σοφία, & confirmari & illustrari possunt.

§. 25. Quod dicitur: **Bey den sündigen Menschen, ist das Gesetz ordentlich,**

durch

durch eine majestätische Offenbarung, auf dem Berge Sinai kund gemacht worden, aliqua declaratione videtur indigere. Publicata ibi est lex hominibus, indefinite, non universim: quum ibi perspicua fiat mentio eductionis ex Aegypto. Quid si in istam ferme sententiam? Dem sündigen Menschen ist nicht nur des Gesetzes Werk annoch ins Herz geschrieben, Röm. 2, 14. auch das Gesetz durch die ersten Väter, so der Göttlichen Offenbarung besonders gewürdiget wurden, auf ihre Nachkommen zu bringen gewesen, und gebracht worden, (1 B. Mos. 18, 19) sondern auch durch eine majestätische Offenbarung auf dem Berge Sinai nachmals kund gemacht, und hernach ferner, sowohl durch Mosen und die Propheten im Alten, als durch Christum und die Apostel im Neuen Testament wiederholet, erkläret und eingeschärfet worden. ꝛc Ut gradus pronuntiationis, & vis omnes obligandi distinctius appareat.

§. 32. Si aliquid adderetur. h. l. Die Gemüthsänderung konnte nicht geschehen, als durch vorgelegte (von GOtt mit heilsamer Kraft versehene) Bewegungs-Gründe: Tanto minus metuendum esset a cavillatione, ac si cum Pajono & Arminianis, vis gratiæ convertentis in sola morali persuasione collocetur; quum tamen tenebris hominis in peccatis mortui novum plane lumen, nova vita debeat inferri.

ri per gratiam illuminationis & regenerationis.

§. 35. Videri posset, *Bulfingeri* mentem non esse satis perspicue propositam. Eum enim non tam *constituere* pœnam vindicem *in* convenientia inter malum actionis & passionis, quam *derivare ex* hac convenientia, tanquam regula judicii exercendi; ut ex bonis actionibus bonus, ex malis malus eventus consequatur.

§. 42. Appellatio *finis expiatorii* passim obvia est; sed videndum, an satis ad rem quadret. Nam, in pœnis his æternis & propriissime dictis, nulla fit expiatio, neque hominis peccatoris, neque admissorum ab eo criminum; sed ira DEI manet super ipso, Jo. III, 36.

§. 46. In illis: **Denn das Gesetz kündiget nur die zukünftige Strafen an**, exclusivam existimo mutari posse in: **Hauptsächlich**, propter Lev. XXVI. Deut XXVIII. &c. Quam in sententiam conceditur etiam hic, inf. §. 84 Neque tunc erit, qui a communi theologorum sententia, etiam hac in vita τιμωρίας agnoscentium, nos recedere facile conqueratur.

§. 50. Alternative dicitur: **Ihre Strafen erlassen, oder aufzuhalten.** Posterius eligerem, sepositio priori.

§. 56. Ad egregiam loci classici Rom. III, 24. sep. παράφρασιν liceat hæc observare:

απο-

ἀπολύτρωσις (vi compositionis, plenius exponi posset, Erkauffung mit einem vollkommenen Lösegeld, dadurch man frey wird, von aller fernern Anforderung und Strafe.

In voce προέθετο nonne, quum Paulus h. l. de gratia Christi, Judæis & gentibus ceteris communi, agat, ad statum N. T. veteri oppositum respici, bene diceremus? Ubi Deus in Christo ἱλαστήριον (ἐπίθεμα) palam in conspectu omnium peccatorum, sive ex Judæis fuerint, sive ex gentibus, proposuit, Evangelio per totum orbem promulgato, cum facultate libere per fidem accedendi. Contra quam se res habebat in V. T. ubi ἐλαστήριον latebat sub velo, nec aditus vel ipsi Pontifici patebat, nisi unica per singulos annos die.

διὰ τῆς πίστεως) retinerem: Durch den Glauben; nam illud: Um des Glaubens willen, esset, usitato loquendi more: διὰ τὴν πίστιν.

αὐτῦ) videtur propius spectare ad Deum Patrem, qui Christum proposuit ἱλαστήριον.

§. 59. Grausamsten) malim: Der schweresten, härtesten. Nam vox grausam, usu communi, in vitio est.

§. 69. Es ist nicht möglich, daß ein Unschuldiger schuldig heissen kan. Denn das ist ein Widerspruch.) Scil. si utrumque eodem respectu acceperis. Diverso autem respectu jungit hæc ipse dominus, Ps. LXIX, 5. 6. Ich muß bezahlen, was ich nicht geraubet habe, (atque ita innocens sum, quantum ad factum

ctum proprium.) GOtt, du weissest meine Thorheit, und meine Schulden sind dir nicht verborgen. (Quæ ego sponte mea in me suscepi, & tu mihi, propter susceptam generis humani caussam, in foro tuo imputasti; quum me faceres ἁμαρτίαν, 2 Cor. V, 31.) Atque hoc innuunt Theologi, quando dicunt frequentissime: Christus hat sich unsere Sünde zugerechnet, auch von seinem himmlischen Vater sich zurechnen lassen, als hätte er sie selbst begangen. Sine contradictione, nisi fallor. Er hat sie nicht selbst begangen: sie sind aber sein worden, per imputationem, & eodem eventu pœnali, als hätte er sie selbst begangen.

§. 72. **Daß GOtt an diesem verbürgten Richter nichts mehr habe.**) Forsan clarius: nichts mehr zu fordern habe.

§. 79. Ultima: und so billig erworben, forte possent alicui videri obscuriora. Quid si addatur: und so sauer: ut apertior sit collatio pœnæ vicariæ, & subsequentis ingenuæ voluptatis?

§. 80. Laudantur *Theologi, qui actus exaltationis* auch *complementum officii meritorii* nennen. Hic, propter rei affinitatem, mentio fieri potuisset & illorum, qui distinguunt, inter actus *satisfactorios*, intra tempus exinanitionis conclusos, & *meritorios*, qui etiam actus exaltationis complectantur. Ut *Scherzerus* & alii.

Justi-

Justitiam enim ac salutem Christus nobis acquisivit & promeruit, non per mortem qualemcunque, sed per mortem victoriosam. Unde in hac materia Apostolus non tantum interdum mortem, interdum resurrectionem sigillatim συνεκδοχικῶς commemorat; sed etiam utramque, & mortem, & resurrectionem; explicite jungit. Rom. IV, 25. Quod provide tangitur verbis §. hujus ultimis, per illa: Heilsgüter, die uns, als eine Beute nach dem Kampf und Sieg, zufallen.

****

Kurtze Untersuchung

dieser zu Königsberg 1742 herausgekommenen Schrift:

Grund, Einfalt und Hoheit der Genugthuung JEsu Christi ꝛc.

Da ich von einem werthen Freunde mit Genemhaltung, ja auf Verlangen, des wertheſten Verfassers dieser Schrift ersucht worden, meine Gedancken darüber zu eröfnen: so halte mich verbunden demselben geneigten Vertrauen ein Genügen zu leisten, und hoffe, daß solches am füglichsten geschehen könne, wenn anfänglich der Ordnung

nung des Buchs folge und jeder mir bedencklich vorkommender oder weiterer Erläuterung benöthigtscheinenden Stelle einige Anmerckungen beifüge; hiernächst aber zuletzt eine kurtze Vergleichung des gantzen darin vorgetragenen Lehrbegrifs mit dem bisher in unserer Kirche üblichern Vortrage derselben Warheiten anstelle. Wobey denn theils billig voraus setze, daß mich nicht nur von der redlichen Absicht der gantzen Schrift überzeuget halte, und die Bescheidenheit sowol als den angewandten Fleis des geschickten Verfassers bewundere, sondern auch die Richtigkeit des Vortrags der Hauptlehre von der Gnugthuung Christi nebst dem gegründeten Eifer gegen die feindselige Bestreitung derselben erkenne; folglich nicht sowol in den zu erweisenden Hauptsätzen, als vielmehr und eigentlich nur in der Führung des Beweises und den dazu gebrauchten Fordersätzen von dem Vortrage dieser Schrift abzugehen nötig finde: theils unstreitig zu seyn erachte, daß man bey Abfassung eines zusammenhängenden Lehrbegrifs gewisser Warheiten eine doppelte Sorgfalt nötig habe, nicht nur keine irrige Sätze in die Erklärungen und Beweise zu bringen, sondern auch nichts in Hofnung der Erleichterung eines Beweises anzunemen, so entweder an sich unerweislicher und mehreren Schwierigkeiten unterworfen ist, als andere beiseitgesetzte Beweise, oder wodurch der Beweis anderer verbundenen Warheiten, wo nicht gantz unmög-

lich, doch weit schwerer gemacht wird, als er sonst seyn würde.

Bey §. 1 bis 7.

Den Hauptinhalt dieser Abschnitte gebe völlig zu, ob gleich nicht alle angefürte Beweisgründe sonderlich §. 7 anneme. Indessen finde nötig zweierley zu bemercken: 1) daß die eigentliche Bedeutungen der verschiedenen Wortfügungen der Präposition διὰ mit dem Genitivo und Accusativo nicht verwechselt werden müssen. Daß διὰ mit dem Genitivo nicht nur ein Werckzeug, sondern auch die höchste wirckende Ursach anzeige, erhellet am allerdeutlichsten aus 1 Cor. 1, 9 alwo um der nächstfolgenden Worte willen von GOtt dem Vater die Rede seyn mus. Die alhier §. 3 pag. 7 angefürte Beweisstelle, daß διὰ mit dem Genitivo einen Endzweck und Bewegungsgrund bedeute, halte für untauglich zu solchem Beweis. Daß aber διὰ auch vom Vater gebraucht werde, erhellet sowol aus Hebr. 2, 10; wo zugleich der Unterschied dieser beiden Wortfügungen des διὰ mit dem Genitivo und Accusativo sehr deutlich bestimt wird; als auch aus Offenb. 4, 11 wenn man gleich Röm. 11, 36 dahin nicht rechnen wil, sondern die drey Ausdrücke beziehungsweise auf die drey Personen im göttlichen Wesen verstehen. 1 Cor. 12, 8 aber wird eben dieser Ausdruck vom heiligen Geist gebraucht: 2) daß dis besondere Verhältnis des Sohnes GOttes gegen die Ge-

Geschöpfe auf dem vorhergesehenen, ja durch ewigen Ratschlus GOttes verordneten Versönungswerck beruhe: folglich nicht zum Grunde solcher von ihm übernommenen und verrichteten Versönung gelegt werden kan. Der Sohn GOttes gehört allerdings zum hinreichenden Grunde der von GOtt getroffenen Wahl dieser Welt vor andern möglichen Arten und Einrichtungen des Zusammenhangs der Geschöpfe, ja er ist die Hauptursach, warum sie die beste Welt ist; weil und so fern er in angenommener Menschheit als JEsus der Christ sich in der Reihe der Geschöpfe geoffenbaret, die möglichste Glückseligkeit der Geschöpfe und Verherlichung GOttes bewerckstelliget, und der gesamte Abris der Welt, oder Ratschlus GOttes über derselben Einrichtung sich darauf bezogen. Weil diese Offenbarung GOttes im Fleisch mit ihren unschätzbaren Folgen bey dem Entwurf der Welt mit in Anschlag kommen, ja das eigentliche Übergewicht der Güte und des Werts bey der von GOtt erwälten Welt ausgemacht: so hat nicht nur die erste Anlage, sondern auch die gesamte Einrichtung und Verfassung des gantzen Zusammenhangs der Geschöpfe darnach eingerichtet werden müssen; ja da der dreieinige GOtt dis Geheimnis des wircklichen Unterschiedes der Personen in seinem einigen und untheilbaren göttlichen Wesen durch gewisse äussere Zueignungs- und Haushaltungswercke unter den

Geschöpfen offenbaren wollen, die allerdeutlichste Offenbarung aber in dem Versönungswerck und dessen Zueignung geschehen sollen; so haben sich alle übrige äussere Zueignungswercke der götlichen Personen auf diese Offenbarung GOttes in Christo beziehen müssen. Folglich ist der Grund zu den besondern Zueignungs-und Offenbarungsverrichtungen der götlichen Personen selbst bey der Schöpfung und Erhaltung der Welt in dieser Offenbarung GOttes durch Christum zu suchen. Woraus den erhellet, theils, daß die Zueignungsverrichtung des Sohnes GOttes bey Schöpfung und Erhaltung der Welt nicht füglich als der Grund der von ihm geleisteten Gnugthuung angenommen werden kan, weil jene vielmehr in dieser gegründet ist; theils, daß der Ausspruch §. 3 am Ende pag. 7 und zwar gebüret solches Christo, nicht allein um der folgenden Gnugthuung willen; sondern, weil er alles in allen gewesen, und durch seinen Rath und Kraft alles geworden, etwas zweideutig sey. Sol damit so viel gesagt werden, daß selbst bey der Schöpfung der Sohn GOttes nicht nur wirckſam und geschäftig gewesen, sondern auch einige besondere ihm zueignungsweise beizulegende Verrichtungen gehabt habe; und solches durch die biblische Redensart, die Welt sey durch ihn geschaffen worden, angezeiget werde: so hat solches seine Richtigkeit. Sol damit aber behauptet

hauptet werden diese Zueignungsverrichtungen desselben bey der Schöpfung beziehen sich oder beruhen nicht auf der vorhergesehenen und beschlossenen Gnugthuung desselben, sondern diese vielmehr beziehe sich und beruhe auf jenen; welches die Folge der weitern Abhandlung in dieser Schrift zu erfordern scheinet: so halte solches vor unerweislich. Das Christus **alles in allen heist**, gehet unleugbar auf sein Versönungswerck. Daß **durch seinen Rath und Kraft alles geworden**, ist ihm mit dem übrigen götlichen Personen dergestalt gemein, daß darin unmöglich ein besonders Zueignungswerck desselben gesetzt werden kan. Daß die heilige Schrift bey Vorstellung der von dem dreieinigen GOtt geschehenen Schöpfung in Absicht der götlichen Personen verschiedene Ausdrucke der Präpositionen gebrauchet, dieselbe aber doch auch zuweilen verwechselt, ob sie gleich am häufigsten dem Sohn GOttes beilegt: geschieht zweier Ursachen wegen 1) weil die unzertrenliche Untheilbarkeit dieser einigen und einfachen Handlung des dreieinigen GOttes nicht füglicher anders ausgedruckt werden können, indem der Gebrauch einer und eben derselben Präposition von allen götlichen Personen in einerley Schriftstellen der Misdeutung von drey notwendigen Grundwesen oder Schöpfern mehr würden unterworfen gewesen seyn, und 2) weil dadurch die Übereinstimmung und Beziehung der ersten Schöpfung

mit und auf die andere Schöpfung oder Wiederherstellung der Wohlfart der Geschöpfe bey GOtt, dem alle seine Wercke bewust von der Welt her Apost. 15, 8 besser angezeigt werden können. Folglich kan nach der Schärfe des Ausdrucks der Sohn GOttes allein und mit einer auch der Vorstellung nach geschehenen Absonderung und Ausschliessung der übrigen göttlichen Personen oder ohne Zuziehung des gesamten einigen notwendigen Grundwesens nicht der zulängliche Grund der Welt genant werden, wie hier §. 5. pag. 10 geschiehet, weil dabey noch immer mit Recht und Fug weiterer Grund gefordert werden kan, sowol warum eben diese Person die Schöpfung verrichtet, als auch, warum dieselbe als eine besondere Person da sey und so beschaffen sey als sie ist, so aus der Beschaffenheit des gesamten göttlichen notwendigen allervolkommensten Wesens und der innern notwendigen Verhältnishandlungen GOttes, darauf der Unterschied solcher Personen beruhet, beantwortet werden mus.

Bey §. 8.

Hier finde zweierley zu bemercken

1) Es wird hier ausdrücklich behauptet, auch im folgenden mehrmals wiederholt, die Sünden der Menschen werden ungestraft geduldet, so auch die Nachsehung derselben genant wird. Welches nicht nur ohne Beweis alhier gesetzt worden, sondern auch aus

den

den nachher angefürten Gründen §. 44-46. unerweislich ist, wie bey diesen Stellen gezeiget werden sol. Ja das Gegentheil erhellet (1) aus dem eigenen Geständnis dieser Schrift §. 9 alwo ausdrücklich versichert wird, daß Satan nebst den übrigen bösen Engeln nicht ungestraft geduldet werde, ohnerachtet eben der Unterschied der anfänglichen Strafen in der Zeit gegenwärtiger Langmut GOttes und der künftigen Volziehung ihrer verwirckten Strafen nach feierlichem Gericht über dieselbe bey den bösen Geistern unleugbar ist, der bey den Menschen stat findet, und daraus in dieser Schrift geschlossen wird, ihre Sünde bleibe ungestraft. Jud. v. 6 heißts: die bösen Engel hat er behalten zum Gericht des grossen Tages; 2 Petr. 2, 4. GOtt hat sie übergeben, daß sie zum Gericht behalten werden; Matth. 25, 41 wird vom ewigen Feuer versichert, es sey bereitet dem Teufel und seinen Engeln vergl. Jac. 2, 19. Matth. 8, 29. 1 Cor. 6, 3. Offenb. 12, 12. 20, 3. 10 ꝛc. (2) aus den ausdrücklichen Versicherungen der heil. Schrift 1 Mos. 2, 17. Röm. 5, 12. 17. vergl. c. 6, 23. Eph. 2, 1. 3 ꝛc. Joh. 3, 36. 18. Da nicht nur der natürliche Tod und alles zeitliche Ungemach und Elend ausser der Gemeinschaft Christi eine wahre Strafe der Sünde ist; sondern auch der geistliche Tod von den Strafen der Sünden unmöglich ausgeschlossen werden kan, und doch nur in diesem Leben stat findet:

so kan die Sünde der Menschen wohl nicht in dieser Welt ungestraft geduldet, und in der Absicht nachgesehen werden; obgleich solche Strafe der Sünden stuffenweise volzogen wird, auch die völlige Offenbarung derselben am Tage des Gerichts bevor stehet.

2) Scheint die Zulassung der Sünde der Menschen, und die Zulassung der Sünde in der Welt überhaupt zu sehr verwechselt zu seyn. Diese letztere begreift mehr in sich als die erstere, und enthält mehr Schwierigkeiten: indem die Zulassung des Fals der Engel nicht gleich begreiflich wird, wenn die Schwierigkeit bey Zulassung des Sündenfals der Menschen gehoben werden.

Bey §. 9.

Wenn gleich Col. 1, 16 sowol als c. 2, 10 und Eph. 1, 21 von Engeln verstanden wird: so können die bösen Engel dahin nicht füglich gerechnet werden; die Col. 1, 13. c. 2, 15 von jenen deutlich unterschieden werden. Wolte man auch Christum und sein Versönungswerck mit zum hinreichenden Grunde rechnen, warum die gefalne Engel erhalten werden: so ist der gesamte zulängliche Grund davon doch nicht in demselben zu finden.

Bey §. 10.

1) Die Erklärung der Sünde ist zu eng, und doch zu unbestimt. Übereilungs- und Unwissenheitsünden sind warhafte Sünden, ob man gleich nichts mutwilliges dabey antrift.

2) Der

2) Der Ausdruck **mutwillig**, ist zweideutig. Dem eigentlichen Gebrauch nach wird die Bestimmung der Handlungen ohne begreifliche Bewegungsgründe, ja mit Beiseitsetzung derselben so genant. Allhier aber scheint es so viel zu bedeuten, als **frey** oder **moralisch**, wobey eine eigentliche Wahl möglich ist. Wie aus §. 11 noch deutlicher erhellet.

3) Die Worte **was notwendig unvollkommen ==== daß es Sünde habe:** sollen wol nur so viel sagen: diese notwendige Unvollkommenheit sey keine Sünde; denn sonst kan ein Geschöpf, das seiner Zufälligkeit wegen notwendige Unvolkommenheit hat, dem ohnerachtet doch Sünde haben. Und auch in der Bedeutung mus diese **notwendige Unvolkommenheit** blos auf die wesentliche gehen, denn die Unvolkommenheit so aus der Verbindung mit andern herrüret, kan wol notwendig und doch sündlich seyn, als das durch fleischliche Zeugung von den Eltern herrürende natürliche Verderben, oder die Erbsünde.

4) Wenn hier **Freiheit** in dem Verstande gebraucht wird, wie dieselbe bey aller Sünde vorauszusetzen ist, kan sie nicht füglich so erklärt werden, wie hier geschehen; indem dergleichen Freiheit bey keinem unbekerten natürlichen Menschen stat findet. Hier mus dieselbe in dem blossen Vermögen sich nach und durch Einsichten selbst zu bestimmen bestehen.

5) Der letzte Ausspruch: wenn also jemand ꝛc. ist nur von einer moralischen Unvolkommenheit zu verstehen: sonst würde die freiwillige Erniedrigung Christi Sünde gewesen seyn.

Bey §. 11.

Wenn jemand Urheber ist des Mangels einer möglichen und nötigen, oder zum Zweck erfoderten Volkommenheit: so ist solches Sünde, und verursachet eine Schuld. Sonst kan nicht ein jeder Urheber einer Unvolkommenheit ein Sünder genant, noch auch die Sünde selbst in diese ihre Wirckung, oder Folge der Schuld gesetzt werden.

Bey §. 12.

1) Zu der aus der neuern Philosophie angefürte Erklärung der Volkommenheit, gehört nicht nur die Menge der manchfaltigen, sondern auch die Übereinstimmung derselben, daß sie nicht nur mit einander bestehen können ohne Widerspruch, sondern auch auf eins gerichtet seyn. Daher die verschiedenen Stuffen der Volkommenheit auf (1) der Menge der manchfaltigen (2) ihrer Verschiedenheit, und (3) der Übereinstimmung derselben beruhen. Die aristotelische und scholastische Erklärung, kan bestimter und brauchbarer werden, wenn man die Volkommenheit in die Hinlänglichkeit eines Dinges zu seinem Zweck setzet.

2) Die

2) Die Stelle 1 Mos. 1, 31 enthält einen in seiner Art gleichgültigen Ausdruck, aber keine Erklärung der Volkommenheit. Wenn die Güte durch Nützlichkeit erkläret wird: so wird sie verhältnis- und beziehungsweise auf jemand genommen, dessen Zustand dadurch verbessert oder volkommener gemacht wird. Nimt man aber gut schlechthin ohne dergleichen Verhältnis und Beziehung von der innern Güte, so kan sie darin nicht gesetzt werden. Bey GOtt ist seine Nützlichkeit, sowol die Fähigkeit und Hinlänglichkeit als höchste Willigkeit und Neigung dazu, ein besonders Stück, ja eine Wirckung seiner höchsten Volkommenheit, gehört zu seinen Volkommenheiten, macht aber den Begrif seiner Volkommenheit überhaupt nicht aus.

Bey §. 13.

Was hier vorkomt mus nach Masgebung der vorhergehenden Erinnerung verstanden werden, daß 1) alles, was alhier von GOtt behauptet wird, zwar zu seiner Volkommenheit gehöre, und aus derselben fliesse, dieselbe aber eigentlich nicht ausmache, indem noch mehr dazu gehört; 2) die Barmhertzigkeit aus der Güte zwar fliesse und darunter begriffen sey, doch nicht gantz für einerley mit derselben zu halten sey; 3) die Worte, er braucht nichts von seinem Geschöpf zu nehmen, als der sich selbst genug ist, die Notwendigkeit der von GOtt zum höchsten Zweck der

Schö-

Schöpfung sowol, als aller Geschöpfe angenommenen und gesetzte Ehre, oder Verherlichung seiner selbst nicht aufheben. Sol GOtt der allernützlichste und beste seyn, so mus er solches auch gegen sich selbst seyn. Da nun nutzen §. 14 erklärt wird, jemanden zu statten kommen, das ist, seinen Zustand volkomner machen: so mus GOtt in allen seinen Handlungen, folglich auch durch die Schöpfung ihm selbst nicht schaden, sondern nutzen. Da er nun seinen innern Zustand der Notwendigkeit, Unveränderlichkeit, allerhöchsten Volkommenheit und Algenugsamkeit wegen nicht volkommener machen kan; so mus der Nutzen der Schöpfung in Absicht auf GOtt in derselben Einrichtung des Verhältnisses seiner Geschöpfe gegen sich, folglich seines äussern Zustandes bestehen, so der innern Beschaffenheit seiner Volkommenheit am gemässesten ist, und die möglichste Verherlichung durch die Geschöpfe erfordert.

Bey §. 16.

1) Wenn die Weltweisen die Unvolkommenheit und das Ubel in die metaphysische und moralische Unvolkommenheit eintheilen; so gestehen sie wol, daß die erstere Art nicht die letztere sey, oder daß die metaphysische Unvolkommenheit keine moralische sey, im geringsten aber nicht, daß die erstere keine eigentliche Unvolkommenheit sey. Von der dritten Art des Ubels der physischen hats seine Richtigkeit,

tigkeit, daß es kein eigentliches Übel oder Unvolkommenheit ist, als sofern es mit dem moralischen verknüpft ist.

2) Ob gleich ein vernünftig Geschöpf nicht alles was gut ist, und die verschiedenen Stufen desselben wissen, noch weniger aber alles gewären und verschaffen kan; und solches ohne Nachtheil seiner moralischen Volkommenheit, als welche stat findet, wenn desselben freie Veränderungen mit den wesentlichen Stücken und notwendigen Verhältnissen übereinstimmen, oder desselben eigene Veränderungen und daraus herrürender Zustand dem Endzweck wozu dasselbe bestimt ist gemäs sind, folglich mit der götlichen Vorschrift übereinkommen: so kan doch ein vernünftig Geschöpf nicht gut und volkommen seyn, ohne hinlängliche Erkentnis und Fähigkeit dessen was ihm gut ist, oder welcher Gebrauch seines Vermögens solche Übereinstimmung seines gantzen Zustandes mit seinem Zweck verschaffet. Folglich erstreckt sich die moralische Unvolkommenheit und Sünde weiter als die jedesmalige Erkentnis der Geschöpfe. Denn zwischen den beiden Fällen, daß jemand der Schöpfer sey, oder alles wisse und vermöge, und daß er dessen, was ihm gut und nützlich, unkundig und unvermögend sey, steht sehr viel in der Mitten.

Bey §. 17.

1) Diese Bestimmung der Sünde geht wiederum wie §. 10 nur auf wissentliche und vorsetzliche Sünden. 2)

2) Weil Gut und Böse, Nutzen und Schaden Verhältnisbegriffe sind, und einerley Handlung jemanden nützlich, andern aber schädlich seyn kan, im völligen Zusammenhange aller Folgen gut seyn kan, ausser welchem sie böse seyn würde: so kan die Vorstellung des nützlichen und schädlichen zur Bestimmung des rechtmäßigen und unrechtmäßigen nicht hinreichen, wo nicht wenigstens die Beziehung und das Verhältnis beigefügt werde, wem die Handlung nützlich oder schädlich seyn solle.

3) Die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Besten, ist manchmal mit Schaden einzeler Personen verknüpft, der dadurch notwendig und rechtmäßig wird. Ja im Kriege mus mancher sein Vermögen und Verstand anwenden den Feinden Schaden zu thun, ohne zu sündigen, geschweige denn eine grosse Sünde zu begehen.

4) Aus dem hier angenommenen Grunde wäre alles Sünde was jemand verrichtete, wenn er im Stande wäre, es besser zu machen. Die grössere Nützlichkeit in Absicht anderer verursacht an sich noch keine Verbindlichkeit. Ja so gar in Absicht seiner selbst, wird nicht jederman sich zu allem verbunden erachten, was ihm nützlich ist, oder allezeit das nützliche dem angenemen vorzuziehen; wann solche Verbindlichkeit nicht anderweit erwiesen worden, oder aus andern Gründen vorausgesetzt wird. Setzt man die äussere Verbindlichkeit, die aus

einem

einem Gesetz herrüret, beiseit: so ist die blosse Nützlichkeit einer Handlung nicht hinlänglich jederman dergestalt zu verpflichten, daß er durch derselben Unterlassung sündigen, und jemand schuldig oder strafbar werden solte. Das irrige Vorgeben mancher Menschen, daß niemand zu einer grössern Volkommenheit verpflichtet werden könne, der mit seinem Zustande zufrieden sey, weil Wohlthaten niemand wieder seinen Willen aufgedrungen werden können, ja alsdenn aufhören Wohlthaten und gut zu seyn; ingleichen daß niemand ihm selbst Unrecht thun könne, weil er befugt sich seines Rechts zu begeben, und seine Ansprüche an grössere Glückseligkeit fahren zu lassen; läßt sich nicht anders heben, als durch erwiesene äussere Verbindlichkeit eines Gesetzes, oder des notwendigen Abhängens und Unterwerfung der Menschen unter GOtt.

Bey §. 18.

1) Bey vernünftigen Geschöpfen, die eben daher weil sie Geschöpfe sind, eine metaphysische Unvolkommenheit, das ist, Einschränckung haben, kan und mus der Anfang der Versündigung aus dem Mangel der Uberlegung, oder aus Unterlassung des möglichen Gebrauchs ihrer Fähigkeit hergeleitet werden. Bey vernünftigen Geschöpfen aber, die eine moralische Unvolkommenheit der Natur haben, kan nicht alle Sünde aus solchem Mangel der Uberlegung hergeleitet werden. Weil ausser der Erbsünde

auch

auch bey aller Uberlegung derselben unzälige Sünden unausbleiblich sind.

2) So wenig man Böses thun darf, damit Gutes herauskomme oder befordert werde; so wenig darf man allezeit alles unterlassen, was anderwärts schadet. Indem es unvermeidliche genommene Aergerniße giebet. Ingleichen ist man nicht verbunden alles zu unterlassen, was uns wircklich nutzet, wenn es andern schadet: weil der gantze Widerspruch des eigenen und anderer Nutzens oder Schadens, entweder aus der Unterwerfung einfacher und zusammengesetzter Geselschaften, oder aus Gesetzen zu entscheiden ist.

Bey §. 19. 20.

Kan zugegeben werden. Indem alles was dabey bedencklich scheinen mögte, mehr zur genauern philosophischen Einschränckung gehört, als in die Hauptsache dieser Abhandlung einigen Einflus hat.

Bey §. 21.

1) Die Unschuld und Gewissensruhe sind Folgen der Gerechtigkeit, die aber selbst darin nicht eigentlich besteht.

2) Die erste Sünde der Menschen, oder der Sündenfal, kan zwar eine mutwillige Abweichung von der anerschaffenen Volkommenheit genant werden, weil dabey wissentlich und vorsetzlich gesündiget worden: von der Sünde überhaupt aber, mus die Anmerckung zu §. 10 verglichen werden. Woraus zu gleich

er-

erhellet, daß der Mutwille nicht das Formale der Sünden genant werden kan, weil er nicht bey aller Sünde angetroffen wird. Die Unvolkommenheit kan eben so wenig das Materiale der Sünde heissen, so in einer Realität bestehen mus, da die Unvolkommenheit ein Mangel und Abwesenheit, oder etwas verneinendes ist.

Bey §. 23.

1) Nach dem alhier behaupteten Satz, daß das natürliche Verderben den Menschen der Freiheit beraube, daß er das Volkommene weder durch eine vernünftige Wahl erkennen, noch erwalen kan; so in göttlichen Dingen und in Absicht der gesamten Wolfart des Menschen in der Vereinigung mit GOtt seine völlige Richtigkeit hat; fält der Inhalt des 10 und 11 §. weg: alwo zur Sünde erfordert wird ein Vermögen, welches das Volkommene von dem Unvolkommenen unterscheiden kan, und welches gnugsame Macht hat, das zu wälen, was ihm am besten dünckt, oder die Freiheit.

2) Der Ausspruch pag. 24 sie komt von ihm selbst aus einer freien, wiewol fleischlichen Entschliessung her, kan weder von der angebornen natürlichen Unvolkommenheit gesagt werden, als die bey den Nachkommen der ersten Menschen aus keiner freien Entschliessung herrüren kan, wenn sie durch die Empfängnis und Zeugung fortgepflanzet wird,

noch auch von der Lust an solcher Unvolkommenheit, als welche sofern sie algemein ist, ebenfals aus keiner freien Entschliessung entsteht, sondern natürlich ist, und das Vermögen des Gegentheils ausschließt (§. 10. 11).

3) der Satz; **wo der Abfal nicht wäre gewesen, so wäre der volkommene Mensch sich alsdenn selbst ein Gesetz gewesen**, mus mit behutsamer Einschränckung verstanden werden, wenn er richtig seyn sol. Wird damit nur eben so viel gesagt, als Röm. 2, 14 von den Heiden gemeldet wird, daß sie ihnen selbst ein Gesetz seyn, folglich nur behauptet, der Mensch würde bey unterbliebenem Sündenfal keiner besondern und nähern Offenbarung des Naturgesetzes benötiget gewesen seyn, die nach dem Sündenfal um der erfolgten Verdunckelung selbst des Naturgesetzes willen nötig worden: so hat es damit seine Richtigkeit. Sol dadurch aber entweder die Abwesenheit und Unnötigkeit aller geoffenbarten Gesetze im Stande der Unschuld angezeiget; oder behauptet werden, bey der anerschafnen Volkommenheit des Menschen und der darin gegründeten Wahl des Guten und Besten, habe kein eigentliches Gesetz stat gefunden: so ist beides unerweislich, ja unrichtig. Das geoffenbarte Gesetz von verbotener Geniessung der Frucht des Baums der Erkentnis des Guten und Bösen erweiset das Gegentheil der erstern Meinung. Damit bey

der

der anerschafnen Fähigkeit zur volständigen Einsicht des Naturgesetzes und daraus herrürenden eigenen Wahl des Guten aller Schein der Gesetzlosigkeit in Absicht äusserer Verbindlichkeit vermieden, hingegen der Mensch auf eine thätige Weise in lebhafter Erinnerung seines Abhängens von GOtt und nötigen Unterwerfung unter seinen Willen erhalten würde: ist solch geoffenbartes Verbot nötig gewesen. Welches GOtt bey vorhergesehener Ubertretung desselben nicht würde gegeben haben, wenn es nicht unentberlich gewesen wäre. Die andere Meinung beruhet auf dem Irtum, daß die Bestimmung des guten und rechtmäßigen durch die vorhergesehene natürliche Folgen der menschlichen Handlungen kein eigentliches Gesetz GOttes sey; da doch diese gantze Verknüpfung solcher Folgen mit den vorhergehenden Handlungen von dem Urheber des gantzen Zusammenhangs der zufälligen Dinge herrüret.

4) Die Worte pag. 25. **Weil derohalben = = = = = Geschöpfen begangen wird** sind der Sache, davon sie handeln, nicht völlig gemäs. Die Sünde wird das Unrecht, oder die Abweichung vom Gesetz, oder der Mangel nötiger Ubereinstimmung mit demselben genant, nicht sowol und blos um deswillen, weil der Misfallen GOttes an der Sünde aus dem Gesetz am besten erkant wird: sondern weil darin das Wesen der Sünde be-

steht, denn wo kein Gesetz ist, da ist keine Uebertretung und Sünde Röm. 4, 15 woraus diese Eigenschaft des Gesetzes erst folget, daß es der eigentliche Erkentnisgrund der Sünde und des göttlichen Misfallens an derselben ist Röm. 5, 13. 3, 20. 7, 7. Ferner ist die Sünde und das Unrecht nicht nur alles was wieder GOttes Gesetz von den gefallenen vernünftigen Geschöpfen begangen wird: sondern alle Sünde, auch die ersten Versündigungen volkommengewesener Geschöpfe bestehen in eigentlichen Ubertretungen des göttlichen Gesetzes. Was von den Heiden gleich drauf aus Röm. 2, 15 gemeldet wird, gehet unleugbar nur aufs geoffenbarte Gesetz; denn wenn sie wieder ihr Gewissen gehandelt, so müssen sie ein Gesetz gehabt haben, weil das Gewissen in der Beurtheilung seines Verhaltens und Zustandes nach göttlichem Gesetz bestehet. Eben so verhält sichs mit den Sünden der Teufel.

Bey §. 24.

1) Hier mus die Anmerckung bey §. 8 gleichfals wiederholt werden.

2) Die angefürten Mutmassungen könten füglicher so abgefasset werden, daß die Volkommenheit des gantzen Zusammenhangs der zufälligen Dinge nicht so gros würde gewesen seyn, wenn die Unvolkommenheit einiger Geschöpfe schlechterdings wäre gehindert worden; und daß eine grössere Volkommenheit des gantzen, bey einiger Unvolkommenheit einzeler Theile

le eine geringere Volkommenheit des gantzen ohne dergleichen Unvolkommenheit der Theile unstreitig überwiege. Denn die beide hier vorgetragene Mutmassungen sind unerweislich, sowol daß die volkommenen Geschöpfe nicht da seyn könten, wo es keine Unvolkommene gebe, als auch, daß unvolkommen seyn, besser sey als gar nicht da seyn; so von aller Art der Unvolkommenheit, der moralischen insonderheit und ihren Folgen, davon hier die Rede ist, nicht behauptet werden kan. Matth. 26, 24.

Bey §. 25.

1) Alhier wird das Gesetz GOttes auch die richterliche Gewalt und das Richteramt Christi, theils zu eng eingeschränckt, theils aus einem unzulänglichen Grunde hergeleitet, mit Beiseitsetzung eines hinlänglichern und erweislichern. Was schon §. 23 vorgetragen worden, daß die Geschöpfe vor dem Fal kein Gesetz gehabt, wird hier noch deutlicher behauptet, und §. 26 weiter bestätiget. So vermöge der Anmerckung bey §. 23 nicht zugegeben werden kan. Da alhier pag. 27 gestanden wird, die bösen Geister seyen der richterlichen Gewalt GOttes unterworfen, weil sie ein Gewissen haben müssen, das von ihren eigenen Handlungen ein Urtheil fället: so mus es mit den unsündlichen vernünftigen Geschöpfen GOttes gleiche Bewandnis haben. Das Urtheil über ihre Handlungen setzt eine Vorschrift oder Ge-

setz GOttes voraus. Die oberrichterliche Gewalt ist ein so wesentliches Stück und unzertrenliche Folge der höchsten Oberherschaft, daß sie davon unmöglich kan abgesondert werden, wenn sie gleich bey unterbleibender Versündigung der Unterthanen sich nicht durch Verdammung und Bestrafung äussert. Da nun alle Geschöpfe ihres notwendigen Abhängens wegen von GOtt desselben Eigentum sind, folglich, wenn sie vernünftig frey und einer Herschaft fähig sind, notwendig Unterthanen GOttes seyn müssen: so mus sich GOttes Oberherschaft folglich seine Gesetzgebers und obrigkeitliche Gewalt auf sie alle erstrecken. Folglich ist GOtt Oberherr, Gesetzgeber und Richter aller vernünftig freien Geschöpfe der gutgebliebenen sowol, als der gefalnen und sündlich gewordenen. Was den Grund der Gerichtbarkeit Christi über die Geschöpfe betrift, so ist derselbe alhier in die Erhaltung der sündigenden Geschöpfe um Christi willen gesetzt worden. Welcher Grund theils bey den gefalnen Engeln so erweislich nicht ist (§. 9. Anm.) theils bey ihnen und den Menschen ohne nähere Offenbarung GOttes nicht könte eingesehen werden, folglich keine Verbindlichkeit von algemeiner Unleugbarkeit und Unwiedersprechlichkeit ausmachen würde. So fern der Sohn GOttes zu dem einigen notwendigen Grundwesen gehört, oder der Schöpfer und Erhalter aller zufälligen Dinge ist: komt ihm eine notwendige

Ober-

Oberherschaft und Gerichtbarkeit über alle vernünftige Geschöpfe zu. So fern er aber von Ewigkeit her die möglichste Wiederherstellung des durch die Sünde zerrütteten nichtigen Verhältnisses der Geschöpfe gegen GOtt übernommen: komt ihm zueignungsweise die unmittelbare Verwaltung dieser gesamten Herschaft und Gerichtbarkeit über alle Geschöpfe zu; die demnach durch die persönliche Vereinigung der menschlichen Natur mit dem Sohn GOttes solcher seiner Menschheit mitgetheilet worden, folglich sich über alle Geschöpfe erstreckt, ob sie wol verschiedene Grade der Verbindlichkeit hat.

2) Hiernächst wird pag. 29 behauptet: daß Christus in dem Werck der Erlösung in seinem bittern Leiden, wodurch er uns versönet, als der Richter müsse betrachtet werden; oder wie es kurtz vorher heist derohalben hat auch seiner menschlichen Natur die richterliche Gewalt müssen gegeben werden, damit JEsus ein Richter, sterben und uns erlösen könte. Welches auf eine dreifache Art erwiesen wird. Einmal pag. 28 weil auf die Art wie Christus der Richter vorgestellet wird, nach seiner menschlichen Natur, der Vater nicht Richter ist; der HErr JEsus aber seine menschliche Natur angenommen, daß er leiden und sterben könte. Hernach pag. 30. Daß der Weibes Same, also Christus,

nach seiner menschlichen Natur zum Richter der Schlangen gemacht worden, daß er ihr den Kopf zertreten, das ist sie verdammen sollen, wenn er ihren Fersenstich am Kreutz erdulden würde 1 Mos. 3, 15. Und endlich pag. 31. Warum muste er doch an seinem Kreutze heissen ein König, und also auch ein Richter der Juden, anders als weil er also notwendig daselbst betrachtet werden müste? Welches insgesamt einer genauern Einschränckung benötiget ist. Was den Satz selbst betrift: so kan und mus es zwar von der Erlösung der Menschen durch Christum zugegeben werden, daß sich JEsus unser Erlöser dabey zugleich als einen Richter verhalte, oder seine richterliche Gewalt mit gebrauche; indem die Erlösung ausser der Erwerbung und Möglichverschaffung unserer Wohlfart in Vereinigung mit GOtt, auch die gesamte Befreiung vom Sündenübel und dessen Folgen, nebst der wircklichen Ertheilung der Wohlfart in sich fasset, wozu demnach die Uberwindung und Verurtheilung des Satans, die richterliche Lossprechung der Menschen vom Todesurtheil, und die gesamte thätige Veranstaltung ihrer Wohlfart gehört, darin sich Christus als einen König, und Richter erwiesen. Wenn aber die Versönung der Menschen mit GOtt durch das Leiden und den Tod Christi besonders betrachtet wird: so hat er sich dabey nicht eigentlich als einen Richter verhalten und erwiesen,

wiesen, kan also auch nicht als Richter in solchem seinem Versönungstode und leidendem Gehorsam angesehen werden, da er vielmehr unter göttlicher Gerichtbarkeit gestanden, GOttes richterliches Urtheil sowol der Verdammung zur Strafe, als auch nach Erduldung derselben zur Rechtfertigung über sich ergehen lassen Jes. 53, 8 ꝛc. 50, 8. Obgleich unser leidender und sterbender Versöner König und Richter ist: so hat er doch nicht als König und Richter nach diesem seinem königlichen Amt und richterlichen Gewalt gelidten, und den Versönungstod erduldet: so wenig er als GOtt und der göttlichen Natur nach gelidten, ob er gleich GOtt gewesen. Was die drey angefürten Gründe aber anbelangt: so erweisen sie nicht was sie erweisen sollen. Denn obgleich die Mittheilung der göttlichen Eigenschaften und Herlichkeit so Christo wiederfaren, nur seine Menschheit betroffen, nach welcher er auch diese göttliche Herlichkeit anders hat und besitzt als der Vater, daher die Entäusserung derselben, in Absicht des völligen gäntzlichen und beständigen Gebrauchs, möglich gewesen: so kan doch deshalb nicht gesagt werden, daß er nach solchen seinen ihm mitgetheilten göttlichen Eigenschaften, als höchster Oberherr gelidten und gestorben; indem dabey vielmehr die tiefste Erniedrigung und Entäusserung des Gebrauchs derselben vorgegangen. Die Stelle 1 Mos 3, 15 beweiset nur, daß zur Uberwindung und Verdammung des

Satans in Absicht seiner angemasten Herschaft über die Menschen durch die Sünde, die Erduldung des Fersenstichs nötig gewesen, oder vorhergehen müssen, nicht aber, daß er dadurch und darin sich als den Richter des Satans erwiesen Heb. 2, 14. Der dritte Grund erweiset höchstens nur, daß der gekreutzigste Erlöser ein König gewesen, auch zur Erwerbung und Behauptung seines Reichs gestorben sey, aber nicht daß sein Tod selbst zum königlichen Amt und oberrichterlichen Gewalt gehöre. Aus Matth. 26, 63 ꝛc. erhellet, daß JEsus zum Tode verdammet worden, weil er sich für den Christ und Sohn GOttes bekant, und durch die Auferstehung von den Todten ist er unstreitig als der Sohn GOttes erwiesen und bestätiget worden. So wenig nun daraus folget, daß er der göttlichen Natur nach, oder als der Sohn GOttes in der höchsten Bedeutung und Einschränckung gestorben und auferstanden; ob er gleich im Tode und der Auferstehung GOttes Sohn gewesen, auch beides zur Behauptung und Rettung seiner göttlichen Vorrechte gereicht: so wenig kan daraus, daß er ein König gewesen, auch gelidten sein Reich zu behaupten, geschlossen werden, daß er als König und Richter gelidten. Die verschiedenen Aemter Christi, hängen zwar so genau mit einander, ja mit allen Handlungen und Begebenheiten Christi zusammen, daß man keines derselben von den übrigen trennen und ausschliessen

schliessen kan: doch müssen um deswillen die überwiegenden Absichten und besondern Verhältnisse eines und andern Amts Christi bey einzeln Handlungen und Begebenheiten desselben nicht aufgehoben, oder geleugnet werden. Mit noch weit mehrerm und erweislichern Grunde hängt das Leiden und der Tod Christi mit seinem prophetischen Lehramt zusammen; indem derselbe eine thätige Predigt, Offenbarung und Bestätigung grosser Warheiten gewesen, ja Christus dadurch seine gantze Lehre aufs zuverläßigste bestätiget und versiegelt, ja in der Absicht einen Märtyrertod ausgestanden, und der gröste Blutzeuge götlicher Warheit gewesen. Wie solches aber nicht hindert, daß sein Tod um der überwiegenden Absichten willen eigentlich ein Versönungstod gewesen, und vornemlich zum hohenpriesterlichen Amt gehört, oder hauptsächlich eine gottesdienstliche Opferung ausgemacht, und er nicht sowol einen Märtyrer als Opfertod ausgestanden: so können die entfernten Verhältnisse seines Leidens und Todes gegen seine königliche und richterliche Gewalt nicht hinreichen zu behaupten, daß er im Leiden und Tode eigentlich als Richter zu betrachten sey, oder seinem königlichen und richterlichem Amt nach gelidten habe und gestorben sey.

3) Endlich mus noch der alhier angenommene Begrif eines Richters; nebst den dazu gehörigen Grundsätzen näher erwogen werden.

pag.

pag. 26 heißts: weil demnach der ein Richter ist, welcher die vernünftige, aber sündige Geschöpfe verbinden kan, nach einer vorgelegten Ordnung zu handeln. Wobey ausser der unrichtigen Einschränckung der Gerichtbarkeit auf sündige Geschöpfe, wovon in der 1sten Anm. gehandelt worden, der Begrif eines Gesetzgebers mit dem Begrif eines Richters verwechselt worden. Beide Verhältnisse sind zwar Eigenschaften und Folgen der höchsten Oberherschaft, weil ein Oberherr die Gesetzgebers sowol als oberrichterliche Gewalt notwendig besitzt; indessen sind sie um deswillen nicht an sich selbst einerley. Ist aber nicht von der höchsten oberrichterlichen Gewalt die Rede, sondern sol nur überhaupt der Begrif eines Richters ertheilt werden: so ist die Erklärung noch unrichtiger. Indem unstreitig jemand von der höchsten Obrigkeit zum Richter bestelt werden kan, ohne die geringste Gewalt der Gesetzgebung; der demnach zwar anderer Verhalten nach Gesetzen beurtheilet, dadurch aber dieselben eigentlich nicht verbindet, nach einer vorgelegten Ordnung zu handeln, als welche Verbindlichkeit schon voraus gesetzt werden mus. Was hernach folget pag. 26 und 27. Wenn wir = = = uns einen Richter vorstellen, so müssen wir ihm ein Gesetz vor allen Dingen eigenen, nach welchem er richtet und urtheilet, ist zweideutig gesetzt. Sol ein ausdrücklich durch feierliche Bekantmachung

machung ertheiltes Gesetz verstanden werden: so würde es sowol wieder die Erfarung streiten; als auch dem folgenden Zusammenhange dieser Abhandlung widersprechen. In bürgerlichen Geselschaften, wo es wenige ja keine ausdrückliche Gesetze giebet, kan und mus ein Richter nach der besten Einsicht der Billigkeit oder nach dem Naturgesetz urtheilen. Welches alhier im folgenden in Absicht der bösen Geister zugegeben wird, die ohne ausdrückliche feierlich bekantgemachte Gesetze, ihnen selbst ein Gesetz sind, das ist, durch das Naturgesetz verpflichtet sind, und darnach gerichtet werden können. Sol aber nur überhaupt ein Gesetz verstanden werden, oder eine verpflichtende Vorschrift freier Handlungen: so hat solches zwar seine Richtigkeit, kan aber mit den übrigen Lehrsätzen dieses Vortrags alsdenn nicht bestehen. Indem dabey notwendig erfordert wird, daß solch Gesetz vorher denjenigen, die darnach gerichtet werden sollen, bekant gewesen, wenigstens bekant seyn können und sollen; ingleichen daß diejenigen, die der Richter vor sündig und strafbar erklärt, es eben darum und deswegen seyn, weil sie solch Gesetz übertreten; daher sie schon vorher zur Beobachtung desselben verbunden seyn müssen, und nicht erst durch den Richter und dessen richterliches Urtheil dazu verbunden werden können. Es würde die gröste Ungerechtigkeit eines Richters seyn, nach einer geschehenen Handlung anderer zu seiner Gerichtbarkeit

barkeit gehörigen Leute ein Gesetz zu verordnen und die vorhergegangene Handlung dadurch strafbar zu machen, oder durch derselben Beurtheilung nach solchem spätern Gesetz die Leute zur Beobachtung desselben anhalten. Sol also Christus die Menschen und böse Engel als Sünder richten: so mus er vermöge dieses Satzes notwendig nach einem Gesetz urtheilen, so die Menschen und Engel schon vorher gehabt, ehe sie Sünder worden, und durch dessen Übertretung sie Sünder, das ist strafbar und verdammens würdig worden: folglich kan die Verbindung der Menschen und Engel zu diesem Gesetz nicht aus solchen richterlichen Urtheil hergeleitet werden, als wobey, wenn es nicht ungerecht seyn sol, diese Verbindlichkeit schon voraus gesetzt werden mus.

Bey §. 26.

1) Die unrichtige Einschränckung der Strafen und Belonungen auf unvolkommene sündige Geschöpfe ist aus den vorhergehenden Anmerckungen beantwortlich.

2) Strafen und Belonungen sind hier zu eng eingeschränckt worden. Da es unstreitig sowol Strafen des **Verlusts** giebet, als Strafen des **Gefüls**: so können die Strafen nicht überhaupt in unangenemen sinlichen Empfindungen bestehen, als welches nur bey den Strafen des Gefüls stat findet. Eben so verhält sichs mit den Belonungen. Giebts eine deutliche Vorstellung oder Bewustseyn des Guten,

so

so mit einer vorhergegangenen Handlung verbunden ist, so giebts Belonungen die in keiner sinlichen Empfindung bestehen. In der Absicht kan nicht nur die Tugend selbst ihr eigener gröster Lohn genant werden, sondern auch das gute Gewissen, der Friede mit GOtt bey aller Abwesenheit sinlicher Empfindungen eine eigentliche Belonung des rechtmäßigen Verhaltens der Menschen seyn.

3) Der Gesetzgeber verbindet Strafen und Belonungen mit verbotenen und gebotenen Handlungen, der Richter aber, so nach einem Gesetz urtheilen mus (§. 25 pag. 26) würde höchst ungerecht handeln, wenn er dergleichen Folgen mit Handlungen wilkürlich verbinden wolte, so durch Gesetze nicht damit verbunden wären. Woraus zugleich erhellet, daß die natürliche gute und böse Folgen der Handlungen bey Geschöpfen eigentliche Belonungen und Bestrafungen sind, weil sie GOtt damit verknüpft hat, bey Einrichtung des gesamten Zusammenhangs zufälliger Dinge, und daß er eben durch solche Verknüpfung dieser Folgen und Handlungen die vernünftig freien Geschöpfe gantz eigentlich verpflichtet, folglich die Bestimmung des Naturrechts ein eigentliches Gesetz GOttes sey: und da dieselbe Verknüpfung bey unsündlichen sowol als gefalnen Geschöpfen stat findet; Gesetze und deren Verbindlichkeit eben keine vorhergegangene Sünde erfordern.

4) Der

4) Der Satz, die Strafen müssen aufhören wenn die Sünde aufhöret ist höchst zweideutig. Wenn damit so viel gesagt werden sol, die wirckliche Volziehung einer Strafe kan sich in Absicht der Personen nicht weiter erstrecken, als die Sünde selbst, so daß niemand gestraft werden kan, als der einer Uebertretung des Gesetzes entweder durch eigene Handlungen oder Zurechnung fremder Handlungen schuldig ist; oder auch die Notwendigkeit ja Möglichkeit zu strafen müssen aufhören, wenn die Gefar und Möglichkeit zu sündigen aufhört; ingleichen durch Vergebung der Sünde, oder Erlassung ihrer Schuld bey jemand, müsse die wirckliche Bestrafung desselben, dem solche Erlassung wiederfaren, wegfallen und aufhören, oder unterbleiben: so hat solches alles seine Richtigkeit. Wenn damit aber auf die Zeitdauer und Folge gesehen wird: so streitet der Ausspruch sowol mit der Erfarung, als auch mit der alhier ertheilten Erklärung der Strafen. Wie manche Sünden bestehen in vorübergehenden Handlungen von gar kurtzer Dauer, die nicht anders als nachher, wenn die Sünde selbst aufgehört, gestraft werden können? Sind nach der hier ertheilten Erklärung alle sinliche unangeneme Empfindungen, so aus der Sünde selbst folgen natürliche Strafen derselben: so mus die Strafe fortdauren können, wenn gleich die Sünde aufgehört; indem manche durch Sünde verursachte

Kranck-

Kranckheit und durch Schlägerey entstandene Wunde lange nach aufgehörter Sünde fortdauren kan.

5) Platonis Ausspruch kein weiser strafet, weil gesündiget worden ist, sondern damit nicht gesündiget werde, darf nicht verworfen werden; indem er seine völlige Richtigkeit hat, wenn er recht verstanden wird, ohne daß die Folgen daraus fliessen, die alhier daraus hergeleitet worden. Denn es sol damit so viel gesagt werden; ein Weiser strafe nie aus eigentlicher Rachbegierde, sondern um des gemeinen Besten willen, weitere Sünde entweder bey der bestraften Person oder bey andern zu verhindern. Folglich würde es eine Misdeutung seyn, wenn man die Worte so verstehen wolte, daß damit behauptet werde; entweder die Strafe beziehe sich im geringsten nicht auf geschehene Sünde, welche wenigstens bey einer weisen Bestrafung in gar keine Erwegung komme; oder es gebe keine andere als Besserungsstrafen oder Züchtigungen; oder auch die Strafe müsse gleich aufhören und unterbleiben, wenn die geschehene Sünde aufgehört und unterbleibet. Das erste würde den Begrif der Strafe aufheben, ja diesem Lehrsatz selbst wiedersprechen; indem eine weise Verhütung weiterer neuen Versündigungen die verschiedenen Stufen der Sündlichkeit, Schädlichkeit auch Gefärlichkeit geschehener Sünden beobachten und diese Verhütungsmittel darnach

einrichten mus. Die zweite Meinung würde nur alsdenn aus diesem Satz fliessen, wenn darin behauptet würde, alle weise Strafe geschehe, damit derjenige so die Sünde begangen, nicht mehr sündige: wiewol in menschlichen Gesellschaften dergleichen Verhütung weiterer Sünden bey Leuten zu deren Besserung keine Hofnung ist, durch Hinrichtung und gäntzlichen Wegschaffung erhalten werden kan. Da es aber überhaupt heist, es müssen Strafen veranstaltet werden, damit nicht gesündiget werde, so wird dadurch sowol auf Warnung und Zurückhaltung anderer von Sünden, als auf die Besserung des Sünders gesehen. Die dritte Meinung beruhet auf der nächstvorhergehenden zweiten, und fält mit derselben hinweg. Ein Weiser würde durch Strafen diesen Zweck der Verhütung anderer Versündigungen nicht erhalten, wenn Sünden nicht länger gestraft würden, als ihre eigentliche Begehung dauret.

6) Es kan nicht nur Belonung und Strafe jemanden zugleich vorgelegt werden, und in die Bestimmung seines Verhaltens einfliessen: sondern es kan so gar die Volziehung von beiden zugleich stat finden, ob wol in verschiedenen Absichten. Denn zugeschweigen, daß es Belonungen und Strafen giebt, ohne sinliche Empfindung: so kan sich ein Mensch in einem Zustande befinden, der ihm notwendig angeneme Empfindungen verursachen mus, nachdem er besondere Stücke und Verhältnisse

dessel-

desselben sich lebendiger und anschauender vorstellet.

Bey §. 27.

1) Wenn die guten Engel nach Bewegungsgründen handeln, und dieselbe aus den guten Folgen des rechtmäßigen Verhaltens und den üblen Folgen des Gegentheils hernemen; so beides unleugbar ist: so müssen Vorstellungen der Belonungen und Strafen bey ihnen stat finden und in ihr Verhalten einfliessen, sofern diese Folgen von einem andern als ihnen selbst, nemlich GOtt herrüren. Vorstellungen der Strafe können ohne Schrecken stat finden. Bey dem Menschen vor dem Fal war auch nichts Böses, und dem ohnerachtet war ihm eine gedrohete Strafe vorgelegt, um ihn vom Bösen abzuhalten.

2) Die oberrichterliche Gewalt hängt so notwendig mit der oberherschaftlichen zusammen, daß niemand anderer Oberherr seyn kan, ohne ihr Richter zu seyn, das ist ohne das Recht oder die Befugnis zu haben, die Rechtmäßigkeit oder Ungerechtigkeit ihrer Handlungen zu beurtheilen. Indessen kan jemand Richter seyn, wenn er gleich bey unterbleibender Übertretung der Gesetze niemand straft.

Bey §. 28.

Hiebey ist Anmerck. 1 §. 8 zu wiederholen. Die Teufel stehen unter der Strafe, doch so, daß die eigentliche Volziehung der gesamten ihnen zuerkanten Strafe noch erst künftig bevor-

stehet, welches selbst der Ausdruck des Gefängnisses und der Banden oder Ketten, darin sie zum Gericht aufbehalten werden, anzeiget.

Bey §. 29.

1) Eine jede Übertretung einer jemand schuldigen Pflicht, ist eine Beleidigung desselben; die demnach so wol durch Unterlassung einer Obliegenheit, als Begehung des Gegentheils geschehen kan. Folglich erstreckt sich die Beleidigung GOttes weiter als auf die vorsetzliche und mutwillige Sünde. Denn ob wol dergleichen Sünde einen höhern Grad der Beleidigung GOttes ausmacht; so ist und bleibt doch eine jede Sünde eine wahre und eigentliche Beleidigung GOttes.

2) Theilt man die Strafen in Andungs- und Besserungsstrafen: so müssen die Andungs oder, wie sie hier genant werden, Nachstrafen in der Veranstaltung eines solchen nachfolgenden Übels bestehn, wodurch dem Gesetz eine Gnugthuung geschehe, oder die durch Übertretung auf eine thätige Art geleugnete und aufgehobene Verbindlichkeit desselben wieder hergestellet werde; Besserungsstrafen aber in solchem nachfolgenden Übel, wodurch ein Übertreter des Gesetzes zur künftigen Beobachtung desselben genötiget werden sol. Woraus denn erhellet, (1) daß Andungsstrafen stat finden, ja oftmals nötig seyn, nicht nur, wenn gleich vorhergesehen wird, daß keine Verbitterung der bösen Lust an jemandes Schaden bey dem gestraften

straften erfolgen werde; sondern auch, wenn dergleichen böse Lust gar nicht vorhergegangen, wenigstens schon unleugbar aufgehört hat. Weil durch den Schlaf einer bestelten Wache viel Schaden entstehen kan: so können auf solche übereilte Unachtsamkeit billig solche Strafen gesetzt werden, die unmöglich als Besserungsstrafen anzusehen sind; sondern blosse Andungsstrafen ausmachen, obgleich der Uebertreter solches Verbots ohne böse Lust und Vorsatz gesündiget. Mancher der im Zorn seinen besten Freund entleibet, kan ohne Absicht auf die obrigkeitliche Strafe aus andern Gründen viel Reue über solcher That empfinden; folglich eine unleugbare Verbitterung der bösen Lust an eines andern Schaden schon haben, auch wol von dem Entleibeten vor seinem Tode die ihm wiederfarne Beleidigung vergeben und erlassen bekommen: ohne daß um deswillen im gemeinen Wesen die Notwendigkeit der Andungsstrafe wegfalle, weil dem dadurch beleidigten gemeinen Wesen eine Gnugthuung geschehen mus, durch Wiederherstellung der Verbindlichkeit solcher Gesetze, auf deren Beobachtung die öffentliche Sicherheit beruhet: (2) daß einerley Strafen zugleich zu beiden Arten derselben gehören können, wenn beide Absichten zugleich stat finden, daß ausser der nötigen Gnugthuung durch Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Gesetze, die Besserung des Uebertreters erhalten werden kan: auch weise Ge-

setzgeber und Richter verbunden seyn, beide Absichten aufs möglichste zu verbinden: (3) daß alle Andungsstrafen nach dem §. 26 angefürten Ausspruch Platonis veranstaltet werden, und darauf abzielen müssen, daß nicht mehr gesündiget werde. Welches auch in solchen Fällen wo die Strafe in Absicht des gestraften Ubertreters eines Gesetzes keine Besserungsstrafe seyn kan, dennoch möglich bleibt: indem alle Gnugt uung der Gesetze und Wiederherstellung ihrer Verbindlichkeit eben darauf gerichtet ist, daß nicht mehr gesündiget werde: und (4) daß Andungsstrafen ohne die geringste Rachbegierde oder Rachsucht volzogen werden können, ja manchmal ein gegründetes Mitleiden mit dem bestraften dabey stat finde, allezeit aber die Liebe zum gemeinen Besten den eigentlichen Grund derselben enthalten müsse. Besteht die Rachsucht in der Begierde sich an der Verursachung unangenemer Empfindungen bey denjenigen, so uns dergleichen verursachet haben, zu belustigen: so können Andungsstrafen nicht füglich Rachstrafen genant werden, weil ein Gesetzgeber bey algemeiner Verordnung und ein Richter bey wircklicher Volziehung derselben in einzeln Fällen, unrecht handeln würde, wenn er aus dem Grunde und in der Absicht Strafen verordnen, oder jemand zuerkennen wolte. Daher auch Obrigkeiten bey aller rechtmäßigen und notwendigen Andung des Bösen an das götliche Verbot der

Sloß-

Selbstrache sowol als andere Menschen gebunden sind: ob sie gleich die ihnen selbst geschehene Beleidigungen, anden müssen, weil und sofern dadurch das gemeine Beste verletzt wird, als welches ohne Nachsucht geschehen kan.

Bey §. 30.

Mus nach Masgebung der vorhergehenden Anmerckungen beurtheilet werden. (1) Christus hat uns sein Gesetz nicht eigentlich darum gegeben, seinen Abscheu vor der sündlichen Lust zu offenbaren: indem die Lust erst dadurch sündlich wird, daß sie vom Gesetz abweichet. (2) Darum sind Sünden Christo zuwieder und misfällig, weil sie Beleidigungen desselben und Ubertretungen der ihm und seinen Gesetzen schuldigen Obliegenheiten sind; sie werden also nicht erst zu Beleidigungen desselben, dadurch daß sie ihm zu wieder sind: (3) Wenn Christo und GOtt Rache beigelegt wird, so bedeutet das Wort blos eine Andung des Bösen; folglich kan alsdenn der §. 29 ertheilte Begrif mit dem Ausdruck nicht verknüpft werden, wo man die gantze Redensart nicht als eine menschliche Vorstellung ansehen wil, die von GOtt gebraucht auf eine ihm anständige Weise und uneigentlich erklärt werden mus.

Bey §. 31.

Fält weg, wenn die Anmerckungen §. 29 und 30 stat finden. Bey den letzten Worten solte dencken, die wirckliche Verbitterung könne nicht eher angehen, als bis die böse Lust aufhöre,

ob gleich die Verbitterungsbemühungen bey herschender böser Lust stat finden können. So lange die böse Lust in ihrer Herschaft fortdauret oder genemgehalten wird, kan sie nicht verbittert oder unangenem gemacht seyn, weil alsdenn die Neigung des Menschen sich ändern mus, wenn ihm das unangenem, oder ein Vorwurf des Abscheus wird, was ihm vorher angenem oder ein Vorwurf der Lust und Genemhaltung gewesen.

Bey §. 32.

1) Bey dem ersten Satz oder ertheilten Begrif der Bekehrung, mus wol der Herschaft oder des Ubergewichts der Lust und Neigung zum Guten und Bösen Meldung geschehen. Indem theils bey Bekerten noch böse Lust übrig bleibt, ob sie gleich nicht herschet, die Oberhand hat, vorsetzlich geheget und mit Genemhaltung gebilliget wird; theils bey Unbekerten manches Belieben und Gefallen an GOtt und dem algemeinen Nutzen stat finden kan. Und aus eben dem Grunde, weil es bey Bekerten und Wiedergebornen eigentlich auf die herschende Beschaffenheit der überwiegenden Neigung gegen GOtt oder Genemhaltung seines Willens durch Zueignung seiner Verheissungen und Bewilligung seiner Vorschriften ankomt, kan die Bekerung nicht füglich eine Veränderung der bösen Lust in eine gute genant werden; indem solche böse Lust noch übrig bleibt, und beständig gekreutziget oder getödtet werden mus.

2)

2) Die Sinnesänderung bey Erwachsenen erfordert zwar vorgelegte Bewegungsgründe, geschiehet aber nicht allein, ja nicht eigentlich durch solche Vorlegung von Bewegungsgründen und derselben natürlichen Wirckung, sondern durch eine damit zwar verknüpfte aber doch übernatürliche und unmittelbare Wirckung GOttes, so allein die lebendige Erkentnis und überwiegende Genemhaltung solcher Bewegungsgründe hervorbringen kan, als wozu der Mensch ihm selbst gelassen unvermögend ist. Bestehen aber Bewegungsgründe in deutlicher Vorstellung des womit verknüpften Guten oder Bösen: so kan die Sinnesänderung und Wiedergeburt der Kinder nicht durch vorgelegte Bewegungsgründe geschehen; ob gleich Empfindungen des Guten und Bösen dabey nötig sind.

Bey §. 33.

1) Daß die verbitterte Lust in eine Rache und Feindschaft ausschlägt, ist nichts notwendiges und algemeines. Bey allen Besserungsstrafen geschieht dergleichen Verbitterung der bösen Lust, ja die Reue übers Böse kan ohne dieselbe nicht stat finden. Vielmehr ist solche Feindschaft gegen das Gesetz und die Strafe desselben allezeit ein Zeichen, daß die böse Lust selbst noch nicht unangenem geworden, sondern vielmehr noch geheget werde, folglich selbst nicht verbittert worden.

2) Diese Feindschaft gegen GOtt fasset so wol die Ubertretung der Gesetze GOttes, als den Unwillen über seine Strafen in sich. Entsteht also nicht erst aus den Strafen und deren Volziehung.

Bey §. 34.

Mehr können selbst die Besserungsstrafen nicht ausrichten. Von den Andungsstrafen kan dergleichen noch weniger als eine algemeine Wirckung gesagt werden. Die Strafe so den Teufel wiederfärt hat diese Wirckung nicht, daß sie den Ausbruch des Bösen bey ihnen hindert, ob gleich solche Ausübung des Bösen durch götliche oberherschaftliche Regierung sehr eingeschränckt wird.

Bey §. 35.

Wenn man die Notwendigkeit der Andungsstrafen aus der nötigen Ubereinstimmung des nachfolgenden Zustandes mit dem vorhergehenden herleitet: so wird theils das Wesen der Strafe nicht in eine Gleichheit der Strafen mit dem Verbrechen gesetzt, theils nicht so geschlossen, weil durch die Sünde Schaden geschehen, so müsse durch die Strafe auch Schaden erfolgen; sondern es sol damit so viel gesagt werden, (1) wenn der nachfolgende Zustand der Geschöpfe in dem vorhergehenden gegründet seyn, und damit zusammenhängen solle, so könne unmöglich einerley nachfolgender Zustand bleiben bey unleugbarer Verschiedenheit des vorhergehenden Zustandes:

folglich

folglich könne es vernünftigen Geschöpfen bey Übertretung göttlicher Gesetze unmöglich eben so ergehen, als es bey derselben Beobachtung würde ergangen seyn. GOtt müste bey der Einrichtung des Zusammenhangs zufälliger Dinge etwas ohne hinreichenden Grund veranstaltet, folglich diesen Zusammenhang der auf einander folgenden Veränderungen zerrüttet, oder nicht die möglichste Verbindung darin besorget haben, wenn auf unrechtmäßige Handlungen eben dieselben Folgen stat finden solten die aus rechtmäßigen Handlungen fliessen und begreiflich sind: (2) wenn die Gerechtigkeit in einer weisen Verwaltung der Güte bestehe, daß jemand andern so viel Güter und Wohlfart gewäre, oder im nachfolgenden Zustande verschaffe als möglich ist, oder seine Empfänglichkeit überhaupt und insonderheit sein vorhergehender Zustand verstattet: so könne niemand gerecht seyn, der jemanden nach vorhergegangenem bösem Verhalten eben so viel Güte erzeigen wolte, als er ihm bey vorhergegangenem guten Verhalten würde erzeigt haben: (3) da das gemeine Beste durch alle Sünde und Übertretung der Gesetze verletzt wird, keine andere Wiederherstellung desselben oder Vergütung und Ersetzung dieses Schadens aber stat finde, als durch Ahndung und Bestrafung solcher Übertretung, wobey nach unterbliebener Beobachtung der vorläufigen Verbindlichkeit der Gesetze, die Empfindung der nachfolgenden

Ver-

Verbindlichkeit derselben veranstaltet, folglich derselben Erfüllung und Volziehung besorget wird: so könne die Liebe des Guten und die Neigung zum gemeinen Besten bey GOtt nicht allezeit einerley und übereinstimmig seyn, wenn er die Besorgung dieser Ersetzung des dem gemeinen Besten durch Übertretung der Gesetze verursachten Schadens durch veranstaltete Volziehung der in solchen Gesetzen auf diesem Fal geordneten Strafen unterlassen solte: (4) wenn die Weisheit in der Wahl des Besten oder der Verbindung der bequemsten Mittel mit den besten Endzwecken bestehet: so kan derselbe Zusammenhang der zufälligen Dinge und ihrer Veränderungen nicht nach höchster Weisheit eingerichtet seyn, darin die vorhergehenden Veränderungen nicht dergestalt mit dem folgenden zusammenhängen und in dieselben einfliessen, daß sie Mittel zur Erhaltung gewisser Endzwecke abgeben können, welches doch unmöglich seyn würde, wenn bey mehreren Arten möglicher Veränderungen gewisser Geschöpfe mit allen und jeden auch noch so verschiedenen Arten der Veränderungen einerley und eben dieselben Folgen zusammenhängen solten.

Bey §. 36-41.

Ist nach Masgebung des vorhergehenden richtig.

Bey §. 42.

Der Erstattungszweck bey Strafen oder die dadurch zuleistende Gnugthuung der Gesetze bestehet

stehet darin: daß weil alle Verbindlichkeit zu etwas von zwiefacher Art, entweder eine innere, so in der Unentberlichkeit einer Handlung zu einer vortheilhaften Folge bestehet, folglich auf dem natürlichen Zusammenhang der Handlung mit ihren Wirckungen und Folgen beruhet; oder eine äussere so aus anderer Verordnung herrüret, und auf einem Gesetz beruhet, das ist auf der Verknüpfung eines Strafübels mit der Vorschrift eines gewissen Verhaltens; welche beide Arten der Verbindlichkeiten bey götlichen Gesetzen allezeit beisammen sind; ob gleich die erstere nicht allezeit von den Menschen eingesehen werden kan, dieselbe aber durch alle Sünde geleugnet, und von den Ubertretern der Gesetze bestritten, ja so viel an ihnen ist aufgehoben und vernichtet wird, solches auch ohne Nachtheil des gemeinen Bestes nicht geschehen kan, als welches auf der Ordnung und grösten Übereinstimmung des gantzen Zusammenhangs zufälliger Dinge oder einzeler Glieder gewisser Gesellschaften beruhet: so kan diese Verbindlichkeit nicht anders gerettet, thätig dargethan und wiederhergestelt, oder von dem Verdacht der Unrichtigkeit befreiet, folglich auch der dem gemeinen Besten verursachte Schaden nicht anders ersetzet und vergütet, oder dem Gesetz und gemeinen Besten gnuggethan werden, als durch Bestrafung solcher Sünden. Folglich kan dieser Zweck der Strafen nicht in eine Rache des beleidigten

Ge-

Gesetzgebers durch Verbitterung der bösen Lust des Ubertreters gesetzt werden.

Bey §. 43.

1) Bey dem ersten Abschnit folgt aus den beiden angesürten Fordersätzen, daß die Strafe gleich angehen müsse, so bald die böse Lust da sey und sich äussere. Welches andern Sätzen des hier vorgetragenen Lehrbegrifs wiedersprechen würde.

2) Der letzte Satz ist nicht nur aus den vorhergehenden, daraus er hier hergeleitet wird, unerweislich, sondern auch an sich von erweislicher Unrichtigkeit. Ob gleich die Strafe keinen Sünder bekert und die böse Lust ausrottet, auch so lange fortdauren mus, als die herschende böse Lust dauret: so folget daraus doch im geringsten noch nicht, daß vor einen gestraften Sünder keine Besserung und Erlösung zu hoffen; wo man nicht die Strafe mit einer gäntzlichen Aufhebung der götlichen Gnadenbearbeitung verknüpfen wil, so alhier ohne Beweis würde angenommen werden. Die Erfarung beweiset unstreitig das Gegentheil. Ist der geistliche Tod eine Strafe der Sünden, so ist eine jede Bekerung und Begnadigung der Menschen eine Erlösung und Befreiung von gegenwärtiger Strafe. Ps. 106, 40-43 ꝛc. 107, 17 ꝛc Amos 4, 6 8 9 10. 11. Offenb. 9, 20. 21. 16, 11. 1 Pet. 4, 6 ingleichen Dan. 9, 14 ꝛc. Klagl. 1, 12. 14 ꝛc. = = 3, 22 ꝛc.

Bey

Bey §. 44.

1) Der Unterschied der göttlichen Strafen in der Zeit und Ewigkeit bleibet ungeleugnet, wenn man gleich die erstern vor wahre und eigentliche Strafen annimt. Die Verschiedenheit der Arten und Stufen, kan das algemeine Wesen einer Sache nicht aufheben und ändern.

2) Wie die Seligkeit, so den Gläubigen in diesem Leben ertheilt wird, nicht nur den Stufen, sondern auch der Art nach von der künftigen Glückseligkeit nach ihrer Vollendung unterschieden ist; dem ohnerachtet aber doch diese letztere aus der ersten auf mancherley Weise erklärt werden kan: so mus solches auch bey den zeitlichen und ewigen Strafen geschehen können.

Bey §. 45.

Wenn es hiesse, weil bey der Empfindung der Strafe keine Bekerung erfolgen kan, so müste dieselbe unterbleiben: so wäre die Folge begreiflich und nur der Vordersatz unrichtig. Da es aber heißt, weil durch die Empfindung der Strafe keine Bekerung erfolgen kan: so ist die Folge unerweislich. Durchs Gesetz wird kein Mensch bekert und lebendiggemacht, daraus aber im geringsten nicht folget, daß das Gesetz und dessen Gebrauch schlechterdings unterbleiben mus, wenn dem Menschen geholfen werden sol. Ausser dem ist ein grosser Unterschied zwischen

schen den Fragen, ob einer durch Strafen könne bekert werden? und ob Strafen nicht auf eine entferntere Art vorbereitungsweise von GOtt gebraucht werden, die Bekerung mancher Menschen zu befördern. Die erstere mus verneint werden, ohne daß die letztere um deswillen zu verwerfen ist. Folglich kan noch vielweniger eine Notwendigkeit der Abwesenheit aller Strafen bey möglicher Bekerung behauptet werden (vergl. Anm. zu §. 44).

Bey §. 46.

1) Daß das Gesetz nur die zukünftigen Strafen ankündige, wird wol nicht können zugestanden werden Röm. 1, 18. 24. 26 ꝛc. 5, 12 ꝛc. Joh. 3, 36. Wenn das Evangelium eine Versicherung gegenwartiger göttlichen Gnade genant wird, ohnerachtet die vornemsten Verheissungen desselben auf die künftige Herlichkeit gehen Röm. 2, 7. 10: so kan und mus das Gesetz so wol gegenwärtige als künftige Strafe GOttes ankündigen.

2) Diese Vorstellungen von Bewegungsgründen durchs Gesetz und Evangelium gehören zwar mit zu den Wirckungen des göttlichen Worts bey der Menschen Bekerung, machen dieselbe aber nicht allein aus.

Bey §. 47.

1) Alle zum Vortheil eines andern vorgenommene Handlungen, dazu man keine eigentliche äussere Verbindlichkeit gehabt, werden ein Verdienst genant; weil sie ein Recht ertheilen,

len, Belonung oder ein solchem Verhalten gemässes Gegenverhalten zu erwarten. Welches Recht entweder unvolkommen seyn kan; wenn solch Gegenverhalten auf des andern wilkürlichen Bestimmung beruhet: oder volkommen; wenn es durch Gesetze oder Zusagen, die eine Verbindlichkeit aus dem Gesetz haben, bestimt worden. Woraus also erhellet, daß (1) die innere Verbindlichkeit zur Wahl des besten und volkommenen nicht hinreiche, ein eigentliches Verdienst aufzuheben; (2) daß wenn man die äussere Verbindlichkeit des götlichen Gesetzes vom Naturrecht absondert, oder den Menschen vor dem Fal als ohne Gesetz ansiehet, alsdenn ein Verdienst stat finde, oder die vortheilhafte natürliche Folgen seines rechtmäßigen Verhaltens ein verdienter Lohn desselben genant werden können; (3) daß der gantze Begrif eines Verdienstes auf dem verschiedenen Verhältnis gegen ein Gesetz beruhe, folglich etwas in Absicht der bürgerlichen Gesetze ein Verdienst seyn kan, das in Absicht der götlichen Gesetze kein Verdienst ist; und (4) daß ein Verdienst stat finde, wenn gleich keine ausdrückliche Verheissung eines aufgesetzten Lohns vorhergehet, wo dieselbe aber vorhergehet, daraus ein volkommenes Recht entstehen könne, so ohne dieselbe Verheissung nur unvolkommen würde gewesen seyn.

2) Da Röm. 11, 6 Verdienst der Wercke der Gnade entgegengesetzt wird in Absicht auf

GOtt: so müssen beide Ausdrucke so genommen, oder dergleichen Begriffe damit verknüpft werden, daß sie beiderseits bey GOtt und dem Verhältnis der Menschen gegen ihn stat finden können. Da ein Oberherr nicht nur manches, was er durch Gesetze unter angedroheter Strafe verordnen, und als eine Schuldigkeit fordern könte, zur Beförderung grösserer Willigkeit unter verheissener Belonung fordern kan, ohne sein Recht zu verlieren bey unterbliebener Wirckung solches Verfarens, den moralischen Zwang der Gesetze zu gebrauchen; sondern auch die eigentliche Beobachtung eines Gesetzes mit Verheissung einer Belonung verknüpfen, oder einem Gesetz einen Vertrag anhängen kan, ohne dadurch die anderweitige Verbindlichkeit des Gesetzes selbst zu entkräften und aufzuheben; in beiden Fällen aber Unterthanen, wenn sie die Bedingungsstücke solches Vertrages erfüllen, folglich in dem andern Fal, wenn sie dem verordneten Gesetz völlig nachkommen ein Recht erhalten, die zugesagte Belonungen zu erwarten: so findet allerdings auch zwischen Unterthanen und Oberherren selbst in Dingen, die jene diesen schuldig sind, ein Verdienst stat. Folglich hat nicht nur bey anfänglicher Volständigkeit der Menschen und ihrer darin gegründeten Hinlänglichkeit zur Erfüllung des göttlichen Gesetzes ein Verdienst der Wercke stat finden können: sondern die Vergeltungsgerechtigkeit GOttes, die sowol eine Belonung

des

des rechtmäßigen als Bestrafung des unrechtmäßigen Verhaltens erfordert, bringt es so mit sich, daß alle Glückseligkeit der Unterthanen GOttes im nachfolgenden Zustande derselben ein rechtmäßiges Verhalten im vorhergehenden voraussetze. Daher selbst nach dem Sündenfal bey unmöglichem eigenen Verdienst der Menschen, ihre von GOtt veranstaltete Glückseligkeit ein fremdes Verdienst erfordert hat, so durch den thätigen Gehorsam Christi verschaffet worden. Folglich ist es zwar an dem, GOtt hätte in Absicht seiner unumschränckten Oberherschaft und des notwendigen Abhängens aller Geschöpfe von ihm blos durch Zwang der Gesetze seiner Unterthanen Handlungen bestimmen können: woraus aber noch nicht folget, daß er solches wircklich gethan oder thun müssen, und nicht anders verfaren können. Vielmehr erfordert es die möglichste Verherlichung aller seiner übrigen Volkommenheiten, daß er alle Arten der Verschaffung der Wohlfart seiner Geschöpfe aufs möglichste verbinde, und die möglichste Freiwilligkeit des Gehorsams seiner Unterthanen veranstalte. Wenn demnach Gnade dem Verdienst entgegengesetzt wird: so bedeutet Gnade nicht dieselbe Erweisung der Güte, die bey gäntzlicher Unmöglichkeit aller Zurechnung, Belonung und Bestrafung Geschöpfen wiederfärt; sondern nur dieselbe Erweisung der Güte gegen belonung- und bestrafungfähige Geschöpfe, die ihnen ohne Ab-

sicht eigenen Verdienstes, ja aller Ermanglung desselben ohnerachtet wiederfäret. Daher kan man die Güte GOttes gegen unvernünftige und leblose Geschöpfe keine Gnade nennen, ob gleich die daraus herrürende Wohlthaten unverdient sind. Und eben aus dem Grunde werden die unverdienten Wohlthaten der Schöpfung und ihre Folgen auch nicht füglich und eigentlich Gnade genant, weil die götlichen Geschöpfe bey derselben noch keiner Zurechnung fähig gewesen. Daß GOtt aber nach dem Sündenfal bey Ermanglung des eigenen Verdienstes uns dennoch Gutes erzeiget, ja unsere unaufhörliche Wohlfart durch Verschaffung einer fremden Gnugthuung sowol als fremden Verdienstes auch derselben Zueignung besorget, wird mit Recht in dem allereigentlichsten und eingeschränckteſten Verstande Gnade genant.

3) Dieser Begrif des Verdienstes, der alhier vorgetragen worden, hebt alles Verdienst Christi auf.

Bey §. 48.

1) Alles Gute so man jemand erzeiget in Absicht eines vorhergegangenen Verhaltens, oder um eines geleisteten Dienstes willen, ist eine Belonung: es mag solches nun vorher dem andern seyn bekantgemacht und zugesagt worden, in welchem Fal allein es ihn zu dergleichen Dienst reitzen, und auf eine entferntere Art innerlich verbinden können; oder nicht, als

in

in welchem Fal dennoch eine Belonung stat findet, indem man auch dergleichen Dienste belonen kan und mus, die ein anderer ohne Absicht auf besondere Vergeltung, folglich ohne durch Belonung verbunden zu seyn, verrichtet hat. Folglich gehört nicht einmal zum Begrif und Wesen einer Belonung, daß sie einen andern wircklich verbinde, oder einen Bewegungsgrund seines Verhaltens abgebe, noch vielweniger aber, daß derselbe ohne diese Verbindung zu solchem Verhalten würde träge gewesen seyn. Folglich kan die Notwendigkeit und Gegenwart der Belonungen im Stande der Unschuld aus diesem alhier angefürten Grunde nicht geleugnet werden. Zumal auch der Schlus nicht richtig ist, wenn Belonungen in Absicht der Menschen nicht nötig gewesen, sie zu verbinden und zum Guten zu treiben, so haben sie gar nicht stat gefunden. Besteht die nachfolgende oder Vergeltungsgerechtigkeit darin, daß jemandes Gegenverhalten gegen einen andern seinem Verhalten völlig gemäs sey, so kan das rechtmäßige und gute Verhalten so wenig unbelont, als das Böse ungestraft bleiben. Es würde sehr nachtheilig von GOtt geurtheilt seyn, wenn man behaupten wolte, er lasse den Dienst, der ihm und um seinetwillen den Menschen von den guten Engeln geleistet wird, unbelohnt. Hebr. 11, 6 wird es als ein unentberlicher Begrif von GOtt angefürt, daß er denen, die ihn suchen, ein Vergelter seyn

werde, und Mal. 3, 13-18 wird es als ein hartes und unverantwortliches Urtheil von GOtt mit vielem Eifer bestraft, zu sagen, es sey umsonst daß man GOtt diene, man habe desselben nicht zu geniessen.

2) Belonungen können nicht anders als Bewegungsgründe jemand verbinden. Da nun die Gegenwart und der Gebrauch der Bewegungsgründe nicht erweiset, daß derjenige so sie gebraucht zum Guten träge oder unvolkommen sey, indem GOtt selbst die höchsten und stärcksten Bewegungsgründe bey seinem Verhalten hat und gebraucht: so kan die Verbindung durch Belonungen keine Trägheit und Unvolkommenheit voraussetzen oder erweisen. Sol die anfängliche Volkommenheit der Menschen nach diesem Vortrage darin bestanden haben, daß sie das Beste und Volkommene dem Unvolkommenen vorgezogen; volkommen aber gut, und gut so viel als nützlich seyn (§. 12. 13 ꝛc.): so müssen die Menschen im Stande der Unschuld durch Vorstellungen des nützlichen, das ist der vortheilhaften Folgen ihrer Handlungen seyn bestimt worden, so fern dieselben nun von einem andern herrüren, machen sie Belonungen aus. Folglich hat keine Wahl des nützlichen bey den Menschen stat finden können, bey dem Abhängen aller zufälligen Dinge von GOtt, ohne Vorstellung der auf ihr gutes Verhalten zu erwartenden göttlichen Belonung: indem sie GOtt von diesem erwar-

teten

teten nützlichen Erfolg ihrer Handlungen unmöglich ausschliessen und absondern können.

3) Da die Vorstellung des höchsten Guts von der richtigen Vorstellung GOttes nicht abgesondert werden kan, folglich die Vorstellung künftiger vortheilhaften Erfarungen von GOtt, und bey rechtmäßigem Verhalten unausbleiblicher Belonungen notwendig mit dem richtigen Begrif GOttes zusammenhängt: so kan die aus dergleichen lebendigen Erkentnis herrürende Neigung und Liebe zu ihm nicht unrein und unlauter, oder einem volkommenen Geschöpf unanständig seyn; als welche unreine Liebe nur alsdenn stat findet, wenn jemand bey den Wohlthaten stehen bleibet, und nicht sowol den Wohlthäter um derselben willen, als sich selbst bey denselben liebet. Wenn der Begrif des Guten in die Nützlichkeit gesetzt wird, wie alhier im vorhergehenden geschehen: so giebt es keine solche reine Liebe des gegenwärtigen Guten die von aller Vorstellung des künftigen vortheilhaften Erfolgs, oder der Belonung abgesondert werden könte.

Bey §. 49.

Die Hauptsache kan nach Masgebung der vorhergehenden Anmerckungen zugegeben werden. Woraus aber zur Gnüge erhellen wird, daß GOtt weder sein Gesetz erst nach dem Sündenfal gegeben, noch auch alsdenn erst ein Verdienst der Wercke den Menschen vorgelegt. Welches beides alsdenn auch vergeblich wür-

de gewesen seyn, und kein Herablassen GOttes könte genant werden.

Bey §. 50.

1) Da nicht nur vermöge des vorhergehenden in diesem Leben alle Gotlosen unter göttlicher Strafe stehen, und ausser den manchfaltigen besondern Strafgerichten GOttes über dieselben das Elend des natürlichen Lebens und der zeitliche Tod bey denselben, noch mehr aber der geistliche Tod und desselben Folgen eine wahre und eigentliche Strafe ausmachen, ob denselben gleich nach dem Tode eine grössere Volziehung des Strafurtheils GOttes bevorstehet; sondern auch Strafen aufhalten, das ist, die wirckliche Volziehung derselben aufschieben, kein Erlassen der Strafen kan genant werden: so kan unmöglich zugegeben werden, daß allen Menschen so viel leben und sündigen ihre Strafen erlassen, oder aufgehalten werden. Man müste sonst eben das von den gefalnen Engeln oder Teufeln sagen (§. 8). Da auch überdis von keinem Oberherrn der auf alle Verbrechen der Unterthanen Strafe gesetzt, und dieselbe niemals unvolzogen läßt, ob gleich solche Volziehung nicht allezeit augenblicklich erfolget, gesagt werden kan, daß er seinen Unterthanen in ihren Verbrechen nachsehe: so kan dergleichen noch vielweniger von GOtt gesagt werden, da er der Gotlosen Sünden auf mancherleyweise einschränckt, hindert, auch schon hier bestraft; daß von ihm allen

allen Menschen, so viel leben und sündigen, in ihren Sünden nachgesehen werde. Noch vielweniger aber kan der Ausdruck stat finden, daß die Gnade in der Gnadenzeit allen Menschen zu Theil werde. Das Anerbieten der göttlichen Gnade, nebst der Gnadenbearbeitung der Menschen, mus mit dem wircklichen zu Theil werden, derselben nicht verwechselt werden. Noch weniger können alle Wohlthaten oder alles Gute, so den Menschen von GOtt wiederfärt, eigentlich und in der schriftmäßigen Bedeutung zur Gnade gerechnet werden: indem sonst den Thieren und Teufeln auch götliche Gnade zu Theil werden müste; weil sich die unverdienten Wohlthaten der Schöpfung und Erhaltung auf sie ebenfals erstrecken. Der Misbrauch und die Verachtung der Gnade kan bey der Anbietung derselben sowol stat finden, als nach vorgegangener Theilnemung derselben.

2) Der Ernst und die Strafe GOttes kan sowol zur Sünde gemisbraucht werden, als die Gnade. Da §. 33. 34 ausdrücklich zugestanden worden, daß die böse Lust bey der Strafe fortdaure und durch dieselbe nicht gehoben werde, die Verdamten also nach geendigter Gnadenzeit fort sündigen: so kan nicht gesagt werden, daß alle Sünden der Menschen ein Misbrauch der Gnade sind. Die Lästerungen GOttes vor Schmertzen seiner Stra-

sen Offenb. 16, 9. 11 können wol kein Misbrauch der göttlichen Gnade seyn.

3) Die Redensart, daß die Gnade des Evangelii dem Gesetz zur Verachtung gereiche, ist höchst unbequem und grosser Misdeutung unterworfen. Es kan diese Gnade zur Verachtung des Gesetzes gemisbraucht werden. Weil aber selbst dieser Misbrauch der Gnade des Evangelii und die daraus herrürende Verachtung des Gesetzes, durch Strafen des göttlichen Gesetzes unausbleiblich geandet wird: so gereichet nicht einmal dieser Misbrauch der Gnade des Evangelii, und die daraus entstehende Verachtung des Gesetzes bey einigen Menschen schlechthin und überhaupt zur Verachtung des Gesetzes, noch vielweniger gereicht die Gnade des Evangelii selbst dazu. Die Worte des 52sten §. daß Christus mit seiner Gnade dem Gesetz Eintrag und Schaden gethan, bestätigen den irrigen Verstand dieser sonst zweideutigen Worte. GOttes Güte überhaupt, seine Weisheit und mehrere Eigenschaften werden von manchen Menschen sowol als die Gnade des Evangelii gemisbraucht, welches allezeit mit einer Verachtung des göttlichen Gesetzes verknüpft ist, GOttes Eigenschaften und Güte gereichen dem Gesetz zur Verachtung; daß deswegen dem Gesetz eine Genugthuung und Erstattung geschehen müsten diesen von GOtt mit seiner Güte dem-

demselben gethanen Eintrag und Schaden zu ersetzen.

4) Die Gnade des Evangelii setzt die Versönung und Erlösung, so durch JEsum Christum geschehen ist, schon voraus, und ist darin gegründet; indem sie in der Verkundigung, Darreichung und Zueignung derselben bestehet: folglich kan der Misbrauch solcher Gnade nicht der eigentliche Grund dieser Versönung gewesen seyn; weil die gantze Gnade des Evangelii nicht würde statt gefunden haben, folglich auch nicht gemisbraucht werden können, wenn die Erlösung Christi nicht geschehen wäre. Ob es nun gleich seine Richtigkeit hat, daß GOtt bey Veranstaltung dieser Versönung Christi, oder dem gesamten Ratschlus von der Menschen Seligkeit durch Christum, alles dergestalt eingerichtet, daß aller vorher gesehene Misbrauch dieser verschaften Gnade aufs möglichste verhütet werde: so kan doch nimmermehr der götliche Entschlus selbst von der Versönung Christi, und Gnade des Evangelii aus diesem bey derselben Veranstaltung vorhergesehenem Misbrauch solcher Gnade hergeleitet werden; wie allhier geschehen.

5) Der Satz: **Die Gnade hätte nicht erfolgen können, wenn sie nicht vor dem Misbrauch verwaret würde,** ist zweideutig. Wenn von unausbleiblichen und unvermeidlichen übeln Folgen die Rede ist, so hat

der Satz seine Richtigkeit, alsdenn kan solches aber kein Misbrauch der Gnade genant werden: ist aber ein eigentlicher Misbrauch gemeinet, oder eine zufällige Anwendung derselben wieder ihre Zweck; so kan um des blossen Vorhersehens desselben willen eine an sich gute und nötige Sache nicht unterbleiben, auch keine andere Verwarung der Gnade vor solchem Misbrauch stat finden, als die in hinlänglicher Warnung und Bestrafung desselben bestehet. Ja solte auch solche Verwarung der Gnade vor Misbrauch durch die Genugthuung Christi und von ihm erduldete Strafen geschehen seyn: so müste solches blos in der dadurch geschehenen Bekantmachung und thätigen Bestätigung des göttlichen Ernstes gegen die Sünde bestanden haben; die zwar zu den Nebenendzwecke der Leiden Christi gehört, allein der Hauptzweck und eigentliche Grund derselben nicht seyn kan, weil daraus nicht begreiflich und erweislich gemacht werden kan, daß und warum diese an Christo gestrafte Sünden ihm zugerechnet werden müssen, als welches aus dem Grunde, durch statuirte Exempel zu verursachen, daß sich anderer vor dem Gesetz fürchten, nimmermehr geschehen können. Wenigstens kan solche thätige Bekantmachung und Bestätigung von Bewegungsgründen eines Gesetzes keine demselben geschehene Gnugthuung genant werden, als welche nur durch Erfüllung oder Erduldung der

Stra-

Strafen desselben von den dadurch verpflichteten Personen geschehen kan; noch weniger aber behauptet werden, daß eine andere Gnugthuung und Erstattung dem verachteten Gesetz zu verschaffen nötig gewesen, als die durch veranstaltete unausbleibliche Bestrafung aller Verachtung desselben geschiehet. Da dieselbe nun bey aller auch durch Misbrauch veranlaßten Verachtung des Gesetzes an den Sündern selbst unausbleiblich erfolget: so kan daraus keine Notwendigkeit einer vom Gesetzgeber selbst zu verschaffenden anderweitigen Gnugthuung hergeleitet werden.

6) Es ist nicht nur unbegreiflich, wie dem Misbrauch der Gnade durch die Versönung Christi habe könne geweret werden, oder Einhalt geschehen; sondern auch unstreitig, daß eben diese Versönung Christi und die in der Schrift befindliche Nachricht von den heilsamen Folgen derselben sehr häufigem, obwol nur zufälligem und allezeit verschuldetem Misbrauch unterworfen sey. Wenn die thätige Bestätigung der götlichen Strafgerechtigkeit durch die von Christo erduldete Strafen der ihm zugerechneten Sünden diese Wirckung haben sol, daß die Menschen sich vor dem Gesetz mehr, als sonst geschehen würde, fürchten: so wird bey denen, wo dieser Erfolg stat findet, ein weit stärckerer Glaube und Erkentnis vieler geoffenbarten Warheiten von Christo erfordert und vorausgesetzt, als bey der Furcht vor den von

GOtt

GOtt gedroheten Strafen aller Sünden nötig ist. Sonderlich wenn diese Verwarung vor dem Misbrauch der Gnade schon vor der Zukunft Christi einige tausend Jahre hindurch geschehen sollen. Und nachdem solche Versönung auch erfolget, ist unleugbar, daß die Furcht vor den Strafen des Gesetzes, dadurch, ob gleich nur zufalliger Weise und durch Misbrauch, eher vermindert als vermeret wird: indem die Erfarung hinlänglich bezeuget, daß viele Menschen sich eben daher weniger vor den Drohungen des Gesetzes fürchten, weil diese Versönung Christi vorgegangen, und sie eine jede eingebildete Ergreifung derselben für hinlänglich zur Theilnemung daran halten. Daß demnach theils diese Versönung und Erlösung Christi nicht erfolgen können, wenn ein jeder vorhergesehener Misbrauch einer Sache dieselbe unmöglich machen solte: theils nach dieser Meinung Christus ein Mittel würde erwälet haben, das diesem Endzweck nicht gemäs und zu dessen Erreichung hinlänglich gewesen.

Bey §. 51

1) Das meiste kan nach Masgebung des vorhergehenden zugegeben werden, wenn nur der letzte Satz nicht durch, demnach mit dem vorhergehenden verbunden wird, indem er daraus nicht folget oder erweislich ist. Nach diesem Lehrbegrif hat Christus, wenn er eigentlich das Gesetz gemacht, und demselben auf diese Art ein Genugen gethan, blos sich selbst gnugge-

than,

kan, welches ohne Grund geschehen, wenn sein Gesetz wie es §. 52 heißt ihn nicht verbindet, und er keinen anderweitigen Grund gehabt, solche Gnugthuung zu leisten.

2) Das erste Stück der Anmerckung kan wenn auch alles, was nach diesem Lehrbegrif behauptet worden, seine Richtigkeit hätte; auf keine andere Sünden gehen, als die aus Misbrauch der Gnade hergerüret. Da nun vermöge der vorhergehenden Erinnerungen nicht alle Sünden aus solchem Misbrauch entstehen, ja selbst nach diesem Lehrbegrif der Sündenfal und das daraus entstandene natürliche Verderben der Menschen daraus nicht entstanden seyn kan, weil das Gesetz und diese Verachtung desselben erst nachher entstanden seyn sol; auch bey den Wiedergebornen dieser Misbrauch der Gnade zur Verachtung des Gesetzes aufhöret, ob gleich noch Schwachheitssünden bleiben: so kan diese Zurechnung der Sünden der Menschen folglich auch die Versönung derselben nicht algemein seyn, und auf alle Sünden der Menschen gehen. Die Auslegung der Stelle Dan. 9, 24 setzt schon den angenommenen Lehrbegrif voraus, indem sonst die Worte unstreitig auch nach dem gewönlichen Lehrbegrif erklärt werden können, ja bey desselben Beibehaltung weit verständlicher sind: folglich läßt sich aus dieser Auslegung bey der gegenwärtigen Untersuchung nichts entscheiden.

Bey

Bey §. 52.

1) Daß sich Christus freiwillig unter das Gesetz gegeben ist zwar nötig gewesen, macht aber noch keine Notwendigkeit aus, sich unsere Ubertretungen des Gesetzes zurechnen zu lassen. Hat sich Christus unter das Gesetz gegeben, so hat er allerdings nach demselben müssen gerichtet werden. Allein daraus folget im geringsten nicht, daß er sich unsere Sünden müssen zurechnen lassen: denn das Gesetz richtet jedermans eigene, das ist, selbst begangene oder durch Theilnemung und anderweitige Zurechnung eigengewordene Sünden; verursacht aber auf keinerley Weise diese Zurechnung. Wäre solche Zurechnung unserer Sünde bey Christo nicht aus andern Gründen geschehen: so hätte er um des thätigen Gehorsams willen gegen das Gesetz nach demselben vor rechtmäßig erklärt werden müssen. Daß alhier aber solche Zurechnung daraus hergeleitet wird, weil es sich bey dieser Beurtheilung Christi nach dem Gesetz finde, daß er mit seiner Gnade dem Gesetz und dessen Verbindlichkeit einen Eintrag gethan; folglich ihm dieser Eintrag und Schaden nach dem Gesetz warhaftig und mit dem grösten Recht zugerechnet werden können und müssen: wiederspricht der Anmerckung des 51sten §. und setzt unrichtig voraus, entweder daß ein zufälliger Misbrauch einer rechtmäßigen und notwendigen Handlung dem Urheber solcher Handlung

mit

mit Recht zugerechnet werden könne, welches doch eine unleugbare Ungerechtigkeit seyn würde; oder daß dieser Misbrauch der Gnade nicht zufällig, sondern von unüberwindlicher Unvermeidlichkeit von Seiten der Menschen gewesen. Denn nach dem Gesetz folglich von Rechts wegen kan niemanden etwas als eine Sünde zugerechnet werden, woran er gantz unschuldig ist: ist nun Christus bey diesem Misbrauch der Gnaden nicht unschuldig, daß ihm derselbe von Rechts wegen zugerechnet werden müssen; so mus er mit seiner Gnade eine Sünde begangen, oder verursachet haben, daraus von Rechts wegen eine Schuld und Verbindlichkeit zur Strafe entstehen können. Welches pag. 48 ausdrücklich zugestanden wird, wenn es heißt: **Christus habe seinen Feler schon voraus gesehen?** kein anderer aber als verschuldeter Feler kan jemanden nach dem Gesetz von Rechts wegen zugerechnet werden. Daß Christus sich mit Recht die Sünden der Menschen zugerechnet oder solche Zurechnung nicht unrechtmäßig gewesen, ist aus dem gewönlichen Lehrbegrif erweislicher als aus dem alhier vorgetragenen. Denn da das alles mit Recht geschiehet, was nicht nur ohne jemandes Beleidigung und ohne Ubertretung irgend einiges Gesetzes verrichtet wird, sondern dazu man eine Verbindlichkeit hat, als welche notwendig eine Befugnis zu dergleichen Verhalten verursacht: so mus diese Zurechnung unserer Sün-

den bey Christo höchst rechtmäßig seyn, weil er nicht nur niemand damit beleidiget, auch niemandes Gesetz, dergleichen bey ihm nicht stat gefunden, übertreten; sondern auch eine innere Verbindlichkeit, dergleichen bey GOtt nur allein stat findet, in seinen Volkommenheiten gehabt, so zu handeln.

2) Wenn hier gesagt wird: **wieder seine Volkommenheiten kan GOtt nichts thun; aber wohl wieder sein den Menschen gegebenes Gesetz, als welches nur diese, nicht aber ihn verbindet:** so mus dabey theils vorausgesetzt werden, daß das göttliche Gesetz nicht den Volkommenheiten GOttes gemäs und darin gegründet sey, denn sonst könte GOtt nicht wieder sein Gesetz handeln, ohne zugleich wieder seine Volkommenheiten zu handeln; theils wird von der Abwesenheit einer Verbindlichkeit des Gesetzes bey GOtt auf die Möglichkeit wieder sein eigen Gesetz zu handeln gar unrichtig geschlossen. Ein Oberherr handelt nicht wieder sein Gesetz, wenn er die darin den Unterthanen vorgelegte und unter gewisse Strafen verordnete Vorschrift selbst beobachtet; sonderlich wenn sie solche Obliegenheiten der Unterthanen, als Unterthanen betrachtet, betreffen, welche ein Oberherr nicht im Stande ist zu leisten, eben daher, weil er kein Unterthan ist; sondern alsdenn handelt er wieder sein Gesetz, wenn er die durch solch Gesetz bestimte Handlungen seiner Unterthanen anders

ders beurtheilet als es der Inhalt desselben verstattet, oder bey Verwaltung seiner richterlichen Gewalt theils Handlungen die seinem Gesetz gemäs sind vor unrechtmäßig und die demselben zuwiederlaufen für rechtmäßig erklärt; theils Übertretungen seines Gesetzes entweder gar nicht bestrafet, oder mit andern und schärfern Strafen belegt, als im Gesetz darauf gedrohet worden, oder wol gar die Beobachtung seines Gesetzes bestraft. Auf eine solche Art kan allein ein Oberherr wieder seine Gesetze handeln, welches aber nimmermehr ohne die gröste Unvolkommenheit und Ungerechtigkeit geschehen mag, folglich bey GOtt nimmermehr stat findet, eben darum weil er nie wieder seine Volkommenheiten handeln kan.

3) Der folgende Satz ist eben so unrichtig, wenn es heißt: **GOtt kan die Strafen, die er auf die Übertreter seines Gesetzes verordnet, aufheben, aber er kan, nach seiner Volkommenheit, nicht das Böse gut heissen.** Denn ob gleich der letzte Ausspruch seine Richtigkeit hat, so ist doch der Gegensatz desselben gegen den erstern falsch, und eben aus diesem Grunde derselbe erstere unrichtig. Denn da ein Oberherr unter Menschen nur in folgenden Fällen die Strafen seiner Gesetze aufheben kan, wenn er entweder sein voriges Urtheil von dem Inhalt der Gesetze wenigstens ihrer algemeinen Verbindlichkeit nachher ändert, oder in einzeln Fällen das

besondere Beste gewisser Ubertreter seiner Gesetze dem algemeinen vorziehet, oder das äussere Vermögen und die nötige Kraft auch Gelegenheit zum Gegentheil nicht hat; die beiden letztern Fälle aber bey GOtt nicht stat finden können: so müste solches notwendig aus dem erstern Grunde geschehen, wodurch GOtt das in der That unschädlich machen, und auf eine thätige Art gut heissen, oder gleichgültig machen würde, was er in seinem Gesetz strafbar und böse zu seyn erklärt. Welches demnach bey GOtt unmöglich zu seyn zugestanden wird. Jesek. 13, 19 wird es vor eben so ungerecht ausgegeben, wenn jemand die zum Leben urtheilet, die doch nicht leben solten, als wenn man die zum Tode verurtheilet, die doch nicht sterben solten: und Jes. 5, 23 vergl. mit v. 20. wird es unter die Arten, wie man Böses gut und Gutes böse heisse, gerechnet; wenn man den Gotlosen rechtspricht, und das Recht der Gerechten von ihnen wendet. Im folgenden 53sten §. wird behauptet, daß die gefalnen Engel einiges Recht haben, eine Bestrafung der Menschen von GOtt zu erwarten; welches seine unstreitige Richtigkeit hat, ob es gleich nicht die Gewalt des Satans über die Menschen ausmacht, und darauf beruhet, daß ein Oberherr, der einige Ubertreter seiner Gesetze straft, andere aber ungestraft läßt, parteiisch handelt, und auf eine thätige Art bezeuget, daß solche Bestrafung

nicht

nicht des gemeinen Besten wegen nötig gewesen, wenigstens von ihm nicht um deswillen veranstaltet und volzogen werde. Eben dergleichen und noch mehr Recht zur Erwartung der Strafen aller Ubertretung der Gesetze haben alle diejenige, so den Gesetzen gehorsam nachkommen: indem sonst wenn die Ubertreter der von ihnen beobachteten Gesetze ungestraft bleiben, die Einschränckung ihrer äussern Freiheit hinterher ungegründet und unnötig gemacht, ja ihr gantzer Gehorsam vergeblich zu seyn erklärt wird. Alle Glieder eines gemeinen Wesens werden durch Ubertretung der Gesetze beleidiget, weil ihre gemeine Wohlfart auf deren Beobachtung beruhet: folglich bekommen sie alle durch die Beobachtung derselben ein Recht, die Bestrafung ihrer Ubertretung zu erwarten. Offenb. 6, 10 ꝛc. 11, 17. 18. 14, 7. 15, 3. 4. 16, 5-7. 18, 20. 19, 1. 2 ꝛc. vergl. mit Jes. 66, 24 und Mal. 3, 17. 18. Folglich kan GOtt unmöglich die von ihm auf Ubertretung seiner Gesetze verordnete Strafen aufheben: weil er dabey ungerecht handeln würde. Weil Strafen in einem nachfolgenden üblen Zustande, so aus vorhergegangener Ubertretung der Gesetze herrüret, bestehen; ein übler und guter Zustand aber einander wiedersprechend entgegenstehen: so mus, wo der nachfolgende Zustand der Ubertreter der Gesetze bey aufgehobener Strafe nicht übel oder böse seyn sol, derselbe notwendig gut seyn; wodurch notwendig der Unterschied des

vorhergehenden rechtmäßigen und unrechtmäßigen Verhaltens aufgehoben, folglich das böse Verhalten gut geheissen, oder vor hinlänglich zu einem guten nachfolgenden Zustand erklärt wird.

4) Das übrige ist aus dem vorhergehenden zu beurtheilen.

Bey §. 53.

1) Solte GOtt ohne Nachtheil seiner Vollkommenheiten die Strafen seiner Gesetze aufheben, und selbst dawieder handeln können (§. 52): so würde es nimmermehr mit seiner unendlichen Liebe und Erbarmung bestehen können, daß er solche nicht unmögliche Aufhebung der Strafe den gefalnen Engeln nicht auch wiederfaren lassen; zumal da die durch Christi Erlösung veranstaltete Hebung alles Misbrauchs solcher Gnade eben diese Wirckung bey ihnen zugleich haben können, die Verbindlichkeit zur Furcht vor seinem Gesetz zu bestätigen, wenn dis die eigentliche Absicht und der Grund solcher Erlösung solte gewesen seyn.

2) Daß die gefalnen Engel einiges Recht haben von GOtt die Bestrafung der Menschen zu erwarten, kan weder ihre Gewalt über den Menschen ausmachen, noch durch dergleichen Erlösung Christi, als hier angenommen wird, seyn aufgehoben worden. An den Gesetzgeber, Richter und Oberherrn hat ein Missethäter, der aus und nach desselben Gesetz gestraft wird, einiges Recht zur Erwartung gleicher Bestrafung

fung bey seinesgleichen. Welches aber einem Missethäter über andere Missethäter kein Recht und Gewalt, noch weniger solche Herschaft verschaft, als dem Teufel über Gotlose in der Schrift beigelegt wird. Folglich mus diese Gewalt theils aus der Einwilligung der Menschen in desselben Verfürung und dabey vorgehenden unbefugten Unterwerfung unter denselben, theils aus dem gerichtlichen Urtheil GOttes über den nachtheiligen Folgen solcher unbefugten Unterwerfung der Menschen unter den Willen des Satans bis zur Hebung dieser grossen Schuld hergeleitet werden. Nach diesem Lehrbegrif von der Erlösung Christi hat Christus den Menschen eine neue Bestätigung der nötigen Furcht vor götlichen Gesetzen verschaffet, und seinen eigenen Feler durch den dem Gesetz verursachten Schaden gut gemacht, wodurch die gestraften Engel ihre Befugnis der Menschen Strafen von götlicher Unparteilichkeit zu erwarten nicht können verloren haben.

Bey §. 54.

1) Der gröste Theil dieses Vortrages ist eine Wiederholung und weitere Ausfürung des vorhergehenden: fält also hinweg, wenn die bisherigen Erinnerungen ihre Richtigkeit haben.

2) Die Allgemeinheit der Versönung der Menschen durch Christum ist aus richtigern Gründen erweislich. Der hier angefürte beweiset unstreitig zu viel, indem die Geduld und

Langmut GOttes sich über die Wercke des Teufels unleugbar erstrecket.

Bey §. 55.

Besteht auch aus Folgen und weitern Ausfürungen des vorhergehenden. Dabey aber noch deutlicher erhellet, daß wenn Christus, wie es hier heist, sich selbst gestrafet, darum daß er die Ubertreter seines Gesetzes nicht gestrafet hat, er seinen Feler und verursachten Schaden damit gebüsset, und davor gnuggethan, folglich solches keine Erduldung der Strafen der Menschen oder Büssung ihrer Schuld ausmachen könne. Ingleichen folget daraus, daß wenn die unterlassene Bestrafung der Ubertretungen des Gesetzes so hat geandet werden müssen, diese Bestrafung selbst notwendig sey, folglich es nicht möglich sey, daß Christus die Straten seiner Gesetze aufhebe.

Bey §. 56.

1) Dergleichen Ubersetzung und Umschreibung von Schriftstellen nach gewissen angenommenen Lehrsätzen, ist kein Beweis derselben Lehrsätze, die schon als Auslegungsgründe dabey gebraucht werden, folglich ihre anderweitige Erweislichkeit haben müssen, die hier als bereits ausgemacht voransgesetzt wird.

2) v. 24 ist in der Ubersetzung ein wichtiger Ausdruck ausgelassen worden. τῇ αὐτοῦ χάριτι aus seiner Gnade: woraus gar deutlich erhellet, daß die Gnade, so hier dem Vater zugeschrieben wird, der eigentliche Grund sey so-

wol

wol der veranstalteten Gnugthuung Christi durch völlige Tilgung unserer Schuld, damit wir GOtt verhaftet gewesen, als auch der Zueignung derselben in wircklicher Rechtfertigung der Menschen; folglich solche Gnugthuung nicht zur Ersetzung eines durch die Gnade verursachten Schadens veranlasset worden, indem diese Gnade mit derselben Gnugthuung unauflöslich zusammenhängt, auf derselben beruhet, und ohne dieselbe nicht stat finden können.

3) v. 25 ist sowol als im folgenden 26sten V. von GOtt dem Vater die Rede, der zueignungsweise als die wirckende und verrichtende Ursach dieser gesamten Handlungen vorgestellet wird. Welches wieder des Apostels Absicht Christo alhier beigeleget wird. Denn ob gleich derselbe der Gotheit nach sowol als der heilige Geist zu diesen richterlichen und oberherschaftlichen Handlungen gehöret: so wird er doch in der Schrift als Mitler, Versöner und Gnugthuer sorgfältig von dem höchsten Richter dessen Anforderungen er ein Gnügen gethan unterschieden, so daß er nicht, wie es §. 25 heisset, in dieser Gnugthuung eigentlich als Richter anzusehen ist. Wenn die ersten Worte ὃν προέθετο ὁ Θεὸς ἱλαστήριον als in Parenthesi gesetzt, angenommen werden: so hängen die folgenden Worte διὰ τῆς πίστεως ꝛc. noch leichter mit δικαιούμενοι v. 24 zusammen. Doch können sie auch ohne Parenthesin gar füglich unmittelbar verbunden werden. Der Ausdruck aber εἰς ἔν-

ἔνδειξιν τῆς δικαιοσύνης αὐτοῦ kan nicht auf Christum gezogen werden, so der unleugbare Unterschied des αὐτοῦ im unmittelbar vorgehenden Ausspruch und des alhier befindlichen αὐτοῦ nicht verstattet. Sol δικαιοσύνη Θεοῦ von der wesentlichen Gerechtigkeit GOttes verstanden werden: so wil Paulus zweierley sagen, GOtt habe theils diese Gnugthuung Christi und deren Zueignung dergestalt eingerichtet, daß daraus die untadelhafte Rechtmäßigkeit seines Verhaltens aufs deutlichste hervorleuchte; theils eben dadurch seine höchste Gerechtigkeit in Belonung des Guten und Bestrafung des Bösen aufs thätigste geoffenbaret und erwiesen. Weil aber δικαιοσύνη Θεοῦ im vorhergehenden v. 21. 22 so wie c. 1, 17 nicht die wesentliche Gerechtigkeit GOttes bedeuten kan; als welche nicht ohne Gesetz offenbaret wird, und nicht durch den Glauben komt oder zugeeignet wird: so wird auch hier am füglichsten nach Luthers Uebersetzung die Gerechtigkeit, die vor GOtt gilt, verstanden: oder die von GOtt veranstaltete und verordnete Rechtmäßigkeit eines Sünders durch glaubige Zueignung der Gnugthuung Christi welche allein ihm gemäs und seiner Genemhaltung fähig ist. Und dieselbe ist durch Christi Versönung nicht nur verschaffet und möglich gemacht oder zuwegegebracht; sondern auch aufs unleugbarste geoffenbaret und dargethan worden, da sie vor seiner Zukunft blos

ge-

geglaubet und auf Untrieglichkeit göttlicher Zusagen erwartet werden müssen.

4) In den folgenden Worten wird der Anfang des 26sten vers. füglicher zum 25sten gerechnet, da denn der gantze zusammenhängende Ausspruch also lautet, um der Vergebung willen, das ist in Absicht derselben, zur Erlassung der Sünden die vorher in oder unter der Langmut GOttes gewesen, zur Erweisung bis auf die thätige Offenbarung seiner Gerechtigkeit in der gegenwärtigen Zeit, und um derselben willen. Alwo (1) διὰ mit dem Accusativo seine eigentliche Bedeutung behalten kan, und an star ἐν gesetzt worden, welches ohne Ubelklang und Zweideutigkeit nicht füglich wiederholt werden können: (2) πάρεσις sowol als ἄφεσις eine völlige Erlassung der Sünde bedeutet Sir. 23, 2: (3) der übrige Beisatz vom Apostel angehänget worden, dem möglichen und mutmaslichen Einwurf von Vergebung der Sünden im alten Testament zu begegnen: daher er damit versichert, solche Vergebung sey sowol als die, so nach Christi Versönung erfolge, um derselben Willen geschehen; indem GOtt die wirckliche Gnugthuung bis auf die damalige bequemste Zeit und weislich ersehene Fülle der Zeit aufgeschoben, um sie alsdenn nach hinlänglicher Vorbereitung der Menschen desto besser offenbaren zu können; wobey er theils seine allerhöchste Langmut aufs deutlichste erwiesen, theils sowol

sol-

solches thun, als die wirckliche Vergebung derselben Sünden vor der wircklichen Leistung solcher Gnugthuung ertheilen können, um der Unausbleiblichkeit derselben willen, und vermöge der Untrieglichkeit seines Vorhersehens: (4) die gegenwärtige Zeit nicht der Ewigkeit, sondern der vorhergegangenen Zeit der Verheissung und Erwartung solcher Gnugthuung entgegengesetzt wird.

Bey §. 57.

1) Bey der Erleuterung dieser Gnugthuung Christi durch Zaleuci Handlung und derselben Beurtheilung kan (1) nicht einsehen, wie diese Beurtheilung durch daher als eine Folge aus dem vorhergehenden Satz könne hergeleitet werden: wie denn auch im folgenden ein gantz anderer Beurtheilungsgrund angefürt wird, so nicht daher genommen ist, daß Zaleucus selbst ein Sünder gewesen, sondern daß er kein völliges Eigenthumsrecht über sich selbst gehabt: (2) nicht begreifen, warum bey diesem Fal nicht eben so, wie §. 50 und 52 bey Christo alhier geschehen, geschlossen werden könne; weil Zaleucus durch die Linderung der Strafe seines Sohnes, oder die Erlassung der halben Strafe bey demselben, seinem Gesetz Eintrag und Schaden gethan, so hat er solchen Feler zu verbessern und die Verachtung seines Gesetzes die er dadurch verursachet zu verhüten, sich selbst nach diesem Gesetz gerichtet, folglich ist diese Zurechnung eines Theils der Sünde seines

Sohns

Sohns nicht unrechtmäßig gewesen, folglich dieser Verlust seines Auges nicht unverschuldet: (3) dis an sich richtige Geständnis, daß die Übertretung des Rechts der Natur eine Sünde wieder GOtt sey, folglich das Recht der Natur ein göttlich Gesetz sey; mit dem übrigen vorgetragenen Lehrbegrif nicht reimen, darin §. 25 ꝛc. der Mensch vor dem nach dem Sündenfal ertheilten geoffenbarten Gesetz als gesetzlos vorgestellet worden: auch möchte (4) dis Verhalten Zaleuci nicht so hart beurtheilen, indem die Pflichten so dieser Man theils seinem Sohn in der väterlichen Gesellschaft, theils dem gemeinen Wesen in der bürgerlichen Gesellschaft schuldig gewesen, deren Widerspruch solch Verhalten verursacht, sowol als die Pflichten so er sich selbst schuldig gewesen, zum Recht der Natur gehören und von GOtt herrüren, und ein Mensch in manchen Fällen durch die natürliche Pflichten der menschlichen Gesellschaften verbunden, folglich auch berechtiget seyn kan, sein Leben der gemeinen Wohlfart aufzuopfern.

2) Wenn die Nachsicht der Sünden in dem blossen Aufschub der Strafen besteht: so ist nicht eine jede Nachsicht bey Eltern und Obrigkeiten Sünde. Ja die völlige Erlassung und Aufhebung derselben kan zuweilen bey Menschen ohne Sünde geschehen. Sollen die Strafen der Eltern nur Besserungsstrafen seyn: so können und müssen sie unterbleiben, wenn

wenn die Besserung schon vorher erfolget. Die Obrigkeit straft der gemeinen Wohlfart des ihr unterworfenen gemeinen Wesens wegen: wenn solche Wohlfart nun die Aufhebung der Strafen erfordert, so kan die Strafe ohne Sünde unterbleiben; als wenn der gantze Hauffe der Unterthanen den Tod solte verwirckt haben. Daraus aber die Möglichkeit der Aufhebung der Strafen bey GOtt nicht folget: weil dieselben einen andern Grund haben als väterliche Strafen, und die Unmöglichkeit der Volziehung der Strafen ohne Nachtheil der gemeinen Wohlfart, ja Zerstörung gantzer gemeinen Wesen, eine Unvolkommenheit menschlicher Geselschaften und Einschränckung der oberherschaftlichen Gewalt in derselben ist, die bey GOtt nicht stat findet.

3) Ist die Nachsicht und Gnade GOttes die allerweiseste Volkommenheit: so kan sie nicht nur keine Sünde, sondern auch eben so wenig ein Feler seyn, den sich Christus als einen seinem Gesetz gethanen Eintrag müssen zurechnen lassen. Ehe die Wahl eines Mittels zur Bekerung der Menschen, weislich genant werden kan: mus die Rechtmäßigkeit desselben, das ist die Übereinstimmung desselben mit den übrigen götlichen Volkommenheiten, nebst der Hinlänglichkeit desselben zu solchem Zweck vorausgesetzt und erwiesen werden.

Bey

Bey §. 58.

1) Hat Christus sich selbst gestraft, um seinem durch seine Gnade in Verachtung geratenem Gesetz ein Genügen zu thun: so folget daraus (1) daß solches keine Gnugthuung für uns seyn kan, weil er damit den von seiner Gnade dem Gesetz gethanen Eintrag wieder ersetzet und gut gemacht, ohne dadurch weder die Verachtung des Gesetzes bey den Menschen abzuthun, als welche dem ohnerachtet an ihnen gestraft wird, noch diese Gnade ihnen zuwege zubringen, als deren Misbrauch diese Gnugthuung erfordert hat, daher sie selbst davon nicht abhängen kan; folglich nicht für uns, sondern für sich selbst gnuggethan: (2) daß diese Gnugthuung nicht notwendig gewesen, sondern wilkürlich geschehen, wenn Christus und GOtt wieder sein Gesetz handeln können; indem alsdenn keine Notwendigkeit dieser demselben zuleistenden Gnugthuung stat findet.

2) Der alhier angefürte Grund, warum die Strafen bey Christo nicht ewig dauren durfen, widerspricht der vorhergehenden Abhandlung von der Natur der Strafen §. 29 ꝛc. ꝛc. Denn da diese Strafen bey Christo keine Besserungsstrafen seyn können, auch nach dem oben angenommenen Begrif und Ausdruck noch viel weniger Rachstrafen seyn mögen, weil dieselben blos auf Verbitterung der bösen Lust gehen sollen, die bey Christo nicht stat gefunden: so haben nicht nur seine Leiden nicht ewig dauren; son-

sondern gar keine eigentliche Strafen seyn können. Denn eine blosse thätige Offenbarung seines Misfallens an anderer Verhalten durch eigene Beschwerlichkeiten und unangenehme Umstände, macht keine Strafe aus, noch weniger eine Ubernam und Erduldung der Strafen eines andern.

Bey §. 59.

Beruhet zwar auf dem vorhergehenden, doch wird immer deutlicher entdeckt, daß der Zweck dieser Erstattungsstrafen in der Bekantmachung und Rettung gewisser vorher verdunckelter Wahrheiten bestehe; und diese Strafen, wenigstens ihre Stuffen, in der grössern Begreiflichkeit dieser dadurch bezeichneten und erwiesenen Warheiten gegründet seyn. Wodurch also höchstens der Unwissenheit der Menschen eine Erstattung, oder eine Ergäntzung und Ersetzung der Mangel ihrer Erkentnis würde geschehen seyn; im geringsten aber keine Erstattung und Befriedigung göttlicher Gerechtigkeit an stat der Menschen.

Bey §. 60.

Wenn die gesamte Ubertretung des Gesetzes durch Sünde, ohne Gnugthuung aus Gnaden erlassen wird, und hernach nur die weitere neue Verachtung des Gesetzes, die aus solcher Gnade entstehet, gestraft wird: so kan solches keine Gnugthuung des Gesetzes genant werden; indem dabey allezeit vorausgesetzt wird die erste Verletzung des Gesetzes, so durch die

Gna-

Gnade abgethan worden, sey ohne Strafe, folglich ohne Gnugthuung geblieben, und nur diese zweite neue Verletzung desselben ersetzt worden; wobey unbegreiflich bleibt, warum dieselbe nicht eben sowol als die erstere von dem Richter, wenn er wieder sein Gesetz handeln kan, lieber ohne Strafe sey aufgehoben und durch Begnadigung abgethan worden; als daß er sich selbst habe strafen, den Fluch und Zorn GOttes auferlegen wollen §. 59 der bey ihm würde ungegründet gewesen seyn.

Bey §. 63.

Bey dem ersten alhier angefürten Grunde der Freiwilligkeit Christi in seinem Leiden, kan zweierley nicht zugegeben werden: (1) daß es bey Christo gestanden die Sünden der Menschen ungestraft zu dulden, so eine Folge der bisher untersuchten Lehrsätze ist; (2) daß zur Willigkeit erfordert werde, aus zwey gleich möglichen Dingen das erwalen was am besten gefalt, indem alsdenn GOttes, ja der im guten befestigten Geister Heiligkeit nicht freiwillig seyn könte.

Bey §. 64.

1) Die blosse Unschuld und Unsündlichkeit Christi würde nicht hinlänglich gewesen seyn zu verursachen, daß seine kurtze Strafe für eine ewige gelten können. Wenn gleich ein guter und unsündlicher Engel dergleichen übernommen hätte, wurde sein zeitliches Leiden mit ewigen Strafen keine Gleichgültigkeit gehabt haben,

ben, noch haben können: als wozu bey Christo eine unendliche Natur und eine Mittheilung unendlicher Volkommenheiten an seine Menschheit nötig gewesen.

2) Es kan weder der thätige Gehorsam Christi in desselben Unschuld bey seinem Leiden und Stand der Erniedrigung gesetzt; noch auch aus dem Grunde, weil sonst der leidende Gehorsam schlechterdings ungültig würde gewesen seyn, hergeleitet werden. Denn da die menschliche Natur Christi durch die persönliche Vereinigung mit der götlichen Natur desselben alle Eigenschaften und Vorrechte der Gotheit, die ihr ohne Widerspruch mitgetheilt werden können, überkommen; folglich von aller notwendigen Verbindlichkeit zum Gesetz frey, oder eigentlich gesetzlos gewesen; zumal da nichts als eine Person durch ein Gesetz verbunden werden kan, so demnach bey der Menschheit Christi ihrer Unpersönlichkeit wegen, nicht stat finden können: so hätte die Menschheit Christi unschuldig seyn können, ohne äussere Verbindlichkeit des Gesetzes, folglich auch ohne eigentliche Beobachtung und Erfüllung desselben; so wie GOtt unsündlich ist, und allezeit rechtmäßig handelt, ob er gleich gesetzlos ist, und durch kein Gesetz bestimt wird. Folglich hätte die Unschuld Christi ohne thätigen Gehorsam desselben stat finden können. Es gehört derselbe zwar zum Stande der Erniedrigung Christi, besteht aber nicht in demselben; als der sich wei-

weiter erstreckt, und mehr in sich faßt. Da Christus theils zur Gnugthuung für die Menschen und Vertretung ihrer Stelle ihre gantze Verhältnis gegen das Gesetz, sowol der vorhergehenden Verbindlichkeit zum Gehorsam als nachfolgenden zur Strafe übernemen, und derselben ein Gnüge leisten müssen, zumal da niemand durch erduldete Strafe von weiterm Gehorsam befreiet wird; theils zur verdienstlichen Erwerbung sowol einer gegründeten Erwartung göttlicher Wohlthaten überhaupt, als insonderheit des Rechts und der Fähigkeit, oder Empfänglichkeit innerer Zurechtbringung der Menschen und nötiger Kraft zum göttlichen Wandel, uns zu gut das Gesetz erfüllet; theils dadurch den Menschen ein Muster der Nachfolge hinterlassen wollen.

Bey §. 65.

Die Folgen des vorhergehenden müssen nach Befinden der bisherigen Erinnerungen beurtheilet werden. Bey den Worten, weil der oberste Richter und Gesetzgeber sein Gesetz von den Strafen dispensiren, und doch ihm wiederum Erstattung verschaffen konte: erhellet gar mercklich, daß (1) wenn die Erlassung der Strafen möglich gewesen, diese Erstattung nicht nötig seyn können; (2) bey derselben Veranstaltung nach diesem Lehrbegrif nicht sowol die Sünden der Menschen, indem er deren Strafen schon erlassen; als vielmehr der von ihm selbst verursachte Schade

der Verachtung des Gesetzes erstattet worden.

Bey §. 66.

1) Ist auch nach Masgebung des vorhergehenden anzunemen.

2) Hat Christus den Zorn GOttes nicht über sich selbst, sondern über die Sünde der Menschen getragen: so hat keine Erlassung solcher Sünden der Menschen von Christo vorhergehen können, aus deren Misbrauch zur Verachtung des Gesetzes die Notwendigkeit einer Erstattung hergerüret; indem sonst entweder eine Fortdauer des göttlichen Zorns über erlassene Sünde oder ein Widerruf der von Christo geschehenen Erlassung derselben angenommen werden müste. Haben die Sünden der Menschen ohne Strafe erlassen werden können, und ist solches wircklich von Christo geschehen: so hat bey der von ihm veranstalteten Rettung des Gesetzes von der durch ihn verursachten Verachtung kein Zorn GOttes gegen die Sünden der Menschen mehr stat finden können, sondern gegen diese schädliche Entkräftung des Gesetzes.

3) Wird einmal angenommen, daß GOtt als höchster Oberherr, Gesetzgeber und Richter wieder sein Gesetz handeln, und die darin gesetzte Strafen erlassen kan: so fält die Strafgerechtigkeit desselben hinweg, die demnach hier nicht wieder angenommen werden kan ohne Widerspruch.

4) So

4) So fern die Gnugthuung Christi dem gesamten dreieinigen GOtt geleistet worden, der demnach bey solcher Gnugthuung als Richter, Gesetzgeber und Oberherr anzusehen ist, hat Christus ohne Widerspruch sich selbst solche Gnugthuung mit leisten können und müssen, weil er auf eine unauflösliche Weise zu diesem notwendigen oberherschaftlichen Grundwesen gehört. So fern er aber besonders in der Leistung dieser Gnugthuung betrachtet, oder allein genommen wird: streitet es allerdings mit sich selbst, daß er sich selbst solle genug gethan, oder als Richter sich selbst befriediget haben durch Erduldung seines eigenen Zorns und der unangenemen nachtheiligen Wirckungen desselben. Sonderlich wird dieser Widerspruch unleugbar, wenn der eigentliche Zweck der Strafen in der Rache seiner Beleidigung durch Verbitterung der bösen Lust bey dem Beleidiger gesetzt wird: indem alsdenn notwendig der Zorn des Richters aufhören mus, wenn er die Beleidigung erst sich zugerechnet, indem er gewis an dieser seiner sich selbst nun zugerechneten Beleidigung keine Lust haben kan, die er durch Strafen verbittern müste. Ja da die Zurechnung einer fremden Sünde darin besteht, daß ein anderer als der Urheber derselben angesehen wird: so mus der Zorn des Richters gegen eine ihm selbst zugerechnete Ubertretung seines Gesetzes notwendig aufhören und wegfallen, wenn er wieder sein Gesetz handeln, davon abge-

hen und die Strafe desselben aufheben kan: indem sonst die Rache gegen sich selbst oder der Zorn wieder sich selbst ungegründet seyn würde. Unstreitig wird den Widersachern der Gnugthuung erwünschte Gelegenheit des Widerspruchs verschaft, wenn man vorgiebt, wie §. 69 geschieht, der Richter habe sich selbst bezalt. Welche ungereimte Zalung von dem seinigem an sich selbst bey Christi Gnugthuung nicht anders gehoben wird, als durch Unterschied seiner Verhältnisse: da er als Gottmensch in seiner Gnugthuung nicht Richter gewesen, sondern Bürge, der mit GOtt an der Menschen Stelle zu thun gehabt; ob er gleich in anderen Verhältnissen sowol zu diesem oberherschaftlichen Wesen seinem damaligen Richter gehört hat, als auch um dieser Gnugthuung willen die wiederhergestelte oberherschaftliche Gewalt GOttes über die Menschen selbst handhabet.

Bey §. 67.

Die Notwendigkeit dieser Gnugthuung ist unstreitig, ob sie gleich aus den oben vorgetragenen Gründen nicht folget, vielmehr bey behaupteter Möglichkeit der Aufhebung gesetzter Strafen notwendig wegfält. Indessen kan keine andere als moralische Notwendigkeit derselben behauptet werden, die auf der götlichen Einsicht des Besten beruhet.

Bey §. 69.

1) Wie jemand in Geldsachen und in Absicht des Eigentums einem andern schuldig und

zur

zur Zalung verpflichtet werden kan an eines dritten Stelle; folglich ohne Widerspruch für sich selbst nichts schuldig und doch für denselben, dessen Schuld er übernommen oder sich zurechnen lassen, wircklich etwas schuldig seyn: so mus es auch bey anderer Verhaftung zur Strafe ohne Widerspruch angehen, daß jemand zugleich unschuldig und schuldig sey in verschiedener Absicht eigener und fremder aber zugerechneter oder eigen gemachter Sünden.

2) Wenn es hier heist: **das kan wol geschehen, daß ein Unschuldiger einen schuldigen von der Strafe losmachen kan, wodurch er demjenigen, der das Recht zu strafen hat, mit Recht verfält: ja es können ihm auch alle Sünden zugerechnet werden, die aus der unterlassenen Strafe entstehen:** so ist wol unleugbar, daß solches nur stat finde, (1) wenn jemand solche Losmachung eines Schuldigen unrechtmäßiger Weise vornimt; (2) wenn und sofern er dadurch solche Sünden verursachet und derselben schuldig wird; welche Anrechnung von Theilnemungssünden mit der Zurechnung gantz fremder Sünden ohne Theilnemung nicht zu verwechseln ist, indem jene mit eigener Verschuldung diese aber ohne dieselbe geschiehet und geschehen mus. Folglich hat Christus dadurch, daß er die Menschen von der Strafe losgemacht haben sol, nicht demjenigen, der das Recht zu strafen hat, mit Recht verfallen kön-

nen: wenn er zu solcher Losmachung berechtiget gewesen und selbst als höchster Richter und Oberherr darin gehandelt. Ist er aber um deswillen jemand zur Strafe mit Recht verfallen, und haben ihm die daraus entstandene Sünden zugerechnet werden können und müssen; so ist er bey dieser Verhaftung zur Strafe nicht selbst Richter, auch nicht selbst unschuldig, sondern dieser von ihm verursachten Sünden schuldig.

Bey §. 70.

Aus den letzten Worten erhellet gar deutlich, daß die von Christo erduldete Strafen nur Warnungsstrafen seyn sollen. Daher sie wenigstens für diejenigen, so diese Warnung nicht richtig gebrauchen keine Gnugthuung seyn können.

Bey §. 71.

Durch das Verdienst Christi ist den Menschen nicht nur eine Fähigkeit götlicher Wohlthaten verschaffet worden, als welches durch die Gnugthuung geschehen: sondern auch ein Recht zur Erwartung derselben. So wenig es bey §. 48 zugegeben worden, daß alles Verdienst überhaupt aus dem Verderben durch die Sünde entstanden: so wenig kan dergleichen alhier von dem Verdienst Christi eingeräumt werden. Ob es gleich unstreitig wahr ist, daß sein Verdienst nicht würde erfolget seyn, wenn der Sundenfal nicht vorgegangen; so ist doch um deswillen dis Verdienst nicht daraus entstanden.

den. Die göttliche Begnadigung der Menschen würde nicht vorgegangen seyn, wo der Mensch nicht gesündiget, ohne daß man deshalb sagen kan, die Begnadigung sey aus der Sünde entstanden.

Bey §. 72.

Die letzten Worte lassen sich mit diesem Lehrbegrif nicht füglich reimen. Denn hat Christus in der Gnugthuung als Richter gehandelt; ist er berechtiget gewesen sowol die Strafen den Menschen zu erlassen, als auch sich selbst und seinem Gesetz davor eine Erstattung zu verschaffen: so ist unbegreiflich, wie er GOtt verhaftet seyn können, und woher GOtt an diesem verbürgeten Richter etwas zu fordern gehabt, dessen Abthuung durch die Auferstehung und Himmelfart bezeuget werden müssen. Ist Christus der Gerechtigkeit GOttes verhaftet gewesen in der Gnugthuung für die Menschen: so hat er nicht als Richter die Gnugthuung geleistet.

Bey §. 76.

1) Die Ablenung des Verdachts eines circuli vitiosi kan nicht begreifen. Sollen diese zwey Sätze propositiones conuertibiles seyn, so mus die eine zum Beweis der andern dienen und brauchbar seyn; denn bey einer richtigen conuersione kan man von der Richtigkeit der conuertentis auf die Richtigkeit der conuersae schliessen. Weil man von einer Wirckung und Folge auf die Ursach und den Grund der-

selben schliessen, folglich dieselbe zum Beweis- und Erkentnisgrunde ihrer Ursach gebrauchen kan: so läßt sich mit Recht sagen, weil dieser oder jener von GOtt gestraft wird, so mus er gesündiget haben; und weil dieser und jener gesündiget hat, so mus er gestraft werden. Folglich sind beide alhier angefürte Sätze richtig, wenn sie so lauten; darum kan Christus unsere Sünden erlassen, weil er dafür gnug gethan, und darum weil Christus die Sünde erläßt, so hat er dafür gnug gethan. Denn in dem letzten Satz wird die Erlassung der Sünden als eine Wirckung der Gnugthuung zum Beweis- und Erkentnisgrunde der unleugbaren Richtigkeit derselben angefürt. Wenn demnach nur nicht in diesem Lehrbegrif die Erlassung der Sünden zu einem Grunde der Gnugthuung gemacht, oder als vorhergehend angenommen würde; so würde aller Verdacht des Irtums bey diesen Satze wegfallen: indem sich von der Erlassung der Sünden auf die geschehene Gnugthuung eben so richtig schliessen läßt, ohne jene zum Grunde dieser anzunemen als Christus Luc. 7, 47 von der Liebe der Sünderin auf die ihr wiederfarne Vergebung der Sünden geschlossen.

2) Der Bundesvertrag des Vaters mit seinem Sohn beweiset, daß Christus in dem Versönungswerck nicht eigentlich als Richter gehandelt habe: indem er alsdenn sich das würde angemasset haben, was besage der alhier vorge-

gestelten Verfassung solches Vertrages dem andern Theil zukommen.

3) Die Worte gegen das Ende sind etwas zweideutig. Sol damit so viel gesagt werden: dieser grosse Richter und Bürge hätte noch immer Fug und Macht sich an den Sünder zu halten, wenn er sich gleich durch gläubige Genemhaltung und Zueignung seiner Versönung in die gemachte Heilsordnung begeben: so würde solches seinen Volkommenheiten wiedersprechen, die GOtt selbst nicht verletzen kan. Sol damit aber nur soviel gesagt werden, dieser Richter und Bürge behalte sein völliges Recht zur Strafe des Sünders bey verachteter und verabsäumter Zueignung seiner Versönung: so hats seine Richtigkeit. Welches aber um des Zusammenhangs willen alhier die Meinung nicht fuglich seyn kan.

Bey §. 78.

Mus nach Masgebung des vorhergehenden angenommen werden.

Bey §. 79.

Ob es gleich seine völlige Richtigkeit hat, daß Christus sich für seine Person nichts verdient, oder die persönliche Herlichkeit desselben, selbst die nach überstandener Erniedrigung erfolgte Erhöhung seiner Menschheit, keine eigentliche Wirckung eines vorhergegangenen Verdienstes sey: so kan solches doch nicht aus dem Grunde hergeleitet werden, weil die Erweckung und Unterhaltung nötiger Lust und Freiwilligkeit

keit unter seiner Arbeit nur bey unvolkommenen Menschen nicht aber bey Christo stat finde; indem solches keine sündliche Unvolkommenheit ist und allerdings bey Christo im Stande der Erniedrigung stat gefunden, als dessen erniedrigte Menschheit sich unleugbar durch Vorstellung des herlichen Ausgangs der zu erduldenden Leiden, ja durch gläubige Erwartung der unausbleiblichen Erfüllung götlicher Zusagen und Weissagungen aufgerichtet und ermuntert. Vielmehr ist solches daraus herzuleiten, daß die Menschheit Christi durch die persönliche Vereinigung mit der Gotheit und durch die darin gegründete Mittheilung götlicher Volkommenheiten nicht nur das Recht, sondern den wircklichen Besitz aller Herlichkeit, so ihr mitgetheilet werden können, schon erhalten, folglich nicht erst erwerben und verdienen können; ob gleich im Stande der Erniedrigung so viel von dem völligen und beständigen Gebrauch derselben freiwillig unterblieben, als mit dem zuverrichtenden Versönungswerck nicht bestehen können. Indessen kan und mus nicht nur die Wohlfart der Menschen, sondern auch seine Mitlersherlichkeit, das neue besondere Eigentumsrecht über die Menschen, ja die Befugnis ihrer Begnadigung und Seligmachung als ein Verdienst und Lohn desselben angesehen werden: sofern solches alles auf Erfüllung des ewigen Vertrages der götlichen Personen beruhet, und die Bewerckstelligung davon

davon nicht nur mit Genemhaltung, sondern aus und mit Veranstaltung GOttes geschiehet.

Bey §. 80.

Die verdienstlichen Handlungen und Veränderungen Christi gründen und beziehen sich zwar auf die Gnugthuung desselben, erstrecken sich aber allerdings weiter als die eigentliche büssende Gnugthuung, die in der Erniedrigung vollendet worden. Daher selbst die beständige hoheprieſterliche Fürbitte Christi als eine Mittlers- und Amtsverrichtung unsers Seligmachers von verdienstlicher Art und Kraft ist, ob sie gleich keine saure Arbeit erfordert, sondern auf seinem einmaligen Versönopfer beruhet.

Bey §. 81-85.

Was zur Ergäntzung und Verbesserung dieses Vortrags zu erinnern wäre, ergiebt sich aus dem vorhergehenden. Was §. 84 von der Wirckung der Leiden bey Unbekerten gesagt wird, ist nicht algemein. So wie der Inhalt des 85sten §. auch nur anzeigt, was bey Bekerten geschehen könte und solte, indem es auch nicht eben allezeit erfolget.

Bey §. 86.87.

Diese Folgen sind nicht dem alhier vorgetragenen besondern Lehrbegrif eigen, sondern fliessen aus dem, was derselbe mit dem gewönlichen Vortrag unserer Kirche gemein hat: ja sind bey genauer Beibehaltung der hier geänderten Lehrsätze von wircklichen Strafen GOttes

tes in dieser Welt und Unmöglichkeit einer Erlassung der Strafen vor derselben Gnugthuung weit begreiflicher und erweislicher.

Bey §. 88.

Daß die Sünde zum Besten der Welt gehöre hat weder Leibnitz noch sonst jemand von Vertheidigern dieses Lehrsatzes behauptet. Sie ist in der besten Welt: woraus aber nicht folget, daß sie in dem Verstande zur besten Welt gehöre, das Beste derselben auszumachen oder dazu mitgerechnet zu werden; ob sie gleich zu derselben Welt gehört, die aus andern Gründen die Beste ist, und darin die Abscheulichkeit und Strafbarkeit dieses grossen Greuels am allerdeutlichsten offenbaret wird. Es wäre allerdings eine grosse Unvolkommenheit darum etwas Böses thun, damit Gutes herauskomme. Allein etwas Böses zulassen, ein schlimmer Ubel zu verhüten und ein grosses Gut zu befördern, ist keine Unvolkommenheit. Sünde dulden und zulassen ist eigentlich nicht einerley. Die Sünde ist unstreitig von GOtt zugelassen worden, weil durch die Erlösung und übriges richterliche Verhalten GOttes dagegen diesem Ubel nicht nur hinlänglich abgeholfen, sondern ja auch GOtt dabey mehr verherlichet wird, als durch alle andere Hinderung desselben geschehen können. Folglich ist die Zulassung der Sünde von GOtt erwält und beschlossen worden, damit solche grössere Verherlichung seiner Volkommenheiten erfolgen können. Welchem

chem Satz gar nicht entgegen gesetzt werden kan; weil die Erlösung geschiehet kan die Sünde zugelassen werden: indem solches einerley ist.

Bey §. 89.

Wenn ein **Deist** erst diesen gantzen Lehrbegrif von der Gnugthuung Christi zugiebt, alsdenn ists nicht schwer ihm die Notwendigkeit der nähern Offenbarung GOttes zu erweisen. Weil aber **Ditton** erfaren, daß diese Lehre von der Gnugthuung ohne nähere Offenbarung GOttes einem **Deisten**, der dieselbe götliche Offenbarung nicht annimt, nicht so leicht zu erweisen sey: so ist es nicht eher zu bewundern, daß er diesen Beweis solcher Notwendigkeit götlicher Offenbarung für schwer gehalten, bis man gedachte Lehre ohne götliche Offenbarung erweislich gemacht.

Bey §. 90.

Hier werden zwey Lehrsätze namhaft gemacht, von welchen zugestanden wird, daß sie neu seyn, oder mit einer Aenderung des gewönlichen Lehrbegrifs angenommen und behauptet worden. Sie bestehen darin, daß 1) **hier in diesem Leben noch nicht die Straf- sondern Gnadenzeit** sey, und 2) daß **JEsus in dieser Gnugthuung als der Richter der sündigen Geschöpfe zu betrachten sey.** Der erste ist zweideutig abgefaßt. Wird damit so viel gesagt, daß die Menschen in diesem Leben noch nicht die völlige Strafe ihrer Sünden empfin-

empfinden, sondern solche gäntzliche Volziehung erst nach dem Tode bevorstehe; hingegen GOttes Gnade sich auf das gantze Leben der Menschen erstrecke, obgleich mit grosser Verschiedenheit der Stufen: so ist daran nichts auszusetzen. Sol dadurch aber behauptet werden, wie es deutlich genug im vorhergehenden angezeigt worden, daß es in diesem Leben gar keine göttliche Strafen gebe, sondern eine völlige Nachsicht und Duldung der Sünden stat finde: so ist solches nicht nur aus den alhier angefürten Gründen unerweislich, sondern auch das Gegentheil in den vorhergehenden Erinnerungen hinlänglich dargethan worden. Sind Besserungsstrafen wahre Strafen (§. 29): so können nicht alle Strafen in ihrer Natur ewig seyn, kan auch nicht behauptet werden, daß sie niemals und gar nicht zur Bekerung beförderlich seyn solten. Wircken sie gleich die Bekerung nicht, welches die leiblichen Wohlthaten GOttes eben so wenig thun: so folget doch daraus nicht, daß weder Strafen noch leibliche Wohlthaten in diesem Leben nicht stat finden. Was den andern Satz betrift, daß **JEsus in seiner Gnugthuung als Richter betrachtet werden müsse**, kan eher nicht aus dem hier angefürten Grunde hergeleitet werden, bis erwiesen worden; daß bey der gegenseitigen Meinung unsers gewönlichen Lehrbegrifs Christus bey seiner eigenen Unschuld anderer Sünden und Strafen nicht mit Warheit

heit und Recht übernemen können. So weder geschehen ist noch geschehen kan. Weil aber diese Sätze mit dem gantzen übrigen Lehrbegrif von solcher Warheit aufs genauste zusammenhängen: so hat nicht nur ausser denselben beiden Sätzen manche Aenderung anderer Warheiten vorgenommen werden müssen, sondern auch der gesuchte überzeugende Zusammenhang nicht erhalten werden können; indem die Beibehaltung und Verknüpfung der meisten übrigen Lehrsätze und Redensarten unsers gewönlichen Lehrbegrifs mit diesen Sätzen manchen Mangel des Zusammenhangs ja Widerspruch verursachen müssen.

Bey §. 92. 93.

1) Der bewiesene Eifer in Wiederlegung feindseliger Bestreitung dieser Lehre ist gerecht und rümlich. Indessen erhellet daraus die Richtigkeit des vorgetragenen Lehrbegrifs noch nicht. Unter den Arminianern haben manche der Socinianer Irtümer in dieser Lehre bestritten, wie sonderlich vom Hug. Grotio de satisfactione Christi geschehen, ohne den richtigen Lehrbegrif dieser Warheit zu retten, als den sie vielmehr mit andern Irtümern zerrüttet und verworren haben.

2) Bey Beurtheilung der Irtümer des verwegenen Joh. Conr. Dippels können die alhier zugegebene 7 ersten Sätze nicht schlechterdings eingeräumt werden: indem sie zum Theil dem ausdrücklichen Inhalt nach irrig sind,

sonderlich in Absicht der unrichtigen Ausschliessungsbestimmungen; zum Theil aber bey ihrer Zweideutigkeit durch die Verknüpfung mit den folgenden ihren irrigen Verstand hinlänglich verraten. Der zweite Satz enthält augenscheinlich eine irrige Einschränckung; wie die daraus hergeleitete Folgen zur Gnüge erweisen: und entdeckt zugleich die Misdeutung des ersten an sich richtigen Satzes. GOtt sucht das Wohl seiner Geschöpfe nur sofern solches ohne Nachtheil seiner eigenen Volkommenheiten gesucht und erhalten werden kan. Folglich kan er sich selbst und die Beobachtung seiner Vorrechte bey solchem Gesuch der Wohlfart seiner Geschöpfe nicht beiseitsetzen: folglich das Wohl der Geschöpfe nicht allein mit Ausschliessung seiner selbst und der Verherlichung seiner Volkommenheiten zum Zweck, Ziel und Bestimmungsgrund seiner Handlungen annemen. Folglich ist er nicht in dem Verstande das ihm selbst genugsame höchste Gut so niemandes bedarf, daß er bey Besorgung der Wohlfart der Geschöpfe sich selbst und seine Volkommenheiten zu beobachten nicht nötig habe: sondern in dem Verstande, daß er eben darum, weil er niemandes bedarf, bey aller Verschaffung der Wohlfart anderer, sich selbst und seine Volkommenheiten beobachtet, und die höchste Verherlichung derselben sucht. Der dritte Satz ist irrig, sowol durch die Herleitung aus dem zweiten vorhergehenden, als

durch

durch die Folgerung der übrigen aus demselben. Wird er durch demnach aus dem zweiten hergeleitet: so bedeutet die Liebe nur die Neigung zur Wohlfart der Geschöpfe, die nicht anders stat findet, als sofern sie mit der Neigung zu sich selbst bestehen kan, ja daraus herfliesset. Ist GOtt in dem richtigen Verstande die Liebe, daß er sich notwendig als das höchste Gut über alles, alles andere aber um seinetwillen und in Absicht auf sich liebet: so können die folgenden Sätze daraus nicht hergeleitet werden. Der vierte Satz ist zweideutig, gegen Creaturen an sich und als Creaturen betrachtet findet kein Haß in GOtt stat: gegen sündige Creaturen aber ist derselbe in GOtt nicht nur möglich sondern auch notwendig. Und weil dieser Gegenstand des göttlichen Unwillens nicht ausser, sondern in der Creatur befindlich ist, ja von derselben eigentlich und allein herrüret: so kan solcher Unwillen nicht stat finden ohne zugleich auf die Creatur selbst, sofern sie sündlich ist, zugehen, und dieselbe zutreffen. Der fünfte Satz enthält eine unrichtige Ausschliessung. Denn wenn gleich die Gegenliebe der Geschöpfe als ein Inbegrif und Grund aller übrigen Obliegenheiten derselben gegen GOtt angesehen wird, daß die Furcht vor demselben nicht ausgeschlossen werde: so kan doch GOtt keine andere als ihm anständige Gegenliebe derselben fordern; die ohne Erstattung und Gnugthuung ihres vorhergegangenen

Hasses und Feindseligkeit gegen ihn nicht möglich ist. Der sechste Satz ist mangelhaft, und hängt weder mit dem vorhergehenden noch mit dem nachfolgenden Satz zusammen, wenn er nicht auf eine irrige Art ausschliessungsweise verstanden wird. Die Forderung der beständigen höchsten Gegenliebe der Geschöpfe würde von ihm selbst entkräftet werden, wenn er ohne Erstattung der Liebloſigkeit und Feindseligkeit derselben nichts als eine nachmalige Gegenliebe verlangte und wolte. Der siebente Satz enthält buchstäblich den Irtum der Ausschliessung aller anderweitigen Verhältnisse GOttes gegen die Geschöpfe, die zum Begrif eines Artztes nicht gehören. Ist GOtt nur ein Artzt seiner Geschöpfe, so kan er nicht Richter derselben seyn.

3) Die Widerlegung der acht folgenden Sätze wird durch diese Einräumung der sieben erstern, und durch die besondere Meinungen des alhier angenommenen Lehrbegrifs sehr schwer, ja in vielen Stücken unzulänglich gemacht und entkräftet. Was den achten Satz betrift: so kan (1) derselbe nicht geleugnet werden, wenn der vierte und siebente schlechthin zugestanden wird: denn findet in GOtt kein Unwillen gegen Creaturen stat, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, handelt er mit ihnen nur als ein Artzt; so kan er freilich durch ihre Sünden nicht beleidiget werden: (2) ist diese ertheilte Antwort unzulänglich; weil darin zugestanden

den wird, daß nur die mutwillige Sünde eine Beleidigung GOttes sey, und die Wiedersacher sagen können, sol der Grund der Beleidigung GOttes darin bestehen, daß er uns volkommen haben wil, so mus dieselbe aufhören und wegfallen, wenn er erkennet, daß wir nicht anders als durch eine heilende Zurechtbringung nach und nach volkommen werden können: ingleichen wie solte GOtt, wenn seine Beleidigung blos aus dem Verlangen unserer Volkommenheit herrüret, Strafen verordnen, dabey jemand auf ewig höchstunvolkommen seyn und bleiben mus, ja unvolkommener werden, als er sonst seyn würde? Der 9te Satz fließt ebenfals aus dem dritten, vierten und siebenten Satz. Der alhier angenommene Begrif der Gerechtigkeit und des Zorns GOttes, so in eine Rachbegierde gesetzt worden, läßt sich damit noch weniger reimen, ja überhaupt weniger retten, als wenn derselbe in die weise Handhabung der Liebe durch Vorziehung des gemeinen und öffentlichen Guten dem besondern und eintzeln gesetzt wird. Kan Christus, wie alhier vorgegeben worden, ohne Nachtheil der götlichen Gerechtigkeit Sünde erlassen ohne vorhergegangene Gnugthuung: so mus dieser Zorn GOttes, wenn er auch in Verbitterung der Sünde bestehen solte, nicht von algemeiner Notwendigkeit seyn. Den 10ten Satz kan man nicht füglich leugnen, wenn man selbst behauptet, daß alle Leiden der Sün-

der in dieser Welt, so gar die natürlichen Folgen der Sünde nicht ausgenommen, keine Strafen seyn. Die alhier ertheilte Antwort ist höchst unzulänglich, weil sie nur bedingungsweise eingerichtet ist, darin das zur Bedingung angenommen wird was der Gegner leugnet. Die Beantwortung des eilften Satzes hebt den vorgetragenen Irtum ebenfals nicht, ja ist nicht einmal ein eigentlicher Widerspruch dagegen. Sind die Leiden Christi eine Erstattung der durch die Gnade veranlasten Verachtung des Gesetzes, den Misbrauch solcher Gnade zu verhüten: so hat solches zwar um der Menschen und ihrer Besserung oder Zurechtbringung willen nötig seyn können; ohne daß denselben eine Notwendigkeit GOtt durch Gnugthuung zu versönen beigelegt werde, als welches hier eigentlich geleugnet wird. Der zwölfte Satz wird durch diesen Lehrbegrif ebenfals nicht eigentlich bestritten, denn nach demselben ist Christi Leiden nicht der Grund der Gnade, sondern nur ein Verwarungsmittel dieser Gnade für Misbrauch. Wie der Irtum des dreizehnten Satzes, sonderlich in Trennung zusammengehöriger Dinge und Ausschliessung dessen, was zum Seligmachen der Menschen unentberlich erfordert worden, besteht: so ist die Wiederlegung desselben alhier aus eben dem Grunde mangelhaft und unzulänglich. Die blosse Beibehaltung der Ausdrucke einer Gnugthuung und eines verdienstlichen

chen

chen Leidens reichen zur Vertheidigung dieser Warheit nicht hin; wenn ein unrichtiger und mangelhafter Begrif derselben Worte angenommen wird, wobey die eigentliche Absicht solcher Gnugthuung nur in Warnung der Menschen für Misbrauch göttlicher Gnade bestehet. Die Beantwortung des vierzehnten Satzes kan gegen diesen Lehrbegrif sowol als Dippels Irtümer gebraucht werden. Durch die Antwort auf den funfzehnten Satz, wird Dippels Irtum nimmermehr wiederlegt werden; indem theils das, was erwiesen werden sol, darin vorausgesetzt wird, theils der Satz, daß Strafe und Gnade nicht beisammen bestehen könne, auf ein Wortspiel hinausläuft, wenn er der Erfarung nicht wiedersprechen sol. Den zuletzt beigefügten Anhang kan nicht begreifen. Denn wenn bey unmöglicher Besserung der Menschen durch die Gnade eine Verbitterung ihrer bösen Lust durch Strafen geschehen mus, wobey keine Besserung möglich ist, sondern eine unausbleibliche Verschlimmerung vorgehet; so ist nicht abzusehen, wie GOtt in diesem letzten Fal einen Artzt der Menschen abgeben solle, und wie die algemeine Einräumung zu retten sey, daß GOtt immer wie ein Artzt mit den Menschen handele. Nach Dippels Lehrsätzen ist der Ausspruch begreiflich, nach diesem Lehrbegrif aber nicht.

Bey §. 94.

Der Ausdruck, daß die ganze Absicht der Gnugthuung Christi und seines Verdienstes die Bekerung der gefalnen Sünder sey, kan nicht anders als beziehungsweise auf die Menschen verstanden werden; folglich ohne Ausschliessung der göttlichen Verherlichung: und auch in solcher Absicht auf die Menschen kan solche Bekerung eigentlich nur als ein Zwischenzweck der eigentlichen Seligkeit angesehen werden.

Bey §. 95-100.

Diese Anwendungen folgen nicht nur eben so gut, sondern viel überzeugender und kräftiger aus dem gewönlichen Lehrbegrif unserer Kirche von dieser Warheit: indem aus den alhier angenommenen Meinungen viel neue Zweifel und Vorurtheile entstehen müssen, wodurch die heilsame Anwendung solcher theuren Lehre mehr gehindert, als befördert wird; obgleich die grössere oder geringere Erbaulichkeit kein Beweis der Richtigkeit oder Entscheidungs- und Bestimmungsgrund göttlicher Warheiten ist.

Der am Ende beigefügten Lobeserhebung unsers hochverdienten und preiswürdigsten Erlösers trete von Hertzen bey: wünsche aber aus eben diesem Grunde der tiefsten Ehrerbietigkeit gegen denselben, daß die Verherlichung seiner Gnugthuung durch diesen Lehrbegrif nicht verdunckelt und gehindert werde; so ohne alle

Ab-

Absicht des werthen Verfassers desselben geschehen kan, und aus aller Aenderung des Lehrbegrifs göttlicher Warheiten zu besorgen ist, wobey theils Meinungen angenommen werden, die den gefärlichsten Irtümern näher treten, und derselben Wiederlegung wo nicht unmöglich, doch unstreitig schwerer machen, theils vieles ohne Beweis behauptet wird, so scharfe Untersuchung und Bestreitung nicht ausstehen möchte, theils neue Irtümer und feindliche Bestreitung anderer göttlicher Warheiten auch Spöttereien dagegen veranlasset werden. Denn da der geoffenbarte Lehrbegrif göttlicher Warheiten so genau zusammenhängt, und die Theile desselben in einer solchen gegenseitigen Bestimmung stehen, daß nicht leicht etwas darin geändert werden kan, ohne mercklichen Einflus in andere damit verknüpfte Lehrsätze: so ist allerdings nötig, daß bey Prüfung und Beurtheilung einer vorgenommenen Aenderung auch nur eines einigen Lehrsatzes die verschiedenen Stuffen solches Einflusses gedachter Aenderung in den übrigen Lehrbegrif untersucht und erwogen werden, um sowol von der Erheblichkeit als Richtigkeit derselben hinlänglich zu urtheilen; sonderlich, wenn die ganze Aenderung unter dem Vorwande oder aus der guten Meinung vorgenommen worden, dadurch den wesentlichen Stücken des gesamten Lehrbegrifs unbeschadet, den richtigen Zusammen-

hang desselben begreiflicher und erweislicher zu machen.

Welches denn in Absicht gegenwärtiger Schrift am füglichsten in folgender Ordnung wird geschehen können, daß 1) die Vortheile untersuchet werden, die der Verfasser derselben durch einige wenige angenommene Lehrsätze zur Ergäntzung und Verbesserung des Lehrbegrifs unserer Kirche ohne erhebliche Aenderung desselben zu erhalten gehoft; hernach 2) dargethan werde, daß solche Vortheile dadurch im geringsten nicht erhalten worden: hingegen nicht nur 3) sehr grosse Aenderungen des übrigen geoffenbarten Lehrbegrifs verursacht; sondern auch 4) theils einige der stärcksten Beweis- und Vertheidigungsgründe aufgehoben, 5) theils sehr schwache und unerweisliche an deren Stelle angenommen, 6) theils den gefärlichsten Irtümern eine Thür geöfnet worden.

Was das erste Stück dieser Untersuchung betrift; so halte dasselbe nicht nur zur Entschuldigung des werthen Verfassers dieser Schrift, sondern auch zur eigentlichen Beurtheilung des darin vorgetragenen Lehrbegrifs unentberlich. Ohne Grund werden keine neue Lehrsätze in göttlichen Warheiten angenommen. Ist nun derselbe nicht in einer bösen Gemütsfassung des Erfinders derselben anzutreffen: so ist er entweder in der Misdeutung gewisser Schriftstellen befindlich, oder in einem vermeinten Widerspruch des gewönlichen Lehrbegrifs mit andern

dern Warheiten und Mangel des innern Zusammenhangs desselben, folglich in der Hofnung einen bessern Zusammenhang des geoffenbarten Lehrbegrifs dadurch zu erhalten. Welches letzte alhier wol unleugbar geschehen, indem die neuen Lehrsätze nicht unmittelbar aus gewissen Schriftstellen hergenommen, sondern blos aus dem Zusammenhange mehrerer Warheiten des geoffenbarten Lehrbegrifs und einer gehoften Verbesserung desselben durch leichtere Hebung mancher Schwierigkeiten hergeleitet worden. Worin aber dieser gehofte Nutzen eigentlich bestehe, erhellet am deutlichsten aus Vergleichung des 90sten §. mit dem Vorbericht der gantzen Schrift: alwo ausdrücklich gemeldet wird, theils daß man in der gesamten Schrift die Lehre von der Gnugthuung Christi von dem Widerspruch zu befreien gesucht, daß Christus unserer Sünden schuldig und doch zugleich auch unschuldig sey, oder darzuthun getrachtet, wie JEsus mit Warheit und Recht Sünden und Strafen anderer bey seiner eigenen Unschuld übernemen können: theils daß dazu die zwey Lehrsätze nötig gewesen sowol daß hier noch nicht die Straf- sondern Gnadenzeit sey, als auch, daß Christus in seiner Gnugthuung als Richter der sündigen Geschöpfe betrachtet werden müsse, welche beide Sätze nicht nur an sich richtig und erweislich, sondern auch dem übrigen Lehrbegrif göttlicher

War-

Warheiten dergestalt gemäs zuseyn geschienen, daß sie ohne sonderliche Aenderung desselben angenommen werden können, ja denselben alsdenn überzeugender machen würden. Der Augenschein und die besondere Untersuchung der übrigen Aenderungen des Lehrbegrifs von der Gnugthuung zeigen auch zur Gnüge an, daß alles auf diesen Zweck abziele und aus dieser Veranlassung entstanden sey. Nun ist es zwar an dem, daß nicht nur eine jede Vorstellung eines Widerspruchs in einem Lehrbegrif denselben zweifelhaft mache, und wenn solches den Lehrbegrif der geoffenbarten Heilsordnung betrift, Anfechtung verursache: sondern auch jederman, vornemlich aber Lehrer berechtigt und verbunden seyn auf Hebung solches Widerspruchs zu dencken. Da solches aber auf eine gedoppelte Weise geschehen kan; entweder ohne Aenderung solches sonst erweislichen Lehrbegrifs durch hinlänglichen Erweis, daß dergleichen Vorstellung kein warhafter und eigentlicher sondern ein blosser Scheinwiderspruch sey; oder aber mit und durch Aenderung desselben Lehrbegrifs; so ist unleugbar, daß nicht nur der erstere Weg dem andern allezeit vorzuziehen, ja der letztere nicht eher zu versuchen sey, als nach hinlänglicher Uberzeugung von der Unzulänglichkeit des erstern; sondern auch bey dergleichen Versuch die Aenderung des Lehrbegrifs dergestalt vorzunemen sey, daß nicht nur der angetroffene Widerspruch hinlänglich

lich gehoben werde und gäntzlich wegfalle, sondern auch kein stärckerer und häufigerer Widerspruch in andern Stücken desselben Lehrbegrifs dadurch verursachet werde. Denn sonst wird dieser Zweck nicht erhalten, vielmehr erfolget das Gegentheil. Was nun von dem Versuch der in dieser Schrift vorgenommenen Aenderung zu urtheilen sey, wird aus den folgenden Stücken dieser Untersuchung erhellen.

Alwo **zweitens** zu zeigen ist, daß diese vermeinte Vortheile nicht erhalten worden. Wobey zweierley nötig seyn wird, daß **erstlich** erwiesen werde, diese neuen Lehrsätze heben solchen Widerspruch nicht, sondern vermeren denselben, und **hernach** dargethan werde, daß, was zur Hebung desselben angefürt werden könne und müsse, weit besser ohne diese neue Lehrsätze gebraucht werde, zu erweisen es sey ein blosser Scheinwiderspruch. Woraus sich von selbst ergiebet, die Aenderung des Lehrbegrifs und Annemung solcher neuen Lehrsätze sey ungegründet.

Was den **erstern** Beweis anbelanget: so ist unstreitig, daß der Widerspruch alhier folgender Gestalt gehoben werden sollen. Weil 1) Christi Gnade allen Menschen in dieser Welt wiederfäret, durch Nachsicht und Erlassung ihrer Sünden, alle Sünde aber in dem Misbrauch solcher Gnade bestehet; folglich diese Gnade dem Gesetz zur Verachtung gereicht

reicht und Eintrag thut (§. 50. 52); 2) er selbst Richter der Menschen ist; 3) jederman aber der einen schuldigen von der Strafe losmacht, demjenigen der das Recht zu strafen hat, mit Recht verfält, so daß ihm alle Sünden zugerechnet werden können, die aus solcher unterlassenen Strafe entstehen (§. 69): so hat 4) Christus sich selbst mit Recht diese Sünden der Menschen zurechnen können, um diesen von ihm selbst herrürenden Eintrag seines Gesetzes zu erstatten, und solchen seinen Feler gut zumachen (§. 52. 54); folglich 5) ist er zwar nicht selbst ein Sünder und mit schuldig, aber doch darum, daß er die Sünder von der Strafe losmachet, zur Strafe von Rechts wegen verhaftet, und kan sich die aus solcher Straflosmachung der Sünder entstehende Sünde auf das warhafteste und gerechteste zurechnen (§. 69). Woraus notwendig folget, daß, wenn die rechtmäßige Zurechnung unserer Sünden bey Christo auf diesem Grunde beruhet, er nicht gantz unschuldig an derselben sey, folglich der angefürte Widerspruch eher vermert als gehoben werde. In dem Vorbericht scheint der Herr Verfasser diese Folge selbst gemerckt zu haben, indem daselbst zur Verwarung dagegen und Ablenung derselben gesetzt worden: derowegen bitte zum voraus, daß man mir nicht beimesse, als ob unserm Heilande eine Schuld an unserer Sünde aufbürde, denn die wil ich eben ablenen.

Mei-

Meinet aber jemand aus Folgerungen solches herauszubringen, so gestehe ich solche Folge nicht ehe zu, es sey denn, daß man mir deutlich darthue, daß die Folge richtig aus meinen Satzen flueſſe. Wie ich nun gern glaube, daß der werthe Verfasser die hier versicherte Absicht gehabt, ihm also auch diesen gefolgerten Irtum nicht beimesse: so kan doch diese Lehrsätze desselben davon nicht freisprechen. Weil aber der Vorsatz solches nicht eher zuzugeben, bis die Richtigkeit dieser Folge deutlich erwiesen werden, höchst gegründet ist: so mus dieselbe kürtzlich dargethan werden. Dabey denn theils voraussetze 1) der Lehrsatz werde vom Hrn. Verfasser zugegeben, den er im Vorbericht aus Hr. Carpovs Theologie als mit einer grossen Schärfe bewiesen, anfüret: factum physice alienum fit per consensum moraliter proprium nec modo alio; 2) der zufällige Misbrauch einer an sich nicht nur erlaubten und rechtmäßigen sondern auch notwendigen Handlung könne weder eine Schuld noch auch nur einen Feler des Urhebers derselben ausmachen; 3) ein Richter könne über niemand urtheilen, oder ihm von Rechts wegen Schuld und Strafe zu erkennen, der seiner Gerichtbarkeit nicht unterworfen: theils hernach also schlieſſe, hat Christus sich die Sünden der Menschen als Richter von Rechts wegen zugerechnet, weil sie aus seiner Gnade entstanden, und er dadurch

durch seinem Gesetz Eintrag und Schaden gethan, so mus er 1) in diese Sünden der Menschen gewilliget haben; 2) der von ihm seinem Gesetz verursachte Schaden und Eintrag kein blosser zufälliger Misbrauch der Menschen, sondern ein unrechtmäßiger Feler desselben gewesen; ja 3) er selbst mit der Losmachung der Sünder von ihrer Strafe etwas verschuldet haben, wenn er dadurch unter die Gerichtbarkeit des Richters der sündigenden Geschöpfe zur Gegenverhaftung von Rechts wegen verfallen. Folglich mus er nicht gantz ohne Schuld seyn.

Was nun zweitens den andern Beweis betrift, daß alles was hier vorgebracht wird solchen Widerspruch zu heben, sofern es richtig ist und Grund hat, eben so gut ja noch viel besser gebraucht werden könne, ohne Annemung dieser neuen Lehrsätze, solchen Scheinwiderspruch zu heben: so ist folgendes zu bemercken. Die blosse Versicherung, Christus könne mit solcher Gnade nicht gesündiget oder etwas verschuldet haben, weil ein Gesetzgeber gar wol wieder sein Gesetz handeln könne (§. 52) reicht zu solcher Hebung nicht hin. Denn zu geschweigen, daß solcher angenommene Satz unerweislich und falsch ist: so würde daraus folgen, er habe also auch damit keinen Feler begangen, dadurch er in eine Gegenverhaftung fallen können: wodurch diese gantze Meinung umgestossen würde. Folglich ist die einige erträgli-

trägliche Antwort auf denselben Widerspruch, daß man sage theils er sey blos durch seinen eigenen richterlichen Ausspruch unter diese Schuld und Strafe der Sünde geraten: theils wie solches freiwillig geschehen, und er völliges Recht über sich selbst gehabt; so habe er dergleichen gar wol ohne jemandes Beleidigung, und also mit Recht thun können. Wobey notwendig angenommen werden mus, sich selbst habe er damit nicht beleidigen können, so wieder auf dem Satz beruhet volenti non fit iniuria. Ohne welchen im Vorbericht bestrittenen Satz die Hebung solches Widerspruchs schlechterdings unmöglich ist. Wird derselbe aber zugegeben, so hätte sich gedachter Scheinwiderspruch noch viel leichter dergestalt heben lassen. Weil 1) die Verbindlichkeit zu jemandes Gnugthuung auf einen andern verlegt werden kan, der weder Urheber solcher Handlung, daraus dieselbe Schuld entstanden gewesen, noch durch Einwilligung in dieselbe Handlung daran Theil genommen; 2) solche Verlegung aber nicht ohne Einwilligung und Genemhaltung eines an solcher Handlung unschuldigen geschehen kan, bey und mit solcher Einwilligung aber ohne desselben Beleidigung möglich ist; 3) bey Christo auch um des höchsten Rechts willen über sich selbst, ohne sonst irgend jemandes Beleidigung geschehen können: so mus nicht nur diese Zurechnung unsündlich gewesen seyn, sondern bey der-

selben Christus ohne Widerspruch zugleich schuldig und unschuldig haben seyn, und mit Warheit sagen können, die Sünden der Menschen sind meine Sünden, und sind es auch nicht. Indem der wirckliche Widerspruch nur stat findet, wenn eben das in eben derselben Bedeutung und Absicht behauptet und geleugnet wird, so alhier nicht geschiehet. Christus ist an sich, ausser und vor solcher Zurechnung betrachtet, ingleichen nach geleisteter Gnugthuung und erfolgter Rechtfertigung im göttlichen Gericht volkommen unschuldig: nach solcher Zurechnung aber, und in der Leistung solcher Gnugthuung, schuldig; und auch das auf die unschuldigste und rechtmäßigste Weise ohne Genemhaltung der Sünden selbst oder eigene Beleidigung irgend jemandes durch solche Ubernemung fremder Schuld. Die Sünden der Menschen sind zurechnungsweise seine Sünden, sofern er alle moralische Folgen derselben wircklich übernommen: und sind doch auch nicht seine Sünden weder begehungs- noch genemhaltungsweise. So wenig darin ein Widerspruch stat findet, daß gerechtfertigte und begnadigte Menschen Sünder und doch auch der Rechtfertigung nach volkommen gerecht, folglich schuldig und unschuldig sind; an sich keine Gerechtigkeit haben, sondern ungerecht sind, und durch den Glauben die Gerechtigkeit werden so vor GOtt gilt: eben so wenig ist darin ein wahrer Widerspruch anzutreffen,

daß

daß der unsündliche Christus für uns zur Sünde geworden, ohne Verletzung seiner Unsündlichkeit.

Das dritte Stück der oben entworfenen Untersuchung erfordert eine Anzeige der vielen und grossen Aenderungen des gesamten Lehrbegrifs göttlicher Warheiten, so über dieser Bemühung einen vermeinten Widerspruch zu haben, vieleicht ohne ja wider den Vorsatz des Hrn. Verfassers von demselben vorgenommen worden. Zwey derselben sind §. 90 ausdrücklich gestanden worden; 1) daß Christus in seiner Gnugthuung als ein Richter der sündigenden Geschöpfe betrachtet werden müsse, oder dieselbe als Richter geleistet habe: woraus denn notwendig weiter folget, nicht nur, daß er eigentlich nur sich selbst gnuggethan; sondern auch, daß er in solcher Gnugthuung eigentlich mit den Menschen und nicht mit GOtt zuthun gehabt, oder dieselbe in einer Beschäftigung mit Menschen, nicht aber mit GOtt bestanden. 2) Daß hier noch nicht die Straf- sondern Gnadenzeit sey. Welches in gewisser Absicht vergleichungsweise ohne Aenderung unsers Lehrbegrifs hätte behauptet werden können, alhier aber unstreitig in dem Verstande angenommen wird, daß alle eigentliche Strafen GOttes in diesem Leben geleugnet werden (§. 44-46. 90). Ausser dem sind folgende Aenderungen unleugbar: 3) daß die Gnugthuung Christi blos in Hebung der durch

unterlassene Bestrafung ihrer Übertretung verursachten Verachtung seiner Gesetze zur Warnung der Menschen bestehe, wodurch ein blosser Uberzeugungs- und Warnungszweck zum Grunde derselben angenommen wird (§. 50. 52. 55); 4) daß die Gnade des Evangelii mit der algemeinen Güte GOttes verwechselt, folglich die Erhaltung der Menschen dahin gerechnet, ja eine algemeine wirckliche Theilnemung aller Menschen an derselben behauptet wird (§. 49. 50. 78); 5) daß die Gnade des Evangelii, sofern sie auch in eingeschränckter Bedeutung, in Vergebung der Sünden bestehet, der Gnugthuung Christi vorgesetzt, diese aber als eine Wirckung und Folge derselben angesehen wird, ihren Misbrauch zu verhüten (§. 46. 50. 52); 6) daß behauptet wird, GOtt habe ohne vorhergegangene Gnugthuung die Strafen seiner Gesetze erlassen können, solches auch wircklich gethan, weil überhaupt ein Gesetzgeber wider seine Gesetze thun könne, als die ihn nicht verbinden (§. 52); 7) die Sünde blos in mutwillige Unvolkommenheit gesetzt wird (§. 10. 21), wobey der geistliche Tod und das natürliche Verderben der Menschen weder eine Sünde noch Strafe derselben bleiben kan; 8) alle Verbindlichkeit durch vorgestelte Belonung und Bestrafung bey unschuldigen Geschöpfen geleugnet, ja eine Gesetzlosigkeit derselben behauptet wird (§. 25. 26. 27); 9) der gantze

Zweck

Zweck der Gnugthuung Christi in die Bekerung des Sünders, diese aber in Verwandlung der bösen Lust in eine gute gesetzt wird (§. 94. 32), wozu diese Gnugthuung dem Menschen Bewegungsgründe vorleget (§. 32); und 10) die innere Folge der äussern Offenbarungs- und Haushaltungswercke der götlichen Personen, nebst dem daraus entstehenden Verhältnis derselben versetzt, folglich das besondere Richteramt und Oberherschaft Christi über die Geschöpfe nicht aus dem Versönungs- sondern Schöpfungswerck hergeleitet, ja die Gnugthuung selbst als eine Folge des besondern Verhältnisses Christi gegen die Geschöpfe angesehen wird (§. 8. 25 2c.).

Was das vierte Stück vorhabender Untersuchung betrift: so wird aus einigen Exempeln leicht erhellen, daß dieser neue Lehrbegrif den Beweis und die Rettung der Lehre von der Gnugthuung Christi sehr entkräftet und weit schwerer macht, anstat denselben zu erleichtern und zubefördern; indem dadurch einige der stärcksten Beweis- und Vertheidigungsgründe derselben aufgehoben werden. Dahin rechne ich 1) die Notwendigkeit der götlichen Strafgerechtigkeit als einer wesentlichen Eigenschaft GOttes, die auf eine dreifache Art hier aufgehoben wird: theils durch Herleitung der götlichen Strafen aus einer Rachbegierde und Gemütsbewegung (§. 29); theils durch behauptete Möglichkeit der gäntzlichen Aufhe-

hung gesetzter Strafen vom Gesetzgeber (§. 52); theils durch die eingeräumten sieben ersten Sätze des dippelschen Lehrbegrifs (§. 93), wobey diese wesentliche Strafgerechtigkeit GOttes unmöglich bestehen kan: 2) das richterliche Verhältnis GOttes bey der Gnugthuung Christi gegen diesen Bürgen der Menschen, so dadurch ganz wegfält, wenn Christus in solcher Gnugthuung als Richter angesehen wird, der dabey und dadurch sein Richteramt verwaltet: 3) die eigentliche Erstattung und Leistung der gesamten Anforderung GOttes an die Menschen durch Christum: so auf eine zwiefache Weise aufgehoben wird, so wol durch die unleugbare Verwechselung dieser Erstattungsabsicht mit dem äussern Warnungszweck der Strafe Christi, wobey die Notwendigkeit der Grösse solcher übernommenen Strafe Christi aus der blossen grössern Begreiflichkeit dieser Warnung hergeleitet wird (§. 59); als auch durch die unrichtige Erklärung des thätigen Gehorsams Christi durch die Unschuld desselben im Leiden und Stand der Erniedrigung (§. 64).

Wie nachtheilig solches dem Lehrbegrif göttlicher Warheiten sey, wird aus dem fünften Stück dieser Untersuchung erhellen, darin zu erweisen ist, daß schwache und unerweisliche Gründe in diesem Vortrage gebraucht worden, die bey schärferer Prüfung unmöglich Stich halten. Dahin denn theils einige ganz wil-

wilkürliche Begriffe und Erklärungen gehören, theils manche ungegründete Lehrsätze. Zur erstern Art rechne sonderlich den Begrif der Sünden (§. 21. 50), eines Richters (§. 25), der Andungsstrafen (§. 29): zur andern aber die Sätze 1) daß es in diesem Leben keine götliche Strafen gebe (§. 50), so weder aus dem an sich unrichtigen Satz, daß alle Strafen in ihrer Natur ewig sind, noch daraus, daß Strafen keinen bekeren können, erweislich ist (§. 90); ja selbst durch das Geständnis (§. 44) widersprochen wird; 2) daß GOtt blos zur Verbitterung böser Lust uud aus Rache strafe (§. 29 ꝛc.); 3) daß ohne die von Christo erworbene Gnade die Verworfenen nicht einen Augenblick leben können (§. 78), indem die Fortdauer der Verdamten in der Ewigkeit auch auf GOtt beruhen mus, ohne daß sie zu der von Christo erworbenen Gnade gerechnet werden kan; 4) daß alle Sünden aus Misbrauch der Gnade des Evangelii bestehen (§. 50. 52); 5) daß Christus mit seiner Gnade dem Gesetz Schaden und Eintrag gethan (§. 52); 6) daß dieser Misbrauch der Gnade und Eintrag des Gesetzes durch die Warnung der Menschen vermittelst der erduldeten Strafen Christi hinlänglich gehoben worden (§. 50); und 7) daß unsündliche Geschöpfe gesetzlos ja ohne Strafen und Belonungen seyn.

Was endlich das letzte Stück betrift: so wird Irtümern auf eine zwiefache Weise eine

Thüre geöfnet, theils durch Aufhebung nötiger Unterscheidungssätze unsers richtigen und irriger Lehrbegriffe auch Vertheidigungsgründe des erstern und Widerlegungsgründe der letztern; dahin alle Annemung von irgläubigen Parteien gemisbrauchter Ausdrucke und irrig behaupteter Sätze ohne hinlängliche Verhütung solches Misbrauchs gehört: theils aber durch Verknüpfung irriger Begriffe und Sätze mit richtigen Redensarten und Ausdrücken. Daß solches hier geschehen, ergiebet sich zwar schon aus dem vorhergehenden: wird aber noch unleugbarer, wenn man erweget 1) daß durch die Einschränckung der Sünde in die blosse mutwillige Unvolkommenheit der Bestreitung der Erbsünde nahe getreten werde; 2) daß die Möglichkeit bey GOtt Strafen seines Gesetzes aufzuheben, die Herleitung der Leiden Christi aus dieser vorhergehenden Gnade GOttes, die Verwechselung der Gnade des Evangelii mit der algemeinen Güte GOttes, die Herleitung göttlicher Strafen aus einer Gemütsbewegung der Rache, und Einschränckung ihrer Absichten auf blosse Verhütung weiterer Sünden (§. 26), die Einschränckung des Zwecks der Leiden Christi in Uberzeugung der Menschen von gewissen Warheiten und Erweckung nötiger Furcht bey ihnen, lauter Lehrsätze seyn die theils zu den irrigen Lehrbegriffen der Socinianer und Dippels gehören, theils damit füglich verknüpft werden können, und dieselbe befördern,

dern, auch daher von unsern Lehrern beständig bestritten worden; 3) daß dabey diesen Irtümern nicht hinlänglich begegnet wird, durch Beibehaltung der Worte Gnugthuung, Erstattung, Erwerbung und Verdienst, als welches zum Theil von diesen irgläubigen Parteien auch geschiehet, zum Theil ohne Nachtheil ihrer Irtümer in dem hier angenommenem Verstande geschehen kan.

Ob ich nun gleich den werthen Verfasser von diesen Irtümern völlig entfernt zu seyn glaube; so halte doch den von ihm vorgetragenen Lehrbegrif dieser Warheiten aus angefürten Gründen nicht nur für unerweislich, sondern auch zum Theil für bedencklich und gefärlich, doch nur sofern derselbe in den angezeigten Stücken von unserm gewönlichen schriftmäßigen Lehrbegrif abgehet; da sonst viele theure Warheiten der Heilsordnung darin aufs richtigste vorgetragen worden. Wobey nicht nur, der im Vorbericht geschehenen Versicherung zu Folge, geneigte Aufnam dieser aus aufrichtiger Liebe zur Warheit geflossenen Untersuchung hoffe: sondern auch von Hertzen wünsche, daß GOtt alle Forschung seiner Warheiten zum wahren Nutzen seiner Kirche segnen wolle.

Anhang

zu der von mir ausgefertigten

Kurtzen Untersuchung

der zu Königsberg 1742 herausgekommenen Schrift:

Grund, Einfalt und Hoheit der Gnugthuung JEsu Christi ꝛc.

Nachdem durch erhaltene wertheste Zuschriften benachrichtiget worden, daß dieser Aufsatz meiner Untersuchung nicht nur geneigte und liebreiche Aufnam gefunden, sondern man auch beschlossen denselben in der beliebten Samlung der preußischen Zehenden abdrucken zu lassen, weil gedachte Schrift gleichfals in derselben zu erst bekant gemacht worden; dabey aber sowol einige Beisorge möglichen Misbrauchs einer und andern hartlautenden Stelle solches Aufsatzes zum Nachtheil des wertheften Verfassers der von mir untersuchten Schrift, als auch verschiedene Gegengründe einiger von mir behaupteten Sätze eröfnet bekommen: so finde nötig gedachtem Aufsatz einen doppelten Anhang beizufügen, um sowol diese besorgliche Misdeutung meiner Absicht aufs möglichste zu verhüten; als auch die gemachten Zweifel kürtzlich zu beantworten, und bey diesen wichtigen Warheiten nichts erhebliches gantz unerörtert zu lassen.

Das

Das erstere halte um so viel pflichtmäßiger und notwendiger zu seyn: je zuverläßiger meine gleich anfänglich gehabte Hofnung zur redlichen Gemütsfassung des wertheſten Verfassers und desselben aufrichtigen Ergebenheit gegen die theure Beilage der reinen nnd unverfälschten Lehre götlicher Warheiten beſtätiget worden. Wohin sonderlich den rümlichen Entschlus des gäntzlichen Stilschweigens in dieser Sache rechne, damit alle Weiterungen und Zerrüttungen der Kirche durch dergleichen Streitigkeiten verhütet werden. Daher, weil mein Widerspruch vermutlich der erſte seyn wird der über gedachter Schrift öffentlich herauskomt: so erkenne mich verpflichtet zu seyn, alles mögliche dazu beizutragen, daß derselbe der friedfertigen Absicht des wertheſten Verfassers nach auch der letzte sey; und die Kirche GOttes durch unsere liebreiche Fürung und baldige Beilegung dieser Streitigkeit noch mehr als durch die beiderseitige Untersuchung derselben erbauet werde. Zu welchem Ende mich denn folgender Gestalt erkläre.

1) Daß, wie ich mich ohne besondere Veranlassung nimmermehr in einige Prüfung oder Widerlegung dieser Schrift würde eingelassen haben: ich mich dem ausdrücklichen Verlangen und geschehenen Ersuchen meine Gedancken darüber zu eröfnen nicht entziehen wollen; dabey aber auch verbunden zu seyn

ge-

geglaubt, solches so aufrichtig und ausfürlich zu thun, als es die Wichtigkeit des Inhalts derselben, ingleichen die Liebe und Hochachtung gegen derselben Verfasser zu erfodern geschienen, ohne die geringste Absicht jemanden eine Verschiedenheit der Einsichten zu verargen und zur Last zu legen, oder die meinigen aus und zum Vorurtheil zu entdecken. Welches mich nun um so vielweniger gereuet, da mir solche Offenhertzigkeit des wertheſten Verfassers Bekantschaft zuwege gebracht, und gegenseitige Freundschaft unter uns verursachet hat, lehrbegierige Gemüter aber Gelegenheit bekommen, diesen wichtigen Warheiten genauer nachzudencken, und beiderseitige Gründe unparteiisch zu prüfen.

2) Daß ich dem Verfasser gedachter Schrift die Folgerungen keinesweges beimesse und aufbürde, die ich aus manchen geprüften Lehrsätzen derselben hergeleitet. Weil die Richtigkeit und Notwendigkeit mancher sowol einzeln Redensarten und Ausdrücke, auch dadurch bezeichneter Begriffe als gantzer Lehrsätze, auch der Verwerfung ihres widersprechenden Gegentheils, ingleichen die Erheblichkeit und das Gewicht mancher sonst überflüßig scheinenden Einschränckungen eines genau bestimten Lehrbegrifs auf solcher Untersuchung ihres Zusammenhangs und Einflusses m. und in andere unstreitigere Warheiten beruhet: so kan die Erwegung solcher Folgerungen

gen

gen zwar in Streitigkeiten und bey Prüfung verschiedener Meinungen nicht vermieden werden; daher ich auch derselben nicht gäntzlich Umgang nemen können, zumal da die Bestreitung des gewönlichern Lehrbegrifs in gedachter Schrift hauptsächlich durch Folgerungen und Herleitung eines Widerspruchs aus demselben eingerichtet worden; indessen ist solches von mir nie ausser den jetzt angezeigten Fällen, folglich seltener als sonst wol üblich ist, geschehen. Weil aber Gegner oft an dergleichen Folgerungen im geringsten nicht gedacht, vielmehr sich den Zusammenhang mehrerer Warheiten anders vorgestelt haben, auch nicht allezeit die Richtigkeit und Notwendigkeit solcher Folgerungen einsehen, oder sie durch manche angenommene Unterscheidungen und Ergäntzungssätze ihres Lehrbegrifs hinlänglich abzulenen vermeinen: so würde es unverantwortlich seyn, wenn man alle solche Folgerungen für derselben Meinung ausgeben wolte, solte man auch von ihrer Richtigkeit und Notwendigkeit noch so unwidersprechlich überzeugt seyn. Ich hüte mich demnach sorgfältig für dergleichen Verwechselung einer erlaubten und notwendigen Beschuldigung einer Meinung durch erweisliche Folgerungen, mit einer übereilten und lieblosen Beschuldigung ihrer Urheber und Vertheidiger aus solchen Folgen.

3) Daß ich den in gedachter Schrift behaupteten Lehrbegrif weder vor socinianisch noch

noch dippellianisch ausgebe, noch viel weniger aber den Verfasser derselben solcher Irtümer beschuldige. Die sträfliche Benennung einer bestrittenen Meinung mit verhasten Namen, trägt nicht nur zur Entscheidung einer Streitigkeit nichts bey; als welche dabey schon vorausgesetzt wird: sondern macht vielmehr die Bestreitung und Widerlegung derselben verdächtig, und erweckt gar leicht den scheinbaren Argwohn, entweder eines Mistrauens zu eigentlichen Entscheidungsgründen oder einer gehäßigen Absicht mit Vorurtheilen zu streiten und der Gegner Schaden zu suchen. Ich nenne keinen Lehrsatz socinianisch, der nicht unstreitig zu den eigentlichen Unterscheidungslehren der Socinianer gehört; folglich so beschaffen ist, daß er ein Stück des ihnen eigenen Lehrbegrifs ausmacht, mit unserm richtigen Lehrbegrif der geoffenbarten Heilsordnung aber nicht bestehen kan. Durch welche Einschränckung nicht nur alle Grundwarheiten und richtige Sätze, so dieselben mit uns gemein haben, von dieser Benennung ausgenommen werden: sondern auch alle Nebenmeinungen derselben, die zu ihren Unterscheidungslehren nicht gehören; ingleichen die einzeln Sätze ihres Lehrbegrifs, die jemand ohne Annemung ihrer übrigen Irtümer mit unserm richtigen Lehrbegrif zu verbinden vermeint, ja zur Bestätigung desselben wieder ihre Irtümer dienlich zu seyn erachtet. Bin ich nun in diesem

sem letzten Fal gleich vom Gegentheil überzeugt; folglich auch berechtiget und verbunden, dergleichen Sätze zu verwerfen: so kan ich sie doch so lange und so fern sie ein Gegner von den übrigen und vornemsten Unterscheidungslehren derselben absondert und nicht nur mit unserm Lehrbegrif verknüpft, sondern auch zur Rettung desselben wieder ihre Irtümer und deren Bestreitung gebraucht, nicht füglich socinianisch nennen, vielweniger aber eines solchen Gegners Lehrbegrif für socinianisch ausgeben, am allerwenigsten aber ihn selbst gedachter Irtümer beschuldigen. Bey Bestreitung der gefärlichsten Irtümer räumen verschiedene der eifrigsten und unverdächtigsten Vertheidiger der Wahrheit den Irgläubigen manches ein, aus der redlichen Absicht und Überzeugung ihre übrigen Hauptirtümer desto besser und nachdrücklicher widerlegen zu können, das andere rechtgläubige Lehrer einzuräumen und anzunemen oft nicht unbillig Bedencken tragen, ohne jene deshalb vor irgläubig zu erklären.

4) Daß ich einen nötigen und grossen Unterschied mache zwischen einem gutgemeinten Versuch ein und andere schwere Lehrsätze zu erleutern, oder durch geänderten Vortrag derselben zu erleichtern; und zwischen einer friedlichen Bestreitung derselben: ingleichen zwischen dem Bemühen durch allerley Versuche einer gefärlichen Anfechtung abzuhelfen; und

den

den leichtsinnigen Ausgeburten einer Neuerungssucht im Vortrage göttlicher Warheiten: wie auch endlich zwischen der Bekantmachung einer Schrift sonderlich auf anderer Rath, um mehrerer unparteiische Gedancken und Einsichten über vorgelegte Aufgaben und versuchte Auflösungen derselben zu vernemen; und zwischen der Verwirrung der Kirche durch Ausfertigung gefärlicher Schriften. Ob ich nun gleich in den angezeigten erstern Fällen vieleicht anders würde gehandelt haben: so kan ich dieselben um deswillen doch nimmermehr mit den letztern verwechseln. Wem es um die Beibehaltung, Bestätigung und Ausbreitung göttlicher Warheiten aufrichtig zu thun ist, wird aus dergleichen auch mislungenen Versuchen keine Ketzerey machen; noch weniger aber jemanden seine Beruhigung und Befreiung von Anfechtungen misgönnen, solten sie auch gleich aus solchen Gründen hergeleitet werden, die er vor unzulänglich und unrichtig hält; wenn nur hinlänglich verhütet wird, daß dadurch bey andern nicht Anfechtungen verursachet und göttliche Warheiten zweifelhaft gemacht werden.

5) Daß ich bey Eröfnung eines Widerspruchs gegen anderer Einsichten über Warheiten des geoffenbarten Lehrbegrifs noch weit mehr Behutsamkeit nötig erachte; sonderlich wenn dergleichen gegen redlichgesinte Glaubensgenossen und verdiente Lehrer seiner eigenen Kirche geschiehet: als bey anderweitigen

Strei-

Streitigkeiten unentberlich seyn möchte. Denn ob ich gleich überzeuget bin, daß es ohne Verletzung der Bruderliebe und Störung des Kirchenfriedens geschehen könne, ja beiderley Obliegenheiten, sonderlich bey öffentlichen Lehrern gemäs sey, nach aller von GOtt gegebenen Gelegenheit den vor richtig erkanten geoffenbarten Lehrbegrif seiner besten Einsicht nach zu vertheidigen: folglich auch allen Meinungen, die davon abzuweichen scheinen, zu widersprechen: so halte mich doch nicht weniger überzeuget, daß solcher Widerspruch aufhöre erlaubt und pflichtmäßig zu seyn, so bald er übertrieben wird. Welches auf vielfältige Art geschehen kan. Wohin ausser den im vorhergehenden schon hinlänglich angezeigten Stücken noch sonderlich rechne, theils alle lieblose und feindselige Bestreitung der Personen und richterliche Beurtheilung ihrer Absichten, ja alle Bemühungen derselben Lehramt verdächtig und fruchtlos zu machen; theils alle mehrentheils aus Eigensin und Rechthaberey, zuweilen aber auch aus Unwissenheit herrürende Unleidlichkeit besonderer Ausdrucke; ungewönlicher Begriffe und unerheblicher Meinungen; theils alle weitere und längere Fortsetzung einer Streitigkeit, als die hinlängliche Rettung der Grundwarheiten des geoffenbarten Lehrbegrifs erfordert. Daher werde nicht nur dis alles sorgfältig vermeiden, ja den Schein davon aufs möglichste zu verhüten suchen: sondern auch

mich nicht entbrechen, mein Misfallen feierlich zu bezeugen, wenn meine Untersuchung gegenwärtiger Schrift zum Nachtheil und feindseligen Angriffen des wertheſten Verfassers derselben von jemand solte gemisbraucht werden.

Das andere Stück des Anhangs wird diesem erstern nicht entgegen seyn, sondern vielmehr zur Förderung desselben gereichen. Denn da der wertheste Verfasser der von mir beantworteten Schrift diese neuen Einwürfe und Gegengründe meines Aufsatzes als die einige Hindernis einer völligen Uebereinstimmung unserer Meinungen eröfnet hat: so gedencke dieselben nur dergestalt kürtzlich zu erleutern, daß daraus hoffentlich die Unerheblichkeit und Unnötigkeit einer weitern Fortsetzung dieser Streitigkeit erhellen möge. Es sind dieselben von gedoppelter Art. Einige betreffen die Hauptsache der gantzen ausgefertigten Schrift, andere aber einige damit verbundene Nebenstücke und von mir gemisbilligte Redensarten.

Die erstern laufen darauf hinaus: „Nach „der richtigen Erklärung der Zurechnung im„putatio est declaratio pro auctore facti ad „quem pertinet consequens secundum le„gem müsse Christus, wenn er sich unsere „Sünden zugerechnet, auch dieselben genem„gehalten haben, weil fremde Sünden durch „Genemhaltung derselben zu eigenen Sün„den werden: folglich könne er alsdenn

„nicht

„nicht unschuldig derselben seyn. Welcher „Widerspruch sich nicht heben lasse, weder „durch Berufung auf den Willen Christi „nach dem Ausspruch volenti non fit injuria, „weil widersprechende Dinge selbst durch den „Willen GOttes nicht möglich werden kön„nen; noch durch einen gemachten Unterschied „der Zeit, daß Christus vor der übernom„menen Gnugthuung und nach derselben Lei„stung, auch dadurch erhaltenen Rechtferti„gung unschuldig sey in derselben aber schul„dig gewesen, weil er in und unter der gelei„steten Gnugthuung unschuldig gewesen nach „Jes. 53, 9 und Hebr. 7, 26. 27, noch auch „durch den von mir angefürten Unterschied, „daß die Sünden der Menschen zurech„nungsweise seine Sünden sind, sofern „er alle moralische Folgen derselben über„nommen, und doch nicht seine Sünden „sind weder begehungs- noch genemhal„tungsweise, weil solches gantz unverständ„lich scheine und ohne Zweifel so viel bedeuten „solle, daß das consequens secundum le„gem oder die Strafe der Sünden von ihm „übernommen sey aber nicht die Schuld, wo„bey er unter der Leistung solcher Gnugthuung „nicht wircklich der Sünden schuldig seyn kön„ne. Hingegen falle solcher Widerspruch „gäntzlich hinweg, durch die unterschiedene Be„deutung und Absicht sowol des zugerechneten „Objecti als auch der Zeit, daß Christus sich

„die ungestraften Sünden aber nicht die ge„straften zugerechnet, weil er in die Duldung „der erstern gewilliget, und davon daß sie un„gestraft seyn, Ursach sey ohne doch damit ei„nen Feler zubegehen, welcher Ausdruck §. 52 „nur ex sensu alicuius opponentis gebraucht „worden, folglich nicht nur vor der Mensch„werdung und nach erfolgter Rechtfertigung „im göttlichen Gericht, sondern auch unter der „geleisteten Gnugthuung unschuldig der ge„straften Sünden, unter der Gnugthuung „aber der ungestraften Sünden wircklich und „gantz eigentlich schuldig sey.„

Wobey zweierley Erinnerungen nötig finde, nicht sowol jemandes Beruhigung und Befreiung von qvälenden Anfechtungen zu bestreiten, als vielmehr Grund anzuzeigen, warum ich solche Beruhigung für unsicher, mangelhaft und gefärlich halte, wenigstens mein Gemüt dadurch nicht beruhigen könte. Einige betreffen die Schwierigkeiten und den Widerspruch unsers gewöhnlichen Lehrbegrifs, die andern aber sind eigentlich gegen diese alhier vorgebrachte Meinung gerichtet. Welche zuerst anfüren wil, und sonderlich in folgenden Stücken bestehen:

1) Wenn auch zugegeben wird, daß es theils ungestrafte Sünden gebe und ohne Nachtheil der göttlichen Strafgerechtigkeit dergleichen der Gnugthuung Christi vorgesetzt, ja als eine Ursach und Grund derselben angenommen

nommen werden könten; theils Christus nicht nur diese Duldung genemgehalten, sondern auch verursachet und veranstaltet habe, folglich gantz eigentlich als Urheber derselben angesehen werden müsse: so kan daraus doch unmöglich eine solche Zurechnung hergeleitet werden, wodurch Christus unter die Schuld und Strafe derselben Sünden kommen oder derselben schuldig worden. Denn da diese Duldung der Sünden kein Feler, sondern eine Volkommenheit ist: so mus Christo auch von den ungestraften Sünden nichts weiter zugerechnet werden, als wovon er Urheber ist, und was er bewilliget, genemgehalten und sich dadurch eigen gemacht; dahin also nicht die Ubertretung des Gesetzes gehöret, die allein einer Schuld und Strafe fähig ist, weil Christus dieselbe auch bey den ungestraften Sünden nie gebilliget oder genemgehalten. Folglich kan ihm nur die Duldung oder das ungestraft lassen derselben zugerechnet werden, wodurch er, weil solches eine Volkommenheit ist, nimmermehr straffällig werden kan. Eine menschliche Obrigkeit oder Richter kan zwar durch Unterlassung der Strafe eines Verbrechens schuldig werden, und sich fremder Sünde dadurch theilhaftig machen, folglich selbst straffällig werden: weil solches aber nur alsdenn stat findet, wenn dieses ungestraft lassen von Seiten des Richters unrechtmäßig geschehen und eine Unvolkommenheit gewesen; so kan

daher auf Christi Duldung der Sünde nichts gefolgert werden, wenn vorausgesetzt wird, daß sie rechtmäßig geschehen, ja eine Volkommenheit gewesen.

2) Da es unzälige Sünden der Menschen giebt, die man unter die ungestraften nicht rechnen kan, wenn gleich dieser Begrif angenommen wird; indem nicht nur manche Verbrechen der Menschen von GOtt mit Todesstrafe und Verdamnis unverzüglich geandet worden, sondern auch der endliche und beharliche Unglaube unstreitig eine Sünde, ja die Hauptsünde der Menschen ist, niemals aber als ungestraft, auch nach diesem Begrif angesehen werden kan: so würde Christus nicht alle Sünden der Menschen sich zugerechnet und dafür genug gethan haben.

3) Nach diesem Lehrbegrif wird Christus in seiner Gnugthuung zwar in Absicht der gestraften Sünden unschuldig, nicht aber in Absicht der ungestraften, als deren er, solcher Meinung nach schuldig seyn sol. Weil nun jemand der einiger Sünden schuldig ist, solte es auch nur fremder aber durch Theilnemung eigengemachte Sünden seyn, anderer aber unschuldig um deswillen nicht gantz unschuldig und unsündlich ist; ob ihm gleich einige Sünden nicht zugerechnet werden können: so komt durch diese Meinung keine völlige und gäntzliche Unschuld Christi in, bey und unter seiner Gnugthuung heraus, die doch nach der

Schrift

Schrift Christo gebüret. Es sey denn, daß man die anfänglich bestrittenen zwey Sätze zu Hülfe neme, einmal, daß Christus ohne die geringste Genemhaltung der Sünde, derselben Schuld und Strafe sich zurechnen lassen, und zweitens, daß solches geschehen können ohne Unrecht, weil es mit seiner Einwilligung geschehen, und er als völliger Eigentumsherr über sich selbst die nötige Befugnis zu solcher Einwilligung gehabt.

Die andere Art der Anmerckungen betrift die angefürte Schwierigkeiten und unzulänglichscheinende Hebung des Widerspruchs unsers gewönlichen Lehrbegrifs.

1) Es beruft sich niemand auf den Lehrsatz volenti non fit injuria in der Absicht durch den Willen Christi oder GOttes einen sonst zugestandenen Widerspruch zu heben, indem dieser Satz bey dem Willen der Menschen sowol als GOttes seine Richtigkeit hat. Sondern es sol dadurch nur der Schein einer Unrechtmäßigkeit solcher Zurechnung fremder Sünden ohne die geringste Theilnemung an ihrer Begehung verhütet werden. Denn wie Geldschulden niemanden angerechnet werden können als dem Schuldner, es sey denn, daß ein anderer freiwillig sie überneme, in welchem Fal er selbst solch Geld zu zalen schuldig ist, und ohne Ungerechtigkeit dazu angehalten werden kan, weil volenti non fit injuria; so in Absicht auf criminel Schulden, wo To-

desstrafen auszustehen sind, nicht geschehen kan, weil kein blosser Mensch solch Eigentum über sein Leben hat, daß er rechtmäßiger Weise, das ist, ohne Beleidigung und Kränckung des Rechts eines andern sich desselben begeben könte: so mus aus diesem Lehrsatz bey der Zurechnung Christi nichts weiter hergeleitet werden als die Ablenung des Verdachts der Unrechtmäßigkeit. Auch nach dem angenommenen neuen Lehrbegrif würde die Zurechnung der ungestraften Sünden nimmermehr haben vorgehen können, wenn Christus solches nicht bewilliget, ja selbst gethan hätte. Die gantze Rechtmäßigkeit derselben beruhet blos darauf quod volenti non fit injuria.

2) Wenn die Redensart gebraucht wird: **Christus ist an sich ausser und vor solcher Zurechnung betrachtet, ingleichen nach geleisteter Gnugthuung und erfolgter Rechtfertigung im göttlichen Gericht volkommen unschuldig, nach solcher Zurechnung aber und in der Leistung solcher Gnugthuung schuldig**, wie meine Worte eigentlich lauten: so sol der Scheinwiderspruch nicht sowol durch den Unterschied der Zeit als vielmehr und eigentlich durch einen Unterschied der Absicht und Bedeutung gehoben werden; wie der vorhergehende und nachfolgende Zusammenhang deutlich zeiget. Die Zurechnung unserer Sünden, daß GOtt dieselbe auf Christum geworfen und gelegt, ist von Ewig-

Ewigkeit her geschehen, obgleich die wirckliche Leistung der dafür schuldigen Gnugthuung oder die Volziehung dieses göttlichen Ratschlusses von unserer Versönung nicht anders als in der Zeit geschehen können. Folglich kan vor und nach alhier nicht anders verstanden werden, als solches bey allen göttlichen Ratschlüssen zu verstehen ist, da unserer Vorstellung nach einer vor dem andern vorhergehen mus, weil sie in einander gegründet sind und sich auf einander beziehen, ob sie gleich alle ewig sind. Und eben daher wird damit in geringsten nichts zugestanden oder behauptet, das der völligen Unsündlichkeit Christi in bey und unter der wircklichen Leistung seiner Gnugthuung nachtheilig seyn könte.

3) Wenn ich gesetzt; daß die Sünden der Menschen zurechnungsweise Christi Sünden sind, so fern er alle moralische Folgen übernommen, und doch nicht seine Sünden sind, weder begehungs = noch genemhaltungsweise: so habe damit unmöglich können so viel sagen wollen, daß die Strafen der Sünden aber nicht die Schuld derselben von ihm übernommen seyn; weil ja unstreitig die Schuld zu den moralischen Folgen der Sünde gehört. Der gantze reatus sowol culpae als poenae oder die Verbindlichkeit sowol zum nachtheiligen Urtheil nach dem Gesetz, für einen Uhertreter desselben gehalten zu werden; als auch zur Erduldung des

mit solcher Ubertretung verknüpften Strafübels, macht die moralischen Folgen der Sünde aus. Folglich wird damit so viel gesagt, Christus habe diesen doppelten reatum culpae & poenae solcher Sünden übernommen, die an sich ihn nichts angegangen, folglich auch nicht zugerechnet werden können, weil er sie weder selbst begangen noch auch durch Genemhaltung auf die Art sich eigengemacht, wie Menschen sich fremder Sünden theilhaftig machen, und durch solche Participationssünden selbst straffällig werden können. Diese letzte Einschränckung habe um deswillen beigefüget, weil sonst die Einwilligung Christi in die Zurechnung fremder Sünden leicht mit einer Einwilligung in fremde Sünden selbst oder mit einer Genemhaltung ihrer Begehung verwechselt werden kan. Wenn Menschen fremde aber durch Theilnemung eigengemachte Sünden zugerechnet werden: so wird ihnen nicht allein der bloße reatus derselben zugerechnet, ohne vorhergegangene eigentliche und eigene Unrechtmäßigkeit; sondern ihre eigene Versündigung, so in Genemhaltung fremder Sünden bestehet, ist der eigentliche Grund solcher Zurechnung. Es giebt demnach drey verschiedene Bedeutungen und Absichten, in welchen Ubertretungen des Gesetzes jemandes Sünden genant werden können, einmal begehungsweise, wenn jemand eine unrechtmäßige Handlung selbst verrichtet, oder zweitens theilnemungsweise durch

durch vorläufige oder nachfolgende Genemhaltung solcher Übertretung des Gesetzes von andern, so nie ohne eigene Übertretung geschehen kan; oder drittens blos zurechnungsweise durch Übernam der moralischen Folgen fremder Sünden, so zwar nicht ohne Einwilligung und Genemhaltung solcher Zurechnung stat finden kan, wol aber ohne Genemhaltung der Sünde selbst. Indem nicht alle Einwilligung und Genemhaltung, die in Absicht der Sünden geschiehet, vor eine Genemhaltung und Billigung der Sünde selbst anzusehen ist: da unstreitig keine Sünde geschiehet ohne GOttes Einwilligung in ihre Zulassung; obgleich keine einige geschehen kan, mit göttlicher Einwilligung in die Übertretung seines Gesetzes. Folglich erhellet aus dem warhaften, gantz begreiflichen und erweislichen Unterschied der Bedeutungen und Absichten des Ausdrucks, daß **Christus** zu gleicher Zeit ohne den geringsten Widerspruch aller unserer Sünden habe schuldig seyn können in der dritten angefürten Bedeutung und Absicht, und doch in den beiden erstern Bedeutungen und Absichten volkommen unschuldig bleiben.

Die **zweite Hauptart** der Erleuterungen betrift einige mit diesem Lehrbegrif verbundene Nebenstücke und Redensarten, wobey viel mehr einräumen kan: indem ich einen ungewönlichen Gebrauch der Worte andern gern zu gut halte; ob ich denselben gleich mir nicht erlaube,

auch

auch bey jederman misbillige, wenn daraus durch nachtheilige Zweideutigkeit, Verwirrung der Begriffe und irrige Folgerungen zu besorgen sind. Es belaufen sich dieselben auf folgende Stücke, deren Rechtfertigung und Vertheidigung dem wertheſten Verfasser beliebet hat.

Das erſte betrift die Frage: ob es hier schon eigentliche Strafen gebe, wie sichs gebüre? und ob man leugnen könne, daß hier noch nicht die rechte Straf- sondern Gnadenzeit sey? als welches der wertheſte Verfasser mit Nein entscheidet, und solchen Ausspruch zu bestätigen sucht, theils durch Röm. 2, 3-6; theils durch Matth. 5, 44. 45 auch Klagl. 3, 22. 23; theils durch folgende Fragen, ob eine eigentliche Strafe nicht wären sol, so lange die Sünde wäret? ob die Erbsünde nicht sowol, als die wirckliche sträflich ist? ob nicht bey allen beiden die Strafen oft ausbleiben und oft unterbrochen werden? ob die zeitlichen Strafen nicht mit der bekerenden Gnade begleitet werden durch das Wort, und dadurch zur Besserung abzielen? ob dieses nicht aus Gnaden und ohne Verdienst geschiehet? und daraus nicht offenbar sey, daß hier bey allen zeitlichen Strafen, sofern sie zeitlich sind, lauter Gnade und Gnadenzeit sey?

Wo-

Wobey nur zweierley zu erinnern habe. Einmal mus die Frage etwas genauer bestimt werden, da wir uns hoffentlich einander besser werden verstehen können. Indem ich so wenig behauptet habe, daß jetzo schon die gantze Strafe, so auf die Sünden der Menschen gebüret, volzogen werde: so wenig ich jemals geleugnet, daß hier in dieser Welt die Gnadenzeit, folglich noch nicht die rechte oder völlige Strafzeit sey. Mein Widerspruch gegen des wertheften Verfassers Meinung, besteht bey dieser Sache eigentlich darin, daß ich 1) wirckliche und warhafte Strafen der Gotlosen in dieser Welt behaupte, folglich 2) leugne, daß die Sünden der Gotlosen ungestrafte Sünden, oder 3) der Aufschub völliger Volziehung ihrer gäntzlichen Strafe ein Ungestraftdulden, oder gar ein Erlassen der Sünde genant: und 4) gesagt werden könne im biblischen Verstande, daß Gotlose unter der Gnade seyn. Das erste giebt der wertheste Verfasser bey dieser weiteren Erörterung zu, und schreibt: hie bekenne, daß die zeitlichen Strafen der Gotlosen Rachstrafen sind zur Verbitterung ihrer bösen Lust, und setze nur die Gnade in ihre Zeitlichkeit, denn diese Abbrechen ihrer Strafe bey ihren fortwärenden Sünden ist unverdient. Aus diesem Geständnis schliesse nun 1) daß weil Christus doch für diese Sünden der Gotlosen gnuggethan, nicht gesagt wer-

werden könne, daß er blos die ungestraften Sünden sich zugerechnet habe, ja 2) wenigstens in dem Fal, wenn die zeitlichen Strafen der Gotlosen nie gantz unterbrochen werden, sondern bey aller Abwechselung ihrer Arten beständig fortdauren, so häufig genug geschieht, ja allezeit, wenn die geistlichen Strafen mit zu den zeitlichen gerechnet werden, ihre Sünden gar nicht ungestraft genant werden können. Daß die völlige verschuldete Strafe der Gotlosen alhier in der Zeit nicht volzogen werde, rührt aus der innern Unmöglichkeit und dem Widerspruch solcher ewigen Strafe in der Zeit her, und kan an sich keine Gnade genant werden. Folglich kan nur das fortdaurende Anerbieten der Begnadigung und die darauf abzielende Bearbeitung der Gotlosen in der Zeit zur Gnade gerechnet werden: ohne daß die blosse Zeitlichkeit ihrer gegenwärtigen Strafen, die auch bey dem Stande der Verstockung und gäntzlichen Verhärtung fortdauret, eine Gnade ausmache.

Dis vorausgesetzt, so werden wir zweitens über den angefürten Gründen leicht eins werden. 1) Die Stelle Röm. 2, 3-6 streitet wieder meine Meinung gar nicht. Der Reichtum der Güte, Geduld und Langmut GOttes, so Gotlose zur Busse leiten sol, hebt die gegenwärtigen Strafen derselben nicht auf. Der künftige Tag des Zorns, wird durch den unmittelbarfolgenden Beisatz erleutert, und in

die

die Offenbarung oder völlige Erweisung des gerechten Gerichts GOttes gesetzt, ohne daß daraus geschlossen werden könne, es gebe vorher keinen Zorn GOttes gegen Gottlose, wenigstens gar keine Offenbarung und Erweisung desselben in der Zeit. Eph. 2, 3 werden alle natürliche unbekerte Menschen Kinder des Zorns von Natur genant, und Joh. 3, 36 von jederman der dem Sohn nicht glaubt gesagt, der Zorn GOttes bleibe über ihm, ja Röm. 1, 18-32 werden die geistlichen Gerichte GOttes in Uberlassung der Menschen ihrer eigenen Verschlimmerung in der Zeit, eine Offenbarung des Zorn GOttes vom Himmel genant. 2) Die Stelle Matth. 5, 44. 45 beweiset vielmehr das Gegentheil. Denn wie die von Christo befolne Liebe der Feinde die Befugnis und Verbindlichkeit zu strafen nicht aufhebt, indem nicht nur Eltern aus Liebe, sondern auch Obrigkeiten ohne Haß der Missethäter, und Rachbegierde Strafen üben können und müssen: so kan auch diese Liebe GOttes gegen seine Feinde mit dem gerechten Unwillen gegen ihre Verbrechen und derselben Ahndung gar wol bestehen. 3) Eben so verhält sichs mit Klagl. 3, 22. 23 als woraus deutlich erhellet, daß die Güte und Barmhertzigkeit des HErrn über jemand gar wol damit bestehe, daß derselbe v. 1 die Ruthe seines Grims sehen müsse vergl. v. 2-17, oder von ihm mit Zorn überschüttet und verfolget werden,

den, zur Andung des Ungehorsams v. 42. 43 ja hier in der Zeit vom HErrn vol Jammers gemacht werde am Tage seines grimmigen Zorns c. 1, 12 wenn desselben schwere Sünden durch des HErrn Strafe erwachen v. 14. vergl. v. 22. c. 2. 1. 3. 4. 5. 4) Was die 6 Fragen betrift: so antworte auf die erste; daß theils dieser gantze Schein solcher Notwendigkeit auf dem Vorurtheil beruhe, daß die Strafe blos um der Verbitterung böser Lust willen nötig sey; theils die Frage mehr beweise als gesucht wird, indem daraus eine gäntzliche Unmöglichkeit alles Aufschubs der völligen Strafe und aller Unterbrechung warhafter Strafen folgen würde; da doch schon zugegeben worden, daß die zeitlichen Strafen der Gotlosen wirckliche Nachstrafen seyn, deren Zeitlichkeit und Abbrechen zur Gnade gehöre; theils, daß wenn die geistliche Strafe, wie billig geschehen mus, mit zur Andung der Sünden gerechnet wird, gar wol zugegeben werden kan, die Strafe wäre so lange als die Sünde wäret, ob sie wol nicht immer erkant und empfunden werden: auf die zweite, daß man theils zwischen der Sträflichkeit oder Strafbarkeit, und zwischen der wircklichen Strafe unterscheiden müsse, alle Schwachheitsünden der Gläubigen sind an sich strafbar, ob sie gleich nicht gestraft werden; theils die herschende Erbsünde allerdings unter der Strafe sey, indem sie einen Menschen

zum

zum Kinde des Zorns macht Epheſ. 2, 3: auf die dritte; daß nur manche Arten der Strafen aufgeſchoben oder abgewechſelt werden, ohne daß bey Gotloſen jemals die Strafe in ihrem eigentlichen Umfange, da die geiſtlichen Strafen auch unerkante Gerichte GOttes mit darunter begriffen ſind, gäntzlich ausbleibe oder abgebrochen werde: auf die vierte; daß ſolches theils nicht allezeit geſchehe, als bey dem Gericht der Verſtockung, theils nicht hindere, daß dem ohnerachtet das Ubel ſo den Gotloſen um ihrer Sünden willen alhier wiederfärt, eine warhafte Strafe ſey, indem bey einem weiſen Weſen mehrere und höchſt verſchiedene Abſichten einer und eben derſelben Handlung ſtat finden können: auf die fünfte; daß das göttliche Anerbieten der Begnadigung der Gotloſen und ihre darauf abzielende Bearbeitung allezeit aus Gnaden und ohne Verdienſt geſchehe: auf die ſechſte aber, daß mir ſolches nicht offenbar ſey, wenn es ausſchlieſſungsweiſe genommen wird, ſonſt aber auſſer dem Gericht der Verſtockung zugegeben werden kan, weil bey allen übrigen wircklichen und warhaften Strafen die vorlaufende Gnade GOttes ſtat findet.

Die andere Vertheidigung betrift die Rachſtrafen, die mit den Andungsſtrafen einerley ſeyn, auch auf eine GOtt gemäſſe und anſtändige Art verſtanden werden müſten; dabey denn aufs neue behauptet wird, doch ohne

Anfürung einiger Gründe sowol, daß GOttes Strafen auf die Verbitterung der bösen Lust abzielen, als auch, daß diese Lust die eintzige Beleidigung GOttes sey, der sonst nicht beleidiget werden könne. Wobey nur bemercke, 1) daß ich den Ausdruck der Andungsstrafen dem andern vorgezogen habe, weil man bey genauer Untersuchung schwerer Warheiten sich aller uneigentlichen Ausdrucke, und Gleichnisreden lieber aufs möglichste enthält, und eigentliche Ausdrücke denselben vorzieht, als anthropopatische Vorstellungen gebraucht; 2) daß ich diese Verbitterung böser Lust nie von den Endzwecken götlicher Strafen ausgeschlossen habe, sondern nur die Einschränckung des Endzwecks götlicher Andungsstrafen auf dieselbe oder die behauptete algemeine Unentberlichkeit derselben gemisbilliget; und 3) daß mein Widerspruch eigentlich gegen die behauptete Einschränckung der Sünde in die mutwillige Beleidigung GOttes gerichtet gewesen. GOtt kan durch Unwissenheit, Nachläßigkeit und Unterlassung einer Pflicht beleidiget werden, wenn dergleichen verschuldet ist, ob sich ein Mensch des allen gleich nicht bewust seyn solte, folglich keine böse Lust dabey eigentlich stat finden.

Die dritte Einwendung ist dagegen gerichtet, daß ich den geistlichen Tod als eine schon gegenwärtige Strafe der Sünden vorgestellet, welches der wertheste Verfasser nur

von

von der Beschwerlichkeit des Sündendienstes, und dem Verdrus oder der Qvaal so aus der gehinderten Ausübung und Erfüllung böser Lüste herrüret, zugiebet; folglich selbst in Absicht des geistlichen Todes alhier noch eine strafkürtzende unverdiente Gnade behauptet. Wobey nur folgendes zu erinnern habe, 1) daß die herschende Unvermögenheit und Zerrüttung der menschlichen Natur, so aus der Sünde herrüret, nicht nur im Stande der Knechtschaft, sondern auch der Sicherheit ein warhaftes Ubel folglich eine wirckliche Strafe sey, wenn sie gleich von Gotlosen auf eine Zeitlang nicht empfunden wird, weil es ja unstreitig unerkante Strafen giebt: und 2) daß die Abwesenheit dieser Empfindung und Unlust so wenig als die Zufriedenheit und das Vergnügen der Gotlosen mit und bey der ungehinderten Ausübung der bösen Lust keine Wolthat sey, folglich auch keine strafkürtzende unverdiente Gnade könne genant werden; indem dergleichen Abwechselung der Qvaal und Unlust mit einem sündlichen Vergnügen, ja Belustigung an Erfüllung des Bösen bey dem Teufel auch stat findet, ob gleich alhier zugegeben wird, daß desselben jetziger Zustand schon zur Strafzeit gehöre, weil er unter dem Zorn GOttes bleibet. Woraus notwendig folget, daß da auf allen im geistlichen Tode befindlichen Menschen der Zorn GOttes bleibet, so lange dieser geistliche Tod bey ihnen herschet, welches im Stande der Sicherheit sowol als

Knechtschaft geschiehet: solcher geistliche Tod bey aller Abwechselung ihrer Empfindung eine warhafte Strafe sey.

Die vierte Vertheidigung gehet auf die von mir gemisbilligte Benennung der Fristung des natürlichen Lebens der Gotlosen unter manchen leiblichen Wolthaten mit dem Namen der evangelischen Gnade, dafür ich sie lieber eine algemeine Güte GOttes genant habe. Wogegen folgender Beweis gefürt wird; diese Wolthaten sind unverdient, folglich Gnade, und gesetzlich können sie nicht heissen, weil das Gesetz keine Gnade hat, daher sinds evangelische Wolthaten durch Christum. Welche Verschiedenheit der Meinungen hoffentlich wegfallen möchte, wenn bemercket wird 1) daß diese Eintheilung der Gnade und Wolthaten des ersten, andern und dritten Articuls unsers apostolischen Glaubensbekentnisses seit den Zeiten der entstandenen pelagianischen Streitigkeiten mit Recht vor nötig gehalten worden, und aus den Gründen, warum man diesen Unterschied und Benennung eingefürt hat, auch beibehalten worden, ohne sonst über Worte zu streiten; 2) daß der vorgebrachte Beweis zu viel beweise, indem die Schöpfung und natürliche Zeugung selbst auf diese Art eine evangelische Gnade heissen müste, indem sie kein Mensch verdienet, auch nicht gesetzlich ist.

Mit mehrern wil diesen Anhang nicht verlängern, weil die bisherigen Vorstellungen vor hinlänglich halte, meine pflichtmäßigen Absichten zu erreichen. Daher nur den vormaligen Wunsch des göttlichen Segens zu aller sonderlich öffentlichen Untersuchung geoffenbarter Warheiten wiederhole und mich der Liebe sowol des wertheften Verfassers als aller geneigten Leser aufs verbindlichste empfele. Acht.

Achtzehntes Stück,

über

eine aus Irtum geschehene anderweitige Verheiratung einer Frau bey Lebzeiten ihres Mannes.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0425
DFG

Antwort auf die Frage:

Was zuthun sey, da ein aus der Gefangenschaft zurückgekommener Eheman, dessen Gemalin auf erhaltenes Zeugnis des vorgegebenen Todes desselben sich anderweit verheiratet, dieselbe im Wochenbette antrift?

1. Verlangt es derselbe Eheman, so kan und mus die zweite Ehe, so aus Irtum entstanden, und auf einer obgleich unvorsetzlichen Unwarheit seines vorgegangenen Absterbens beruhet, wieder aufgehoben werden. Auf solch Verlangen und Erfordern desselben kan und mus auch so wol die Gemalin, als der zweite Eheman, im Fal der Weigerung, durch obrigkeitlichen Zwang zur Aufgebung dieser irrigen Ehe genötiget werden.

2. Indessen steht es in der Wahl des Ehemans, ob er dieses ihm zukommende Recht gebrauchen wolle, oder sich dessen begeben. Denn obgleich der andere Theil, so eine neue eheliche Verbindung, obwol ohne eigentliche Untreue und aus Irtum, eingegangen, unter einer Verbindlichkeit stehet und gezwungen werden kan die erstere Ehe der letzteren irrigen vorzuziehen: so kan doch der andere Theil nicht gezwungen werden, die aus Irtum einem andern zu Theil gewordene Gemalin wieder anzunemen. Und ob ihm gleich ein Unrecht wiederfüre, oder sein gegründetes Recht gekränckt würde,

wenn ihm die Wiederherstellung seiner Ehe auf sein Verlangen verweigert würde: so thut er doch der Gemalin kein Unrecht, wenn er sie der durch ihre eigene Wahl errichteten neuen Ehe überläßt.

3. Was in und bey dieser Entschliessung am ratsamsten sey, mus aus den besondern Umständen der Personen bestimt werden? 1) ob der zweite Eheman den Ort des Aufenthalts ändern könne und solches thun werde, oder ob der erstere solches leichter thun könne: um allen künftigen Verdacht unerlaubter Vertraulichkeit zu vermeiden? 2) ob aus der erstern Ehe Kinder erzeuget und am Leben sind, oder nur aus der andern? 3) ob die Gemalin aus Erkentnis ihrer ungelöseten Verbindlichkeit gegen den erstern Eheherrn, die Wiederherstellung der ersten Ehe verlangt? denn obgleich ihre Wahl zur gerichtlichen Entscheidung nichts thut, so ist sie doch bey der Entschliessung des Ehemans notwendig zu erwegen, damit nicht eine misvergnügte Ehe zu besorgen sey: 4) bey welcher Ehe die geringste Gefar unversöhnlicher Feindschaft, oder der Kränckung des Rechts unschuldiger Kinder zu besorgen? 5) wie es um der Gemalin eingebrachtes Eigentum stehe?

4. In beiden Fällen mus die obrigkeitliche Entscheidung und Bestätigung dazu kommen: damit sowol die anderweitige Verheiratung rechtmäßig erfolgen könne, als auch die in solcher irrigen Ehe erzeugte Kinder bey erfolgter Aufhebung derselben keinen ungegründeten Vorwurf unrechtmäßiger Geburt zu besorgen haben; auch die Verpflegung und Erziehung derselben durch obrigkeitlichen Ausspruch entschieden werden.

Weil nur die blosse Meinung und Antwort verlangt worden, so sind keine Beweisgründe beigefügt worden.

Neum

Neunzehntes Stück,

Von

der Taufe eines Juden-

knabens.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0429
DFG

Abdruck der Anfrage.

A= = = = = ein Juden Knabe, seiner Aussage nach, zu - - - - - 5 Stunden von = = = = = = um Ostern 1733 geboren, dessen Eltern und Pathen bereits gestorben, ist eine Zeitlang mit Juden in Lande herum gelauffen, endlich 1741 in Nov. mit einem Christen Jungen nach = = = = = kommen, und weil am Hochfürstlichen Hofe kund worden, daß er ein Christ werden wolle, ist Vorsorge getragen worden, daß Er 1742 den 13 Febr. in ein Christlich Haus meiner Kirchfahrt, und endlich h. a. den 23 Febr. in mein Haus kommen.

Er ist von besonderer Fähigkeit was zu fassen, zu beurtheilen und im Gedächtniß zu behalten, hat lesen und etwas schreiben, auch die 6 Haupt-Stück des Catech. Luth. unf. Catech. Fragen und so genante Heils-Ordnung wohl gelernt. Ist auch diß Jahr mit denen Præparandis zum heiligen Abendmal täglich mit unterrichtet worden, und hat auf die vorgelegten Fragen meist

meist so gut als die besten Kinder geantwortet; daß es ihm also an buchstäblicher Erkentniß der nöthigsten Grund-Wahrheiten in Christenthum nicht fehlet. Bezeugt auch bisweilen einige Regung in Herzen, und weiß, auf Erfordern, seinen Seelen-Zustand zuentdecken. Dabey aber ist er noch kindisch, flatterhaft, unachtsam und eigenwillig, doch läst er sich auch bald lencken.

Fragt sich: Ob man ihn mit nächsten tauffen, oder noch so lange warten soll, bis man eine gründliche Veränderung an ihm spühret?

it. Was man weiter mit ihm thun solle? Ob er nicht solle an einen Ort gebracht werden, wo er, nebst andern Kindern, eine ordentliche Information genüsse? oder man ihn weiter hier behalten, und zu ein und anderer Haus-arbeit angewehnen solle?

Gutachten

Die erste Frage: ob man den in beigefügtem Bericht beschriebenen Juden-knaben = = = = = mit nächsten taufen, oder noch so lange warten solle, bis man eine gründliche Veränderung an ihm spüret? kan nicht anders als ihrem erstern Theil nach

nach mit Ja, in Absicht des letztern Theils aber mit Nein beantworten: aus folgenden Gründen.

1) Weil wir keine ausdrückliche Schriftstelle oder auch nur biblisches Exempel haben, daraus eine nötige und rechtmäßige Weigerung oder Aufschub der Taufe bis zur merklichen und erweislichen Sinnesänderung der Täuflinge dargethan werden kan. Indem die Verordnung Christi Matth. 28, 19. 20 nur den hinlänglichen Unterricht derselben erfordert; ja eigentlich dem genauen Wortverstande nach v. 19 die Taufe als das göttliche Gnadenmittel Menschen zu Jünger Christi zu machen, und in desselben Gemeinschaft zu versetzen, verordnet; v. 20 aber den Lehrunterricht damit verbindet, ohne zu bestimmen ob und wie viel davon vor der Taufe vorhergehen oder darauf folgen solle; obgleich sowol die Sache selbst als der Männer GOttes Verhalten Apost. 8, 35. 37 bey erwachsenen einen zur gläubigen Annemung Christi hinreichenden Unterricht vorläufig erfordert.

2) Aus eben diesem Verhalten der Männer GOttes und ersten Kirche die algemeine und unverzügliche Ertheilung der Taufe an jederman, so dieselbe verlangt hat, erhellet Apost. 8, 12. 13. Matth. 3. 5. 6. 7. 11. Marc. 1, 5 Luc. 3, 7-14. 21. Joh. 3, 22. 23 4, 1. Apost. 2, 41. 16, 33. Welches nach und nach blos durch die Einschränckung der Taufe in ordentlichen

Fällen

Fällen auf die feierliche Ertheilung derselben an den hohen Festtagen geändert worden: ohne doch jemand von der nächsten feierlichen Taufhandlung abzuweisen, der sich nicht durch grobe und erweisliche Aergernisse, so seit der Anmeldung zum Christentum begangen worden, der Gemeinschaft christlicher Kirche unfähig gemacht; als in welchem Fal ein Aufschub nötig gewesen.

3) Gottesdienstliche Lehrer zu jedermans algemeinen Bearbeitung durchs Wort und übrige von GOtt verordnete Gnadenmittel verbunden: folglich nicht nur berechtiget, dieselbe bey jederman, so ihrer begehret, zu gebrauchen; sondern auch nicht einmal befugt sind dieselbe jemanden zu versagen, der ein Verlangen darnach bezeuget, und eine aufrichtige Bewilligung der Heilsordnung versichert. Wobey keine Entheiligung solcher Gnadenmittel von ihrer Seite oder Theilnemung an dem Misbrauch und der verschuldeten Fruchtlosigkeit derselben zu besorgen ist: wenn sie dabey von dem gantzen Rath GOttes und gesamten Heilsordnung nichts verschweigen, auch nötiges Bitten, Ermanen und Warnen nicht verabsäumen. Indem sie alsdenn auch bey erfolgter Vergeblichkeit und Misbrauch solcher Gnadenmittel nicht nur daran unschuldig sind: sondern auch das ihrige gethan haben GOtt an solchen Menschen zu rechtfertigen, und ihnen alle Ausflucht und Entschuldigung bey erfolg-

folgter Fruchtlosigkeit und Verdämnis zu benemen. Da im Gegentheil eher eine Verwarlosung mancher Sele und Verabsäumung ihrer möglichen Bearbeitung zu besorgen seyn würde; wenn Lehrer sich anmassen wolten jemand, bey feierlicher Versicherung einer aufrichtigen Annemung und Bewilligung der Heilsordnung, die von GOtt verordneten algemeinen Gnadenmittel zu versagen. Lehrern liegt ob zu pflanzen und zu begiessen, welches nicht anders als durchs Wort und Sacrament geschehen kan, und das Gedeien von GOtt zu erwarten.

4) Ein solcher Mensch nach erlangter Taufe nicht nur unter der Bearbeitung göttlicher Gnade bleibt: sondern selbst dadurch zu einem nähern und beständigen Gebrauch der göttlichen Gnadenmittel gelanget; indem er dazu auf lebenslang berechtiget und verpflichtet wird.

5) Selbst die Taufe an demselben zur völligen und seligen Sinnesänderung kräftig werden kan. Indem sie nicht nur von GOtt zum Bad der Wiedergeburt und Erneurung des heiligen Geistes verordnet ist Tit. 3, 5. Joh. 3, 5. 1 Pet. 3, 21. Eph. 5, 26 folglich die dazu nötige Kraft mit sich füren, und, wo solches nicht durch mutwilliges Widerstreben gehindert wird, auch wirklich äussern mus: sondern auch die heilsame Wirckung der Taufe und des darin von GOtt mit dem Menschen

schen errichteten Gnadenbundes in die Zeit der Handlung und Verrichtung derselben nicht eingeschränckt ist, vielmehr sich weiter erstreckt und noch nachher erfolgen kan.

Ja 6) eine gar lange Weigerung und Verschiebung der Taufe gefärlich seyn, und mehr Schaden als Nutzen schaffen kan. Indem nicht nur das anfängliche Verlangen nach näherer Gemeinschaft GOttes durch Christum, sonderlich bey einer leichtsinnigen Jugend abnemen und verrauchen kan, anstat zu wachsen und zuzunemen: sondern auch eine Zufriedenheit dem gegenwärtigen Zustande aus eingebildeter grössern Unschädlichkeit des Sündigens oder erfolgter Mutlosigkeit und Einbildung einer Unmöglichkeit weiterer Besserung zu besorgen ist. Wenigstens ist vom 4ten Jahrhundert an in der Christenheit der Schade des längern Aufschubs der Taufe unter allerley Vorwand, auch selbst des bisherigen Mangels hinlänglicher Tüchtigkeit dazu, so handgreiflich geworden, daß Knechte GOttes dawieder eifern, und die gegenseitige Verbindlichkeit mit dem Gebrauch dieses Gnadenmittels zu eilen, einschärfen müssen.

Wobey doch folgende unmasgebliche Vorschläge der Behutsamkeit dienlich erachte:

1) Bey demselben durch bequeme Vorstellungen ein senlich Verlangen nach diesem Gnadenmittel zu erwecken, damit die Taufe

auf-

auf sein angelegentliches Begeren und nach, ja bey, einiger Rürung und Bewegung des Gemüts ihm ertheilet werden könne:

2) ihm sonderlich ausfürlich und beweglich vorzustellen, daß zwar die blosse Taufhandlung ihn nicht selig machen werde, wo dabey keine wahre Sinnesänderung in ihm vorgehe, durch gläubige Zueignung Christi und gänzliche Übergabe an denselben; daß aber diese Handlung selbst von GOtt dazu verordnet und eingesetzt sey, solche selige Veränderung zu wircken, den Anfang derselben zu versiegeln, nötigen Fortgang und Vollendung zu ertheilen, folglich eine warhafte Bearbeitung GOttes und Darreichung aller zur Sinnesänderung nötigen Kräfte dabey vorgehen werde, dabey es nur auf seine Bereitwilligkeit, Genemhaltung, gläubiges Gebet, aufmercksame, treue und gehorsame Warnemung und Gebrauch vorgehender Gnadenwirckungen GOttes in seinem Gemüt ankommen werde eine heilsame Frucht davon lebenslang zu verspüren:

3) ihn nicht sogleich unmittelbar zum Abendmal anzunemen, sondern dazwischen einige Zeit der Prüfung und neuen Vorbereitung zulasse; wodurch die Gnadenwirckungen GOttes in seinem Gemüte unterhalten, und stuffenweise gefördert werden können, ohne doch sonderlich bey bemerckter Sehnsucht darnach solchen Aufschub zu lange zu verzögern.

Auf die zweite Frage; was man weiter mit ihm thun solle? ob er an einen Ort zu bringen, wo er nebst andern Kindern ordentliche Information genieſſe, oder ob er dort behalten und zu ein und anderer Hausarbeit angewönet werden solle? kan wenig mit genugsamer Zuverläßigkeit antworten: indem das meiste dabey auf götliche Vorsehung und treue Folge ihrer Spuren ankommen mus; die gar leicht sowol Gelegenheit anweisen kan, dergleichen Zuwachs der Christenheit auf solche Art unterzubringen, daß sie durch Arbeit ihr Brot haben und zum christlichen Wandel weiter angefüret werden können, als auch das Hertz christlicher Obrigkeiten und Wohlthäter lencken, dazu behülflich zu seyn. Indessen solte meinem Ermessen nach davor halten die Anfürung zur Haus oder Handarbeit, sonderlich wenn so viel Unterricht im Christentum auch Lesen, Schreiben und Rechnung dabey möglich, als einem nützlichen Gliede menschlicher Geselschaft dienlich seyn möchte, sey der Gelegenheit eines weitläufigen Unterrichts und der Anfürung zu Wissenschaften vorzuziehen. Weil das Studiren solcher Kinder, wo nicht eine besondere Fähigkeit und Neigung eine Ausnam macht, viel Schwierigkeiten hat; wenigstens einen längern Unterhalt mit fremden Kosten erfordert, auch leider die Gefar der Verfürung dabey fast gröſſer ist als in andern Lebensarten, und sonderlich die Neigung zum Müßiggang und Hochmut mehr Reizung bekomt, ja selbst die jüdischen Nachstellungen zum Rückfal gröſſer zu seyn pflegen. Der treue GOtt samle und erhalte die verirtgewesene Schaf in Christi Gemeinschaft, segne und belone auch alle daran gewandte Mühe seiner Knechte reichlich. Halle den 19ten Jul. 1743.

Sigm. Jac. Baumgarten.

Zwanzigstes Stück,

so

aus Beantwortung

einiger gemischten Fragen

besteht.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0439
DFG

Abdruck
der überschickten Fragen.

I.

Ob ein Prediger Gewissens halber verbunden sey, die That, welche der Mörder ihm als seinem Beicht-Vater offenbahret, der Obrigkeit zu entdecken?

Ob ein Prediger einem solchen Ubelthäter, der sonst seine Busse und Glauben bezeuget, die Absolution weigeren könne, im Fall Er die Mord-That weder selber, noch durch den Prediger der Obrigkeit wolte offenbahren? und ob ihn nicht der Beicht-Vater hierzu anhalten müste?

Endlich ob ein Mörder, der sich sonst bußfertig bezeiget, glauben könne Vergebung seiner Sünden, wenn Er gleich seine Missethat verschweiget?

II.

Ob ein Bußfertiger Sünder müsse Vergebung seiner Sünden nur glauben, oder ob Er Sie noch von GOtt erbitten müsse?

Zweiffels-Gründe: „Es kömt nur lediglich auf den Glauben, und Christum an, der Vergebung der Sünden erworben; diesemnächst ists auch gefährlich, weil die Menschen auf die Gedancken verfallen möchten, Sie hätten um ihres Gebäths willen Vergebung der Sünden erhalten; Endlich so fehlet es auch an einem ausdrücklichen Befehl hierzu.

III.

Ob ein Mensch vor dem seeligmachenden Glauben könne erhörlich bäthen um Busse? ob nicht schon gnug sey die Betrachtung des Göttlichen Worts zur Busse zu kommen?

Zweiffels-Grund: Vor der Vergebung der Sünden, gefält GOtt kein Mensch, auch in seinem besten Thun nicht?

Ab-

Abdruck der Beantwortung derselben.

Auf das erste Stück der ersten Frage:

Ob ein Prediger gewissenshalber verbunden einen ihm vom Thäter als Beichtvater geoffenbarten Mord der Obrigkeit zu entdecken?

kan nicht anders als mit Nein antworten.

1. Weil überhaupt die Entdeckung vergangener Verbrechen an die Obrigkeit zur Ahndung und Bestrafung derselben, keine so algemeine Pflicht ist, daß jederman mit Beseitsetzung aller anderweitigen Verbindung und Freundschaft dazu verpflichtet seyn solte. Daher es Sir. 6, 9 vor eine treulose Brechung der Freundschaft ausgegeben wird, einen Verräter solcher Fälle abzugeben, wenn es heißt: wüste er einen Mord auf dich, er sagte es nach. Die Verordnung 5 Mos. 21, 1-9 geht auf Richter und Obrigkeiten, die allerdings verbunden sind, dergleichen Verbrechen zu strafen: 3 Mos. 5, 1 aber sowol als Sprüchw.

29, 24 bezieht sich auf die Theocratie oder göttliche besondere Oberherschaft unter dem israelitischen Volck, daher alle Lästerung GOttes zugleich als ein Laster der verletzten Majestät und Landesverräterey anzusehen gewesen, deren Entdeckung von algemeiner Verbindlichkeit ist vergl. 5 Mos. 13, 8.

2. Weil insbesondere das Verhältnis eines Seelsorgers gegen seine Zuhörer und das dazu unentberliche Vertrauen der letztern gegen den erstern eine algemeine Verschwiegenheit dessen, was demselben offenbaret wird, erfordert; die ausser dem Fal eines zu verhütenden künftigen Verbrechens, ohne Treulosigkeit nicht verletzt werden kan.

Das zweite und dritte Stück derselben;

Ob ein Prediger einem solchen Ubelthäter, der sonst seine Busse und Glauben bezeuget, die Absolution weigern könne, im Fal er die Mordthat weder selbst noch durch den Prediger der Obrigkeit offenbaren wolte, und ob ihn nicht der Beichtvater dazu anhalten müsse?

ingleichen

Ob ein Mörder, der sich sonst busfertig bezeuget, glauben könne Vergebung seiner Sünden zu erlangen, wenn er gleich seine Missethat verschweiget?

lassen

lassen sich am füglichsten zugleich beantworten, daß erste mit Nein, das andere mit Ja.

1. Weil GOtt nirgends in seinem Wort die Vergebung der Sünde an die Erduldung der obrigkeitlichen Strafen gebunden: folglich auch aus diesem Grunde der sonst unmöglichen Erlangung göttlicher Gnade keine Verbindlichkeit zur Beförderung solcher menschlichen Strafe durch eigene Anklage hergeleitet werden kan. Auch sonst kein Gebot GOttes dergleichen erfordert. So wenig David verbunden gewesen, die auf Mord und Ehebruch von GOtt geordnete Todesstrafe an sich selbst volziehen zu lassen, um Vergebung dieser Sünden bey GOtt zu erlangen: so wenig kan jemand verpflichtet seyn, durch Anklage seiner selbst bey der Obrigkeit seine Todesstrafe zu veranstalten, und ein Werckzeug derselben zu werden; ob gleich die Pflicht der Warhaftigkeit, ingleichen Jos. 7, 19 1 Sam. 3, 17. 18 ja alle Verbote der falschen Zeugnisse erfordern, daß ein Missethäter bey obrigkeitlicher Untersuchung eines Verbrechens dasselbe nicht verleugne, als bey welcher wissentlichen und vorsetzlichen Lügen keine wahre Sinnesänderung möglich ist, folglich auch keine Vergebung der Sünde stat findet. Wohin auch Ps. 32, 3. 5 gerechnet werden kan, ob wol daselbst eigentlich vom Bekentnis gegen GOtt gehandelt wird.

2. Weil unser Heiland Joh. 8, 11 der Ehebrecherin den Bescheid giebet: **gehe hin und sündige fort nicht mehr**, ohne ihr anzubefelen, sich bey der Obrigkeit anzuklagen, da nach den israelitischen Gesetzen dieses Verbrechen sowol als der Mord mit dem Tode gestraft werden müssen. In dem 1 Cor. 6, 9. 10 befindlichen Verzeichnis der Laster und Missethaten, deren sich einige Glieder dieser Gemeine vor ihrer Bekerung schuldig gemacht, kommen verschiedene Verbrechen vor, die nicht nur nach dem israelitischen Gesetz des Todes würdig gewesen, sondern auch in allen gemeinen Wesen mit Recht am Leben bestraft werden müssen, ja nach den römischen Gesetzen nicht gantz ungestraft geblieben: dem ohnerachter wird nicht nur die Begnadigung solcher gewesenen Missethäter ausdrücklich versichert, sondern auch niemand eine Anklage wieder sich selbst bey der Obrigkeit anbefolen.

Die zweite Frage;

Ob ein bussertiger Sünder Vergebung seiner Sünde nur glauben müsse, oder ob er sie noch von GOtt erbitten müsse? nebst den beigefügten Zweifelsgründen: 1) daß alles lediglich auf den Glauben und Christum ankomme, der Vergebung der Sünden erworben; 2) das letztere zu behaupten gefärlich sey,

in=

indem Menschen auf die Gedancken verfallen möchten, um ihres Gebets willen Vergebung der Sünden zu erhalten; und 3 dabey ein ausdrücklicher Befel zu solchem Gebet sele:

ist etwas zweideutig, mus daher mit Unterschied und nach vorläufiger Einschränckung beantwortet werden.

1. Sol die Frage soviel sagen; ob ein Mensch bey wahrer Erkentnis und Verabscheuung der Sünde berechtiget und verbunden sey, die um Christi Versönung willen jederman verheissene und angebotene Vergebung der Sünden zu glauben, das ist solche Versönung sich zuzueignen, und die darin gegründete Vergebung der Sünde der Warheit göttlicher Verheissung zuzutrauen, ohne weder eine gewisse Zeitdauer vorläufiger Ungewisheit, noch eine gewisse Anzal von vorläufigen Gebetsübungen vor notwendig zu halten, folglich sich zu vorsetzlichen Zweifeln zu zwingen: so ist dieselbe mit Ja zu beantworten. Indem das Gegentheil davon allerdings der einigen Gültigkeit der Versönung Christi und des Glaubens an denselben zur Rechtfertigung vor GOtt zuwiederlaufen würde, ohne Einbildung einer Verdienstlichkeit eigener Vorbereitungen nicht geschehen könte, ja nicht nur keinen göttlichen Befel vor sich haben, sondern auch der ausdrücklichen Verordnung GOttes entgegen gehandelt seyn würde. Daher

es

es auch nicht zu billigen seyn würde, wenn man jemand raten wolte alles auf GOttes algemeine Verheissungen gegründete Vertrauen zur göttlichen Gnade für gefärlich und einer Selbstrechtfertigung oder Einbildung verdächtig zuhalten; hingegen so lange an der Richtigkeit der Sündenvergebung zu zweifeln, und um dieselbe zu bitten, bis sie auf eine empfindliche Weise durch ein inneres Gefül göttlicher Begnadigung von GOtt selbst ertheilet werde: als wodurch Empfindung dem Glauben vorgesetzt und weit grössere Gefar des Selbstbetrugs durch Einbildung verursachet, ja GOttes geoffenbarte Heilsordnung verkeret werden würde.

2. Sol damit aber soviel gesagt werden; entweder, ob ein Mensch zum Glauben an Christum gelangen, auch denselben wircklich üben und beweisen könne Vergebung der Sünde zu erlangen ohne Gebet zu GOtt um Vergebung der Sünde; oder auch, ob ein Mensch nach wircklichem Anfange des Glaubens, ja bey und nach gläubiger Uberzeugung von erlangter Vergebung der Sünde nicht mehr nötig habe dieselbe von GOtt zu erbitten: so ist beides mit Nein zu beantworten; aus folgenden

Entscheidungsgründen.

1. Weil Glauben und Gebet unzertrenlich zusammen gehören, folglich auch in dem Geschäfte

schäfte der Rechtfertigung und bey Erlangung der Sündenvergebung nicht von einander abgesondert werden kan. So wie kein Gebet erhörlich ist das mit herschendem Zweifel geschiehet und im Unglauben Jac. 1, 6. 7. Marc. 11, 24. Matth. 21, 22: so kan kein Glaube und Vertrauen zu GOtt stat finden und geübet werden, ohne Unterhandlung und Beschäftigung des Gemüts mit GOtt oder Richtung seiner Begierden nach einer von GOtt verheissenen Wolthat auf denselben, das ist, ohne Gebet um dieselbe Ps. 27, 8. 9. 1. 3. Marc. 9, 23. 24. Ps. 22, 5. 6. 31, 1 ꝛc. 15. 63, 2. 71, 1 ꝛc. 5. 142, 6. Hebr. 10, 22. 4, 16.

2. Weil das Gebet weder eine Ungewisheit noch gäntzliche Abwesenheit des gebetenen erfordert oder voraussetzt: indem wir theils um solche Dinge zu beten angewiesen werden, die der götlichen Versicherung und Zusage wegen gantz unausbleiblich gewis sind, sowol unsere Genemhaltung und Erwartung derselben von GOtt zu erweisen, als auch eines heilsamen Antheils daran empfänglich und habhaft zu werden; theils um schon gegenwärtige Wolthaten in Absicht ihrer Fortdauer und Erhaltung sowol als Vermerung, auch zur thätigen Erkentnis des beständigen Abhängens derselben von GOtt. Wie so die Gläubigen des alten Testaments um die erste Zukunft Christi gebetet, wir aber um die letzte: ingleichen die ersten Bitten des Gebets des HErrn auf kei-

ne

ne ungewisse oder abwesende Dinge gehen.

3. Weil auch gläubige und gerechtfertigte Menschen um Vergebung der Sünde bitten müssen, nicht nur zur Erhaltung mehrerer und beständiger Versicherung davon, sondern auch zur fortdaurenden Ubung des rechtfertigenden Glaubens, Matth. 6, 12. Ps. 32, 5. 6. Daher obgleich keine Verdammung ist an den Gläubigen Röm. 8, 1 folglich keine unvorsetzliche Sünden ihnen zugerechnet werden; so ist doch ein beständiges Bitten um Vergebung derselben sowol der erkanten als unerkanten nötig Ps. 19, 13: weil die busfertige Erkentnis der Sünde und gläubige Zueignung Christi ohne solche Abbitte und Gebet nicht stat findet und fortgesetzt werden kan. Was die angefürten

Zweifelsgründe

betrift: so sind sie aus dem vorhergehenden leicht beantwortlich.

1. Der erste fält weg, weil darin Dinge die nicht nur mit einander bestehen können, sondern unzertrenlich zusammen gehören, einander entgegengesetzt worden.

2. Der zweite beweiset zu viel: indem die busfertige Erkentnis und Verabscheuung der Sünde, ja der Glaube selbst auf diese Weise gefärlich seyn würden. Ein möglicher Misbrauch und irrige Folgerung der Menschen kan

keine

keine Pflicht und Warheit aufheben. Es kan etwas als ein Stück der göttlichen Ordnung nötig seyn, ohne eine eigentliche Bedingung oder verdienstliche Ursach der Begnadigung und Seligkeit zu seyn.

3. Der dritte erfordert mehr zu einer Verbindlichkeit als dazu nötig ist, und wird durch den 1 und 3 Entscheidungsgrund hinlänglich gehoben.

Die dritte Frage;

Ob ein Mensch vor dem seligmachenden Glauben um Busse erhörlich beten könne? und ob nicht die Betrachtung des göttlichen Worts schon hinlänglich sey zur Busse zu kommen? mit beigefügter Ursach: weil vor der Vergebung der Sünden kein Mensch auch in seinem besten Thun nicht GOtt wohlgefalt?

mus dem ersten Theil nach mit Ja, dem andern aber mit Nein beantwortet werden.

Denn der angefürte

Zweifelsgrund

beweiset zuviel. Indem die Betrachtung des göttlichen Worts auch unterbleiben oder fruchtlos seyn müste, wenn dergleichen Folgerung richtig wäre. Obgleich kein Mensch auch in seinem besten Thun vor erhaltener Ver-

Vergebung der Sünden GOtt dergestalt wohlgefält, daß er von allem verschuldeten Unwillen desselben, und daher besorglicher Strafe frey sey, hingegen sich allezeit des besten und eines immerwärenden Genusses seiner Güte und Gnade gewärtig und versichert halten könne, als in welchem Verstande das göttliche Wohlgefallen bey sündhaften Menschen nur eine Folge der Sündenvergebung ist; auch keine anderweitige Beschaffenheit oder Handlung der Menschen ohne Vergebung der Sünde hinreicht, das gerechte Misfallen GOttes an dem Menschen um der Sünde willen zu heben: so folget daraus weder, daß alles Thun der Menschen vor der Vergebung der Sünde gantz gleichgültig sey; noch auch, daß keine vorläufige Verbindlichkeit zu gewissen Handlungen stat finde, durch deren Unterlassung GOttes gerechter Unwillen würde gehäuft werden; am allerwenigsten aber, daß auch dasjenige unterbleiben können, was zur Erlangung solcher Vergebung der Sünden von GOtt verordnet worden. Wo also nicht schon vorausgesetzt wird, das Gebet um Busse sey dahin nicht zu rechnen; so doch erst untersucht werden sol: läßt sich aus dem Grunde nichts bestimmen. Hingegen sind als

Ent-

Entscheidungsgründe

anzusehen.

1. Daß die Befele und Verheissungen des Gebets so algemein sind jederman zum Gebet zu verbinden und zu berechtigen Ps. 65, 3. Matth. 7, 7. 8. Luc. 11, 9 ꝛc. Daher die Stelle Joh. 9, 31, die doch als eine Rede des Blindgebornen zu Jerusalem nach Masgebung anderer Schriftstellen geprüft werden mus, selbst aber nichts beweiset; nur von dem Gebet eines Sünders so lange und so fern er ein solcher vorsetzlich ist und bleibet, oder gar durch Gebet zu GOtt um ausserordentliche und wunderthätige Dinge Bestätigung, Genemhaltung und Förderung seiner Sünde sucht, zu verstehen ist: wie Ps. 66, 18 deutlich angezeiget wird, auch in änlichen Stellen Sprüchw. 15, 29. 21, 27. 28, 9. Hiob. 27, 9. 10. 35, 12. 13. Jes. 1, 15 gleiche Bewandnis hat. Wovon also alles aufrichtige Gebet um Busse ausgenommen ist, welches allezeit dem Willen GOttes gemäs ist, nicht anders als mit Annemung der götlichen Verordnung und Verheissung, ja von niemand verrichtet werden kan, der nicht eben dadurch aufhören solte ein vorsetzlicher Sünder zu bleiben: auch eine Wirckung und Befolgung der zuvorkommenden und bearbeitenden Gnade GOttes ist. 1 Joh. 5, 14.

2. Daß wir in der Schrift ausdrückliche Verordnungen des Gebets um Busse und

Vergebung der Sünde haben, auch die unleugbarste Verheissungen und Exempel der Erhörung desselben Jer. 31, 18. Apost. 8, 22. Jac. 1, 5. 4, 8. Sprüchw. 2, 3. 8, 17. Joh. 6, 37. Jes. 45, 22. Ps. 107, 6. 13. 19. Wohin auch alle Busgebete der heiligen Schrift gehören.

3. Daß keine wahre und heilsame Betrachtung des göttlichen Worts ohne Gebet und unverzügliche Richtung, Erhebung und Beschäftigung des Hertzens auf, zu und mit GOtt stat finde: ja vermöge des vorhergehenden der Glaube an Christum nicht anders entstehen und geübet werden kan, so wenig als die lebendige Erkentnis und Verabscheuung der Sünde, denn nur durch Gebet, Anrufung GOttes und Unterhandlung mit demselben.

Halle
den 12 Sept.
1743.

Siegm. Jac. Baumgarten.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0454
DFG

Ein und zwanzigstes Stück,

Von

einer streitigen Predigerwahl und dem Verhalten der Glieder einer Gemeine wärenden Widerspruchs gegen dieselbe.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0455
DFG

*** ***
***

FACTI SPECIES.

CVM RATIONIBVS DVBITANDI ET DECIDENDI

nebst zwey Gewissensfragen,

worüber ein gründlich theologisch

Bedencken und Beantwortung

verlanget wird.

Ob wir gleich immer sehr gewünschet und gesuchet, daß die bekante betrübte Streitigkeiten, welche in unser Evangel. Luth. Gemeine in = = = = = = = = = seit Ao. 1737. leider vorgewaltet, endlich durch gütliche Vermittelung, oder rechtliche Untersuchung und heylsamen Außspruch beygeleget werden möchten, so haben wir jedoch solches nach GOttes wunderbahren doch heiligen Verhängnüs bißher nicht erlangen können, weil unsere gegenseitige Gemeins-Glieder in der Stadt, mit ihren Patronen aus dem = = = = Evangel. Luth. Ministerio, insonderheit aber ihr Sachwalter der Prediger = = = = = = nicht eher ruhen wollen, biß sie es durch allerhand ungleiche Vorstellungen bey Jhro = = = = = = und durch erschlichene Intercession Jhro = = = = = es leider! dahin gebracht, das unser ordentlich erwehlter und treufleißiger 2ter Prediger = = = = = Ao. 1741. d. 6. Junii seines

Amts bey angedröheter militairischer Execution sich zubegeben gezwungen worden nach Anlage Lit. A.

Da nun die meisten Raths- und Gemeins-Glieder mit unsers gedachten Predigers = = = = Amtsführung wohl zu frieden gewesen, so hat man nicht unterlassen zu = = = = und = = = = auch durch gründliche allerunterthänigste Vorstellungen bey Ihro Königl. Königl. Majest. Majest. = = = =

licher Untersuchung, und ordentlicher Abthuung dieser Streitigkeiten von denen Religions-Räthen und Commissariis, nemlich denen = = = = = = = = = solte geschritten werden, es hat aber dieses so unumgänglich-nöthige Werck gedachter = = = = = durch seine Practiquen immer zurück zu halten Mittel und Wege gefunden.

So gar, daß obgleich obangezeigter massen, von Ihro = = = = = = = = = rescribiret worden, daß man auf unsern Prediger = = = quovis meliori modo reflectiren solle. Die Gegener im Ministerio und in der Stadt, aller (so wohl bey dem Magistratu, von dessen mehresten Gliedern, und auch von diesen, und mehresten Bürgeren persöhnlich in der Kirchen auch per Notarium & Testes bey zeitigen Inspectore Ministerii und Stadt Bürger-Meister, nach sub lit. E. und F. anliegenden Documenten geschehenen Protestationen) ungeachtet, zu einer neuen Wahl in = = = = = geschritten, und sichern = = = = = = = = = Adjunctum von = = = = = = = der wegen Unpäßlichkeit des Predigern = = = = = seine Vices vertratt, mit gantz wenig Stimmen an unsers Predigers = = = = = Stelle, anmaßlich und einseitig erwehlet, und nulliter beruffen haben.

Als nun der Prediger = = = = = welcher diese jämmerliche Streitigkeiten mit veranlasset, und unterhalten helffen, in gedachten Jahr 1741.

anfangs mense Augusti, von GOtt aus dieser Zeitlichkeit abgefordert worden, so haben wir nicht alleine fortgefahren, um die Restitution unsers Predigers = = = = = zu seiner ruhigen Amts-Bedienung anzuhalten, sondern die mehreste Glieder des Stadts-Magistrats bey welchem das jus subjecta eligibilia der votirenden Bürgerschafft zu præsentiren, jederzeit gewesen, haben ihn auch mit auf die Wahl zur ersten Predigersstelle gebracht, welches Ihro = = = = = = de dato den 26ten Octobris 1741. in der Anlage lit. G. ebenfalß gnädigst confirmiret und befohlen haben;

Nichts destoweniger haben die gegenseitige wenigere Magistrats Glieder uns 4 andere Prediger, zu welchen wir, weil sie die = = = = Unruhen mit vermehren helffen, uns und unsern Prediger = = = = = immer gedrucket, kein Vertrauen haben können, um darüber zustimmen, obtrudiret, wogegen abermahl, so wohl zu = = = = = = = bey Ihro = = = = = = = alß auch bey dem jährigen Bürger-Meistern, wie die Notarial Documenta sub lit. H. und J. beweisen, und bey dem Inspector Ministerii vor der gesamleten Gemeine ist protestiret worden, daß wir keine Wahl zugeben könten es seye dann unser rechtmäßiger Pastor = = = = = mit darinnen begriffen, zumahlen Synodus = = = = = = =

kläret, wie wohl man uns Copiam protocolle nicht communiciren wollen, sondern erstlich hernach, weil man ohne Zweiffel wohl sahe, das die meisten Stimmen auf ihn fallen würden, = = = = = excipiren wollen, und also sind Gegener ex Magistratu unter Direction des zeitigen Inspectoren = = = = = gegen alle mündliche und schriftliche Remonstrationes demnach durchgefahren, weil sie durch allerhand falsa narrata ein Clem. Rescriptum erschlichen: unser Prediger = = = = solle vorjetzt (doch ohne Benennung der Ursachen) von der Wahl in = = = = excludirt seyn, und haben also durch ihre adhærenten in der Bürgerschafft den unruhigen Prediger = = = = = der mit Hintenansetzung der Hirtentreue seine Gemeine über 2. Jahr verlassen, und sich zu = = = = = und sonst der Processen halber aufgehalten (worüber sich die vornehmsten Glieder der Gemeine zur = = = = in der Beylage lit. K nachdrücklich beschweret haben) uns demnach zum ersten Prediger in = = = = = erwehlen und aufdringen wollen, obgleich in specie gedachter = = = = bey der anmaßlichen Wahl von einem Magistrats-Gliede vor einen Lügner, Ehrendieb, und Calumnianten öffentlich für dem Inspectore und der Gemeine für dem Altar declariret worden, den man ohnmöglich zum Seel-Hirten, als einen Mann der zu solchem heiligen Amte nicht würdig seye, annehmen könte.

Wie sehr nun durch dergleichen wiederrechtliche Unternehmungen der Gegener alle unsere Wahl- und Gewissens-Freyheit gekräncket, alle Hoffnung zur Einigkeit in der Gemeine, und Ruhe in der Stadt abgeschnitten; wie wenig Erbauung wir uns von solchem auf und eingedrungenen Predigern versprechen können, ist leicht zu erachten. Nachgehends ist unsere Protestation nicht allein bey denen = = = = = Dicasteriis, sondern auch bey der = = = = = Synod. 1742. zu = = = = fortgesetzet, auch darauf gedrungen worden, daß uns unser freyes Wahl Recht möchte gestattet und unser Prediger = = = = = mit daraufgesetzet werden, haben aber von denen Inspectoribus = = = = = = = = = die bey dergleichen wiederrechtlichen und gewaltsamen Verfahren gantz ungegründete Antwort anhören müssen: Es seye eine abgeurtheilete Sache; alles nach Anlage L. und M: bey dem allem aber hätten wir uns nimmer vorstellen können, daß man gegen den Willen der mehresten Raths- und Gemeins-Glieder den durch allerhand Intriguen, durch Geld durch Versprechungen und Drohungen, womit man Exac. geringer Bürger Vota an sich gebracht, den einseitig, und contra tot iteratas protestationes & exceptiones speciales nulliter erwehnten unruhigen = = = = = der schon vorher mit seiner Gemeine zur = = = = = mehr als einen unbilligen processt geführet, und der fürnemlich die

die hiesigen Unruhen vermehren, und unterhalten geholffen, demnach zum ordentlichen Pastore primario würcklich eindringen, und derselbe da ihm doch aller Zustand wohl bewust war, sich so gewissenloß unterstehen dörffen, auf eine einseitige Vocation anzufolgen: es ist aber gleichwohl zu unserm grossen Leydtwesen geschehen, indem derselbe Dominicæ Palmarum a. c. seine vermeinte Antrittspredigt in = = = = = gehalten.

Man wolte gegen solches ungerechte Verfahren keine Gewaltthätigkeiten gebrauchen, dazu die Gemüther leicht hätten können aufgebracht werden, sondern die mehresten Scheffen oder Magistrats Glieder haben abermahl durch Protestationes ubique ihr und der Gemeine freyes Wahlrecht zu conserviren gesucht gegen die aufgedrungene Prediger = = = = = = = aber sich ferner alle remedia juris vorbehalten, und wir bleiben mit ihnen aus nachgehends weiter noch anzuführenden Gründen dabey, daß wir keinen von beyden, vor unsere rechmäßige Prediger oder Seelsorger erkennen können.

Indessen macht uns der dadurch so schwer gemachte ordentliche Gebrauch der Gnaden-Mittel, und die uns zugleich in = = = = = entrissene öffentliche Erbauung, sehr grossen Kummer, fürnemlich da wir auf unseren Krancken-Betten, und beym Absterben der unsrigen schier keines ordentlichen Predigers, zu dem

wir

wir Vertrauen haben könten, Zuspruch, erbauliches Gebät, und trostreichen Beystand haben könten, weilen unser Prediger = = = = = der sich ausser Dienstes noch eine Zeitlang sonst bey uns aufgehalten, auf erlangten göttlichen Beruf nach = = = = = = = = = mense Augusti voriges Jahrs angefolget ist, und uns also verlassen müssen. Glauben daher, weil uns unser Gewissen nicht erlaubet, uns vorgedachten unrechtmäßigen Predigern = = = = = = = anzuvertrauen, das wir unsere Seelen-Weyde bey andern rechtschaffenen Predigern zu suchen, befugt und verbunden sind, wie wir dann biß dahin bey hunderten an Sonn- und Feyertägen nach = = = = = so nur eine halbe Stunde von hier lieget hingehen, daselbst dem öffentlichen Gottesdienst beywohnen, und uns übrigens stille verhalten.

Demnach halten wir uns

Erstlich überzeuget, daß unser pastor = = = = = seines Amtes unrechtmäßiger Weise entsetzet seye, wie solches theils aus = = = = = = = = = = = = = = = = beyliegender vertheidigten Unschuld, theils aus nachgehends anzuführenden Gründen unser Meinung nach, deutlich erhellet; darum sehen wir nicht ein wie ein redlicher Prediger mit gutem Gewissen in locum injuste remoti succediren könne; und darum können wir

Zweitens obgedachte Prediger nicht für rechtmäßige Seelen-Hirten, und Pastores

in

in = = = = erkennen, alldieweilen selbige gegen die begründete vielfältige Protestationes deren meisten Raths- und Gemeins-Glieder sich eingeschlichen, und aufgedrungen haben; sind sie nun unrechtmäßige, und unbefugte Prediger: wie sollen wir uns ihnen anvertrauen können? hiezu kommt

Drittens daß besonders der Prediger = = = = ein so anstößiges und ärgerliches Leben geführet, das davon das gantze Land zu sagen weiß. Wie wir nun denselben erweißlich machen können, daß er sich in den gröbesten Lastern herumgeweltzet, sich auch unseres wissens biß dahin von selbigen nicht gereiniget: so sehen wir nicht, wie wir unsere Seelen einen solchem Mann, und dessen Collegen = = = = sicherlich anvertrauen können. Lehrer, die weder einen rechtmäßigen Beruf haben, noch einen untadelhaften Wandel führen, gehören ja zweifels ohne unter solche, die unser Seeligmacher Jesus Christus als Diebe und Mörder zu fliehen und zu meiden befohlen. Wir sind also, wie wir dafür halten, verpflichtet, und berechtiget, andere erbauliche und Exemplarische Prediger zu suchen;

Weil wir aber hierinnen unser Gewissen gerne völlig beruhigen möchten:

So gelanget an Ew. Hochwürden unsere gehorsamste Bitte, dieselben wollen geruhen, nach wohlerwogenen der Sachen Verhalten, uns über folgende 2 Fragen Dero Theologische

gische gründliche Belehrung zu ertheilen; nemlich

Erste Frage.

Ob wir nicht befugt uns andern benachbahrten redlichen Predigern anzuvertrauen, uns von selbigem mit dem Heil. Worte GOttes, die neugebohrne Kinder mit dem *Sacrament* der heiligen Tauffe, uns mit dem heiligen Abendmahl, und in andern vorfallenden Predigers-Geschäfften bedienen zu lassen?

Zweyte Frage.

Ob nicht sothane Prediger befugt und schuldig uns die H. *Sacramenta* zu *administriren*? da, und wann wir solche von ihnen begehren? zumahl da das sub lit. N. anliegende Mandatum des Landes-Fürsten dazu gekommen ist, in mehrere betracht, daß wir aus keinem Haß, oder andern feindseeligen Absichten, sondern bloß zur Beruhigung unser Gewissen, und damit unsere Seelen, durch den rechtmäßigen Gebrauch der Gnaden-Mittel erquicket und gestärcket werden mögen, uns darzu so lange gedrungen finden, biß wir von denen obtrudirten Predigern befreyet, oder die Zerrüttungen entweder dnrch höhere Untersuchung und Rechtsspruch, oder durch gütliche Vermittelung, unter Verleihung göttlichet Gnade endlich einmahl beygeleget

leget werden. Damit nun diese Frage desto gründlicher beantwortet werden könne, so setzen wir unsere Gründe noch weiter hinzu.

Was demnach anlanget

1. daß unser Pastor - - - - - unrechtmäßiger Weise seines Dienstes entsetzet sey, so beweisen wir solches, ausser denen von = = = = angeführten Gründen, noch mit folgenden:

1) hat man ihn in keinem eintzigen Glaubens-Punct einiger irriger Lehre beschuldigen, vielweniger überzeugen können, davon auch der Prediger = = = = in seinem bekanten ersten weitläuftigen Scripto nichts aufbringen können:

2) weil er in Puncto der streitigen Kirchen-Gebräuche, insonderheit der Beicht-arth jederzeit gesuchet, allen alles zu werden und jedem nach Belieben, entweder mit der vorigen (wiewohl sehr mangelhaften) privat-oder im gantzen Lande üblicher allgemeinen Beichtweise gedienet, auch sich erbotten, wann es ausgemacht wäre, sich dem Ausspruch zu unterwerffen, welches er auch 2 Jahr biß zu seiner Entsetzung und Verstossung beobachtet, und die alten ritus beständig observiret.

3) Weil die mehresten Glieder des Magistrats der Bürgerschafft und so wohl der in- als außwendig eingepfarten mit ihm zu frieden, auch seine Beybehaltung-und wieder Einsetzung beständig und ernstlich gesuchet haben,

wie

wie solches Copia der eigenhändigen Unterschrifften sub adjto lit. O. erweiset.

4) Weil er sich in seinem Amte, und Lebens-arth, stille, treufleißig und friedfertig erwiesen, wie solches alle umliegende = = = = = Richter und Beamte, auch die Geistliche von denen benachbarten Reformirten und Römischen Gemeinden sowohl von dem Closter in der Stadt, als von andern Orthen vorlängst bezeuget haben, laut der Anlagen P. biß W. inclusive; wie er dann auch

5) in seiner jetzigen Gemeine zu = = = = in allgemeiner Liebe, und guter Einigkeit lebet, und dazu noch kürtzlich nach mehr als einem Orthe verlanget worden.

Hieraus folget dann schon, was anlanget

2. daß wir die auf-und eingedrungene Prediger = = = = = = = = = vor unsere rechtmäßige Seelsorger nicht erkennen noch annehmen können, wie solches in beyliegenden Protestationen, insonderheit in der 1742. den 18ten Octobris zu = = = = übergebenen- und oben sub adjto lit. L. schon angeführten gnugsam dociret ist;

dazu kommt

1. daß wir, wann die von Ihro = = = = = = = = = = zu Untersuchung der Sachen vorlängst gnädigst erkante, auch noch de dato = = = = = 1742. den 18ten Octobris Teste adjto lit. X. von unsern Gegentheilen aber

durch

durch allerhand intriguen zurück gestellte locae Commission vorgenommen wird, docciren können und werden, daß man viele Stimmen erkauft, mit Bedrohungen, daß ihre Woll-Fabricanten keine Arbeit mehr haben solten &c. erzwungen worden, auch einige so zum votiren nicht berechtiget, mit gestimmet, und sonsten viel Unrichtigkeiten bey beyden, gegen alle vorige Ordnung, und gegen so vielfältige Protestationes einseitig unternommenen Prediger-Wahlen vorgegangen; Und ob man gleich für den Prediger = = = = = Ex ao. etwa 200. vota zusammen bracht, so hatten doch

2. sich schon vorhin über 220. vor unsern Prediger = = = = unterschrieben, und entweder dessen Wiedereinsetzung in sein voriges Amt, oder Beförderung zur ersten Prediger-Stelle ernstlich begehret, Teste adjto lit. O. notario, wie dann auch

3. in Magistratu 6 Membra gegen 4. wie die Protestationes ausweisen dabey mit uns beständig geblieben, welche dann

4. ante electionem des = = = = =, denselben nochmahls inhærirt wobey insonderheit gegen denselben obgedachte declaration in der Kirchen vorgefallen, welche sowohl denen gegenseitigen Magistrats-Gliederen, alß auch ihnen vor seinem Einzuge in = = = = nochmahls per Notarium & Testes ad ædes zur = = =

ist insinuiret worden, wie die Beylagen sub. lit. Z. und Aa. anzeigen.

Bey diesen wahren Umständen, solten wir nun dafür halten, das was anlanget

Die Erste Frage

Wir mit Fug und Recht uns pendente lite nach anderen rechtmäßigen und erbaulichen Predigern umsehen, und uns mit den H. Sacramenten von denen benachbahrten Predigern versehen, auch mit sonstigen Amts-Verrichtungen bedienen lassen könten;

Wobey wir uns doch dessen vorausbedingen, daß wir an dem sonst schädlichen, und unbilligen Separatismo, so wenig als an dem Irrthum der alten Donatisten, so artic. 8. Aug. Confess. verworffen wird, keinen Theil nehmen, es fället uns aber unmüglich, über die Anstösse, so uns obangezeigter massen im Wege liegen, hinüber zu kommen, und uns der eingeschobenen Prediger ihres Amtes zu bedienen.

Denn

a) will die bekandte Distinction unter Persohn und Amt unser Gemüth nicht befriedigen, weil solche Persohnen das Amt bedienen, die es unrechtmäßiger Weise an sich gezogen, unseren rechtmäßigen Prediger verstossen helffen, und dabey in ihren Predigten noch wol auf ihren vermeinten Göttlichen Beruf gantz unverschämter Weise trotzen können, auch sonst

mit

mit vielen bittern Ausdrücken und Hefftigkeiten um sich werffen.

b) Wird ja in der Aug. Confession Art. 14. ausdrücklich nach den Gründen der H. Schrift erfordert, das niemand in der Kirchen öffentlich lehren oder predigen, oder Sacramenta reichen solle, ohne NB. ordentlichen Beruf. Hier aber ist alles unordentlich, gegen alle unsere Kirchen und Gewissens-Freyheiten, und gegen die zu deren Beybehaltung gethane vielfältige Protestationes zugegangen.

c) Haben wir also keine ordentliche und rechtmäßig beruffene Prediger, so ists ja fast, als hätten wir keine. Und jene haben also keine Macht, Würdigkeit oder Befügnüs in unser Gemeine die H. Sacramenta ordentlich außzutheilen, darum können wir nicht anders als zu der benachbahrten Prediger Bedienung, unsere Zuflucht nehmen.

d) Wollen wir nicht dencken, daß man den Papistischen Gewissens-Zwang in die Evangel. Luth. Gemeine einführen und so hoch treiben wolle, daß wir bey solchen Predigern sollen beichten und Communiciren, zu denen aus mehrgedachten gründlichen Ursachen kein Vertrauen, vielweniger wahre Andacht bey ihnen haben können;

e) Es ist ja sonst wann ein Pfarr-Kind oder Zuhörer gegen seinen vorigen, obgleich ordentlichen Confessionarium gegründete Exceptio-

nes hat, hin und wieder in der Evangel. Luth. Kirchen erlaubet worden, einen andern anzunehmen, deßwegen halten wir nach unserer Erkäntnüß dafür, daß in unsern jetzigen betrübten Umständen dergleichen nicht wird geweigert werden können.

f) Sehen wir noch so bald kein erwünschtes Ende von unseren Kirchenjammer; biß zu einem erwünschtem Ausgange desselben oder den Gebrauch des H. Abendmahls aufzuschieben, will unsern Seelen weder heylsam noch rathsam seyn; und deswegen finden wir uns höchst gedrungen, um anderer rechtmäßiger Prediger Bedienung so lange für uns inständigst anzuhalten.

Endlich die 2te Frage anlangend;

So haben sich die benachbahrten Prediger zu = = = = = = = = = = = = =, durch ihre erbauliche Amtsführung nicht allein in ihrer Gemeine, sondern auch bey uns ein auffrichtiges Vertrauen erworben, sie sind auch von uns, um sich unser in gesunden und krancken Tagen mit anzunehmen vielfältig ersuchet worden. Wir haben aber von ihnen nicht erhalten können, daß sie mit Freudigkeit unseren Verlangen willfahret hätten, weilen sie sich wegen des = = = = = = = = = und die anderen Prediger, so das Kirchen-Ruder vorhin variis artibus an sich gezogen, nicht gerne Unruhen und Verdrießlichkeiten zuziehen wollen; sie haben also

nur

nur auf = = = = = = = = Befehl etwa einen actum baptismalem und benedictionem sacerdotalem an unseren Mitgliedern verrichtet. Nun aber ist Hr. = = = = = jetzt Senior Ministerii; Er ist selbst von der Unrechtmässigkeit der Absätzung unseres Predigers = = = überzeuget, und hat vormahls das von = = = = vertheidigte Zeugnüß der Unschuld desselben mit unterschrieben;

Sie wissen auch beyde wie unordentlich und ungerecht die letzteren Wahlen bey'uns zugegangen, wir sind ihnen auch mehrentheils nicht unbekant, ihre Gemeins-Glieder sehen es auch gerne, daß wir den öffentlichen Gottesdienst zu = = = = = = mit besuchen.

Demnach solten wir dafür halten, weil ohne dem die aufgedrungene Mietlinge sich wenig um uns bekümmern, und wir aus vorgedachten Gründen sie auch nicht annehmen können. Gedachte Prediger zu = = = = = = könten ohne in ein fremdes Amt zu greiffen, ja wären bey diesen erzehlten wahren Umständen verbunden sich unserer Seelen mit anzunehmen mit denen H. Sacramenten und sonstigen Amts-Bedienungen zu versehen.

Worüber uns Ihro Hochwürden gewissenhaffte Belehrung und Beantwortung so bald möglich gehorsamst und unterdienstlich ausbitten

Die in denen Beylagen benennte und unterschriebene mehreste Magistrats- und Gemeins-Glieder der Evangel. Luth. Gemeine in der . . .

Gutachten selbst.

Auf den an uns überschickten Bericht der mehresten Glieder des Magistrats und der evangelischlutherischen Gemeine = = = = = = = = = = = wegen streitiger Berufung zweier dortigen Prediger, finden wir nach gemeinschaftlicher Erwegung desselben und angehängter Beilagen A bis A a, nötig beide uns vorgelegte Fragen mit einigem Unterschiede und beigefügten Einschränckungen zu beantworten.

Was die erste Frage betrift;

Ob wir nicht befugt, uns andern benachbarten redlichen Predigern anzuvertrauen, uns von selbigen mit dem heiligen Worte GOttes, die neugeborne Kinder mit dem Sacrament der heiligen Taufe, uns mit dem heil. Abendmal, und in andern vorfallenden Predigersgeschäften bedienen zu lassen?

so wird nicht undienlich seyn 1) eine Vorerinnerung vorauszusetzen: 2) unser gewissenhaftes Gutachten selbst zu ertheilen; und 3) die solcher Frage beigefügte Zweifelsgründe zu untersuchen. Die

vorläufige Erinnerung

zur Verhütung aller Misdeutung besteht darin:

in: daß da wir weder über der Unrechtmäßigkeit der Absetzung des Prediger ===== noch über der Unrichtigkeit des erfolgten Berufs der beiden Prediger ========== befragt worden: wir uns auch nicht anmassen durch gegenwärtiges Gutachten dieselbe zu beurtheilen, als wozu eine weitläufigere Erörterung mancher dahin einschlagenden Dinge nötig seyn würde; sondern sowol unserer Pflicht als auch der jetzigen Absicht und Bedürfnis dieser werthen Gemeine ein Gnügen zu thun glauben, wenn wir beide obenangefürte Stücke unerörtert und unentschieden lassen, hingegen die uns eigentlich vorgelegte Frage dergestalt vor sich beantworten, daß unsere Belehrung und Ratschläge gegründet seyn und stat finden können, wenn sie gleich nur als bedingungsweise abgefasset angesehen werden. Wodurch wir zugleich zum Behuf des anfragenden Theils dieser Gemeine den dreifachen Endzweck zu erreichen hoffen, theils die Erhaltung obrigkeitlicher Erlaubnis zum Gebrauch auswärtiger Seelsorger auf eine zeitlang zu befördern; wenn dieselbe ohne vorläufige Untersuchung dieser doppelten Streitsache, ja zur richtigen Abthuung und Entscheidung derselben, folglich beiden streitenden Parteien unbeschadet, gesucht wird: theils die Gegenpartey desto mehr zu überzeugen, wie nötig es sey über dieser streitigen Berufungssache entweder gütlichen Vergleich zu suchen, oder obrigkeitliche

Untersuchung und gerichtliche Entscheidung nach hinlänglichem Gehör aller Theile nicht zu hindern; indem diesem widersprechenden Theil nichts zugesprochen wird, als was er so lange mit Recht fordern kan, wenn sein Widerspruch gleich irrig seyn und Unrecht haben solte, bis derselbe solches Irtums und Unrechts hinlänglich und rechtsbeständig überfüret worden: theils den erstern Weg eines gütlichen Vergleichs und friedlicher Beilegung dieses Streits zu befördern und beide Theile zu erleichtern; wozu öfters eine Vergessenheit geschehener Dinge und erlidtenen Unrechts unentberlich ist, welche doch durch weitläufige Erörterung und Beweis solcher Unrechtmäßigkeit nur schwerer gemacht wird.

Unser Gutachten selbst

über vorgelegte Frage ergehet dahin:

1. der widersprechende mehreste Theil dieser Gemeine hat nicht Unrecht gethan sich der Einfürung dieser Prediger durch rechtmäßige Mittel zu widersetzen, die sie vor wiederrechtlich erwält, und ihnen aufgedrungen halten: indem dieselben damit

1) ihr bisheriges wohlgegründetes Recht, so dadurch gekränckt worden, vertheidigen; an dessen Beibehaltung und Verwarung gegen dergleichen Eingriffe ihnen auch auf künftige Fälle mehr gelegen ist, als daß sie die rechtliche Erhaltung desselben rechtmäßiger Weise solten verabsäumen können.

2) ei-

2) einer Pflicht nachkommen die allen obliegt, so das Berufungsrecht in Bestellung gottesdienstlicher Lehrer verwalten, sonderlich wenn sie Grund zu haben vermeinen dergleichen aufgedrungene Prediger für so lasterhaft und ärgerlich zu halten, als in diesem Bericht und dessen Beilagen der Prediger = = = = beschrieben wird.

2. Aus eben diesen Gründen thun sie nicht Unrecht, wenn sie bey ihrem Widerspruch beharren, und noch weiter alle erlaubte und gesetzmäßige Mittel gebrauchen Einsehen, genaue Untersuchung und nötigen Schutz der Obrigkeit zu erlangen. Zumal da sie sich bisher durch feierliche Protestationen und Rechtsbehelfe die weitere Suchung ihres Rechts vorbehalten haben; folglich befugt sind, die Predigerstellen ihrer Gemeine solcher wiederrechtlichen Einfürung ohnerachtet, so lange vor unbesetzt und noch erlediget anzusehen, bis sie mit ihrem Beweise der Unrechtmäßigkeit solcher Wahl und Berufung derselben hinlänglich gehört worden.

3. Bey so bewandten Umständen kan es ihnen nicht zur strafbaren Trennung von der Kirchengemeinschaft gedeutet werden; wenn sie sich bis zum rechtlichen Austrag und endlicher Entscheidung dieser Streitsache des Lehramts und der Seelsorge gedachter Prediger enthalten: indem sie damit weder das gottesdienstliche Lehramt überhaupt verwerfen, noch

auch eine Ungültigkeit der von unbekerten Predigern verwalteten Gnadenmittel behaupten; sondern nur die Rechtmäßigkeit des Berufs dieser von ihnen vor aufgedrungen und wiederrechtlich erwält gehaltenen Prediger bestreiten.

4. Sie thun wohl, daß sie sich wärender solcher Zeit des Lehramts benachbarter Prediger bedienen, wie in allen Fällen der Erledigung des ordentlichen Lehramts und Ermangelung rechtmäßig bestelter eigener Prediger erlaubt und nötig ist: sonderlich wenn und so fern dabey keine auf solche Fälle gemachte Kirchenverordnungen ihrer Orte übertreten werden.

5. Im Fal entgegenstehender Verordnungen und darauf gegründeter Weigerung benachbarter Prediger sind sie berechtiget und verbunden, obrigkeitliche Erlaubnis und Ausnam von denselben Verordnungen zu suchen. Die ihnen hoffentlich nicht wird versaget werden, da sie dergleichen bereits, besage der Beilage N. erhalten, es auch an andern Orten in unserer Kirche nicht ungewönlich ist einzeln Gliedern einer Gemeine bey erheblichen Beschwerden über die Prediger derselben, sonderlich aber solchen Personen, die an dem Berufungsrecht Antheil haben, und sich in einzeln Fällen solcher Berufungen gekränckt zu seyn glauben, auch ihr Recht gerichtlich zu suchen vorhaben, den Gebrauch des Lehramts benachbarter Prediger bis zum Austrag solcher Kla-

Klagen zu verstatten: auch durch dergleichen ausdrückliche Erlaubnis in einzeln und ausserordentlichen Fällen die aus einer unumschränckten Freiheit eines wilkürlichen Gebrauchs fremder Prediger sonst besorgliche Zerrüttung der Gemeinen und Aufhebung einzeler gottesdienstlichen Gesellschaften hinlänglich verhütet, und die algemeine Verbindlichkeit zum ordentlichen Gebrauch des Lehramts seiner eigenen Prediger vielmehr bestätiget als entkräftet wird.

6. Sie würden ihre Absicht hinlänglich erreichen, auch obrigkeitliche Erlaubnis leichter erhalten, wenn sie nur den Gebrauch des Abendmals und der damit verknüpften genauern Seelsorge, nebst dem Gehör des göttlichen Worts, bey benachbarten Predigern suchten, als wenn solcher Gebrauch auswärtiger Prediger auch auf die Ertheilung der Taufe und alle andere eigentliche Pfarhandlungen ausgedenet würde. Weil

(1) zur Ertheilung der Taufe kein besonderes Vertrauen gegen den dazu bestelten Lehrer erfordert wird; auch durch die Annemung der Taufe seiner Kinder von jemand, derselbe noch lange nicht vor seinen rechtmäßigen Prediger und Seelsorger erkant wird. Daher an manchen Orten die Ertheilung der Taufe blos an die Lehrer der herschenden Religionspartey eingeschränckt ist, ohne daß dadurch die Glieder geduldeter Gemeinen, so ihre Kinder bey Lehrern anderer Confeßionen taufen lassen müssen,

müssen, dieselbe vor ihre Seelsorger und rechtmäßige Prediger erkennen. Daher der Widerspruch gegen die Rechtmäßigkeit des Berufs und die Bestellung dieser streitigen Prediger dadurch nicht aufgehoben und entkräftet wird.

(2) Die Verfassungen der Kirchenbücher dergleichen Ausnamen eines Theils einer Gemeine schwerer und bedencklicher machen.

(3) Alle dergleichen eigentliche Pfarrverrichtungen um der damit verknüpften Gefälle willen als unzertrenliche Stücke der Pfarren angesehen werden, an deren Beibehaltung aufs künftige den wiedersprechenden Gliedern dieser Gemeine selbst gelegen ist. Da nun die streitigen Prediger einmal das possessorium ihrer Stellen erhalten haben: so erleichtern die wiedersprechenden Glieder der Gemeine die Fürung ihrer Streitigkeit in der Hauptsache, vergeben sich wenigstens in Absicht derselben nichts, wenn sie nur die eigentliche nähere Seelsorge bey benachbarten Predigern suchen; die theils ein Vertrauen der Zuhörer erfordert, wenigstens ohne thätige Annemung eines Lehrers vor einen rechtmäßigen Prediger nicht stat finden kan; theils so wenig zu den eigentlichen Pfarrgefällen gehöret, daß sie nach den canonischen sowol als protestantischen Kirchengesetzen davon abgesondert werden kan, auch an vielen Orten unserer Kirche sonderlich bey mehrern Gemeinen eines Orts der

freien

freien Wahl der Glieder solcher Gemeinen überlassen worden, obgleich die wesentlichen Pfarrverrichtungen eingeschränckt bleiben.

7. Solte ihnen die Erlaubnis dieses Gebrauchs benachbarter Prediger von der Obrigkeit verweigert, oder gar derselbe verboten, oder auch weiteres Gehör versaget, oder endlich bey erlangter weitern Untersuchung und endlicher Entscheidung dieser gantzen Streitsache der Gegentheil durch unrichtige Mittel durchdringen, und ihrer Uberzeugung nach auf unrechtmäßige Weise vor Menschen Recht behalten: so können sie nicht nur mit gutem Gewissen und ohne Versündigung sich des Lehramts gedachter Prediger bedienen, sondern sind dazu auch im Gewissen verbunden. Denn

(1) komts bey der gantzen Untersuchung der Rechtmäßigkeit bestelter Prediger nicht sowol auf die innere Rechtmäßigkeit des gesamten Verhaltens der berufenden und berufenen an, als vielmehr und eigentlich auf die äussere Rechtmäßigkeit der Bestellung selbst, dadurch einem Lehrer die Befugnis der Fürung des Lehramts in einer gottesdienstlichen Gesellschaft auf eine solche Weise ertheilet wird, so die übrigen Glieder derselben verbinde, ihn davor zu erkennen, und wirklich zu gebrauchen. Wie nun ein Prediger solche äussere Rechtmäßigkeit des Berufs haben kan, wenn es ihm gleich nicht nur an manchen Stücken der

Fähig-

Fähigkeit zum Lehramt felen, sondern auch von seiner Seiten manche unrichtige Mittel solten seyn gebraucht worden solchen Beruf zu erlangen, auch die berufende Personen sich dabey durch unrichtige Absichten solten versündiget haben: so mus bey entstandenem Streit der Glieder einer Gemeine über solcher Rechtmäßigkeit des Berufs, wie bey allen Streitigkeiten über Befugnissen in menschlichen Gesellschaften, die Entscheidung derselben der Obrigkeit zukommen. Daher nach erfolgter Entscheidung und Bestätigung des Berufs von obrigkeitlicher Gerichtbarkeit die widersprechenden Glieder einer Gemeine verbunden sind, sich des Lehramts eines solchen Predigers zu bedienen; wenn ihr Widerspruch nicht auf der Erweislichkeit irriger Lehren und gäntzlicher Unfähigkeit zu den wesentlichsten Stücken des Lehramts, sondern nur auf dem Mangel richtiger Bestellung zum Lehramt ohne jemandes Kränckung der am Berufungsrecht Antheil hat, beruhet: indem solcher Mangel alsdenn durch die obrigkeitliche Entscheidung ersetzt worden. Ob sich gleich die Obrigkeit nicht anmasset über der innern Richtigkeit des gesamten bey solchem Beruf vorgegangenen Verfarens zu urtheilen, noch jemand, nötiget dasselbe wieder seine Uberzeugung vor richtig zu erklären; sondern nur die äussere Rechtmäßigkeit des Berufs oder die geselschaftliche Befugnis eines öffentlichen Lehr-

amts

amts beurtheilet und entscheidet. Da nun überhaupt Unterthanen auch bey geweigertem hinlänglichen Gehör von der höchsten Obrigkeit oder unrechtmäßigen Endurtheilen derselben sich beruhigen müssen und verbunden sind leidenden Gehorsam zu üben; indem sie dadurch nicht zu eigener Versündigung, sondern nur zur Erduldung eines ihnen zugefügten Unrechts genötiget werden: so müssen auch Glieder einer Gemeine aufgedrungene Prediger annemen, wenn ihr Widerspruch blos auf dem Mangel des rechtmäßigen Berufs derselben beruhet, ohne daß sie dabey selbst sündigen, oder sich fremder Sünden solcher Prediger und, bey geweigertem Gehör oder unrechtmäßigem Urtheil, der Obrigkeit dadurch theilhaftig machen solten.

(2) leiden sie dabey blos theils eine Kränckung ihres Rechts in diesem einzeln Fal, ohne sich dessen aufs künftige verlustig zu machen; theils die Beschwerlichkeit des Lehramts böser Prediger, die zwar gros ist, aber (1) von GOtt bey jederman, der unverschuldeter Weise besserer Prediger ermangelt, ersetzt wird; (2) nicht sündlich ist, auf Seiten der Zuhörer, die sich von aller Theilnemung an derselben Bestellung frey wissen; und (3) nicht hinreicht, sich um deswillen den algemeinen Pflichten der Glieder einer gottesdienstlichen Gesellschaft zu entziehen, als welches ohne eigene Versündigung nicht geschehen könte.

(3) üben

(3) üben sie dabey eine gottgefällige Verleugnung, und ziehen die pflichtmäßige Liebe des gemeinen Besten der Kirche, und der nötigen äussern Verfassung einzeler Gemeinen in derselben ihren gegenwärtigen Empfindungen und besondern Vortheilen vor.

(4) Das Gegentheil würde mit einer unvermeidlichen Gefar verknüpft seyn, entweder einer gäntzlichen Zerrüttung und Aufhebung ihrer eigenen Gemeine und des öffentlichen Lehramts in derselben, die in allen künftigen Fällen einer von mehrern Gliedern bestrittenen Wahl zu besorgen seyn würde; oder einer gäntzlichen Ermanglung des Gebrauchs der Gnadenmittel, die so unverschuldet und Gewissens wegen unvermeidlich nicht seyn würde, daß eine gegründete Erwartung ausserordentlicher Ersetzung solches Mangels stat finden solte; oder gar einer starcken Reitzung wenigstens ein und anderer Personen zum Abtrit zu fremden Religionsparteien bey längerm Mangel des Gebrauchs eines öffentlichen Lehramts, an deren Verfürung selbst die übrigen mit schuldig seyn würden, die solche Absonderung vom öffentlichen Gottesdienst ihrer Kirche mit verursachet und unterhalten; oder auch wol einer obrigkeitlichen Andung, die alsdenn kein Leiden eines richtigen Gewissens wegen seyn würde.

(5) kan GOtt ihre Verleugnung und Erduldung dieses erlidtenen Unrechts anderweit an-

ansehen, und durch Besserung dieser Lehrer, oder Befreiung von denselben und künftige Verschaffung eines desto gesegnetern und fruchtbarern Lehramts belonen.

8. Solten sie diese Erlaubnis erhalten entweder gantz oder zum Theil, was den auswärtigen Gebrauch des Abendmals und der Seelsorge betrift: so sind sie verbunden die Furung dieses Rechtshandels aufs möglichste zu beschleunigen. Über dessen Einrichtung sonderlich in Absicht des Gebrauchs höherer Gerichte im Fal der Weigerung nötigen Gehörs und hinlänglicher Untersuchung ihrer nächsten Gerichtbarkeit, ingleichen dem Gesuch auswertiger Fürsprache und Vermitlung, so von ihrem Gegentheil sonderlich gebraucht worden, sie füglicher von Rechtsgelerten Rath und Belerung zu suchen haben.

Wogegen die der Anfrage beigefügte

Zweifelsgründe

theils nicht streiten, theils unerheblich sind

1. der erste angefürte Grund,

Die bekante Distinction unter Person und Amt wil unser Gemüt nicht befriedigen; weil solche Personen das Amt bedienen, die es unrechtmäßiger Weise an sich gezogen, unsern rechtmäßigen Prediger verstossen helfen, und dabey in ihren Predigten noch wol auf ih-

ren vermeinten göttlichen Beruf ganz unverschamter Weise trotzen können, auch sonst mit vielen bittern Ausdrücken und Heftigkeiten um sich werfen;

enthält mehrere Einwürfe, die aus einander gesetzt werden müssen.

(1) Die Unterscheidung der Personen und des Amts bey Predigern ist den widersprechenden Gliedern dieser Gemeine im geringsten nicht entgegen und nachtheilig, daß sie bey ihrem Widerspruch dieselbe zu verwerfen Ursach haben solten; indem sie eigentlich das Amt dieser Lehrer und dessen Rechtmäßigkeit bestreiten. Dabey sie diese an sich richtige Unterscheidung in ihrem Werth lassen können: als welche gegen sie nicht gebraucht werden kan, so lange sie diesen Predigern um der Unrechtmäßigkeit ihres vermeinten Berufs willen widersprechen. Wenn aber solche streitige Rechtmäßigkeit entweder durch eigenen gütlichen Beitrit der widersprechenden Glieder, oder obrigkeitliche Entscheidung bestätiget und gedachten Predigern zugestanden worden: so kan die übrige Beschaffenheit derselben, oder ihre böse Gemursfassung und übles Verhalten, so den geoffenbarten Lehrbegrif und darin gegründeten Gottesdienst nicht verletzt, folglich nicht wesentliche Stücke ihres Amts betrift, keine hinlängliche Hinderung des pflichtmäßigen Gebrauchs ihres Lehramts seyn. Wenigstens würde diese angefürte Ursach alsdenn mit dem un-

unmittelbar vor diesen Zweifelsgründen bezeugtem Beitrit zum 8ten Artikel der augspurgischen Confeßion nicht bestehen können, als der buchstäblich besagt;

wiewol die christliche Kirch eigentlich nichts anders ist, denn die Versammlung aller Glaubigen und Heiligen; jedoch dieweil in diesem Leben viel falscher Christen und Heuchler seyn, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben: so sind die Sacramente gleichwol kräftig, ob schon die Priester, dadurch sie gereicht werden, nicht from seyn ꝛc.

Wodurch also diese Unterscheidung der Personen und des Amts der Prediger nicht nur vor richtig, sondern auch vor hinlänglich erkläret wird, im Fal der unglücklichen Besetzung des Lehramts mit bösen Predigern das Gemüt redlicher Zuhörer zu befriedigen.

(2) Was von diesen Predigern alhier gemeldet worden, beweiset zwar daß die widersprechende Glieder dieser Gemeine berechtiget und verpflichtet gewesen sowol dieselben nicht zu erwälen, als auch alle rechtmäßige Mittel zu gebrauchen sich einer unbefugten Wahl und Einfürung derselben zu widersetzen. Im Fal diese rechtmäßige Mittel aber nicht hinreichen solten, bey der Obrigkeit Recht zu erhalten; so reicht solches alles nicht hin eine rechtmäßige Absonderung vom Gebrauch des

Lehramts dieser Prediger nach erfolgter Bestätigung der äussern Rechtmäßigkeit ihres Berufs darauf zu gründen. So wie in der ehlichen Gesellschaft ein Ehegatte von der Pflicht gegen den andern dadurch nicht frey wird, wenn der andere gleich auf unrechtmäßige Weise diese Verbindung veranlasset hat, sich auch darin ungebürend und unrechtmäßig beträget, wofern nur der Hauptendzweck und die wesentlichsten Stücke dieser Gesellschaft dadurch nicht verletzt werden; ja in allen menschlichen Gesellschaften und gegenseitigen Pflichten verschiedener durch gemeinschaftlichen Endzweck verbundener Personen nicht eine jede Unrechtmäßigkeit so wol in Erlangung als Handhabung gesellschaftlicher Vorrechte hinreicht, den andern Theil solcher Gesellschaft zur Weigerung seiner gesellschaftlichen Obliegenheiten zu berechtigen, als wozu eine Verletzung und Aufhebung der Hauptendzwecke und wesentlichsten Stücke solcher Gesellschaften erfordert wird: so kan auch in gottesdienstlichen Gesellschaften das unrechtmäßige Verfaren der Prediger so wol die äussere Rechtmäßigkeit ihres Berufs zu erlangen, als auch der Vorrechte desselben zu misbrauchen nicht hinreichen, die Verbindlichkeit der Zuhörer aufzuheben, wofern dieselben nicht entweder einen erweislichen Mangel der äussern Rechtmäßigkeit des Berufs oder Irtum der Lehre und Gottesdienstes darthun können.

Ob

Ob sie gleich gegen alle übrige erweisliche Vergehungen und Laster den Gebrauch gehöriger Gerichtbarkeit frey behalten, welche nach Befinden der Umstände und gebrauchten Stufen der Warnung und Bestrafung, auch solch übriges unrechtmäßige Verfaren mit Absetzung zu anden berechtiget und verbunden ist.

(3) Weil der Beruf nicht nur böser Prediger, sondern auch solcher die denselben durch unrechtmäßige Mittel erhalten haben, göttlich genant werden kan; nicht nur so fern er unter göttlicher Zulassung stehet, und aus Verhängnis GOttes herrüret zur Strafe und Prüfung, sondern auch so fern das dadurch erlangte öffentliche Lehramt auf göttlicher Einsetzung beruhet, die göttliche Mitwirckung und Kraft der verwalteten Gnadenmittel an die Beschaffenheit der verwaltenden Personen nicht gebunden oder in die Rechtmäßigkeit der zur Erlangung solches Amts gebrauchten Mittel eingeschränckt ist, folglich auch eine göttliche Verbindlichkeit der Zuhörer sich dessen zu bedienen mit sich füret: so können Zuhörer diese Anfürung des göttlichen Berufs von Predigern, die denselben durch unrechtmäßige Mittel erlangt haben, auf angezeigte Weise verstehen. Da sie auch überdis weder an allem, was Prediger beim öffentlichen Vortrage sagen, Theil zu nemen und davor Rechenschaft zu geben; noch auch zu einem ungeprüften und blinden Beifal dagegen verbunden sind:

so können dergleichen ihrer Uberzeugung nach unrichtige oder anzügliche Dinge keine Hinderung des sonst pflichtmäßigen Gebrauchs öffentlicher Lehrer seyn.

(4) Gegen bittere Ausdrucke und anzügliche Heftigkeiten erweislicher Leidenschaften bleiben Zuhörern alle erlaubte Mittel des Schutzes der Obrigkeit unverwärt: ob sie gleich besser thun solch Unrecht aufs möglichste zu erdulden, und GOtt zu befelen.

2. Der zweite vorgesetzte Grund,

es wird ja in der augspurgl. Confeß. art. 14 ausdrücklich nach den Gründen der heil. Schrift erfordert, daß niemand in der Kirchen öffentlich lehren oder Sacramente reichen solle, ohne NB. ordentlichen Beruf. Hier aber ist alles unordentlich gegen alle unsere Kirchen und Gewissensfreiheiten und gegen die zu deren Beibehaltung gethane vielfaltige Protestationen zugegangen;

berechtiget allerdings die wiedersprechenden Glieder dieser Gemeine über die ihrer Uberzeugung nach vorgegangene Unordnung Klage zu füren, und bey gehoriger Gerichtbarkeit Einsehen, Schutz und Andung zu suchen. So wenig sie aber dem Vorgeben des Gegentheils, daß alles ordentlich und rechtsbeständig zugegangen, ohne gefürten Beweis Beifal geben werden: eben so wenig können sie dem Gegentheil zumuten ohne Beweis diese Beschuldigung

gung einzuräumen. Folglich mus die Untersuchung dieser gegenseitigen Beweise gerichtlich vorgenommen, und durch einen obrigkeitlichen Ausspruch entschieden werden, nach dessen Erfolg auch bey geschehener Kränckung des Rechts der unterdruckte Theil nachzugeben verbunden ist, und lieber diese Unordnung des Berufs durch ihre nachfolgende Einwilligung zu heben, als eine noch grössere Unordnung durch Trennung und Zerrüttung der gesamten gottesdienstlichen Gesellschaft ihres Orts zu verursachen. Zumal da die alhier erforderte Notwendigkeit eines ordentlichen Berufs nicht so verstanden werden kan, daß ein Beruf dadurch unrechtmäßig werde, wenn die geringste Unordnung entweder von Seiten des Berufenen oder der berufenden dabey vorgegangen, so bey Verwaltung des Berufungsrechts von zalreichen Gesellschaften beinahe unvermeidlich ist: sondern daß der Beruf seine äussere Rechtmäßigkeit habe, die bey entstandener Mishelligkeit der berufenden Personen und unmöglicher gütlichen Beilegung solches Streits durch obrigkeitliche Entscheidung ausgemacht werden mus.

3. Der dritte Grund,

haben wir also keine ordentliche und rechtmäßig berufene Prediger: so ists ja fast als hätten wir keine. Und jene haben also keine Macht, Würdigkeit oder Befugnis in unserer Gemeine die

heil. Sacramente ordentlich auszutheilen, darum können wir nicht anders als zu der benachbarten Prediger Bedienung unsere Zuflucht nemen;

hat seine völlige Richtigkeit, wenn die widersprechende Glieder dieser Gemeine nur sich nicht selbst den endlichen Rechtsausspruch über dieser äussern Rechtmäßigkeit des Berufs solcher streitigen Prediger vorbehalten. So lange diese bestrittene äussere Rechtmäßigkeit des Berufs noch nicht entschieden worden; sind diese Predigerstellen in Absicht der widersprechenden und zum gerichtlichen Beweis ihres Widerspruchs erbötigen Glieder der Gemeine als völlig unbesetzt anzusehen.

4. Der vierte Grund,

wir wollen nicht dencken, daß man den papistischen Gewissenszwang in die evangelisch lutherische Gemeine einfüren, und so hoch treiben wolle, daß wir bey solchen Predigern sollen beichten und communiciren, zu denen wir aus mehrgedachten gründlichen Ursachen kein Vertrauen vielweniger wahre Andacht bey ihnen haben können;

beruhet auf einem doppelten Vorurtheil.

(1) Die Einschränckung des ordentlichen Gebrauchs der Gnadenmittel, folglich auch des Abendmals an die öffentlichen Lehrer einer Gemeine rüret aus der wesentlichen Beschaffenheit gottesdienstlicher Gesellschaften her, und kan

kan daher um so viel weniger ein papistischer Gewissenszwang genant werden, da in der römisch-catholischen Kirche mehr Freiheit zur wilkürlichen Wahl eines Beichtvaters und Gebrauch des Abendmals nach und nach eingerissen, aber auch nicht ohne Grund als eine Ursach der in dieser Kirche sehr verfallnen Seelsorge und Kirchenzucht angesehen wird, als in protestantischen Gemeinen mit Recht und ohne Schaden verstattet werden können.

(2) Das beim Gebrauch der Gnadenmittel nötige Vertrauen mus im Glauben an göttliche Einsetzung, Verordnung und Verheissung bestehen, kan also nicht auf Beschaffenheit des Predigers beruhen, und an dieselbe gebunden werden. Eben so verhält sichs mit der dabey nötigen Andacht oder Richtung des gesamleten Gemüts auf GOtt und Beschäftigung mit desselben Verordnung und Zusage. Beides kan durch des Predigers gutes Verhalten und der Zuhörer gute Meinung von demselben befordert und erleichtert, so wie durch das Gegentheil schwer aber nicht unmöglich gemacht werden. Folglich reicht der Mangel des Vertrauens zum Prediger und der wahren Andacht nicht hin, jemand von der Verbindlichkeit zum Gebrauch des Lehramts seiner ordentlichen Prediger zu befreien; weil das erstere nicht unentberlich, der Mangel der letztern aber nicht unvermeidlich ist.

5. Der fünfte Grund,

es ist ja sonst wenn ein Pfarkind oder Zuhörer gegen seinen vorigen obgleich ordentlichen *Confessionarium* begründete *exceptiones* hat, hin und wieder in der evangel. lutherischen Kirche erlaubt worden, einen andern anzunemen. Deswegen halten wir nach unserer Erkentnis davor, daß uns in unsern jetzigen betrübten Umständen dergleichen nicht wird geweigert werden konnen;

hat seine Richtigkeit und ist unserm obigen Gutachten gemäs: zumal da dis Gesuch der Erlaubnis zum Gebrauch benachbarter Prediger auf dem Widerspruch gegen die Rechtmäßigkeit des Berufs dieser streitigen Prediger, folglich auf einem Mangel eigener Prediger von Seiten der widersprechenden Glieder, beruhet.

6. Der sechste Grund,

wir sehen noch so bald kein erwünschtes Ende von unserm Kirchenjammer. Bis zu einem erwünschten Ausgange, dessen aber den Gebrauch des heil. Abendmals aufzuschieben, wil unsern Selen weder heilsam noch ratsam seyn, und deswegen finden wir uns höchstgedrungen, um anderer rechtmäßigen Prediger Bedienung so lange für uns inständigst anzuhalten;

ist gleichfals unserm Gutachten und beigefügten Einschränckungen nicht entgegen.

Auf

Auf die zweite Frage

Ob nicht sothane benachbarte Prediger befugt und schuldig sind uns die heil. Sacramenta zu administriren?

ergiebt sich zwar das meiste schon aus obiger Beantwortung der ersten Frage, indessen fügen wir zur deutlichern Einsicht unserer Meinung noch folgendes kürzlich bey.

1. Es kan diesen benachbarten Predigern nicht zur Last geleget und weder als eine Unterhaltung nachtheiliger Kirchenspaltung, noch auch, als ein Eingrif in ein fremd Amt oder gar als eine angemaste Gerichtbarkeit in Entscheidung dieser Streitsache gedeutet werden: wenn sie an ihrem Orte Einheimischen sowol als Fremden mit den götlichen Gnadenmitteln dienen; sonderlich wenn diese Verwaltung ihres Lehramts zwar an ihrem Orte, aber doch bey Fremden in Absicht dieser letztern, nicht durch Kirchenverordnungen und obrigkeitliche Gesetze eingeschränckt worden, als in welchem Fal sie nötige Erlaubnis zu erwarten und zu suchen haben.

2. Es sind öffentliche Lehrer allerdings verbunden, sich aller einzeln Gemeinen ihrer Kirche anzunemen, so viel ohne Versäumnis der ihnen eigentlich anvertrauten Gemeinen geschehen kan, und sowol benachbarter Gemeinen Bedürfnis erfordert als die sorgfältige Vermeidung aller Spaltung und Zerrüttung der äussern Verfassung einzeler Gemeinen, auch alles Eingrifs in ein fremd Amt verstattet. Folglich sind sie auch ver-

verpflichtet, theils benachbarten Gemeinen bey Ermanglung eigner Lehrer mit ihrem Amt aufs möglichste zu dienen; theils bey vorgefallnen Spaltungen derselben alle ersinliche Mittel zur rechtmäßigen Hebung solcher Trennungen zu gebrauchen; theils den Gliedern solcher Gemeinen, so die Rechtmäßigkeit des Berufs ihrer Lehrer bestreiten, und zum gerichtlichen Beweis desselben erbötig sind, wenn sie selbst sich von der Erheblichkeit solcher Ursachen überzeuget halten, oder dieselben von der Unerheblichkeit der angefürten Ursachen nicht überzeugen können, wenigstens so lange bis die höchste Gerichtbarkeit das Gegentheil entschieden, nicht gäntzlich zu entziehen: um dieselben, da sie bey so bewandten Sachen und wärendes Streits eines ordentlichen Lehramts ermangeln, nicht in Gefar der gäntzlichen Ermanglung götlicher Gnadenmittel oder des Abtritts zu andern Kirchen zu setzen oder doch darin zu lassen. Welches alles die nötigen Schrancken der Verwaltung des Lehramts von Predigern in einzeln Gemeinen nicht aufhebt, sondern vielmehr bestätigt, auch den Exempeln des Altertums bey manchmaligen Spaltungen der Gemeinen über der Rechtmäßigkeit der Bestellung ihrer Bischöfe gemäs ist. Halle auf der königl. preuß. Friedrichsuniversität den 10 Aug. 1743.

Decanus Senior und übrige Professores der theologischen Facultät.

An=

Anhang

zur dritten Samlung der

Bedencken,

so aus

den sechs letzten Abschnitten

der kurtzgefasten

casuistischen Pastoraltheologie

über das siebente Hauptstück des andern Theils meiner theologischen Moral bestehet.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0497
DFG

Fünfter Abschnit
vom
pflichtmäßigen Vortrage göttlichen Worts §. 203.

---

§. 48.

Die erheblichsten Gewissensfragen dieses Abschnits sind, 1) ob und wie fern man allezeit allein Christum, auch Busse und Glauben, predigen müsse? 2) ob man gelert, künstlich, annemlich, zierlich und beredt predigen dürfe und müsse? 3) obs erlaubt und ratsam sey auf der Kantzel zu philosophiren oder philosophisch zu predigen? 4) ob man in Predigten moralisiren dürfe? 5) ob man zu viel exegisiren könne, und wenn solches geschehe? 6) ob man schematisch predigen und allegorisiren könne? 7) obs erlaubt und ratsam

sam sey fremde Predigten zu halten? 8) ob man alle Laster und Sünden auf der Kantzel bestrafen könne und müsse?

§. 49. Wenn das erste Stück der ersten Frage soviel sagen sol, daß ein Prediger sein Hauptzweck daraus mache die Versönung Christi und gantze damit verbundene Heilsordnung vorzutragen, folglich alle andere nötige Warheiten damit gehörig zu verknüpfen: so ist solches allerdings nötig und aus 1 Cor. 2, 2. 1, 23. Gal. 1, 16. Apostg. 20, 24. 2 Cor. 4, 6, 5, 18. 1 Joh. 1, 1-3. ingleichen aus Apostg. 4, 12. 10, 43. Eph. 2, 2. Joh. 5, 38-40. Ps. 40, 8 erweislich. Sol dasselbe aber die Meinung haben, daß 1) alle übrige dahin nicht unmittelbar gehörige, sonderlich zugleich natürlich bekante, Warheiten von GOtt seinen Eigenschaften und Werken auch unseren Pflichten, darüber entweder gäntzlich wegbleiben oder doch nie ausfürlich vorgetragen werden; 2) der Gebrauch des göttlichen Gesetzes sowol zur vorläufigen Bearbeitung unbekerter Menschen, als auch weitern Reinigung und Förderung des rechtmäßigen Verhaltens der Gläubigen, gantz beiseit gesetzt und übergangen werde; 3) die unmittelbaren Grundwarheiten von der Versönung Christi, mit Ausschliessung der übrigen Warheiten von ihm und Stücke seiner Lehre, bey jedesmaligem Vortrage wiederholt werden; oder 4) alle Nennung und Erwenung GOttes, sonderlich beim Gebet, gäntz-

gänzlich unterbleibe: so ist solches unrechtmäs-
sig, dem eigenen Beispiel Christi und der Män-
ner GOttes zuwieder, ja selbst der nützlichen
heilsamen und fruchtbaren Verkündigung Chri-
sti nachtheilig, und streitet wieder 2 Tim. 3, 16
Apostg. 20, 20. 21. Röm. 3, 31. Eben so ver-
hält sichs mit dem andern Stück derselben
Frage. Sol dasselbe so viel bedeuten die ge-
offenbarte Heilsordnung mache den Hauptin-
halt alles öffentlichen Vortrags aus, womit
alle andere Warheiten sorgfältig verbunden
werden müssen: so ist dergleichen nötig, Apostg.
20, 21. Marc. 1, 15. Luc. 24, 47. Wird aber
dadurch verstanden, 1) die gantze Heilsordnung
müsse in allen Predigten ausdrücklich und aus-
fürlich vorgetragen werden; 2) die Abhand-
lung geoffenbarter Geheimnisse mit allen an-
dern Glaubenslehren oder Lebenspflichten gar
übergangen, oder nur beiläufig getrieben wer-
den; so würde es ebenfals aus oben angefür-
ten Gründen unrechtmäßig seyn.

§. 50. Wenn die zweite Frage von dem
Bestreben verstanden wird, den Vortrag mit
möglichstem Fleis, nach seiner besten Fähigkeit,
auf die zur Uberzeugung, Bewegung und Besse-
rung der Zuhörer gemässeste Art einzurichten;
folglich alle Regeln eines erbaulichen Vortrags
zu beobachten, und alle auch natürliche Hülfs-
mittel, doch ohne Verabsäumung des Gebets
zu GOtt und ohne Vertrauen auf seine Fä-
higkeit, zu gebrauchen: so ist dergleichen erlaubt

und nötig, 1 Tim. 4, 15. 3, 2. 2 Tim. 2, 15. Apostg. 18, 24 ꝛc. 1 Cor. 9, 20 ꝛc. Matth. 4, 7. Tit. 1, 9. 10. 2, 7. 8. Wird aber dadurch verstanden, theils ein Bestreben unnötige Gelersamkeit mit Nachtheil entweder der hinlänglichen Abhandlung der Heilsordnung, oder nötiger Faslichkeit, anzubringen: theils eine knechtische Beobachtung der Regeln der Kunst, oder gar eine Befleißigung eines gekünstelten folglich unnatürlichen Vortrags; theils eine Bemühung das Vergnügen der Zuhörer ihrer Erbauung vorzuziehen, oder sich mit Nachtheil der Sachen und nötigen Absichten des Vortrags der Zierlichkeit der Rede zu befleißigen, ja dieselbe wol gar in Wortspiele oder hochtrabende Schwülstigkeit zu setzen; theils eine gezwungene Beobachtung übertriebener Rednerkünste oder gar eine Verwechselung geistlicher Beredsamkeit mit andern Arten derselben: so streitet solches nicht nur wieder die richtige Absichten der Predigten, und die ehrerbietige Ernsthaftigkeit und fruchtbare Erbaulichkeit des Vortrags; sondern selbst wieder die ächten Regeln der Kunst und männlichen Beredsamkeit, ja wieder die Eigenschaften wahrer Gelersamkeit, 1 Cor. 2, 4. 1, 17. Gal. 1, 10. 2 Tim. 4, 3. 2 Pet. 2, 18. 3. 1 Tim. 6, 20.

§. 51. Wenn die dritte Frage anzeigen sol, daß ein Prediger 1) sich der möglichsten Uberzeugung seiner Zuhörer, doch ohne Nachtheil der Bewegung derselben befleißige; folglich

lich sowol den Vortrag ordentlich, deutlich, gründlich und behutsam einrichte, als auch sich aller leeren Worte, zweideutigen Ausdrücke, untauglicher Gründe, unrichtiger Schlüsse und verworner oder ungereimter Vorstellungen sorgfältig enthalte; 2) die gemischte Warheiten des göttlichen Lehrbegrifs, doch ohne Nachtheil und Beiseitsetzung der biblischen Beweise, aus der Vernunft zu bestätigen und zu erleutern, die unvernünftige Beschaffenheit des Gegentheils vorzustellen, und den Scheinwiderspruch der Vernunft zu heben suche; auch 3) die ersten Grundwarheiten des geoffenbarten Lehrbegrifs gegen Freigeister und Religionsspötter zu retten, und aus der Vernunft zu behaupten sich bemühe: so ist das erste allezeit notwendig, das andere und dritte aber nach der eigenen Fähigkeit des Lehrers, auch Beschaffenheit der Zuhörer einzurichten. Welches sowol der algemeine Zweck des öffentlichen Vortrags göttlicher Warheiten, als auch die Exempel der Männer GOttes erweisen und gegen 1 Cor. 2, 4. 1, 17. 2 Cor. 10, 5. 11, 3 ꝛc. Col. 2, 8 nicht streitet. Wird damit aber soviel gesagt, ob ein Prediger beim öffentlichen Vortrage göttlicher Warheiten 1) sich allein nach den Regeln einer genauen und scharfsinnigen Lehrart und Wissenschaft zurichten habe, folglich die äusserste Schärfe der Erklärungen und Beweise suchen, unverständliche Kunstworte gebrau-

chen, oder sehr lange und schwere Verknüpfungen algemeiner Warheiten und deren Verbindung mit den allerersten Grundsätzen menschlicher Erkentnis vortragen, oder gar alles in förmliche Vernunftsschlüsse verfassen könne; 2) allein gemischte Warheiten mit Hintansetzung oder blos beiläufiger Abhandlung der geoffenbarten, und dieselben allein oder doch hauptsächlich und am meisten aus der Vernunft vortragen solle; 3) seinen einigen wenigstens Hauptzweck daraus machen müsse die vernünftige Beschaffenheit der götlichen Warheiten darzuthun, und gegen Einwurfe der Freigeister zu retten, oder zur Einsicht der Heilsordnung unerhebliche Streitfragen der Weltweisheit erörtern könne; so ist solches alles verwerflich, und streitet theils wieder den Endzweck der Predigten, theils wieder den vernünftigen Gebrauch, und die richtigen Regeln der Vernunftlehre und Weltweisheit.

§. 52. Wenn durch die vierte Frage verstanden wird, ob ein Prediger 1) die Lebenspflichten und christliche Tugenden, sowol als Glaubenslehren und ohne Beiseitsetzung derselben oder Übergehung der dazu nötigen Heilsordnung vortragen könne und müsse; 2) ob er bey solchem Vortrage die Beschaffenheit und Verbindlichkeit derselben auch aus natürlichbekanten Warheiten herleiten könne, doch ohne Beiseitsetzung der aus heiliger Schrift herzunemenden Vorschriften und Bewe-

gungs-

gungsgründe; 3) ob er bey Erklärung der heiligen Schrift Nutzanwendungen vom rechtmäßigen Verhalten der Zuhörer vortragen, ja dieselbe der Herleitung blos theoretischer Warheiten aus denselben vorziehen könne: so ist solches alles mit Ja zu beantworten und aus dem Zweck der Predigten sowol als den biblischen Beispielen des Vortrags göttlicher Warheiten erweislich (§. 49). Wird dadurch aber verstanden, ob ein Prediger 1) nichts als Warheiten der Sittenlehre, mit Ausschliessung und zum Nachtheil der Glaubenslehren, oder wol gar der zum rechtmäßigen Verhalten und christlichen Tugend unentberlichen Heilsordnung, vortragen solle; 2) bey den blossen Vorschriften und Bewegungsgründen der Vernunft stehen bleiben, oder dieselbe den in der heiligen Schrift befindlichen vorziehen könne; oder 3) den gantzen Gebrauch der heiligen Schrift in blosse Herleitung sonderlich entfernter und weit hergesuchter Nutzanwendungen des menschlichen Verhaltens setzen könne: so ist solches aus eben denselben Gründen mit Nein zu beantworten.

§. 53. Die fünfte Frage ist mit Ja zu beantworten: wenn 1) der gantze Vortrag in blosser Auslegung von Schriftstellen bestehet, sonderlich wenn der Inhalt derselben nicht an sich selbst sehr erbaulich und zur eigenen heilsamen Anwendung der Zuhörer bequem ist; 2) bey solcher Auslegung weitläufige und schwere

Untersuchungen des Zusammenhangs, Endzwecks, Bedeutungen der Ausdrucke der Schriftstellen angestelt, oder gar eine Menge verschiedener Meinungen vorgetragen und derselben Grunde geprüft werden; 3) in solcher Auslegung unverständliche Kunstworte gebraucht, oder gar mit fremden Sprachen geredet wird. Mit Nein aber: wenn ein Lehrer 1) nichts vorträgt ohne hinlänglichen Beweis der heiligen Schrift; 2) solchen Beweis nicht in blosse Anführung und Häufung von Schriftstellen von ungewisser Auslegung setzt, sondern den jedesmaligen Verstand der gebrauchten Grund- und Beweisstellen hinlänglich erweiset; 3) bey aller Gelegenheit nach Masgebung der eigenen Fähigkeit, auch Bedürfnis und Fähigkeit der Zuhörer, die Einsicht des richtigen Verstandes der heiligen Schrift bey denselben zu befördern sucht. Apostg. 18,24 28. 1 Cor. 14, 1. 4. 11. 12. 2 Tim. 1, 13.

§. 54. In Absicht der sechsten Frage ist zwar 1) aller Gebrauch übertriebener und entweder unverständlicher oder ungereimter Gleichnisse, sonderlich durch den gesamten Inhalt einer Predigt; 2) alle ungegründete Deutung biblischer Erzälungen und anderer Schriftstellen auf geistliche Dinge, mit Beiseitsetzung ihres eigentlichen Wortverstandes; 3) aller Beweis göttlicher Warheiten aus dergleichen entferntern Deutung, wenn die Richtigkeit

und

und Gewisheit derselben nicht hinlänglich dargethan worden; verwerflich und dem Endzweck gründlicher Uberzeugung, oder dauerhaften Besserung der Zuhörer nachtheilig. Hingegen kan nicht gemisbilliget werden, wenn ein Prediger 1) soviel und solche Gleichnisse gebraucht, als die gröste Faslichkeit vorgetragener Warheiten und stärckere Rürung der Zuhörer verstattet und erfordert; 2) bibliſche Gleichnisse und Parabeln ihrem richtigen Wortverstand nach abhandelt, auch den erweislichen geheimen Verstand solcher Schriftstellen, wo derselbe anzutreffen ist, vorträgt; sich auch 3) der in solchen Schriftstellen gegründeten Beweise zur Bestätigung göttlicher Warheiten nach Masgebung der faslichen Erweislichkeit derselben bedienet: als welches theils dem Endzwecken so wol der heiligen Schrift, als auch des öffentlichen Vortrags göttlicher Warheiten aus derselben, theils auch den Mustern der Männer GOttes in der Schrift gemäs ist.

§. 55. Was den Gebrauch fremder Predigten beim öffentlichen Vortrage betrift: so ist nicht nur die möglichste Nachamung guter Muster und die Entlenung nutzlicher Vorstellungen aus denselben, sondern auch die völlige Beibehaltung derselben erlaubt und pflichtmäßig; wenn dieselbe sowol zur möglichsten Ersetzung und Hebung seiner eigenen entweder beständigen oder ausserordentlichen

Unfähigkeit, als auch mit möglichster Verhütung besorglichen Anstosses vorgenommen wird. Geschieht solches aber entweder aus Faulheit und Gemächlichkeit, oder Hochmut und Ruhmsucht, ohne sorgfältige Beobachtung seiner eigenen sowol als der Zuhörer Fähigkeit und Bedürfnis: so ists unrechtmäßig und streitet wieder die wesentlichen Pflichten des möglichsten Unterrichts der Zuhörer, und Befleissigung aller dazu nötigen Fähigkeit.

§. 56. Bey der achten Frage mus die vorläufige Warnung vor Laster und Versündigungen von der nachfolgenden Bestrafung derselben unterschieden werden. Die erste mus algemein seyn: doch so eingerichtet werden, daß theils die Bedürfnis der Zuhörer sorgfältig beobachtet; theils alles Aergernis durch vermeidliche Bekantmachung unbekanter Sünden, oder zufällige Reitzung dazu, aufs behutsamste verhütet; theils die Uberzeugung und Bewegung der Zuhörer durch hinlängliche Gründe aufs möglichste befördert werde. Bey der andern aber sind 1) nur Sunden der Zuhörer, 2) von öffentlicher Unleugbarkeit und bey unvermeidlichem Aergernis, 3) nach vorhergegangener aber vergeblich gebliebener besondern Bearbeitung der lasterhaften Personen, 4) mit möglichster Besserungsbemühung sowol der bestraften Personen, als übrigen Zuhörer, folglich 5) mit sorgfältiger Vermeidnng aller eignen Vergehung dabey,

durch

durch Übertretung unleugbarer Pflichten, öffentlich, ernstlich, wehmütig und mitleidig zu rügen.

Sechster Abschnit, von pflichtmäßiger Verwaltung der Sacramente §. 204.

§. 57. Die erheblichsten Gewissensfragen dieses Abschnits bestehen in folgenden Fragen, 1) ob die in irgläubigen Parteien ertheilte Taufe gültig sey; folglich theils auf obrigkeitlichem Befel bey derselben zu nemen sey, theils die Aufnam ihrer Glieder in unsere Kirche ohne Taufe geschehen könne? 2) ob einem Menschen, der an der Gewisheit und Gültigkeit seiner Taufe zweifelt, dieselbe ertheilt werden könne, und ob solches bedingungsweise geschehen müsse? 3) ob man erwachsene ihnen unwissend, und Kinder ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern, taufen könne? 4) ob man fremde Religionsverwandte, Kinder und lasterhafte Leute zu Taufzeugen nemen könne? 5) ob man den Exorcismum mit gutem Gewissen gebrauchen, auch auf Verlangen der Eltern und Gevattern weglassen könne? 6) ob es erlaubt und ratsam alle unbekerte vom Abendmal auszuschliessen? 7) ob und wiefern die Ausschliessung lasterhafter Menschen erlaubt und nötig sey? 8) ob privat Commu-

nion erlaubt sey, auch ein Prediger das Abendmal in besondern Versamlungen geschlossener Gesellschaften halten dürfe? 9) ob man Kindern, verruckten oder wahnwitzigen, auch stummen Leuten das Abendmal reichen könne? 10) ob es einerley Personen, sonderlich Krancken, sehr oft und schnel nach einander zu reichen sey? 11) ob man jemand zum Abendmal nötigen könne und müsse? 12) ob das Abendmal in Ermanglung des Weins oder Abstemiis ohne Wein, oder mit anderm Getränke gereicht werden könne? 13) ob jemand sich selbst das Abendmal reichen könne? 14) ob die gewönliche Darreichungsformel im Abendmal mit gutem Gewissen gebraucht oder geändert werden könne? 15) ob die besondere Beichte beizubehalten oder abzuschaffen sey? 16) ob die Absolution nebst dem Handauflegen rechtmäßig und notwendig sey; oder eine Aenderung darin erlaubt und nötig sey? 17) ob ein Prediger zur Aussage in der Beichte geschehener Bekentnisse berechtiget sey; oder von der Obrigkeit angehalten werden könne? 18) ob ein Prediger Zuhörer bey der Beichte zu gewissen Bekentnissen oder Zusagen unter geweigerter Absolution anhalten könne?

§. 58. Das erste Stück der ersten Frage mus mit Ja beantwortet werden; wenn die wesentlichen Stücke der Taufe ihre Richtigkeit haben: ob gleich entweder der Lehrbegrif von der Taufe und göttlichen Dreieinigkeit

keit noch so irrig; oder noch so viel fremde und menschliche, auch abergläubige, Zusätze dabey unleugbar seyn solten. Bey dem andern Stück mus theils die Richtigkeit solcher Taufe, theils die unvermeidliche Notwendigkeit algemeiner und unbedungener obrigkeitlichen Gesetze, theils die Abwesenheit daraus besorglicher Verpflichtung also getaufter Kinder zum Annemen solcher Partey vorausgesetzt werden; da denn gleichfals mit Ja zu antworten ist: mit Nein aber, wenn solches durch blosse Errichtung gewisser Geburen verhütet werden kan. Das dritte Stück ist ebenfals mit Ja zu beantworten, wenn theils die Richtigkeit der Taufe in derselben stat findet, theils bey Gliedern solcher Parteien, wo die Taufe entweder gäntzlich, oder doch der algemeinen Verbindlichkeit nach, aufgehoben worden, die Gewisheit der geschehenen Taufe erweislich dargethan werden kan.

§. 59. Das erste Stück der andern Frage mus mit Ja beantwortet werden: wenn die Zweifel der ersten Art auch nur eine mutmasliche Warscheinlichkeit haben, die Zweifel der andern Art aber auf richtigen Gründen beruhen: wozu demnach weder die Beschaffenheit der verrichtenden Person, noch die Unterlassung eines oder andern Nebenstücks und unbestimten Umstandes, noch der Mangel des eigenen Bewustseyns und Einwilligung dabey, noch auch einige nachher vorgegan-

gegangene Versündigung und Brechung des Taufbundes, nicht hinreichen. Das andere Stück aber mit Nein. Denn obgleich die Handlung selbst bey unleugbarer Ungewisheit der Zweifelsgründe bedingungsweise geschiehet: so ist doch die ausdrückliche Meldung solcher Bedingung in der aus den Einsetzungsworten genommenen Taufformel nicht nötig. Wobey aus Apostg. 19, 5 nichts entschieden werden kan.

§. 60. Das erste Stück der dritten Frage ist schlechterdings mit Nein zu beantworten: indem die göttliche Gnadenmittel bey erwachsenen nicht ohne Bewustseyn der gebrauchenden Person wircken können; ja zur Taufe der erwachsenen Personen eine gläubige Erkentnis und Annemung der Lehre Christi erfordert wird Apostg. 8, 36. 37. 12. 16, 31. 33. Eph. 4, 5. Bey dem andern Stück aber kan zwar die Obrigkeit theils bey Kindern, die einen zu solcher Wahl und Entschliessung hinlänglichen Gebrauch des Verstandes haben, die gewaltsame Hinderung der Taufe von den Eltern verweren; theils an Orten, wo gottesdienstliche Gesellschaften, so die Taufe überhaupt oder Kindertaufe abschaffen, nicht stat finden, Kinder solcher Eltern, so die Taufe derselben als unnötig unterlassen, taufen lassen, weil solches ohne Gewissenszwang der Eltern geschehen kan, und die Schützung aller Unterthanen, auch der unmündigen Kinder, bey

ihrem

ihrem Recht, derselben zukomt; sonderlich wenn ein Theil der Eltern solches verlanget: ausser diesen Fällen aber, ist solches bey Kindern, so lange sie in der Gewalt der Eltern und engern väterlichen Gesellschaft stehen, unrechtmäßig.

§. 61. Wenn die **vierte** Frage von der Rechtmäßigkeit der Bestellung solcher Personen zu Taufzeugen verstanden wird: so ist sie mit **Nein** zu beantworten, sonderlich wenn in dem ersten Fal daraus entweder eine Gefar der Anfürung der Kinder zu irrigem Lehrbegrif, oder bey andern Gliedern seiner eigenen Kirche Anstos besorget werden mus; folglich auch ein Prediger verbunden Zuhörer durch Vorstellung und Ermanung davon abzuhalten. Wird dadurch aber die Rechtmäßigkeit des Zulassens derselben zu solcher Handlung von Seiten des Predigers verstanden: so mus er dabey die durch Kirchenverordnung verschieden eingeschränckte eigene Befugnis beobachten; nach welchen die Glieder solcher Religionsparteien, die in den wesentlichen Warheiten der christlichen Lehre Grundirtümer behaupten, Kinder vor der Zulassung zum Abendmal, und Leute die ihres erweislichen lasterhaften Wandels wegen vom Abendmal ausgeschlossen werden können und müssen, auch von solcher Taufhandlung abgehalten werden können. Ausser solchen Fällen aber mus die Verhütung solcher Zuziehung derselben

selben dazu durch vorläufige Ermanung der Eltern veranstaltet werden.

§. 62. Bey der fünften Frage ist der erste Theil mit Ja zu beantworten: weil dieser Gebrauch nicht nur ursündlich; sondern auch bey gar möglicher richtigen Erklärung und Bestimmung seiner eigentlichen Absichten folglich auch darin gegründeter Bedeutung, zur Erinnerung und feierlichem Bekentnis mancher heilsamen Warheiten dienlich ist. Wogegen die Einwürfe vom Misbrauch des Namens GOttes oder Ungereimtheit und Anstos solcher Teufelsbannung theils unerweislich, theils unerheblich sind. Der andere Theil aber mit Nein; es sey denn das Kirchengesetze jemand dazu berechtigen und verpflichten: weil die Aenderung algemeiner gottesdienstlichen Gebräuche nicht in einzeler Personen Wilkür stehen, wol aber durch Kirchenverordnungen geschehen kan.

§. 63. Die sechste Frage ist mit Nein zu beantworten. Weil solche Ausschliessung 1) unnötig; indem die Verbindlichkeit dazu weder aus einen ausdrücklichen Befel, noch unvermeidlichem Nachtheil der Handlung selbst dargethan werden kan, 2) ja ohne Allwissenheit unmöglich ist, 3) die möglichste Bearbeitung der Menschen durch göttliche Gnadenmittel hindern, ja 4) die gäntzliche Aufhebung des Abendmals an manchen Orten und in manchen sichtbaren Gemeinen verursachen, auch 5) wieder

der Matth. 13, 29 ꝛc. 87 ꝛc. streiten würde. Wogegen die unrichtigen und unerheblichen Zweifelsgründe nicht hinreichen, das Gegentheil zu erweisen. Welche hergenommen werden 1) von der Beschaffenheit der ersten Genossen des Abendmals, 2) aus dem dazu notwendigen Segnen, 3) aus Matth. 7, 6. 4) 1 Cor. 11, 27 ꝛc. (31) 5) 2 Cor. 6, 14 ꝛc. 17. Jes. 48, 20. Offenb. 18, 4. 6) 1 Cor. 5, 11. 2 Thess. 3, 6 ꝛc. (15) 2 Joh. 10, 11. Indessen ist ein Prediger berechtiget und verbunden, sowol jederman vor strafbarem Misbrauch des Abendmals bey wissentlicher und vorsetzlicher Fortsetzung eines unbekerten Zustandes zu warnen, und zur nötigen Selbstprüfung anzuhalten: als auch die von solchem unbekerten Zustande überzürte Personen zum Versprechen einer gründlichen Besserung anzuhalten, und ihnen durch nähere Bearbeitung zum wircklichen Anfang derselben behülflich zu seyn.

§. 64. Bey der siebenten Frage ist nötig, daß 1) ein Unterschied sowol der Sündenfälle als Sünder gemacht werde, und in Absicht der erstern nur Verbrechen von unleugbarer Sündlichkeit, erweislicher Gewisheit, und bey sonst unvermeidlichem Aergernis; in Absicht der letztern aber nur vorsetzliche und gegen alle geschehene Ermanungen beharliche Sünder mit solcher Ausschliessung belegt werden; 2) alle Einschränckung der äussern Kirchenverfassung und obrigkeitlichen Gesetze, sowol

wol in Absicht der zu solcher Ausschliessung erforderten Beschaffenheit vorgegangener Verbrechen und vorlaufiger Untersuchung derselben; als auch ihrer gesamten Art und Dauer genau beobachtet werde; 3) bey sehr enger Einschränckung der Gewalt und Befugnis der Prediger, dergleichen Sünder theils durch Vorstellung und Ermanung zum Aufschub solcher Handlung, unter anhaltender Bearbeitung derselben, bis zum mutmaslichen Vorsatz der Besserung gebracht, theils das Aergernis anderer, und der Schein der Theilnemung und Billigung ihrer Sünde durch öffentliche Bestrafung und Zeugnis der Warheit vermieden werde; 4) alles unterbleibe, was mehr besorgliche Verschlimmerung der Sünder und algemeinen Schaden verursachen, als mutmasliche Besserung schaffen kan; folglich 5) alles eigenmächtige, mit dem Schein einer angemasten Gerichtbarkeit, oder einiger Parteilichkeit und fleischlichen Eifers verknüpftes Verfaren vermieden werde. Indem die wilkürliche und vom Prediger allein verfügte Ausschliessung weder aus 1 Cor. 5, 2 ꝛc. noch cap. 4, 1 ꝛc. noch 1 Tim. 5, 2 erweislich ist.

§. 65. Die achte Frage ist mit Ja zu beantworten: wenn 1) ein wahrer Notfal dargethan, oder die Unmöglichkeit des gemeinschaftlichen Genusses in öffentlicher Versamlung erweislich gemacht werden kan; folglich 2) solche besondere Geniessung des Abendmals

mals weder auf hochmütiger Verachtung anderer Glieder der Gemeine, noch auf irrigen Vorurtheilen und strafbarer Absonderung von der Gemeinschaft gottesdienstlicher Gesellschaften beruhet, oder dazu gereichet; auch 3) keine engere Einschränckung durch Kirchengesetze geschehen. Indem theils der Geniessung des Abendmals von einzeln Personen weder die Einsetzung desselben nebst dem Muster des christlichen Altertums, noch auch die zu den Absichten des Abendmals mit gehörige genauere Verbindung der Gläubigen im Wege stehet: theils die Zuziehung mehrerer Personen zu dergleichen besondern Geniessung des Abendmals durch Kirchengesetze wol verordnet werden kan, wenn sie nur nicht einer innern Notwendigkeit wegen unentberlich gemacht wird.

§. 66. Bey der neunten Frage ist der erste Fal mit Nein zu beantworten; wenn dadurch kleine Kinder vor dem Gebrauch des Verstandes gemeint seyn: um 1 Cor. 11, 28 ꝛc. 26 willen. Wogegen weder Joh. 6, 53 noch das Exempel des Altertums mit Grund eingewand werden kan. Mit Ja aber, wenn erwachsene Kinder von zulänglichem Gebrauch des Verstandes, Erkentnis und gesetzten Gemütsfassung, als dergleichen feierliche Unterhandlung mit GOtt erfordert, verstanden werden. Der andere Fal gleichfals mit Nein; wenn eine beständige völlige Verrückung, oder

gäntzlicher Aberwitz, gemeint ist: mit Ja aber, wenn dadurch entweder Personen von abwechselnder Gemütsfassung in der Zeit des richtigen Gebrauchs ihres Verstandes, oder Leute von sehr blödem und schwachem Verstande, doch zu gottesdienstlichen Handlungen hinlänglicher Erkentnis, verstanden werden. Der dritte Fal ist auch mit Nein zu beantworten: es sey denn, daß solche Personen durch verständliche Zeichen eine hinlängliche Erkentnis von dieser gottesdienstlichen Handlung und eine derselben gemässe Gemütsfassung an den Tag legen; ohne daß Röm. 10, 9 ꝛc. 14. 17. dawider streite.

§. 67. Die zehnte Frage ist mit Ja zu beantworten: wenn 1) die Personen, so desselben öftere und häufige Wiederholung verlangen, die zum würdigen Genus erforderte Beschaffenheit haben, und richtige Ursachen solches Verlangens anfüren können; 2) sowol aller Misbrauch des Abendmals durch eine gar zuenge Einschränckung des Nutzens und der Wirckung desselben auf die blosse Zeit des Gebrauchs, oder Versäumnis hinlänglicher Vorbereitung und Anwendung desselben, oder Bestärckung unrichtiger Vorurtheile, als auch alle Unordnung gottesdienstlicher Geselschaften, und Anstos anderer Glieder derselben, dabey gnugsam vermieden werden kan; 3) keine Kirchenverordnungen, dadurch sowol die Zeit der öffentlichen Haltung des Abendmals, als auch

die

die Freiheit des besondern Gebrauchs eingeschränckt worden, im Wege stehen.

§. 68. Wenn die eilfte Frage von einem äussern Zwange menschlicher Gesetze und Strafen verstanden wird: so ist dieselbe mit Nein zu beantworten. Dahin doch nicht gehört, wenn an Orten, wo nur eine durch bürgerliche Gesetze bestätigte Religionspartey erlaubt ist, diejenigen sowol von öffentlichen Bedienungen als Vorrechten der gottesdienstlichen Gesellschaften ausgeschlossen werden, so sich gäntzlich dem Abendmal entziehen. Wird dadurch aber ein Nötigen durch Unterricht und Ermanung verstanden; so ist ein Prediger dazu berechtiget und verbunden: wenn es nur mit der Behutsamkeit geschiehet, daß theils niemand überredet werde wieder sein auch irrendes Gewissen zu handeln, theils das Vorurtheil von Hinlänglichkeit der blossen Geniessung des Abendmals zur richtigen Gemeinschaft mit Christo nicht veranlasset oder bestätigt werde.

§. 69. In dem ersten Fal der zwölften Frage mus die Haltung des Abendmals gar unterbleiben. Weil alle Verordnungen und Gebote äussere Gelegenheit und Möglichkeit voraussetzen: folglich kein Notfal erdacht werden kan, der jemand berechtigen solte in den wesentlichen Stücken dieser von Christo verordneten gottesdienstlichen Handlung einige Aenderung vorzunemen. In dem andern

Fal mus theils aller mögliche Versuch solchen natürlichen Abscheu zu überwinden angestellet und wiederholt werden, theils bey gäntzlicher unüberwindlichen Unmöglichkeit auch nur den geringsten Tropfen Wein ohne Lebensgefar zu sich zu nemen, der Genus des Abendmals unterbleiben: doch kan von Predigern wol verstattet werden, daß dergleichen Personen nur den Wein mit dem Munde berüren, wenn solches ohne Aergernis anderer und Bestärckung unrichtiger Vorurtheile, auch mit dem beständigen Bemühen sich zum wircklichen Genus des Weins zu gewönen geschiehet; ohne daß ihnen so wenig als Leuten, denen in andern gottesdienstlichen Parteien auf eine von ihnen gantz unverschuldete Weise der Kelch entzogen wird, bey übriger rechtmäßigen Gemütsfassung und Verhalten aller Nutzen des Abendmals abgesprochen werden kan. Gegen welche Entscheidung weder Röm. 14,17, nach Apostg. 2, 42. 46. 20,7, noch das Vorgeben der unausbleiblichen Gegenwart des Bluts in einem lebendigen Leibe, noch auch das Exempel der im Altertum üblichen Eulogien eingewandt werden kan.

§. 70. Wird die dreizehnte Frage von gemeinen Christen oder Zuhörern verstanden: so ist sie mit Nein zu beantworten. Weil 1) kein solcher Notfal dieses Genusses stat findet, der jemand zum selbst angemasten Gebrauch dieses der gottesdienstlichen Geselschaft

der

der Christen verordneten, und der Verwaltung des öffentlichen Lehramts in derselben anvertrauten Gnadenmittels berechtigen solte; und 2) die Absichten desselben unleugbar erweisen, daß es ein Stück des öffentlichen und gemeinschaftlichen Gottesdienstes der Christen seyn solle, welches es zuseyn aufhören würde, wenn es von einzeln Personen ohne Zuziehung eines öffentlichen Lehrers genossen würde. Wird dieselbe aber von gottesdienstlichen Lehrern verstanden: so ists zwar füglicher und besser, daß solche Reichung des Abendmals durch andere Lehrer geschehe, und überhaupt Lehrer sich des Lehramts anderer aufs möglichste bedienen; im Notfal aber, und wo dergleichen durch Kirchenverordnung und Gewonheit eingefürt ist, kan die öffentliche Reichung desselben von einem Prediger gar wol geschehen, ohne daß daraus auf Rechtmäßigkeit einer geheimen und besondern Reichung geschlossen werden kan (§. 16).

§. 71. Das erste Stück der **vierzehnten** Frage ist mit **Ja** zu beantworten: weil der erste Theil solcher Darreichungsformel aus den Einsetzungsworten genommen ist; der andere aber **das stärcke und erhalte euch im wahren Glauben zum ewigen Leben** in einem Wunsch bestehet, darin sowol die Absicht und heilsame Wirckung als auch dazu erforderte Ordnung angezeiget wird, deren zufällige Misdeutung durch Unterricht der Zuhörer

hinlänglich gehoben werden kan. Das zweite Stück aber mit Nein: indem 1) die gäntzliche Abschaffung einer algemeinen und durchgängigen Darreichungsformel viel Unbequemlichkeit und Unordnung unausbleiblich verursachen würde; 2) die wilkürliche und eigenmächtige Aenderung liturgischer Formeln ohne Ubertretung der Kirchengesetze und Störung des Kirchenfriedens nicht geschehen kan; 3) alle öffentliche Aenderung der Kirchenordnungen in liturgischen Dingen aus erheblichern Ursachen geschehen mus, als hier stat finden, zumal da 4 die von den meisten Predigern anstat der abgeschaften angenommene Formel das lasse euch GOtt gedeien zum ewigen Leben gleicher Misdeutung unterworfen ist.

§. 72. Das erste Stück der funfzehnten Frage ist mit Ja, folglich das andere mit Nein zu beantworten: weil 1) die allerbesonderste Bearbeitung einzeler Zuhörer vom Prediger dadurch besser geschehen kan, als bey gäntzlicher Abschaffung derselben, auch durch alle andere ersinliche Ersetzungsmittel; 2) die zum würdigen Genus des Abendmals erforderte Selbstprüfung und gläubige Gemütsfassung dadurch befördert werden kan; 3) die Unbeschwerlichkeiten und Misbräuche derselben theils zufällig sind und auf andere Weise vermieden werden können, theils bey Abschaffung derselben gröſſer und unvermeidlicher seyn

würden, theils durch andere Nutzbarkeiten und Bequemlichkeiten überwogen werden; wohin sonderlich gehören (1) die Vergeblichkeit der besondern Beichtermanungen und Predigten, (2) die unvermeidliche Gewissensangst treuer Prediger aus besorgter Theilnemung am unwürdigen Genus des Abendmals bey Zuhörern, (3) die Einbildung der darin gesetzten hinlänglichen Zubereitung der Zuhörer zum würdigen Genus des Abendmals, (4) die Kürtze der Zeit zur hinlänglichen Bearbeitung der Zuhörer bey derselben. Wogegen also weder der Mangel eines göttlichen Befels, noch die Klagen christlicher Prediger und Zuhörer, noch auch die Vorschläge anderweitiger Vorbereitung der Zuhörer zum Abendmal durch besonderes Anmelden derselben beim Prediger, eingewandt werden können.

§. 73. Bey der sechszehnten Frage ist die Rechtmäßigkeit der Absolution erweislich aus der nötigen Bearbeitung der Zuhörer durchs Evangelium vermittelst allerbesonderster Zueignung der Versönung Christi und darin gegründeter Vergebung der Sünde 2 Cor. 5, 18 ꝛc. Luc. 24, 47. Welche demnach in keinem blossen Wunsch, sondern ihrer unausbleiblichen Gewisheit und Zuverläßigkeit wegen, bey richtigem Verhältnis der Personen gegen die Heilsordnung, in einer Ankündigung und kräftigen Mittheilung oder Darreichung dieser Gnade bestehet; die zwar alle-

zeit bedingungsweise geschiehet, doch aber, bey hinlänglichem Unterricht der Zuhörer von der damit verknüpften Heilsordnung, nicht eben allezeit mit ausdrücklicher Einschränckung geschehen mus. Die Rechtmäßigkeit des Handauflegens aber erhellet aus der Bequemlichkeit und dem uralten Gebrauch solcher Handlung bey Ertheilung göttlicher Gnade durch Menschen. Die Notwendigkeit von beiden beruhet auf der Verbindlichkeit unsündlicher Kirchengesetze, die so gros ist, daß einem Prediger keine wilkürliche Aenderung darin frey stehen kan. Wogegen also weder der Mangel göttlicher Verordnung und Verheissung, folglich auch die Einbildung einer daraus fliessenden Vergeblichkeit solcher Handlungen, noch auch der besorgliche Misbrauch derselben von hinlänglicher Erheblichkeit ist.

§. 74. Wenn durch das erste Stück der siebenzehnten Frage die Befugnis einer algemeinen Bekantmachung verstanden wird: ist solches mit Nein zu beantworten. Weil die Verschwiegenheit bey allen einem allein ertheilten Nachrichten, deren Bekantmachung demjenigen, der sie ertheilt, mutmaslicherweise schädlich oder misfällig seyn wurde, nicht nur zu den algemeinen Pflichten menschlicher Gesellschaften gehört, und vornemlich öffentlichen Personen in denselben obliegt: sondern auch zur heilsamen Seelsorge und Erhaltung des nötigen Vertrauens der Zuhörer unentberlich

berlich ist. Wird dadurch aber entweder eine dem Urheber der Bekentnis unschädliche, andern hingegen vortheilhafte, oder eine zur Verhütung künftiger Sünden und Nachtheils gemeiner Wohlfart unentberliche Anzeige davon erhaltener Nachricht verstanden: so ist ein Prediger durch die überwiegende Verbindlichkeit anderer sonderlich geselschaftlichen Pflichten dazu verbunden. Folglich mus das zweite Stück der Frage in dem letzten Fal gleichfals mit Ja, ausser dem aber mit Nein beantwortet werden.

§. 75. Das erste Stück der achtzehnten Frage ist mit Nein zu beantworten; weil das Bekentnis der Sünde vor Menschen vor keine algemeine Bedingung wahrer Busse, die Weigerung desselben aber noch weniger, sonderlich bey bezeugter Unschuld und Unerweislichkeit des Gegentheils vor einen hinlänglichen Grund der Ausschliessung vom Abendmal angesehen werden kan: obgleich bey obrigkeitlicher Untersuchung eines Verbrechens mit nötigen Ermanungen auf ein Bekentnis desselben zu dringen ist; auch im Fal der unleugbaren Erweislichkeit und eigener Gewisheit des Gegentheils, bey beharlicher Verleugnung, das Abendmal niemand gereicht werden kan. Das andere Stück ist gleichfals mit Nein zu beantworten, wenn die geforderte Zusagen entweder solche Dinge betreffen, die nicht auf erweisliche und unleugbare Art zu den wesentlichen Stücken

der Heilsordnung gehören; oder in besondere Betheurungen einzeler Pflichten gesetzt werden; weil dergleichen Verfaren theils zur Herschaft über die Gewissen gereichen kan, theils eine weitere Gewalt des Predigers in Versagung des Abendmals voraussetzt, als ihm rechtmässig zukomt.

Siebenter Abschnit,
von
Pflichten in Absicht der übrigen gottesdienstlichen Handlungen

§. 205.

§. 76. Die erheblichste Gewissensfälle dieses Abschnits betreffen folgende Fragen 1) ob ein Prediger gottesdienstliche Gebräuche ändern und abschaffen könne? 2) ob ein Prediger allen obrigkeitlichen Verordnungen von Einfürung, Aenderung und Abschaffung gewisser Kirchengebräuche gehorchen müsse und könne? 3) ob ein Prediger heimliche Trauungen verrichten könne? 4) ob Leute wieder ihren Willen auf obrigkeitlichen Befel getraut werden können? 5) ob ein Prediger Leute, die einander zunahe verwandt seyn, trauen oder dergleichen Eheleute zum Abendmal lassen könne? 6) ob jemand getrauet werden könne, dessen voriger Ehegatte noch lebet? 7) ob jederman gottesdienstliche Begräbnis wiederfa-

ren

ren könne und müsse? 8) ob man berechtigt und verbunden jederman öffentlich selig zu nennen?

§. 77. Wird die erste Frage von solchen Kirchengebräuchen verstanden, die durch Kirchenverordnungen bestimt sind: so ist alle eigenmächtige Aenderung und Abschaffung derselben unerlaubt; dahin aber einzele Fälle der Ausnam bey erweislicher Notwendigkeit nicht gehören; die feierliche Abschaffung derselben auch nicht zu suchen ohne erhebliche Ursachen und erweisliches Übergewicht unvermeidlichen Misbrauchs auch möglichsten Versuch Zuhörer davon hinlänglich zu überzeugen. Wird sie aber von gottesdienstlichen Gebräuchen verstanden die auf blosser Gewonheit beruhen: so können zwar sündliche und herschendem Misbrauch unterworfene Dinge abgeschaft werden; doch mus solches mit möglichster Behutsamkeit und Vermeidung besorglichen Anstosses geschehen.

§. 70. Die zweite Frage ist mit Ja zu beantworten: wenn theils der Inhalt derselben nicht der göttlichen Offenbarung und dem darauf gegründeten Lehrbegrif unserer Kirche wiederspricht, sondern Mitteldinge betrift; theils nicht unter gottesdienstlicher Verbindlichkeit oder mit unvermeidlicher Notwendigkeit unleugbare Warheiten unsers Lehrbegrifs zu verwerfen anbefolen werden. Doch mus 1) alle nachtheilige Aenderung, durch möglichste Vorstellung; 2) aller Anstos der Zuhörer, durch

durch hinlängliche Belehrung derselben; 3) alle Theilnemung dabey vorgehenden Gewissenszwanges, durch gegenseitiges Bekentnis, aufs sorgfältigste verhütet werden.

§. 79. Wenn die dritte Frage von Trauungen verstanden wird, die theils ohne hinlängliche Einziehung nötiger Kundschaft der Ledigkeit zusammenzugebender Personen; theils ohne Einwilligung der Eltern vorgenommen werden: so ist dieselbe mit Nein zu beantworten. Weil dergleichen Verfaren nicht nur wieder Kirchengesetze streitet: sondern auch mit unvermeidlicher Gefar der Theilnemung an unrechtmäßigen und unglücklichen Ehen verbunden ist. Wird sie aber von solchen priesterlichen Einsegnungen verstanden, die ausser den gottesdienstlichen Häusern und Versamlungen, auch mit obrigkeitlicher Genemhaltung ohne ausdrückliches Aufgebot, und bey obrigkeitlicher Ersetzung der elterlichen Einwilligung, verrichtet werden: so ist sie mit Ja zu beantworten. Weil dabey keine Theilnemung einiger Übertretung sowol in Absicht der ehlichen als anderer in menschlichen Geselschaften nötigen Pflichten zu besorgen ist; die Gerichtbarkeit der Obrigkeit aber über alle einfache Geselschaften des ihnen unterworfenen gemeinen Wesens solches erfordert.

§. 80. Wenn die vierte Frage von Trauungen solcher Leute verstanden wird, die sich durch errichteten Vertrag zur ehelichen Geselschaft

schaft anheischig gemacht, oder diese eheliche Verbindung ohne priesterliche Einsegnung schon volzogen haben: so ist dieselbe mit Ja zu beantworten. Weil dergleichen obrigkeitliche Verordnung alsdenn der zur Errichtung solcher Verträge nötigen vorläufigen Freiwilligkeit nicht widerspricht; sondern nur die durch unrechtmäßigen Widerruf vorgenommene Aufhebung der schon errichteten ehelichen Gesellschaft hindert, und den dadurch beleidigten Personen die Wirckungen solcher ehelichen Verbindung in bürgerlichen Gesellschaften ertheilet; zu deren Rechtsbeständigkeit guter Ordnung wegen priesterliche Trauung billig verordnet ist. Wird dadurch aber die Trauung solcher Leute verstanden, so die Obrigkeit ohne ihre jemals geschehene Einwilligung zur Errichtung dieser Gesellschaft nötiget, sonderlich bey feierlicher Bezeugung des Gegentheils vor und bey solcher Einsegnung; so ist sie mit Nein zu beantworten: weil es theils eine Entheiligung gottesdienstlicher Handlungen, theils eine Theilnemung solcher Unrechtmäßigkeit seyn würde.

§. 81. Bey dem **ersten Theil der fünften** Frage mus ein Prediger sowol die obrigkeitliche Gesetze in Absicht solcher verbotenen Grade, als auch seine Uberzeugung von den mosaischen Ehegesetzen, und derselben theils allgemeinen Verbindlichkeit, theils richtigen Auslegung genau beobachten: folglich 1) keine

durch

durch obrigkeitliche Gesetze zur Errichtung einer ehelichen Gesellschaft unfähig erklärte Personen ohne Erlaubnis der Obrigkeit trauen; 2) wenn er gedachten mosaischen Gesetzen eine algemeine Verbindlichkeit beilegt, die darin ausdrücklich oder durch notwendige Folge einander verbotene Personen weder auf Erlaubnis noch Befel der Obrigkeit trauen; weil er sich sonst solcher Blutschande durch Ertheilung der feierlichen und gottesdienstlichen Einsegnung theilhaftig machen würde; 3) wenn er dieselben vor israelitische Gesetze hält, die ihre Verbindlichkeit unter Christen nur entweder von Übereinstimmung mit dem Naturgesetz, oder von obrigkeitlicher Verordnung her haben, bey Aufhebung der letztern diejenigen, so durch Naturgesetze zur Verheiratung nicht unfähig sind, zusammen geben. Bey dem andern Theil der Frage aber sind die Fälle unleugbarer auch nach dem Naturrecht verbotener Blutschande von anderer Verheiratung naher Anverwandten zu unterscheiden, und nur Eheleute der ersten Art vom Abendmal auszuschliessen. Weil bey Ausschliessung der andern, theils eine angemaste Herschaft über die Gewissen unausbleiblich seyn würde, theils die Aufhebung solcher Ehen ohne Übertretung eines unleugbarern göttlichen Gesetzes von Unauflöslichkeit ehelicher Gesellschaften nicht geschehen kan.

§. 82.

§. 82. Die sechste Frage ist mit Ja zu beantworten, wenn dadurch Trauungen solcher Leute verstanden werden 1) deren Ehe durch richterlichen Ausspruch entweder vor nichtig und unverbindlich erkläret, oder um wircklicher Untreue und böslicher Verlassung des andern Theils solcher ehelichen Gesellschaft willen durch Ehescheidung aufgehoben worden; 2) deren Ehegatten, bey langer Abwesenheit und fälschlich berichtetem Absterben des abwesenden Theils, sich anderweit verheiratet haben. Denn obgleich solche auf unrichtiger Nachricht gegründete und aus Irtum entstandene Ehe als ungültig aufhören mus; wenn der abwesend gewesene Theil solches verlangt: so kan er doch seinem Recht entsagen und solchen anderweit bereits verbundenen Ehegatten der neuen ehlichen Gesellschaft überlassen; folglich anderweit getrauet werden, doch mit obrigkeitlicher Genehmhaltung. Ausser diesem Fal aber mus sie mit Nein beantwortet werden: folglich können solche Trauungen nicht geschehen, da ein Theil 1) sich selbst eigenmächtig von andern geschieden, 2) von der Obrigkeit aus andern als den oben gemeldeten Gründen geschieden worden, 3) die eigentliche Ursach der vor nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe gewesen, oder 4) das Absterben abwesender Ehegatten nicht durch hinlängliche Zeugnisse erwiesen, oder durch gerichtlichen

Aus-

Ausspruch vor eine bösliche Verlassung erklärt werden kan.

§. 83. Wenn die siebente Frage von Gliedern einer gottesdienstlichen Gesellschaft verstanden wird; so ist sie mit Ja zu beantworten. Weil niemanden der Gebrauch des öffentlichen Gottesdienstes und allen gottesdienstlichen Verrichtungen solcher Gesellschaft versagt werden kan; dabey denn auch keinem Prediger eine eigenmächtige und wilkürliche Aenderung liturgischer Gebräuche frey stehet: obgleich die Unterlassung solcher feierlichen Beerdigung mit gottesdienstlichen Gebräuchen in einzeln Fällen, doch ohne Aufhebung und Uebertretung der Kirchenordnungen stat finden kan. Ausser dem Fal aber ist dergleichen mit Nein zu beantworten: folglich kan Leuten, so sich von dem öffentlichen Gottesdienst einer gottesdienstlichen Gesellschaft abgesondert, das gottesdienstliche Begräbnis wol versaget werden. Indessen können nicht nur Gedächtnispredigten obrigkeitlichen Personen von fremden gottesdienstlichen Gesellschaften gehalten werden; sondern auch gottesdienstliche Personen zu feierlichen Leichbegängnissen in solchen Fällen zugezogen werden.

§. 84. Die achte Frage kan mit Ja beantwortet werden: wenn der Ausdruck als eine algemeine Benennung in der Kirchengemeinschaft verstorbener Personen gebraucht wird, ohne daß dadurch die wirckliche Wohlfart

fart und Seligkeit ihres künftigen Zustandes, oder durch die Beisätze desselben Ausdrucks die Stufen solcher Seligkeit versichert werden; zumal wenn solche durch öffentlichen Gebrauch bestätigte Bedeutung bey jederman unleugbar und keiner Misdeutung unterworfen ist, oder doch dieselbe hinlänglich gehoben werden kan. Wogegen demnach die Gefar ja Unvermeidlichkeit der Lügen und des Aergernisses nicht einzuwenden ist, sonderlich da die gäntzliche Abschaffung oder der wilkürliche Gebrauch solches Ausdrucks andere eben so unvermeidliche und nachtheilige Unbequemlichkeiten verursacht. Wird aber der Gebrauch dieses Ausdrucks oder anderer änlichen und zweideutigern Redensarten als ein öffentlich Bekentnis des rechtmäßigen Zustandes verstorbener Personen vor ihrem Tode und darauf gegründeten Seligkeit gefordert: so ist, bey unleugbarer Gewisheit und Erweislichkeit des Gegentheils, die Frage mit Nein zu beantworten.

Achter Abschnit,
von
rechtmäßiger Seelsorge §. 206.

§. 85. Die erheblichste Fragen dieses Abschnits sind folgende, 1) ob ein Prediger Privaterbauungen anstellen und verstatten müsse? 2) ob man Irtümer in seiner Gemeine dulden

könne, und wie denselben zu begegnen? 3) ob der Hausbesuch aller Zuhörer nötig und ratsam sey? 4) ob ein Prediger auch ungerufen Krancke besuchen müsse, und wie sie zu bearbeiten seyn? 5) ob ein Prediger bey feierlichen Gastgeboten erscheinen könne, und ob solches ratsam sey? 6) wie ein Prediger Missethäter zum Tode zu zubereiten habe? 7) ob ein Prediger sich mit leiblicher Versorgung der Armen beschäftigen, oder Almosen samlen könne und müsse?

§. 86. Wenn das erste Stück der ersten Frage von Veranstaltung entweder mehrern vom Prediger zu verrichtenden Vortrags göttlicher Warheiten ausser dem öffentlichen Gottesdienst, oder einigen lehrbegierigen Zuhörern gesprächsweise zu ertheilenden nähern Unterrichts, oder von einigen Zuhörern gleicher Gemütsfassung anzustellender vertrautern geistlichen Unterredungen und gottesdienstlichen Ubungen unter des Predigers Aufsicht verstanden wird; und dergleichen Hausübungen durch keine obrigkeitliche Gesetze verboten worden: so mus ein Prediger dabey theils die verschiedene Bedürfnis und Fähigkeit der Zuhörer auch sein eigenes inneres und äusseres Vermögen beobachten; theils sorgfältig verhüten, daß dadurch weder neue gottesdienstliche Gesellschaften und geschlossene Gemeinen, noch Verachtung und Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes, noch ungegründetes Vertrauen

trauen und Einbildung besonderer Vorzuge und Parteilichkeit, noch Unordnung der Zuhörer durch angemastes Lehren und Versäumnis ihres eigentlichen Berufs, noch eigene Hinderung an den wesentlichen Amtsverrichtungen und deren geflissentlichsten Abwartung verursacht werde. Wird das andere Stück von Genemhaltung und Beförderung derselben verstanden: so sind eben diese angezeigte Einschränckungen dabey nötig. Wird dadurch aber die Unterlassung der Hinderung und des Verwerens gemeint: so kan ein Prediger dergleichen nicht nur geschehen lassen, wenn kein erweislicher Schade oder Unordnung daher entstehet, sondern ist auch zur möglichen Sorgfalt solches zu verhüten; im Fal des Gegentheils aber zum Gebrauch aller unschädlichen Mittel der Hebung solcher Unordnungen berechtiget und verpflichtet.

§. 87. Bey der andern Frage mus sowol die Art der Irtümer, als auch das Verhalten der irrenden Personen unterschieden werden. Bey unleugbaren Grundirtümern gegen wichtige Warheiten der Heilsordnung, ist ein Prediger verbunden 1) irrenden aufs möglichste zu recht zu helfen, und alle dazu dienliche nähere und entferntere Mittel zu gebrauchen; 2) bey erweislicher Widerspenstigkeit und besorglicher Verfürung anderer, durch Widerlegung solcher Irtümer dieselben davor zu verwaren; 3) dabey allen nöti-

gen Eifer für die Warheit mit Sanftmut und Mitleiden zu mäßigen; ohne sich 4) einiges Gewissenszwangs zu bedienen oder verdächtig zu machen. Ausser solchen Fällen aber mus die öffentliche Treibung solcher Streitigkeiten unterbleiben; noch weniger aber zur Ausschliessung irrender von der Kirchengemeinschaft geschritten werden.

§. 88. Wenn die dritte Frage theils von der Bereitwilligkeit eines Predigers verstanden wird, alle Zuhörer bey gegebener Gelegenheit oder ergriffener erweislichen Veranlassung und mercklichen Bedürfnis zu besuchen; theils von der wircklichen Bemühung durch häuslichen Zuspruch seiner Zuhörer so wol nötige Nachricht von ihrem Zustande und Gemütsfassung einzuziehn, als auch derselben Zutrauen zu ihm zu befördern: so ist dieselbe mit Ja zu beantworten. Doch mus dabey 1) aller Schein eines Eigennutzes und Herschsucht, auch Mischung in fremde Händel und anderer Lehrer Amt; 2) Zerstreuung des Gemüts und nachtheilige Überhäufung der Arbeit, und 3) Schwächung des Vertrauens und der Erbauung der Zuhörer durch leichtsinnigen Umgang, aufgedrungene gottesdienstliche Ubungen, und Bestrafungen der Zuhörer in Gegenwart der ihrigen, verhütet werden. Ausser solchen Einschränckungen aber ist dieselbe mit Nein zu beantworten, sonderlich bey

sehr

sehr zalreichen und mit mehrern Lehrern versehenen Gemeinen 2 Tim. 3, 6. Apost. 20, 31.

§. 89. Das erste Stück der vierten Frage ist mit Ja zu beantworten Matth. 25, 36. 43: obgleich Zuhörer zu ermanen sind, daß sie solches zeitig dem Prediger bekant machen Jac. 5, 14; auch alle Hindernisse und Vorurtheile dabey aus dem Wege zu räumen. Doch mus auch hier theils die Bedürfnis und Fähigkeit der Zuhörer auch das eigene Vermögen beobachtet, theils aller Schein des Eigennutzes verhütet werden. Bey dem andern Stück ist nötig, daß ein Lehrer 1) die möglichste Gewissensprüfung derselben besorge, 2) an rechtmäßiger Zueignung der Versönung Christi und damit verknüpften Sinnesänderung bey denselben arbeite 2 Cor. 5, 18 ꝛc. 1 Cor. 6, 9-11 3) die geduldige und gelassene Ubergabe an GOtt auch, bey mutmaslicher Lebensgefar, die nötige Zubereitung durch Vorstellung der Warheiten vom künftigen Zustande der Menschen befördere; 4) mit und über denselben inbrünstig bete Jac. 5, 15 ꝛc; folglich 5) sich nicht mit blosser Reichung des Abendmals und Einsegnung begnüge und damit übereile; auch 6) die nötige Herablassung in derselben Fähigkeit und Schwachheit übe, ohne wissentliche Verwarlosung oder Versäumnis ihrer Errettung.

§. 90. Wenn die fünfte Frage von Malzeiten bey feierlichen Begebenheiten und Veränderungen häuslicher auch wol bürgerlicher

Gesellschaften, dabey nichts ärgerliches vorgehet und des Lehrers Gegenwart durch Gewonheit eingefüret ist, verstanden wird: so ist dieselbe mit Ja zu beantworten. Doch mus ein Prediger sich dabey der Unsträflichkeit und Erbaulichkeit sorgfältig befleißigen, damit seine Gegenwart sonst besorgliche Ausschweifungen verhüte. Wird dieselbe aber von andern Mahlzeiten verstanden: so ist nicht nur gleiche Einschränckung, sondern noch mehr Sorgfalt nötig, daß theils alle nachtheilige Gemeinmachung und Vertraulichkeit, sonderlich mit lasterhaften Personen; theils aller Schein des herschenden Wohllebens, Zerstreuung und Hinderung der angelegentlichen Amtsfürung aufs möglichste verhütet werde Luc. 7, 34. 36. Matth. 11, 19. 9, 10 ꝛc. 2 Pet. 2, 13. Jud. v. 12. 16. Hesek. 13, 19. 34, 2. 3.

§. 91. Was die sechste Frage betrift: so ist nötig, daß ein Prediger 1) an gründlicher Sinnesänderung solcher Personen arbeite; folglich theils sie zur busfertigen Verabscheuung sowol des von der Obrigkeit bestraften Verbrechens, als auch aller übrigen Versündigung, ja selbst des natürlichen Verderbens, ingleichen zur gläubigen Zueignung der Versönung Christi zu bringen suche, theils alle dazu dienliche Mittel des Unterrichts, der Uberzeugung, Bestrafung, Aufrichtung, Ermanung und Gebets gebrauche, theils sich nach der verschiedenen jedesmaligen Fähigkeit

und

und Bedürfnis derselben richte; 2) sie zur Geduld, Versönlichkeit, Unterwerfung unter göttlichen Willen und gegründetem Vertrauen auf göttliche Zusage und Verheissung ermane, ihnen auch zum freudigen oder gelassenen Tode näher behülflich zu seyn trachte, hingegen vor Ungeduld, Murren, Zerstreuung des Gemüts mit Hofnung des Lebens oder Verzweifelung sie verware; 3) sie in einer gottesdienstlichen Beschäftigung, sonderlich gegen das Ende unterhalte, auch zeitig zum eigenen Gebet und Unterhandlung mit GOtt anfüre; 4) vor und bey der Hinrichtung ihnen mit Zuspruch und Gebet beistehe, und die natürliche Schrecken des Todes überwinden helfe; 5) solche Bearbeitung derselben, ja ihr Verhalten und Beispiel, andern nützlich zu machen suche.

§. 92. Bey dem ersten Stück der siebenten Frage ist alle mögliche Behutsamkeit nötig, daß aller Widerspruch algemeiner Obliegenheit und besonderer Amtspflichten zur eigenen Zerstreuung und Hinderung der Amtsfürung auch Misbrauch des Lehramts, ohne Nachtheil der angelegentlichsten und thätigsten Liebeserweisung und Gutthätigkeit verhütet werde Apostg. 6, 2. 4. 11, 30. 12, 25. 24, 17. 3, 6. Gal. 2, 10. Bey dem andern Stück aber ist überdis noch theils alle Beobachtung obrigkeitlicher Verordnungen, theils Vermeidung eines Gewissenszwangs und Schein des

Eigennutzens, auch veranlaßter Verstellung nötig, theils die algemeine Beförderung der Gutthätigkeit bey Zuhörern durch Vortrag und Exempel, mit eigentlicher Samlung von Almosen nicht zu sehr zu verwechseln 2 Cor. 8, 19. 20. 21.

Neunter Abschnit,

Vom

pflichtmäßigen Betragen gegen andere Lehrer §. 207.

§. 93. Die vornemsten Fälle dieses Abschnits betreffen folgende Fragen, 1) ob man für böse Prediger warnen, und dieselben öffentlich bestrafen könne und müsse? 2) ob ein Lehrer seiner Gehülfen Irrümer öffentlich zu widerlegen berechtiget und verbunden? 3) ob ein Prediger anderer Beichtkinder zur nähern Seelsorge annemen dürfe? 4) ob Predigerconferentzen notwendig seyn, und wie sie nützlich einzurichten seyn?

§. 94. Wenn durch den ersten Theil der ersten Frage theils eine algemeine Warnung vor Verfürung durch Lehrer zu Irrümern und Lastern, theils eine Ermanung zur sorgfältigen Wahl treuer Lehrer sowol bey Bestellung derselben als auch bey möglicher Aussuchung näherer Seelsorger verstanden wird: so ist dieselbe mit Ja zu beantworten. Ausser solchen

Fällen

Fällen aber mit Nein. Folglich ist nicht nur alle Hinderung des Gebrauchs der an sich rechtsmäßigen, Amtsverrichtungen unbekerter Prediger, sondern auch alle unbefugte und nachtheilige Beurtheilung der Lehrer von Zuhörern, ja selbst aller Schein der Eigenliebe und gesuchte Parteilichkeit aufs möglichste zu vermeiden Matth. 7, 15 ꝛc. 23, 2. 3 ꝛc. Bey dem zweiten Theil müssen sowol die jetzgedachten als auch die §. 56 ertheilte Einschränckungen beobachtet werden.

§. 95. Bey der zweiten Frage ist nötig, daß ein Prediger 1) die §. 94 und 87 angezeigte Erinnerungen beobachte, 2) alles mögliche versuche, die Verfürung der Zuhörer zu gefärlichen Grundirtümern durch besonderes Zureden irrender Lehrer und obrigkeitliche Hülfe zu verhindern; sonderlich wenn der öffentliche Widerspruch durch Kirchengesetze verboten oder eingeschränckt worden; und 3) im Fal solches unmöglich ist, die Vertheidigung der Warheit und Verwarung der Zuhörer mit der möglichsten Bescheidenheit, Friedfertigkeit und Verhütung schädlicher Spaltungen verknüpfen und mäßigen Gal. 2, 11. 14 ꝛc. 1 Tim. 6, 3-5. 2 Tim. 2, 23. 24. Tit. 1, 9-11.

§ 96. In Absicht der dritten Frage mus ein Lehrer 1) alle nötige Verfassung gottesdienstlicher Gesellschaften und deshalb gemachte Kirchengesetze beobachten, folglich Glieder fremder Gemeinen und Beichtkinder anderer Lehrer nicht

zum Nachtheil guter Ordnung und mit Übertretung solcher Gesetze annemen; 2) nicht nur jederman nach aller gegebenen Gelegenheit bearbeiten, sondern sich auch der möglichsten Seelsorge aller eigentlichen Zuhörer oder Glieder der ihm anvertrauten Gemeine befleissigen, sonderlich bey unleugbarem Eingang und gegebener Veranlassung derselben; 3) solches Vertrauen dazu gebrauchen, Zuhörer zum bestmöglichsten Gebrauch der Amtsverrichtungen ihrer ordentlichen Lehrer und einmal erwälten Seelsorger anzuhalten, oder solche eigene Bearbeitung mit derselben möglichsten Zuziehung vornemen; und 4) wo dergleichen nicht zu erhalten steht, vielmehr eine gänzliche Entziehung mancher Zuhörer vom nötigen Gebrauch des Lehramts zu besorgen ist, die Annemung solcher Beichtkinder mit Genemhaltung ihrer gewesenen Seelsorger, die alsdenn zur Ertheilung derselben verbunden sind, oder bey Weigerung derselben mit obrigkeitlicher Bewilligung vornemen.

§. 97. Wird die vierte Frage von Kirchenversamlungen gottesdienlicher Personen verstanden, so durch die Obrigkeit verordnet und bestätiget, auch wol mit einiger Gerichtbarkeit versehen worden: so ist das erste Stück derselben mit Ja zu beantworten; in Absicht des andern aber theils alles zu beobachten, was Beisitzern einer Rathsversamlung nach §. 168 der theol. Moral obliegt, theils

theils die Besorgung der gemeinen Wohlfart gottesdienstlicher Gesellschaften nebst der Beförderung guter Ordnung und nötigen Kirchenfriedens mit der angelegentlichsten und behutsamsten Bemühung der geistlichen Besserung seiner Gehülfen zu verbinden. Wird dieselbe aber von wilkürlicher doch verabredeter Zusammenkunft einiger näher verbundenen Prediger verstanden: so kan dergleichen Anstalt sehr nützlich seyn, wenn dabey 1) aller auch entfernter Zwang verhütet; 2) alles auf die Förderung sowol mehrerer Vereinigung der Gemüter und Geistesgemeinschaft, als übereinstimmigerer Amtsfürung auch Erleichterung derselben gerichtet; und 3) die gemeinschaftliche Unterhandlung theils in Untersuchung wichtiger und zu diesem Zweck dienlichen Warheiten, theils in Berathschlagung über zweifelhafte Fälle und wichtige Angelegenheiten, theils in Ertheilung brüderlicher Erinnerungen, theils in Gebetsübungen gesetzt; auch 4) alle dazu erforderte Herablassung, Sanftmut, Bescheidenheit, Vertraulichkeit und Eifer aufs weislichste geleistet wird.

Zehn-

Zehnter Abschnit,

oder

dreifacher Anhang von den Pflichten der Zuhörer, anderer gottesdienstlicher Personen, und Vorbereitungspflichten §. 208-210.

§. 98. Die erheblichste Fälle dieses Abschnits betreffen folgende Fragen 1) ob Zuhörer zur Prüfung und Beurtheilung ihrer Lehrer berechtiget und verpflichtet seyn? 2) ob und in welchem Fal sich Zuhörer dem Amt ihrer Lehrer entziehen können und müssen? 3) ob diejenigen, so sich zum Lehramt gewidmet haben, zum möglichsten Bestreben nach Gelehrsamkeit verpflichtet seyn, und darin zuweit gehen können? 4) ob eben dieselben berechtiget und verbunden seyn, sich der Philosophie zu befleißigen, und was vor Schrancken dabey zu beobachten seyn?

§. 99. Die erste Frage mus mit Ja beantwortet werden; wenn dadurch theils die möglichste Prüfung der Lehre und des Vortrags gottesdienstlicher Lehrer in Absicht der Übereinstimmung mit götlicher Offenbarung in der Schrift; theils die zur richtigen und gegründeten Nachfolge derselben unentberliche Untersuchung ihres Verhaltens verstanden wird

wird Matth. 7, 15 ꝛc. Apostg. 17, 11. 1 Joh. 4, 1 ꝛc. 2 Joh. v. 10. 1 Cor. 11, 1. 1 Thess. 15, 21. Mit Nein aber: wenn dadurch theils ein angemastes Urtheil über den Gnadenstand und die algemeine Gemütsfassung oder besondere Absichten der Lehrer in einzeln Fällen; theils eine nachtheilige Verkleinerung ihrer Gaben und Handlungen verstanden wird. Indem das erstere zum heilsamen Gebrauch des Lehramts nicht unentberlich, vielmehr mit grosser Gefar der Hinderung desselben verknüpft, auch selten hinlänglich geschehen kan, ohne Nachtheil anderer Obliegenheiten: das letzte aber eine strafbare Tadelsucht und herschenden Argwon ausmacht Luc. 6, 37. 41.

§. 100. Die zweite Frage ist nur in dem einigen Fal mit Ja zu beantworten: wenn Lehrer ihre Zuhörer von dem richtigen Lehrbegrif der geoffenbarten Heilsordnung und damit verknüpften Gottesdienst unleugbar abzufüren suchen Gal. 1, 8. 3, 1 ꝛc. Folglich reicht theils der Mangel des Gnadenstandes oder innerer und äusserer besondern Gaben; theils das Aergernis eines lasterhaften Wandels; theils die eigenmächtige Aenderung äusserer Kirchengebräuche und Ordnungen; theils die ungegründete Anmassung einer Herschaft über die Gewissen und Aufbürdung menschlicher Satzungen nicht hin, einzele Zuhörer zur gäntzlichen Absonderung vom Gebrauch des Amts derselben zu berechtigen: obgleich gantze

tze Gemeinen, wenn sie eine Gerichtbarkeit gottesdienstlicher Gesellschaften verwalten, in den drey letzten Fällen Lehrer absetzen, oder solches bey der Obrigkeit suchen können: einzele Zuhörer aber im andern Fal sich vor Nachfolge derselben hüten; im dritten und vierten aber ihnen den Gehorsam weigern, auch, so viel ohne Störung des Kirchenfriedens geschehen mag, widersprechen können und müssen Matth. 23, 2. 3 ꝛc.

§. 101. Wenn das erste Stück der dritten Frage von dem Bestreben verstanden wird, in der Erlernung sowol der Gottesgelersamkeit selbst und der eigentlichen Theile derselben, als auch der übrigen damit verbundenen und zur fruchtbaren Fürung des Lehrgmts nützlichen Wissenschaften, beides in Absicht des Umfangs und Güte der Einsichten, so weit zu gehen, als eines jeden innere Fähigkeit, äussere Gelegenheit und anderweitige Obliegenheit verstattet, auch das innere Verhältnis dieser Wissenschaft gegen ihren Endzweck erfordert: so mus solches mit Ja beantwortet werden; nach §. 199 der theologischen Moral verglichen mit den Stellen theils 1 Tim. 3, 2. 4, 13 ꝛc. 2 Tim. 3, 15 ꝛc Tit. 1, 9. theils Apostg. 18, 26. theils 1 Tim. 5, 17. 2 Thess. 3, 10. theils 1 Cor. 14, 20. 1, 12. Wogegen nicht streitet weder 1 Cor. 8, 1. noch auch das Exempel der ersten Lehrer der Christenheit.

heit. Und bey genauer Beobachtung dieser Einschränckungen ist das andere Stück der Frage mit Nein, sonst aber mit Ja zu beantworten.

§. 102. Das erste Stück der vierten Frage ist unter eben den §. 101 ertheilten Einschränckungen mit Ja zu beantworten. Weil sowol die dadurch beförderte Ausbesserung des Verstandes als auch die gründliche Erkentnis algemeiner natürlicher Warheiten nicht nur zur Erlernung der Gottesgelersamkeit, sondern auch zu manchen Verrichtungen des Lehramts dienlich, ja vor manche Personen und in verschiedenen Fällen unentberlich ist. Wogegen weder Col. 2, 8 noch 2 Cor. 10, 3. 5 ꝛc. 1 Cor. 2, 4. noch 1 Cor. 3, 19. noch 2 Cor. 11, 3 streitet. Bey dem zweiten Stück derselben aber, mus sowol in Absicht der Erlernung solcher Wissenschaft verhütet werden, daß man weder das Verhältnis derselben gegen die eigentliche Gottesgelersamkeit noch auch seine jedesmalige innere und äussere Fähigkeit und anderweitige Obliegenheit dabey überschreite, oder darüber die eigentliche theologische Wissenschaft und andere Hülfsmittel derselben versäume, und nachläßiger treibe; als auch in Absicht des Gebrauchs derselben theils alles ungegründete Vertrauen auf dieselbe, absonderlich was die geist-

geistliche Besserung seiner selbst und anderer betrift; theils alles Anbringen derselben zur Unzeit, sonderlich zum Nachtheil der Faslichkeit und Erbaulichkeit des öffentlichen Vortrags; theils alle Einschränckungen der gottesdienstlichen Beschäftigung in scharfsinnige Betrachtungen zum Nachtheil des Gebets und der göttlichen Gnadenmittel: theils alle Einbildung, zänckische Rechthaberey und Parteilichkeit sorgfältig vermieden werden.





Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0552
DFG

lichkeit göttlicher Zu-
ssen.
Worten wird der
füglicher zum 25sten
antze zusammenhän-
tet, um der Verge-
bsicht derselben, zur
die vorher in oder
ottes gewesen, zur
thätige Offenbarung
der gegenwärti-
elben willen. Allwo
tivo seine eigentliche
und an statt gesetzt
elklang und Zweideu-
rholt werden können:
eine völlige Erlassung
23, 2: (3) der übri-
angehänget worden,
aslichen Einwurf von
im alten Testament
mit versichert, solche
die, so nach Christi
derselben Willen ge-
die wirckliche Gnug-
halige bequemste Zeit
le der Zeit aufgescho-
hinlänglicher Vorbe-
esto besser offenbaren
heils seine allerhöchste
erwiesen, theils sowol
sol-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1784843474/phys_0553
DFG